Chronologisches Repertorium

der

russischen

Gesetze und Verordnungen

für

Liv-, Esth- und Curland.

Herausgegeben

von

Friedrich Georg von Bunge,

Candidaten des Rechts und Lector der russischen Sprache an der Kaiserl. Universität zu Dorpat.

Jus 57, 615

Erster Band.

1710—1762.

nebst einer Einleitung über die Beschaffenheit der russischen Gesetze überhaupt, deren Anwendung in den Ostsee-Provinzen ꝛc.

Dorpat, 1823,

bei A. Sticinsky in der academischen Buchhandlung.

Der Druck dieſer Schrift wird unter der Bedingung bewilligt, daß gleich nach dem Abdrucke und vor der Herausgabe die vorſchriftmäßigen Exemplare, eingebunden, zur geſetzlichen Vertheilung an die Cenſur-Comitté eingeliefert werden.

Dorpat, am 2. April 1823.

Dr. Dabelow, Cenſor.

Vorrede.

Immer drückender und fühlbarer wurde, beſonders in der neuen Zeit, in den deutſchen Oſtſee-Provinzen Rußlands, der Mangel an einem Werke, welches zur Kenntniß der Rechtsquellen ſeit der Zeit, daß jene Provinzen dem glorreichen Ruſſiſch-Kaiſerlichen Scepter unterworfen ſind, führte. Die wenigen bisher vorhandenen Hülfsmittel zur Erlangung einer ſolchen Kenntniß, waren zu ſehr dürftig und mangelhaft, und zu wenig zweck- und planmäßig eingerichtet, als daß

sie selbst den Laien in der Jurisprudenz, — dem doch als Staatsbürger überhaupt die Kenntniß des Rechtszustandes in seinem Vaterlande nichts weniger, als unwichtig seyn kann/— nur irgend befriedigen konnten, geschweige denn den Practiker und Geschäftsmann, den ein solcher Mangel, meiner Meinung nach, jeden Augenblick in nicht geringe Verlegenheit setzen mußte, — und vollends den Gelehrten, der die Provincial-Rechte wissenschaftlich bearbeiten will! — Das einzige Curland kann ein Werk der Art aufweisen, nemlich Neanders Auszug aus den Allerhöchsten Manifesten, Ukasen ꝛc. Jedoch läßt auch dieses, wenn gleich sehr verdienstvolle Werk noch Manches zu wünschen übrig, und der Umstand, daß der erste (vielleicht der wichtigste) Band der gedachten Sammlung im Buchhandel vergriffen ist, macht ein neues Unternehmen der Art, auch für Curland, nichts weniger als überflüssig. — Am meisten verwaist steht in dieser Hinsicht Esth-

land da, da sich Livland, noch einigermaßen, mit der, freilich auch schon vergriffenen, und noch dazu höchst mangelhaften Eckardtschen Sammlung, trösten kann. — Doch, von allen diesen bisherigen Hülfsmitteln, weiter unten ein Mehreres! Hier ist meine Absicht nur im Allgemeinen die drückende Noth gedachter Ostsee-Provinzen in dieser Hinsicht an den Tag zu legen, und dazu reicht das Gesagte hin.

Diese Betrachtungen führten mich zuerst auf die Idee, eine Sammlung der russischen Gesetze für Liv-, Esth- und Curland anzufertigen; ich griff sie mit Eifer auf, und die vielseitigen Aufforderungen von Freunden des vaterländischen Rechts brachten diese Idee zum Entschluß. — Der Herr Buchhändler Sticinsky bot mir als Verleger seine hülfreiche Hand, kündigte das von mir beabsichtigte Werk auf Pränumeration an, und ich machte mich an die Ausführung meines Plans. Aber da erst sah ich die vielen Hinder-

niſſe ein, die meiner Arbeit im Wege lagen, und die vielen Schwierigkeiten, die ich bei derſelben zu überwinden hatte, und dies, ſo wie der faſt gänzliche Mangel an Vorarbeiten und zuverläſſigen Hülfsmitteln und Quellen, machte meinen Muth faſt ſinken. — Indeſſen, was verſprochen war, mußte geleiſtet werden; ich ſuchte die ſich mir entgegenſetzende Hinderniſſe und Schwierigkeiten zu beſeitigen und zu überwinden, und ſo gelang es mir, die erſte Abtheilung des erſten Bandes meines Repertorii auszuarbeiten, und im März dieſes im Publicum erſcheinen zu laſſen; jedoch mit der vollen Ueberzeugung, daß meine Arbeit noch viele Lücken habe, und Vieles zu wünſchen übrig laſſe. — Die ſo gütige und nachſichtsvolle Beurtheilung der gedachten erſten Abtheilung von dem competenteſten Richter in dieſer Sache, unſerm verdienſtvollen Herrn General-Superintendenten und Ritter Dr. von Sonntag, in dem von ihm herausgegebenen Oſtſee-

Provinzen-Blatt (Jahrgang 1823. No. 16. S. 150.), machte mir wieder Muth, und sein gütiges Versprechen, mir die Lücken in meinem Werke nachzuweisen und ausfüllen zu helfen, setzt mich in den Stand, in der Folge einen vervollständigenden Nachtrag ~~zu dem vorliegenden Versuch~~ liefern zu können.

Es schien mir zweckmäßig, der Sammlung der Gesetze selbst eine Einleitung vorauszuschicken, in welcher ich den Plan, den ich bei der Bearbeitung des Werkes befolgte, darlegen und rechtfertigen, und zugleich mich über den von mir bei der Herausgabe desselben beabsichtigten Zweck ausbreiten wollte; und daraus enstanden die in den folgenden Blättern enthaltenen Abhandlungen, die aber mehr enthalten, als hier erforderlich wäre, und eigentlich eine Einleitung zum Studium des russischen Rechts, sofern es sich auf die deutschen Ostsee Provinzen Rußlands bezieht, liefern. Indessen hoffe ich, daß meine Ansichten über diesen

so wichtigen Gegenstand nicht unwillkommen seyn, und vielleicht andere und gründlichere Untersuchungen darüber von gewiegten Männern veranlassen werden.

Nochmals empfehle ich der gütigen Nachsicht eines verehrten Publicums, und werde mich hinlänglich belohnt fühlen, wenn Sachkenner meine Arbeit nicht ganz ungünstig beurtheilen, und nicht für unnütz halten werden.

Dorpat. Im Mai 1823.

F. G. Bunge.

Einleitung.

Seitdem die Ostsee-Provinzen: Liv-, Esth- und Curland sich dem Russisch-Kaiserlichen Scepter unterworfen haben, ist auch das Studium der russischen Gesetze diesen Provinzen unentbehrlich geworden, theils als adventitische Rechtsquelle zu denjenigen provinciellen gesetzlichen Normen, welche schon früher daselbst bestanden, theils als Quellen des Rechts des Hauptstaates, Rußlands, dessen Kenntniß keinem der Einwohner Liv-, Esth- und Curlands, als Unterthanen des großen Reiches, gleichgültig seyn kann. Dem Manne vom Fach, d. h. dem Rechts-Gelehrten in jenen Pro- [illegible]n selbst, ist die gründliche Kenntniß des gesammten russischen Rechts in seinem ganzen Umfange schon deshalb von Wichtigkeit, weil er nur dadurch zum Verständniß des Theiles der russi-

schen Gesetzgebung gelangen kann, der als Quelle seines Provincial-Rechts dient. Denn daß man zur gründlichen Kenntniß und Beurtheilung eines Theils einer Sache, wohl schwerlich anders, als durch die genaue Bekanntschaft mit dem Ganzen kommen könne; — daß man insbesondere den Geist einer ganzen Gesetzgebung in ihrer Gesammtheit und in ihrer allmähligen und fortschreitenden Bildung kennen müsse, um zum gründlichen und zweckmäßigen Verständniß eines Stückes derselben gelangen zu können — daran wird wohl niemand zweifeln, der die Sache irgend in Erwägung gezogen.

So sehr aus dem Gesagten die absolute Nothwendigkeit des Studiums des russischen Rechts für den liv-, esth- und curländischen Rechtsgelehrten in die Augen springt, so scheint selbiges doch bisher nicht in der Maße geschehen zu seyn, wie es zu wünschen wäre und eigentlich seyn müßte. Die Schuld davon mag indessen nicht sowohl die Unlust zur Ergreifung jenes, freilich nicht leichten und nicht wenig complicirten Studii getragen haben, als vielmehr, (wie schon früher bemerkt worden, und später noch ausführlicher dargethan werden soll) der fast gänzliche Mangel an zweckmäßigen Hülfsmitteln, die ur

Erlernung des russischen Rechts überhaupt, und sogar zur Kenntniß der Quellen desselben führen*). Diesem Mangel, zum Theil, und wenigstens in sofern abzuhelfen, als das russische Recht unbezweifelt**) als Rechtsquelle des livländischen Provinzial-Rechts anzunehmen ist, ist der Hauptzweck der vorliegenden Sammlung.

Eine solche Sammlung würde aber nicht den gehörigen Nutzen stiften, wenn derselbe nicht eine Anleitung zum Studium des russischen Rechts in unsern Provinzen voranginge, und dann erfordert ein Werk, wie dieses, schon an sich eine weitere Auseinandersetzung des Plans und des Zweckes desselben, indem ich durchaus darthun muß, was ich liefern wollte; damit mein Leser wisse, was er von mir zu erwarten hat. — Diese Gründe bewogen mich zur Abfassung einer größern Einleitung, die sich mit folgenden Gegenständen beschäftigen soll:

*) Ein sehr wichtiges und schädliches Hinderniß ist und bleibt indessen immer die Nachlässigkeit, mit der die Erlernung der russischen Sprache in unsern Provinzen betrieben wird, worauf nie genug aufmerksam gemacht werden kann.

**) Daß dieser wichtige Punkt, nemlich die Art der Anwendung der russischen Gesetze in den Ostsee-Provinzen, noch unentschieden, wird aus dem Spätern einleuchten.

1) Von der Beſchaffenheit der ruſſiſchen Geſetze überhaupt und den allgemeinen Grundſätzen über dieſelben.

2) Von der Anwendung der ruſſiſchen Geſetze in den deutſchen Oſtſee-Provinzen Rußlands.

3) Vom Plan und Zweck dieſes Repertorii.

4) Von den Quellen, die dieſem Repertorio zu Grunde liegen.

Erster Abschnitt.

Von der Beschaffenheit der russischen Gesetze überhaupt, und den allgemeinen Grundsätzen über dieselben.

§. 1.

Die Quellen des jetzigen russischen Rechts sind:

1) Das Landrecht (Соборное Уложеніе) des Zaren und Großfürsten Alexei Michailowitsch publicirt am 29. Januar im Jahre der Welt 7157 (nach griechischer Zeitrechnung) oder im J. 1649 nach Chr. Geb. 2) Die nach dieser Zeit erlassenen Verordnungen aus der Regierung des Zaren Alexei Michailowitsch und der folgenden russischen Regenten.

Die vor dem gedachten Landrecht verhandenen Gesetze sind als aufgehoben zu betrachten, oder gelten nur in sofern, als sie durch die Ulo-

ſhenie ſelbſt, oder durch ſpätere Verordnungen noch beſonders als Norm vorgeſchrieben ſind a).

Von den nach der Uloſhenie erlaſſenen Verordnungen iſt übrigens hinſichtlich ihrer noch fortwährenden Gültigkeit und Anwendbarkeit zu bemerken, daß:

1) Die ſogenannten neu feſtgeſetzten Punkte (новоуказныя статьи) aus der Regierung des Zaren Fedor Alexejewitſch nur in ſofern geſetzliche Kraft haben, als ſie dem Landrecht Alexei Michailowitſch nicht zuwider laufen, ſondern nur zur Vervollſtändigung deſſelben dienen b).

a) S. die Vorrede zum Landrecht des Zaren Alexei Michailowitſch. — Vergl. Россійское частное гражданское право. Сочиненіе Василія Кукольника. (Санктъ Петербургъ, 1816. 8.) Th. I. §. 21. 32. — Опытъ начертанія Россійскаго частнаго гражданскаго права. Сочиненіе В. Вельяминова-Зернова. (Санктъ Петербургъ, 1814. 8.) Th. I. Einleitung. — Institutionen des Russischen Rechts, auf Allerhöchsten Befehl von der Gesetzkommission herausgegeben und für die Ostseeprovinzen deutsch bearbeitet (St. Petersburg, 1819. 8.) §. 4. Not. *).

b) Nam. Uk. vom 15. Juni 1714. Dem Anſcheine nach iſt in dieſem Geſetz die Gültigkeit aller ſeit der Uloſhenie bis dahin erlaſſenen Geſetze dadurch bedingt, daß ſie nicht der Uloſhenie zuwiderlaufende Beſtimmungen enthalten; indeß geht dieſes mit Beſtimmtheit blos in Hinſicht der новоуказныя статьи hervor, und die ruſſiſchen Rechtslehrer (z. B. Weljaminow-Sernow

2) Die während der Regierung des Kaisers Iwan, zur Zeit der Regentschaft des Herzogs Biron von Curland und der Princessin Anna von Braunschweig-Lüneburg erlassenen Gesetze sind durch mehrere Verordnungen der Kaiserin Elisabeth aufgehoben, und außer Kraft gesetzt worden c).

Außerdem sind noch sehr viele einzelne Gesetze durch spätere aufgehoben ~~worden~~, die hier aber nicht in Betracht gezogen werden können, da es sich hier blos von ganzen Classen von Gesetzen handelt, die außer Kraft gesetzt worden sind.

§. 2.

Was die Form und das Aeußere der nach der Uloshenie erlassenen russischen Gesetze betrifft, so sind sie in dieser Hinsicht sehr von einander

a. a. O. §. 50. Not. **). Kukolnik a. a. O. §. 49. Опытъ начертанія Россійскаго уголовнаго права. Сочиненіе О. Торегляда (Санктъ Петербургъ, 1815. 8.) Th. I. S. XXXV. No. **)] scheinen den Ukas auch blos von diesen letztern zu verstehen. — Uebrigens ist der Sinn dieses Gesetzes allerdings dunkel, und bedarf einer besondern Untersuchung, deren Resultate für manche Haupttheile des russischen Rechts von großer Wichtigkeit wären. — Sollte nicht der Sinn des Gesetzes aus der Occasio legis hervorgehen, wenn diese aufgefunden würde? —

c) Ukas vom 19. Februar, 30. März, 30. Juli und October 1745. Vergl. den ersten Band dieses Repertorii S. 125. 154. 155.

ляріямъ и Конторамъ, Instruction für die Meß-Canzeleien und Comptoirs vom 25. Mai 1766; Наставленіе Намѣстникамъ, die Statthalter-Instruction vom 21. April 1764; Наказъ данный Коммиссіи о сочиненіи Проэкта новаго Уложенія; die Instruction für die Gesetz-Commission vom 30. Juli 1767 u. s. f.

§. 5.

Unter einem Manifeste, Манифестъ (vom lateinischen manifestare) wird eine öffentliche und feierliche Bekanntmachung einer Begebenheit oder einer Anordnung und Einrichtung verstanden, welche sich auf alle Unterthanen überhaupt bezieht. Die gewöhnlichsten Gegenstände solcher Manifeste sind: Thron-Veränderungen, Anzeigen von Geburts- und Sterbefällen, desgleichen von ehelichen Verbindungen in der Kaiserlichen Familie, Kriegs- und Friedens-Bekanntmachungen, Sieges-Nachrichten, Gnaden-Bezeigungen des Monarchen, allen Unterthanen ertheilt werden ꝛc.

§. 6.

Указъ, Ukas, Befehl, ist nach Weljaminow-Sernow's f) Definition: „eine Verordnung

f) a. a. O. Einleitung. §. 54. Vergl. Nielsen's Proceßform in Liefland (Dorpat, 1806. 8.). §. 38.

„der gesetzgebenden Gewalt, welche die Vorschrift „oder das Verbot einer gewissen Handlung, und „wobei sie (die gesetzgebende Gewalt) sich das „Recht vorbehält, selbige, wenn sie es für gut „befindet, abzuändern" g) Указъ heißt im Allgemeinen jeder Befehl, der vom Regenten oder in seinem Namen ertheilt wird, und es gehören im weitesten Sinne hierher auch die von den obern Gerichts-Behörden an niedere, oder an Beamte, oder auch an Privat-Personen im Namen des Regenten ertheilten Befehle hierher, welche auch Ukasen heißen, aber durchaus keine allgemein verbindliche Kraft haben, und entweder ein schon bestehendes Gesetz einschärfen, oder streitige Angelegenheiten in Grundlage der schon geltenden Rechte entscheiden, oder aber einzelne administrative Vorschriften enthalten. — Im engern und eigentlichen Sinne aber versteht man unter Ukasen die vom Monarchen selbst oder vom Dirigirenden Senate ausgegangenen Befehle, und giebt es in dieser Hinsicht zwei Arten von Ukasen im

g) Diese Definition scheint mir zu sehr eingeschränkt zu seyn, und ist wohl aus Catharina's II. Instruction für die Gesetz-Commission §. 446 genommen. Es scheint aber die Kaiserin Catharina am angeführten Orte das Wort Ukas in einem andern, als dem allgemeinen und gewöhnlichen Sinne genommen zu haben, wovon später. (§. 7.)

engern Sinne: Namentliche, Именные und Senats-Ukaſen, Сенатскіе Указы.

Beide Arten, ſowohl die Namentlichen, als Senats-Ukaſen, können allgemeine (общіе законы) ſeyn, d. h. Vorſchriften für alle vorkommenden Fälle der Art enthalten, — oder ſpecielle (сепаратные указы), welche für einen beſondern Fall, in Beziehung auf eine gewiſſe Perſon, Sache oder Handlung erlaſſen ſind. Dieſe letztere haben, wenn es nicht ausdrücklich im Geſetze ſelbſt geboten iſt, durchaus keine allgemein verbindliche Kraft, ſondern gelten nur für den individuellen darin entſchiedenen oder beſtimmten Fall. h)

§. 7.

Was insbeſondere die Namentlichen Allerhöchſten Ukaſen betrifft, ſo ſind dieſe von doppelter Art, indem ſie entweder unter des Kaiſers eigenhändiger Unterſchrift erlaſſen, oder nur im Namen des Monarchen von dazu beſonders autoriſirten Perſonen eröffnet und bekannt gemacht werden; jene heißen: писменные Указы oder unterſchriebene Ukaſen, dieſe dagegen: словесные Указы, mündliche, oder auf Aller-

h) N. U. vom 15. Juni 1714.

höchsten Befehl eröffnete Ukasen. — Die erstern haben unbedingte gesetzliche Kraft; die letztern dagegen durften nach den frühern Gesetzen i) nicht in Ausübung gebracht werden. In der Folge der Zeit aber wurden auch sie für wirksam erklärt, und ihre Beobachtung und Erfüllung geboten, wenn sie nemlich: 1) von competenten Personen dem Senat, dem Synod oder dem Reichs-Rath eröffnet werden; und 2) keinen verbotenen Gegenstand enthalten.

Es sind nach diesen neuern Gesetzen zur Bekanntmachung der mündlichen Ukasen autorisirt: die Senatoren, die Mitglieder des Heiligen Synods, die Minister, die dejourirenden General-Adjutanten, der Reichs-Secretär, die Staats-Secretäre, der General-Procureur, der Ober-Procureur des Synods, der Director des Kaiserlichen Cabinets, der Präsident des Reichs-Raths, und die Präsidenten der einzelnen Departements des Reichs-Rathes k).

Was diese für diese Ukasen verbotenen Ge-

i) General-Reglement, Cap. II. und IV. N. U. vom 10. August 1726, vom 9. Juni 1735, vom 10. Jan. 1743.

k) Ukas vom 3. Juli und 7. November 1762, vom 3. Februar 1763, vom 8. September 1802. §. 10. Organisation des Reichs-Raths vom 1. Januar 1810. Abth. V. §. 66.

genstände betrifft, so gehören dahin: Verurtheilungen zum Verlust des Lebens, der Ehre und des Vermögens; Ertheilungen von Geldsummen über zehn tausend Rubel; Verleihungen von Landgütern und Rang-Erhöhungen über den Grad des Obrist-Lieutenants; Abänderung Allerhöchster vom Monarchen eigenhändig unterschriebener Confirmationen und Ukasen, und Festsetzung neuer Abgaben. Alle Verordnungen dergleichen Inhalts bedürfen der Allerhöchsten Unterschrift des Monarchen l).

§. 8.

Die Senats-Ukasen müssen eben so genau befolgt werden, und haben dieselbe gesetzliche Kraft, wie die Namentlichen Ukasen, und einzig und allein der Monarch oder seine Namentlichen Befehle können den Senats-Verordnungen Einhalt thun m). Indessen darf der Senat keinen Ukas erlassen, welcher ein neues Gesetz statuiren, oder einen schon vorhandenen Allerhöchsten Namentlichen Befehl abändern sollte; seine (des Senats) Verordnungen müssen sich nur auf Erklä-

l) Ukas vom 3. Juli 1762, vom 6. Juni 1778. Stadt-Ordnung vom J. 1785. §. 7.

m) Ukas vom 2. März 1711. Ukas vom 8. September 1802. §. 4.

rung dunkler und Einschärfung etwa in Vergessenheit gerathener, schon existirender Gesetze erstrecken; denn der russische Monarch besitzt als Selbstherrscher allein und ungetheilt die ganze höchste Gewalt, folglich ist er es auch allein, der die Macht hat, Gesetze zu erlassen n).

Die Ukasen des Senats haben übrigens nur dann allgemeine verbindliche Kraft, wenn in demselben namentlich befohlen wird, alle vorkommenden Rechtssachen in Grundlage derselben zu entscheiden.

§. 9.

Mehrere Behörden sind angewiesen, im Falle eines mangelhaften Gesetzes, oder wenn über einen Gegenstand kein Gesetz vorhanden ist, Anregung zur Erlassung neuer Gesetze zu geben. Eine solche Anregung geschieht durch Vorstellung der niedern Behörden an die höhere, und durch Unterlegungen, Доклады, an den Monarchen zur

n) Kriegs-Reglement vom 30. März 1716. Art. 20. Erklärung. Instruction für die Gesetz-Commission vom 30. Juli 1767. §. 9. 148. Anweisung, die Arbeiten der Gesetz-Commission zu Ende zu bringen vom 8. April 1768. Th. I. — Vergl. Weljaminow-Sernow a. a. O. §. 56. Kukolnik a. a. O. §. 21. Institutionen des Russischen Reichs ꝛc. §. 1.

Allerhöchsten Bestätigung, und erst ~~nach Erfolgung einer solchen~~ erhalten dergleichen Gesetze eine verbindliche Kraft. Zu solchen Unterlegungen sind insbesondere berechtigt nicht nur, sondern auch verpflichtet: der Reichs-Rath, die Minister, der Dirigirende Senat, der Dirigirende Heilige Synod und mehrere andere Autoritäten und Personen o).

§. 10.

Es gehören zu den Reichs-Gesetzen, wenigstens in gewisser Hinsicht endlich auch noch die Gnaden-Briefe, Gnaden-Urkunden und Privilegien, **Грамоты**, deren es in den ältern Zeiten mehrere Arten gab, z. B. die sg. **Тарханныя Грамоты**; d. h. gewissen Personen ertheilte Privilegien, vermöge welcher sie von niemand Anderen, als vom Monarchen, gerichtet werden durften; die **безсудныя Грамоты** und andere, welche aber in der Folge der Zeit nach

o) Ukas. vom 17. April 1722; vom 16. August 1760; Man. vom 8. September 1802. Von der Organisation der Ministerien. §. 10. 11. Man. vom 8. September 1802 vom Senate. §. 11. Man. vom 1. Januar 1810. Abth. I. §. 2. 3. Abth. III. §. 29. Allgemeine Organisation der Ministerien vom 25. Juni 1811. §. 65. 66. 220—226 und andere Gesetze.

und nach abgeschafft wurden p). Zu den dauernden und noch jetzt geltenden Verordnungen der Art gehören vorzugsweise die Adels- und Stadt-Ordnung, beide vom 21. April 1785: Жалованная Грамота Дворянству, und Городовое Положеніе.

---

§. 11.

Außer den bisher aufgeführten Arten von Gesetzen, in sofern sie nemlich ihrer Form nach von einander unterschieden sind, und den erwähnten Eintheilungen einzelner dieser Arten, besonders der Ukasen (§. 6. 7. 8.) stellen die russischen Gesetze noch mehrere andere Eintheilungen in anderer Beziehung auf.

Ihrem Inhalte nach nemlich zerfallen die Gesetze vorzüglich in staats- und privatrechtliche, welche beide Haupt-Abtheilungen, wiederum mehrere ihnen untergeordnete enthalten. Ohne die hierauf sich beziehenden Divisionen und Subdivisionen, die als solche, oder wenigstens in der Art und Ordnung, wie sie gewöhnlich aufgestellt wer-

p) Vergl. Weljaminow-Sernow a. a. O. §. 58 — 62.

den q), in den Gesetzen doch nicht geradezu gegründet sind, näher zu beleuchten, wozu hier eigentlich auch nicht der Ort ist, mag es hinreichen, die über die Anwendung und den Umfang zweier dergleichen Gattungen von (dem Inhalte nach) speciellen Gesetzen, nemlich der Kriegs- und kirchlichen Verordnungen, bestehenden Bestimmungen anzuführen.

1. Der allgemeinen Meinung zufolge sollen, wenn die bürgerlichen Gesetze nicht zureichen, die Militär-Gesetze auch in Civilsachen zur Anwendung kommen, und wird zu diesen Militär-Gesetzen von Einigen r) blos das Kriegs-Reglement, Peters des Großen vom J. 1716, von Andern s) aber auch das See-Reglement vom J. 1720 gerechnet; noch andere t) drücken sich nur im Allgemeinen darüber aus, indem sie von Militär-Gesetzen überhaupt sprechen. Diese Behauptung

q) S. z. B. Institutionen des Russischen Rechts a. a. O. §. 6—21.

r) Z. B. Institutionen des Russischen Rechts ꝛc. Th. I. §. 42, und eigentlich auch Goreglad a. a. O. Th. I. S. XXXV. Nota ***).

s) Z. B. Weljaminow-Sernow a. a. O. Th. I. Einl. §. 50. Nota ***). Zum Theil gehört auch Goreglad hierher.

t) Z. B. Kukolnik l. c. Th. I. §. 21, am Ende.

ſtützt ſich auf ein Geſetz Peter's des Großen, u) welches aber, genau genommen, gar nicht den Sinn hat, den man ihm beilegt; denn nach dem authentiſchen Abdruck deſſelben in der, von der Geſetz-Commiſſion herausgegeben, Sammlung x), ſagt Peter der Große in dieſem Ukas nur: „daß zwar das Kriegs-Reglement, welches er an den Senat zur Publication durch den Druck überſchickt, als Grundlage oder Norm für das Militär diene, indeß auch die Civil-Behörden angehe, wie das aus dem Reglement ſelbſt zu erſehen

u) N. U. vom 10. April 1716.

x) Систематическій Сводъ существующихъ законовъ Россійской Имперіи. (Санктъ Петербургъ, 1815. 4.) Th. I. S. 56. — Hiernach lautet der Ukas folgendermaßen: „Господа Сенатъ! Посылаю къ „Вамъ книгу Воинскій Уставъ (который зачатъ въ „Петербургѣ и нынѣ совершенъ), котораго велите „напечатать число не малое, а именно, чтобъ не „меньше тысячи книгъ, изъ которыхъ ста три, или „болѣ на Славенскомъ и Нѣмецкомъ языкахъ (для „иноземцовъ въ НАШЕИ службѣ). И понеже оный „хотя основаніемъ Воинскихъ людей, однакожъ „касается и до всѣхъ Правителей Земскихъ (какъ изъ онаго сами усмотрите) того „для когда напечатаютъ, то разошлите по препорціи во всѣ корпусы войскъ НАШИХЪ, также и „по Губерніямъ и Канцеляріямъ, дабы невѣденіемъ „никто не отговаривался; а оригиналъ оставьте у „себя въ Сенатѣ.“

ſey, und daß deshalb auch Exemplare an die Civil-Behörden zu verſenden ſeyen, damit ſich niemand mit Unwiſſenheit entſchuldige." — Wenn man nun auch die Worte: „auch die Civil-Behörden angehe (**касается и до всѣхъ Правителей Земскихъ**), durch „in bürgerlichen Angelegenheiten anzuwenden ſey", erklären wollte (welches aber wohl höchſt gezwungen iſt, und daher nicht füglich geſchehen kann, — worüber an einem andern Orte ein Mehreres —) ſo kann dies doch nur einzig und allein vom Kriegs-Reglement geſagt werden, weil blos von dieſem erwähnten Geſetze die Rede iſt, nicht aber von Militär-Geſetzen überhaupt, und am wenigſten von ſolchen, die nach Erlaſſung dieſes Ukaſes gegegeben ſind, wie z. B. vom See-Reglement. — Indeſſen werden ~~demnach~~, in Grundlage auf dieſe falſche Auslegung des Ukaſes vom J. 1716 in privat- und criminalrechtlichen Schriften, ſowohl das Kriegs- als das See-Reglement häufig angeführt, auch in den Behörden darnach entſchieden.

2. Das ruſſiſche geiſtliche Geſetzbuch, **Кормчая Книга**, welches ſonſt nur in Sachen, die der geiſtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen ſind, Anwendung findet, ſoll, nach einem Geſetze vom

Zaren Alexei Michailowitsch auch in peinlichen Sachen als Norm gebraucht werden. — Nach einem Ukas von Peter dem Großen sollen die sogenannten Градскіе законы, oder bürgerlichen Gesetze in der Kormtschaja Kniga, in Criminal-Sachen zur Anwendung kommen. — Auch giebt es eine am 1. Juni 1779 Allerhöchst bestätigte Entscheidung des Gewissens-Gerichts, worin eine Civil-Sache nach der Kormtschaja Kniga entschieden ist. y)

§. 12.

Es kommen in den Gesetzen noch mehrere allgemeine Eintheilungen der Gesetze vor, z. B. die Eintheilung derselben in temporäre und dauernde Gesetze, временные Указы und Указы въ постановленіе какаго дѣла z). — Besondere Berücksichtigung verdient noch die in Catharina's II. Instruction für die Gesetz-Commission aufgeführte Gesetzes-Eintheilung. Es heißt daselbst im Hauptstück XIX:

y) Ukas vom Jahre 7162 (1654) und vom 3. Mai (2. Juni) 1716. Vergl. Institutionen des Russischen Rechts a. a. O. §. 43 und Anm. u. — Weljaminow-Zernow a. a. O. Einl. §. 50. Not. 778.

z) Ukas vom 29. April 1720.

„§. 440. Das ganze Recht muß in drei Theile „getheilt werden."

„§. 441. Der ~~zweite~~ Theil wird betitelt seyn: „Gesetze. (законы)"

„§. 442. Der zweite Theil erhält die Benen„nung: Verordnungen, die sich nach „den Umständen richten (temporäre Ver„ordnungen, учрежденія времен„ныя)."

„§. 443. Der dritte Theil bekommt den Na„men: Befehle (Указы)."

„§. 444. Unter dem Namen: Gesetze, werden „alle diejenigen Verordnungen verstan„den, welche zu keiner Zeit verändert „werden können, und die Anzahl der„selben kann nicht groß seyn."

„§. 445. Unter der Benennung: Verordnungen, „die sich nach den Umständen richten „(temporäre Verordnungen) versteht „man die Form, nach welcher alle Sa„chen abgehandelt werden müssen, und „die verschiedenen dahin gehörigen In„structionen und Reglements."

„§. 446. Der Name: Befehle, schließet alles „dasjenige in sich, was dieser, oder „jener Vorfälle wegen, verordnet wird,

„was blos zufällig ist, oder auf je-
„mandes Person sich bezieht, und was
„mit der Zeit verändert werden kann."

Diese Eintheilung ist aber eine für das, von der Gesetz-Commission abzufassende, Gesetzbuch beabsichtigte, wie dies die Worte der Kaiserin im §. 440: das ganze Recht muß in drei Theile getheilt werden, andeuten, und kann daher nicht füglich auf die bestehenden Gesetze angewandt werden, da das beabsichtigte Gesetzbuch bekanntermaßen nicht zu Stande gekommen. Folglich kann man auch nicht die hier aufgestellten Definitionen auf unsere bestehenden russischen Gesetze anwenden, wie das z. B. Weljaminow-Sernow, a) mit der Definition des Wortes „Ukas" gethan zu haben scheint.

---

§. 13.

Zu den in den russischen Gesetzen bestimmten Bedingungen der Gültigkeit eines Gesetzes, wovon einige schon früher b) angegeben sind, gehört noch die Bekanntmachung oder Promulga-

a) a. a. O. Th. I. Einl. §. 54. S. oben 6.
b) s. oben §. 1. S. . §. 7. S. .

tion der Gesetze. Denn ein Gesetz erhält erst durch die Bekanntmachung verbindliche Kraft, und ist daher niemand zur Beobachtung eines Gesetzes verpflichtet, wenn solches nicht bekannt gemacht worden ist c). — Es werden die Ukasen zuförderst vom Senat durch den Druck zur allgemeinen Wissenschaft publicirt. Von da, nemlich vom Senate, werden sie in der Regel zunächst an die Gouvernements-Regierungen, und von diesen an die untergeordneten Behörden zur fernere/ Publication geschickt d). Diese Publication von Seiten der untergeordneten Behörden geschieht auf verschiedene Art; durch öffentlichen Anschlag, durch Vorlesung in Kirchen und andere/ öffentliche/ Versammlungen ꝛc. e)

Es soll übrigens nur gedruckten, nicht aber schriftlichen Ukasen Glauben beigemessen werden, f) und der Ukas vom 2. Mai 1783 verordnet noch insbesondere: „es solle außer denjenigen

c) Polizei-Ordnung vom 8. April 1782. §. 48.

d) S. U. vom 5. Juli 1721. N. U. vom 27. April 1722. §. 7. U. vom 31. März 1766. Polizei-Ordnung §. 50—52.

e) Vergl. Institutionen des Russischen Rechts. Th. I. §. 35. 36. Weljaminow-Sernow a. a. O. Th. I. Einleitung. §. 8. 9.

f) U. vom 14. März 1764: vom 19. October 1773.

Gesetzen, welche von der Gouvernements-Regierung in den Städten durch die Stadt-Vögte und die Polizei-Verwaltung, in den Kreisen aber durch die Ordnungs-Richter und Nieder-Land-Gerichte, vermittelst gedruckter Bogen zur allgemeinen Wissenschaft publicirt werden, gar keinen unter dem Namen von Manifesten und Kaiserlichen Ukasen geschriebenen Copien, als Pasquillen, welche durch vielfältige Ukasen verboten worden, irgend Glauben beigemessen werden." s)

§. 14.

Eben daher, weil erst durch die Publication der Gesetze, deren verbindliche Kraft begründet wird, haben selbige auch keine rückwirkende Kraft, sondern ihre Wirkung tritt erst mit dem Tage ihrer Bekanntmachung ein s). — Zuweilen wird für den Anfang der Gültigkeit eines Gesetzes auch ein besonderer, späterer Termin gesetzt; dieser gilt aber natürlich blos für dieses einzelne Gesetz. — Was die Frage anbetrifft, in wiefern ein neues Gesetz auf eine schon anhängige Rechtssache anzuwenden ist, so scheint aus meh-

s) Polizei-Ordnung §. 48. Ukas vom 18. December 1785. §. 1. Allerhöchste Entscheidung, vom 8. October 1817. enthalten im S. U. vom November 1817.

reren einzelnen Gesetzen h) hervorzugehen, daß, wenn eine Rechtssache in einer untern Instanz noch vor Erlassung und Publication des neuen Gesetzes, also nach den früher vorhandenen Verordnungen entschieden ist, die Beurtheilung dieser Rechtssache auch in den obern Instanzen, nach dem alten, nicht aber nach dem neuen Gesetze geschehen müsse. Da es indessen immer mißlich, aus einzelnen Gesetzen eine allgemeine Regel ziehen zu wollen, so kann auch jener Grundsatz nicht als ein allgemeiner und auf alle Fälle anzuwendender betrachtet werden, und ist es daher immer rathsam in dieser Hinsicht für jeden einzelnen vorkommenden Fall darüber besonders an die Obern zu berichten.

— §. 15.

Sobald ein Gesetz erlassen, und gehörig promulgirt ist, bekommt es seine vollkommene Kraft und Wirkung, d. h. es wird für alle Unterthanen nicht nur, i) sondern auch für alle sich inner-

h) Vergl. z. B. M. U. vom 17. März 1731. §. 4—6. M. U. vom 13. Mai 1754. §. 36.

i) Kriegs-Reglement vom 30. März 1716. Art. 35. See-Reglement vom 14. Januar 1720. Buch V. Cap. I. §. 17. M. U. vom 17. April 1722. Instruction für die

halb des Reichs aufhaltenden Fremden k) verbindlich, welche insgesammt denselben activ und passiv unterworfen werden. — Die Nichtbeobachtung und Umgehung der Gesetze, oder gar die Verachtung derselben wird als eine gesetzwidrige und strafbare Handlung angesehen l).

Es ist daher jeder Unterthan sowohl, als jeder innerhalb des Reichs sich aufhaltende Fremde verpflichtet, sich um die Gesetze zu bekümmern und sie zu kennen, und darf sich niemand mit der Unwissenheit der Gesetze entschuldigen, da jede Uebertretung des Gesetzes, wenn sie auch aus Unwissenheit geschieht, keine strafbare Handlung ist. m) Insbesondere aber sind die niedern und höhern Behörden zum Studium der Gesetze und zur Kenntniß derselben angewiesen n).

Gesetz-Commission vom 30. Juli 1767. §. 413. Polizei-Reglement vom 8. April 1782. §. 47.

k) Uloshenie Cap. X. §. 1. Manifest vom 4. December 1762. Polizei-Reglement. §. 47. 121. Manifest vom 22. Februar 1784, am Ende.

l) Kriegs-Reglement. Art. 35. Senats-Instruction vom Februar 1718. §. 12. See-Reglement. Bd. V. Cap. XVIII. §. 138. Polizei-Reglement. §. 46. 192. 214.

m) See-Reglement. Bd. V. Cap. XX. §. 146. Ukas vom 9. Februar 1720, vom 22. Januar 1724.

n) Ukas vom 17. April 1722, vom 22. Januar 1724. Instruction für die Gouverneure und Wojewoden vom 12. September 1728. §. 3. Polizei-Reglement. §. 55.

§. 16.

Im Falle der Collision mehrerer einander widersprechender Gesetze geht das neuere Gesetz dem ältern vor; denn die neuern Gesetze heben die ältern über denselben Gegenstand auf o). Diese ältern Gesetze dürfen also ebendaher nicht bei der Beurtheilung und Entscheidung der Rechtssachen angewandt werden, und in einzelnen Gesetzen wird sogar verboten, wenn ein neues Gesetz vorhanden ist, die frühern über denselben Gegenstand erlassen gewesenen, in gerichtlichen Schriften anzuführen p).

§. 17.

Ueber die Interpretation der russischen Gesetze habe ich mich schon an einem andern Orte

o) Ukas vom 11. März 1754, vom 28. April 1775.

p) Ukas vom 31. Mai 1766. §. 15. vom 10. December 1777. §. 7.

q) Wie und nach welchen Regeln müssen die in Livland geltenden Gesetze interpretirt werden? Ein provincialrechtlicher Versuch von F. G. v. Bunge. (Dorpat, 1822. 8.) §. 9. 10. — Ueber die Meinungen Anderer s. Kukolnik a. a. O. Th. I. §. 22. 28. Weljaminow-Sernow a. a. O. Th. I. Einl. §. 5—7. Institutionen des russischen Rechts a. a. O. Th. I. §. 45 ff. Ditmar de praecipuis fontibus juris provincialis Livonici campestris ab Archiepiscopis et magistris Livoniae nec non a regibus Poloniae et Sueciae originem ducentibus. (Dorp. Livon. 1818. 8.) §. 4. Not. 12.

ausführlicher ausgelaſſen, und daſelbſt zu zeigen geſucht, daß:

1. Criminal-Geſetze der ſtrengſten grammatiſchen und außer ihr nur nach der authentiſchen Interpretation unterworfen ſind r); daß aber
2. alle anderen Geſetze
   a) die grammatiſche ſowohl, als declarative Interpretation zulaſſen, s) und
   b) im Falle einer abſoluten Dunkelheit des Geſetzes die authentiſche Auslegung eintritt t).

r) Inſtruction für die Geſetz-Commiſſion vom 30. Juli 1767. §. 151—157. Ukas vom 5. März 1818.

s) Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements vom 7. November 1775. §. 184. 406. Ukas vom 15. December 1763, vom 31. März 1766, vom 14. December 1777. §. 6.

t) Ukas vom 17. April 1722, vom 8. September 1802. §. 7. 10.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Anwendung der ruſſiſchen Geſetze in den deutſchen Oſtſee-Provinzen Rußlands.

Quidquid in occulto est, in apricum proferet aetas.
Horatius.

§. 1.

Wenn von dem ruſſiſchen Rechte in Beziehung auf die deutſchen Oſtſee-Provinzen Rußlands die Rede iſt, ſo ſind unſtreitig die wichtigſten Fragen in dieſer Rückſicht: Welcher Theil des ruſſiſchen Rechts kann in Liv-, Eſth- und Curland als geſetzliche Norm in Anwendung kommen? und welches iſt das Verhältniß der ruſſiſchen Geſetze zu denen, welche in den genannten Provinzen

schon vor ihrer Unterwerfung unter den Russisch-Kaiserlichen Scepter galten? — So wichtig diese Fragen auch sind, so findet man sie doch nirgends genügend beantwortet, so wie überhaupt das Verhältniß der verschiedenen auf einander folgenden Gesetzgebungen in unsern Ostsee-Provinzen noch ganz und gar nicht gehörig untersucht, und bestimmt ist. — Mit Recht klagt hierüber einer unserer vorzüglichsten Practiker, der auch durch seine Schriften bekannte und verdiente Herr Dr. Hezel, in einer neuern Schrift a) über diesen Mangel, und scheint die Absicht zu haben, durch eine erschöpfende Untersuchung, wenigstens für Livland, dem so schwankenden Rechtszustand eine festere Haltung geben zu wollen. Möchte er doch bald die uns gegebene Hoffnung in Erfüllung setzen!

Ich will hier versuchen, aus den vorhandenen Gesetzen ein Resultat zur Beantwortung der oben angeführten Fragen, in Rücksicht der Anwendung des russischen Rechts in den Ost-

a) S. die Einleitung in seine Abhandlung betreffend das Verhältniss der russischen zur schwedischen Wechselordnung in Livland in dem von Erdmann Gustav von Brücker herausgegebenen Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Rußland. 1. Bd. (Riga, 1822. 8.) S. 176.

see-Provinzen zu ziehen. Meine Meinung mag richtig oder falsch seyn, — wenigstens wird sie doch diesen wichtigen Punkt der endlichen Entscheidung näher bringen, und ~~weher~~ sind ~~Horazens~~ oben angeführte Worte: Quidquid in occulto est, in apricum proferet aetas.

§. 2.

In den bisherigen Schriften über unser Provincial-Recht ist dieser Gegenstand fast nur immer bei Gelegenheit berührt, und nie einer gründlicheren Untersuchung gewürdigt; allein schon das Wenige reicht hin, um überall das Widersprechende und Schwankende in den Ansichten darüber einzusehen.

Ich halte es für nöthig, ehe ich zu meiner Untersuchung schreite, zuförderst die verschiedenen Meinungen der bisherigen Schriftsteller mit ihren eigenen Worten zusammenzustellen, und einiger Prüfung zu unterwerfen, und dann erst nach einer nähern Untersuchung der hier zu berücksichtigenden Gesetze das Resultat aus denselben zu ziehen.

§. 3.

Ich fange mit dem Herrn Gouvernements-Secretäre Nielsen an, welcher, so viel mir be-

kannt ist, der erste war, der in seiner Proceß-form für Livland dißen Gegenstand berührte. — Die hierher gehörigen Paragraphen des erwähnten Werkes lauten folgendermaßen:

„§. 42. Alle Imannoy- und Senats-Ukasen „werden an die Gouvernements-Regie-„rung gesandt, und von selbiger her-„nach im Lande durch den Druck als „Gesetze bekannt gemacht: denn nach „der auf Allerhöchsten Befehl emanir-„ten S. U. vom 2. Mai 1783 soll „keinen andern Ukasen Glauben „beygemessen werden, als nur „solchen, welche durch die Statt-„halterschafts- (Gouvernements-) „Regierung auf gedruckten Bogen „in den Provinzen oder Gouvernements „publicirt worden sind. Bloßen „Copißn von solchen Ukasen aber soll „kein Glauben beigemessen werden."

„§. 62. Ein jedes neue Gesetz gilt nur dann „erst, wenn es als Gesetz nach der ge-„hörigen Form bekannt gemacht wor-„den ist; So gelten hier zu Lande „keine Gesetze, als diejenigen, „die aus der Gouvernements-

„Regierung durch den Druck be-
„kannt gemacht und publizirt wor-
„den sind. Hingegen soll keinen an-
„dern, oder bloßen Copien von Gesetzen
„und Ukasen, Glauben beigemessen wer-
„den. Senats-Uk. vom 2. Mai 1783
„und auch das Polizei-Amt hält Nie-
„manden zur Beobachtung eines Ge-
„setzes an, wenn dieses Gesetz nicht be-
„kannt gemacht worden ist. —"

„§. 73. Nach der Regel und nach der hiesigen
„Praxis werden Landes-Gesetze oder
„Provincial-Gesetze, Privile-
„gien, Statuten und Fundamen-
„tal-Gesetze, nur dann durch
„neue Gesetze aufgehoben, wenn
„deren Aufhebung im neuern Ge-
„setze ausdrücklich befohlen wor-
„den ist. Dieses würde auch schon
„daraus erhellen, wenn in dem neuern
„Gesetze ausdrücklich angeführt wor-
„den ist, daß es für das ganze
„Reich gegeben ist." —

„§. 74. Gleichfalls wird nach der Regel und
„nach der Praxis bei der Anwendung
„der Gesetze darauf gesehen, daß bei

„Beurtheilung einer Sache, eines Ge-
„schäfts, oder Rechts-Streits, die all-
„gemeinen Gesetze den Provin-
„cial-Gesetzen, die Provincial-
„Gesetze den besondern Statuten,
„und die Statuten hingegen den be-
„sonders erworbenen Rechten
„nachstehen müssen."

In diesen vier Paragraphen findet man eine Menge Widersprüche: Im §. 62 und 63 heißt es: es gelten in Livland nur die von der Gouvernements-Regierung durch gedruckte Bogen publicirten Gesetze; es sind aber, wenigstens in der frühern Zeit vom General-Gouvernement sowohl, als von der Gouvernements-Regierung bekanntlich nur sehr wenige Ukasen bekannt gemacht. Dennoch derogiren nach dem §. 73 den Provincial-Gesetzen, Privilegien, Statuten und Fundamental-Gesetzen auch schon diejenigen neuern Gesetze, in welchen ausdrücklich angeführt worden ist, daß sie für das ganze Reich gegeben sind. — Jedoch wird diese Meinung im §. 74 gleich wieder verändert, indem Herr Nielsen daselbst die allgemeinen Gesetze (und hierunter können doch keine andere verstanden werden, als solche, die ausdrücklich für das ganze Reich gegeben

sind) den Provincial-Gesetzen, Statuten ꝛc. nachstehen läßt. — Uebrigens ist noch das zu bemerken, daß die Meinungen in den beiden letztern Paragraphen sich nicht auf Gesetze stützen, sondern auf die Regel (welche Regel?) und die Praxis; — ob aber und in wiefern diese beiden so unbestimmten Dinge als hinreichende Beweisgründe angesehen werden können; dies zu beurtheilen, überlasse ich Andern.

§. 4.

Umständlicher und systematischer handelt von der Anwendung der russischen Gesetze in Livland Herr von Ditmar in seiner Dissertatio juridico-historico-literaria de praecipuis fontibus juris provincialis Livonici campestris ab Archiepiscopis et Magistratis Livoniae, nec non a Regibus Poloniae et Sueciae Originem ducentibus, Part. I. Dorpati Livon. 1818. 8. woselbst er im §. 4. S. 19 u. ff. darüber folgendes sagt:

A. „Quoniam Livonia, Russico Imperio subdita, Russicis etiam legibus parere debet, sequitur:

B. „omnia edicta (Ukasen), cum generalia „pro universo Imperio Russico, tum pro „Livonia specialia, instar legum vim ob-

„ligandi habere. — At vero est juris „principium (L. 9. Cod. de legibus (1, 14.) „L. 9. princ. et §. 1. D. de juris et facti „ignorantia (22, 6). L. 12. Cod. eod. tit. „(1, 18). Klein's Annalen der Gesetzge„bung in den Preußischen Staaten. Bd. 2. „S. 23. Bd. 6. S. 93, et *Leyser* Medi„tationes ad Pandectas. Specimen VII. „meditatio 3. 4. 5 et 6.): *legis vim a pro„mulgatione penre*, quo sponte patet, „edicta (Ukasen), *ante* Livoniam anno 1710 „subactam, lata, nisi ejus respectu ex„pressim *postea*, aut promulgata, aut re„centioribus firmata forent, nec valere, „nec vi legis uti; *leges enim ad prae„terita revocari non possunt* (L. 7. Cod. „de legibus (1, 14). Cap. 2. et ult. X. de „constitutionibus).

C. „Omnia, quae dicuntur Imaenoi - et „et Senatus decreta (Imänoi und Senats„Ukasen), ut obligent, jussu Imperatricis „*Catharinae II.* (Senats-Ukas vom 2. Mai „1783.) ad judicium, quod dicunt Gou„vernements-Regierung, mitti debent, quod „ea typis excusa, tanquam leges, promul„ganda curet" (Cfr. Die Proceßform in Lief-

„land. Ein Verſuch von Chriſtian Hein„rich Nielſen. Dorpat, 1806. 8. §. 42. „S. 29.); nec eorum exemplis, manu tan„tum scriptis, fides habenda. — Est porro „alia communis juris regula (L. 80. D. de „regulis juris (50, 17). Gönners juriſti„ſche Abhandlungen. Th. 1. Nr. 7. §. 10. „S. 127.), qua praecipitur: „„lege gene„„rali recentiori, nisi expresse imperatum, „„specialis praecedens ne aboletor, sed „„praecedens, ut exceptio a regula, juxta „„recentiorem valeto.““ Quae regula: D. „in Livonia valeat eo magis necesse „est, quod Imperator *Petrus Magnus* „(General-Reglement vom 27. Februar „1720. §. 27.) his expressis verbis impe„ravit: „„Und weil außer den Rußiſchen „„Reichen und Ländern, unterſchiedliche Pro„„vinzen und Herrſchaften dem Rußiſchen „„Zepter unterworfen ſind, und unter Sr. „„Majeſtät ruhmvollen Regierung ſtehen, hier„„nächſt aber beſondere Privilegien haben: „„ſo ſoll jedes Collegium ſchuldig ſeyn, ſich „„deſſen wohl zu erkundigen, von ihren Pri„„vilegien die Copeyen zu nehmen, und jede „„Nation nach denen ihr von Sr. Kayſerl.

„„Majestät gnädigst confirmirten Privilegien
„„und Rechten zu tractiren.““

„E. Si quando versionem ab archetypo dis-
„crepare potest probari, quin hoc illi sit
„anteponendum, nemo dubitat. Hoc ta-
„men in casu praesidis provinciae (Gou-
„vernements-Regierung) est subjiciendum.“

Die vom Herrn Dr. von Dittmar aufgestellten Regeln über die Anwendung der russischen Gesetze in Livland sind allerdings consequenter, als die von Nielsen; indeß sind auch diese noch sehr unbestimmt, und geben keine feste Basis, auf die man bei der Ausübung bauen kann. — Ueberdem ist es, wie ich schon an einem andern Orte b) ausführlicher gezeigt habe, immer sehr mißlich, die eine Gesetzgebung nach den Grundsätzen einer andern zu beurtheilen, was, bei der russischen, meiner Meinung nach, am wenigsten geschehen darf, da diese kein fremdes Hülfsrecht leidet. Am wenigsten consequent scheint es, zu fremden Rechten seine Zuflucht zu nehmen, c) wenn man einen Satz begründen will, zu dessen

b) S. meine oben angeführte Abhandlung über die Interpretation der Gesetze in Livland. §. 1.

c) Vergl. oben die Citate des Herrn Dr. von Dittmar aus dem römischen Recht zu B und C.

Beweiſe man in derſelben Geſetzgebung hinlängliche Beweiſe findet. d)

§. 5.

Herr Profeſſor Dr. Dabelow hat in zweien ſeiner trefflichen Abhandlungen über unſer Provincial-Recht e) auch den Punkt über die Gültigkeit der ruſſiſchen Geſetze in dieſen Provinzen berührt, jedoch ſich leider nicht auf eine genauere Prüfung derſelben eingelaſſen. In ſeiner Abhandlung über die ſchwediſche Vormünder-Ordnung ſagt er a. a. O.:

„Ich will hier einſtweilen die Frage, ob die „Ruſſiſchen allgemeinen Ukaſen (d. h. die, „welche ſich nicht auf Altruſſiſche Verfaſſung „und Geſetzgebung beziehen, auch nicht für „eine Provinz beſonders gegeben worden ſind) „nicht auch ſchon für Livland gelten, wenn „ſie auch im Lande nicht beſonders publicirt

d) S. den erſten Abſchnitt dieſer Einleitung. §. 2.

e) Geiſt der Schwediſchen Vormünder-Ordnung und Verhältniß dieſes Geſetzes zu dem übrigen Liviändiſchen Vormundſchafts-Recht. (Dorpat, 1820. 8.) Anm. b. S. 83. und Ueber die wiſſenſchaftliche Behandlung des beſonderen Rechts der Ruſſiſchen Oſtſee-Provinzen in von Bröckers Jahrbücher für Rechtsgelehrte in Rußland. Th. I. (Riga, 1822. 8.) S. 191 u. 192.

„ſind, ganz auf ſich beruhen laſſen, und mit „der gemeinen Meinung annehmen, ſie gel„ten nur unter der Vorausſetzung der beſon„deren Publication.“

An der andern in der Nota e angeführten Stelle ſpricht er von der ſubſidiariſchen Anwendung des römiſchen und germaniſchen Rechts in den ruſſiſchen Oſtſee-Provinzen, und fährt dann alſo fort:

„Schweigt auch daſſelbe (nemlich das römi„ſche und germaniſche Recht), ſo tritt das „allgemeine und ruſſiſche Reichsrecht als Ent„ſcheidungsnorm ein. Dieſe Annahme ge„bietet ſchon die Unterwürfigkeit und das „Verhältniß der Oſtſee-Provinzen zum ruſ„ſiſchen Reiche; es ſey denn, daß die An„wendung mit der beſtätigten Verfaſſung „durchaus incompatibel wäre, oder die Na„tur der Sache die Anwendung nicht geſtat„tete. Ein beſonderer für dieſe Provinz ge„gebener Ukas, oder auch nur ein zur Nach„achtung darin beſonders publicirter, würde „unſtreitig mit in das Gebiet des provin„ziellen Rechts zu ziehen ſeyn, wenn er auch „gleich ebenfalls im ganzen ruſſiſchen Reiche „gelten ſollte.“

In wie fern diese Ansichten mit den von mir aus den Gesetzen entwickelten Resultaten übereinstimmen, wird aus dem Folgenden erhellen.

In einer eigenen Abhandlung handelt Herr Professor Dabelow über die Anwendung des Ukases vom 28. Julius 1812 in den livländischen Gerichten f) und zeigt daselbst, daß dieser Ukas, obgleich er von der livländischen Gouvernements-Regierung besonders zur Nachachtung publicirt worden, dennoch nur mit gewissen Modificationen in den livländischen Gerichten anzuwenden sey. — Doch auch über diese Frage, ob nemlich besonders zur Nachachtung publicirte Ukasen in den Ostsee-Provinzen nur mit Modificationen anzuwenden sind, und wie eine solche modificirte Anwendung beschaffen seyn müsse, soll weiter unten bei meiner eigenen Deduction ein Mehreres gesagt werden.

§. 6.

Herr Dr. Hezel hat in einer eigenen vor-

f) Diese Abhandlung befindet sich in von Bröckers Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Rußland. Th. I. S. 160 ff. Vergleiche auch ebendaselbst S. 173 ff. das Sentiment des Herrn Coll.-Raths Baron Ungern-Sternberg über den Sinn und die Anwendung des Ukases vom 28. Julius 1812 in den livländischen Gerichten.

züglichen Abhandlung g) das Verhältniß einer ruſſiſchen Verordnung zu einer in Livland ſchon früher gültig geweſenen ſchwediſchen Verordnung über denſelben Gegenſtand, nemlich das Wechſel-Recht, unterſucht, jedoch ſich auf die Beurtheilung des Verhältniſſes der ruſſiſchen Geſetze zu dem übrigen livländiſchen Recht im Allgemeinen, nicht eingelaſſen. Jedoch geht aus ſeiner Deduction der Nichtanwendbarkeit der ruſſiſchen Wechſel-Ordnung in Livland h) hervor, daß er zur Gültigkeit eines allgemeinen ruſſiſchen Geſetzes in Livland fordert, daß:

1. das Geſetz namentlich und ausdrücklich auch mit für Livland gegeben ſey, weil man die Individualität der mit eigenen Rechten begnadigten Provinzen zu berückſichtigen billige Veranlaſſung finde, da nach dem General-Reglement vom 27. Februar 1720. Art. 27. das ruſſiſche Reich ſelbſt von denen dem ruſſiſchen Scepter unterworfen, und mit eigenen Rechten begna-

g) Verhältniſs der russischen zur schwedischen Wechsel-Ordnung in Livland in v. Bröckers Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Rußland. Erster Bd. (Riga, 1822. 8.) S. 176 ff.

h) a. a. O. S. 181.

digten Provinzen ziemlich genau unterſchieden werde.

2. Daß es wirklich in Livland promulgirt ſey. — Ueberdem meint Herr Dr. Hezel

3. daß ein allgemeines Reichs-Geſetz, als ſolches, dem ſpeciellen Provinzial-Geſetze an ſich ohnehin nicht derogiren könne.

Auch dieſe Anſichten werde ich ſpäter bei meiner eigenen Deduction berückſichtigen, und dort darüber ein mehreres bemerken.

§. 7.

Zuletzt muß hier noch die Meinung des Herrn Oberhofgerichts-Raths v. Engelhardt, i) über das Verhältniß der ruſſiſchen Geſetze zu dem übrigen in Curland geltenden Recht berückſichtigt werden. Er ſagt darüber in der angeführten Schrift Folgendes:

„In dem gegenwärtigen Zuſtande des Rechts „in Curland dürfte wohl folgende Ordnung „der Geſetze, die bei uns in Kraft ſtehen, „der Sache zuſagen":

i) Beytrag zur Beantwortung der Frage: Gehen die vor 1561 geltend geweſenen eigenthümlichen teutſchen Rechte dem römiſchen Codex vor, oder ſtehen ſie demſelben nach? (Mitau, 1817. 8.) §. 40.

1. Allerhöchste seit der Vereinigung Curlands mit Rußland auch für uns zur Nachachtung emanirte Ukasen.

2. Die curländischen Provincial-Gesetze.

3. Die altteutschen Rechte.

4. Das römische, canonische und longobardische Recht.

Hiernach sollen also in Curland die daselbst zur Nachachtung publicirten Ukasen allen andern daselbst schon früher vorhandenen Gesetzen derogiren.

Ganz unbestimmt drückt sich über unsere Frage Herr von Buddenbrock in seiner anonym erschienenen Schrift: Beitrag zur Kenntniß der Provincial-Verfassung und Verwaltung des Herzogthums Livland, ohne die Provinz Oesel. St. Petersburg, 1804. 8. k), aus, indem er daselbst, nach Aufzählung der frühern livländischen Landes-Gesetze, zuletzt unter No. 7, die seit russischer Beherrschung für Livland, durch Patente erlassenen Befehle aufführt. An einem andern Orte, l) wo er von dem

k) §. 17. S. 40.

l) Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten, kritisch bearbeitet. Erster Band. (Mitau, 1802. 4.) Vorerinnerungen. S. 13. Vergleiche ebend. S. 33 am Ende.

Verhältniſſe der verſchiedenen in Livland geltenden Geſetze überhaupt, ſpricht, ſind ſeine Worte noch unbeſtimmter und oberflächlicher.

§. 8.

Dies ſind, ſo viel mir bekannt iſt, alle bisher über dieſen Gegenſtand öffentlich aufgeſtellten Meinungen. Der Widerſpruch derſelben gegen einander liegt klar am Tage, und eben ſo widerſprechend ſind auch die Meinungen der Practiker. Es ſcheint nichts nöthiger, als für dieſen ſo ſehr ſchwankenden Punkt, auf den gleichwohl ſo viel ankommt, — indem es hier darum zu thun iſt, zu wiſſen, was Quelle des Rechts iſt, und was nicht? — eine feſtere Baſis zu begründen, welches nicht anders geſchehen kann, als durch eine Unterſuchung aus den Quellen ſelbſt, durch deren Zuſammenſtellung und Prüfung. — Ich will in den folgenden Paragraphen den Verſuch machen, aus einer ſolchen Zuſammenſtellung der mir bekannten, hierauf ſich beziehenden Geſetze, ein Reſultat zu ziehen, welches feſter begründet iſt, als die bisher von mir in den vorigen Paragraphen angeführten Meinungen. Indeſſen bin ich weit von der Anmaſſung entfernt, meine Anſicht der Sache für die durchaus rich-

tige ~~anzunehmen~~, und zu glauben, daß durch meine Untersuchung diese Sache beendigt und abgemacht zu halten sey, — ja, im Gegentheil, ich sehe jeder gründlichen Belehrung gern entgegen, und werde zufrieden seyn, wenn ich durch diese Untersuchung zu andern gründlicheren, die Bahn gebrochen habe.

§. 9.

Als sich im nordischen Kriege die Stadt und Festung Riga dem russischen Feldmarschall Scheremetjew auf Capitulation ergab, schloß nicht nur der schwedische General-Gouverneur Graf Strömberg, sondern auch die livländische Ritter- und Landschaft, so wie die Stadt Riga mit ihm, dem Feldmarschall Scheremetjew Capitulations-Punkte ab m). In der ersten Capitulation, nemlich zwischen Strömberg und Scheremetjew vom 3. Juli

m) Daß Capitulationen, ebenso wie andere im Kriege geschlossene Verträge, rechtliche Verbindlichkeit haben, und heilig gehalten werden müssen, besonders, wenn die Ratification des Souveräns hinzugekommen ist, ist schon nach den Grundsätzen des europäischen Völkerrechts nicht streitig. S. v. Marten's Einleitung ins europäische Völkerrecht. (Göttingen, 1798. 8.) §. 240. — Schmelzing's systematischer Grundriß des practischen europäischen Völker-Rechtes. 3r Theil. (Rudolstadt, 1820. 8.) §. 495. 507.

1710 n) wurden der livländiſchen Ritterſchaft ſowohl, als der Stadt Riga ihre bis dahin erworbenen Rechte, Privilegien ꝛc. verſichert. Noch mehr und ausführlicher geſchah dies in den beſonderen Capitulationen der livländiſchen Ritter- und Landſchaft vom 4. Juli 1710 o) und der Stadt Riga von demſelben Dato, p) worin der erſteren ſowohl, als der letztern alle ihre wohlhergebrachten Privilegien, Rechte, Gewohnheiten ꝛc., „ungekränkt gelaſſen, erhalten, und zu ewigen Zeiten, ohne Minderung zu gelten, ausdrücklich und gültigſt confirmirt" werden, bei welchen ſie „nach ihrem völligen Genuſſe tam in genere quam in specie geſchützt und gehandhabt" werden ſollen. — Dieſe Beſtätigungen wurden in den Allerhöchſten der Ritterſchaft und der Stadt Riga ertheilten Confirmations-Urkunden vom 30. September deſſelben Jahres q) nicht nur wiederholt, ſondern die von Scheremetjew abgeſchloſſenen Capitulationen in beſondern Special-

n) §. 33—62. S. im Repertorium ſelbſt. S. 10.

o) S. im Generalpunkt und im §. 10. Repertorium S. 1. 2. 4.

p) §. 2. 7. Repertorium. S. 11. 12.

q) S. Repertorium. S. 17. 18.

Confirmationen vom 12. October r) ratificirt und supplirt s).

Auf dieselbe Art wurden der Ritterschaft Esthlands und der Stadt Reval ihre besondere Rechte und Privilegien in den Capitulationen sowohl, als in besondern Allerhöchsten Confirmations-Urkunden t) bestätigt.

Als hierauf im Nystädter-Frieden vom 30. August 1721 die eroberten Provinzen Liv- und Esthland von der Krone Schweden dem russischen Reiche zu einem völligen, unwiderruflichen ewigen Besitz und Eigenthum cedirt wurden, erhielt das erwähnte Unterwerfungs-Geschäft seine vollendete Kraft, und es wurde in der Friedens-Urkunde v) vom Zaren ausdrücklich versprochen: „daß „sämmtliche Einwohner der Provinzen „Liv- und Esthland, wie auch Oesel, „Adeliche und Unadeliche, und die in sel„bigen Provinzen befindlichen Städte,

r) S. das Repertorium S. 18. 20.

s) Vergl. überhaupt (Buddenbrock's) Beitrag zur Kenntniß der Provzial-Verfassung und Verwaltung des Herzogthums Livland ꝛc. S. 11.

t) Capitulationen vom 29. September 1710. (Repert. S. 16.) Confirmations-Urkunden vom 13. Februar und 1. März 1712. (Repert. S. 21 u. 23.)

v) Artikel 9. Repert. S. 43.

„Magiſträte, Gilden und Zünfte bei ih„ren unter der ſchwediſchen Regierung „gehabten Privilegien, Gewohnheiten, „Rechten und Gerechtigkeiten beſtändig „und unverrückt conſervirt, gehandhabt „und geſchützt werden ſollten.“ Dieſelbe Verſicherung und Verſprechung wird in dem aboſchen Friedens-Tractat vom 27. Auguſt 1743 x) mit faſt denſelben Worten wiederholt.

Von den Nachfolgern Peter's des Großen auf dem ruſſiſchen Throne ſind den Ritterſchaften Liv- und Eſthlands ſowohl, als den Städten dieſer Provinzen ihre beſondern Rechte und Privilegien wiederholt beſtätigt werden y).

§. 10.

Die mit beſondern Rechten begnadigten Provinzen, zu welchen, nach dem Vorigen, auch Liv- und Eſthland gehören, werden vom ruſſiſchen Reiche ſelbſt hinſichtlich ihrer Verfaſſung und Rechte in mehreren Geſetzen ſtreng geſondert. So heißt es in einem Geſetze Peter's des Gro-

x) Art. 9. Rerpert. S. 143.

y) S. die Beſtätigungs-Urkunden im Repertorio. S. 63. 73. 76. 82. 87. 134. 135. 136. 137. 140. ꝛc.

ßen: z) „Weil, außer den ruſſiſchen Reichen und „Ländern, unterſchiedliche Provinzen und Herr„ſchaften dem ruſſiſchen Zepter unterworfen ſind, „und unter Sr. Majeſtät ruhmvollen Regierung „ſtehen, hiernächſt aber beſondere Privilegien ha„ben: ſo ſoll jedes Collegium ſchuldig ſeyn, ſich „deſſen wohl zu erkundigen, von ihren Privile„gien die Copeyen zu nehmen, und jede Na„tion nach denen ihr von Sr. Kayſerl. „Majeſtät gnädigſt confirmirten Privi„legien und Rechten zu tractiren.“ — So wird ferner in beſonderer Beziehung auf Liv- und Eſthland von der Kaiſerin Anna Iwanowna Allerhöchſt verordnet: a) „Die liv- und eſth„ländiſchen Sachen ſollen nach den dor„tigen beſondern Rechten und Privile„gien behandelt werden.“ — So befiehlt endlich die Kaiſerin Catharina in dem Ukas, durch welchen ſie die Einführung der Statthalterſchafts-Regierung in Liv- und Eſthland anordnet, b)

z) General-Reglement für alle Reichs-Collegien und deren Bediente vom 27. Februar 1720. Cap. 27.

a) Nam. Uk. vom 10. September 1737. Repertor. S. 111.

b) Nam. Uk. vom 3. Juli 1783. §. 2. in Liv- und Eſthland am 20. ejusd. durch den Druck öffentlich bekannt

„nach Vorschrift unserer Verordnungen zu errich„tenden Departements, ingleichen die in verschie„denen Aemtern angestellten Leute, sollen ein je„der in seiner Function darauf sehen, daß die, „erwähnten Gouvernements (Liv- und Esth„land) zugeeigneten Gesetze, wie auch „die, von unsern Vorfahren sowohl, als von „Uns, dem Adel und den Stadten dieser Statt„halterschaften verliehenen und bestätigten „Gnaden-Briefe, nach ihrem genauesten „Inhalte, unverletzt befolgt werden „mögen"; — und in dem zur Einschärfung dieses Ukases vom livländischen General-Gouverneur, Grafen Browne emanirten Befehle vom 11. December 1783 c) wird sämmtlichen Behörden bekannt gemacht, „daß da, wo hiesige Pro„vincial-Gesetze, Privilegien und Gna„den-Briefe existiren, selbige wie Funda„mental-Gesetze bei Entscheidung der „Sachen vorzüglich angewandt werden

gemacht. Vergl. Hupel's Werk: die gegenwärtige Verfassung der Rigischen und Revalschen Statthalterschaft. (Riga, 1789. 8.) S. 16 ff. Desselben nordische Miscellaneen. Stck. 8. S. 206 ff.

c) S. (Eckardt's) Inhalt der in der rigischen Statthalterschaft emanirten gedruckten Patente von 1710 bis Ende 1788. S. 123.

„müſſen, welches insbeſondere jeder Richter „nach Vorſchrift des oberwähnten Allerhöchſten „Imiannoi-Ukas wohl zu erwägen, und ſich bei „vorfallenden Gelegenheiten darnach zu achten „hat.“

§. 10.

Aus den im §. 9 zuſammengeſtellten Geſetzen geht genügend hervor, daß Peter der Große den Einwohnern Liv- und Eſthlands, bei ihrer Unterwerfung, ihre frühere Rechte in totum beſtätigt hat, und ſeine Nachfolger auf dem ruſſiſchen Throne dieſe Beſtätigung durch ihre wiederhohlten Confirmationen anerkannt haben. Ueberhaupt iſt die Art und Weiſe der Unterwerfung Liv- und Eſthlands an Rußland ganz dieſelbe, beruht auf völkerrechtlichen Grundſatzen, welche der Zeit von allen europäiſchen Staaten befolgt wurden. Die eroberten Provinzen wurden als Theile des Reichs betrachtet, jedoch mit Beibehaltung ihrer eigenthümlichen Verfaſſung und Rechte. Es geht demnach aus dem Allen als feſt beſtehender Grundſatz hervor: alle in Liv- und Eſthland vorkommenden Rechtsſachen nach den von den ruſſiſchen Regenten confirmirten Rechten behandelt, und in

den Behörden überall darnach erkannt werden müsse.

Nun findet sich aber in der Confirmations-Urkunde Peter's des Großen vom 30. September 1710 die Clausel: „Doch Uns und Unserer Reiche Hoheit und Recht in allen „vorbehältlich und sonder Nachtheil und „Präjudiz." — Hierunter kann nicht füglich etwas Anderes verstanden werden, als daß Peter der Große sich und seinem Reiche, folglich auch seinen Nachfolgern das Recht und die Befugniß vorbehalten, an diesen bestätigten Rechten, wenn es für gut befunden würde, etwas abzuändern, denselben etwas Neues hinzuzufügen ꝛc.

In Grundlage dieses vorbehaltenen Rechts sind nun auch, seitdem genannte Provinzen Liv- und Esthland, dem russischen Scepter unterworfen sind, mehrere den bestätigten frühern Rechten theils derogirende, theils ihnen subrogirende Verordnungen speciell für eine von beiden, oder für beide gemeinschaftlich erlassen worden, deren Inbegriff man das russisch-livländische und russisch-esthländische Recht nennen könnte. — Die meisten dieser Gesetze sind Quellen des allge-

d) S. das Repertorium S. 18.

meinen Rechts, das heißt, desjenigen, welches für alle Einwohner liv- oder Esthlands ohne Unterschied, in Stadt und Land gilt, und insofern den besonderen statutarischen Rechten, wenn es nicht im Gesetze selbst ausdrücklich verordnet ist, nicht wohl derogiren kann, da diese, schon nach gemeinem Recht e), als Ausnahme von der im neuen Gesetze aufgestellten Regel, nicht als aufgehoben zu betrachten sind, und ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit, neben der neuen allgemeinen Regel, als Ausnahmen beibehalten müssen. Es ist zwar freilich dieser Grundsatz, so viel mir wenigstens bekannt ist, in keinem unserer Provincial-Gesetze, und auch im russischen Rechte nicht, geradezu ausgesprochen, indessen geht er aus mehreren besondern, auch unter russischer Regierung erlassenen Gesetzen hervor, und wird auch, wie oben gezeigt ist, durch das römische Recht, zu welchem wir ja, wenn die Provincial-Gesetzgebung schweigt, unsere Zuflucht nehmen müssen, bestätigt.

§. 11.

Die wichtigste, hier zu entscheidende und

e) Fr. 80 D. de regulis juris.

am meiſten ſtreitige Frage, iſt nun die, welche Kraft haben in den liv- und eſthländiſchen Gerichten die allgemeinen ruſſiſchen Reichs-Geſetze, d. h. diejenigen, welche für das ganze Reich erlaſſen ſind? — Aus den früher aufgeführten Gründen, weil nemlich die mit beſonderen Rechten begnadigten Provinzen vom Reiche ſelbſt, auch hinſichtlich der Geſetzgebung f) ſtreng von einander geſondert werden, ſollte man faſt an der gänzlichen Anwendung dieſer allgemeinen Reichs-Geſetze, wenn darin die Gültigkeit derſelben auch für liv- und Eſthland g) nicht noch beſonders vom Geſetzgeber anbefohlen, zweifeln. Nun ſind aber viele ſeit der Unterwerfung liv- und Eſthlands, erlaſſene allgemeine Reichs-Geſetze h) in frühern Zeiten vom livländiſchen Gene-

f) Dieſes geht beſonders auch aus dem Umſtande hervor, daß in vielen einzelnen allgemeinen Reichs-Geſetzen noch beſonders hinzugefügt wird, „ſie ſollen „auch in den mit beſonderen Rechten begnadigten Provinzen“ oder ſelbſt „ſie ſollen auch in „Liv- und Eſthland Anwendung finden“; und dieſer oft vorkommende Zuſatz iſt ein Beweis mehr ſowohl für die im §. 9 aufgeſtellten, als auch die in dieſem und den folgenden Paragraphen noch aufzuſtellenden Grundſätze.

g) S. die vorhergehende Note f.

h) Daß die für beſondere Diſtricte, Provinzen und

ral-Gouvernement und der esthländischen Gouvernements-Canzelei, seit 1783 aber von den Gouvernements-Regierungen in Liv- und Esthland besonders in diesen Provinzen publicirt worden, und es frägt sich nun: welche Wirkung und welchen Einfluß hat eine solche Publication auf die Anwendung der publicirten Gesetze in den liv- und esthländischen Gerichten?

§. 12.

Zuförderst ist hier zu bemerken, daß nach dem mehrmals gedachten Ukas vom 2. Mai 1783 i) nur denjenigen Gesetzen Glauben beizumessen sey, welche von der Gouvernements-Regierung vermittelst gedruckter Bogen zur allgemeinen Wissenschaft publicirt werden k). Hieraus folgt aber keinesweges, wie viele behaupten wollen, daß alle von den hiesigen Gouvernements-Regierungen publicirte Gesetze, unbedingt gesetzliche Kraft in diesen Gouvernements haben, son-

Gouvernements, außer Liv- und Esthland erlassenen Gesetze, wenn sie auch in diesen letztern besonders publicirt sind, dennnoch keine Anwendnng finden können, liegt schon in der Natur der Sache.

i) In Liv- und Esthland durch Patente vom 18. Mai desselben Jahres bekannt gemacht.

k) S. oben S. XXXIV und XXXV.

dern es müssen hier mehrere Unterscheidungen gemacht werden, der in der Note h zum vorigen Paragraph gemachten Bemerkung nicht zu gedenken.

Es sind bekanntlich in frühern sowohl, als spätern Zeiten nur sehr wenige, allgemeine Gesetze in Liv- und Esthland besonders publicirt worden, jedoch in den letzten Jahren bedeutend mehr, als früher. — Ob nun die Gouvernements-Regierungen unserer Ostsee-Provinzen, und die frühere, ihnen in dieser Beziehung gleich zu schätzenden Behörden eine besondere Instruction darüber haben, welche Gesetze sie öffentlich bekannt machen sollen, und welche nicht, ist mir nicht bekannt. Dies mag nun seyn, wie es wolle, so viel ist gewiß, wir dürfen, nach dem citirten Ukas vom 2. Mai 1783 keinen andern, als den von den Gouvernements-Regierungen durch gedruckte Bogen publicirten Gesetzen Glauben beimessen 1). Die Art und Weise der Publication

1) Der Grundsatz, daß nur die in der Provinz besonders publicirten Gesetze in Anwendung zu bringen sind, ist übrigens auch schon früher anerkannt gewesen, indem z. B. in einer Vorstellung der rigischen Kammer-Compagnie *) [redacted] um die Aufhebung des Ver-

*) Maximowitsch (Указатель законовъ) Th. VI. S. 469.

der Gesetze durch die Gouvernements-Regierung ist aber verschieden, indem diese manche Gesetze zur öffentlichen Wissenschaft, andere zur allgemeinen Nachachtung, noch andere ohne allen dergleichen Zusatz bekannt macht; es werden viele Gesetze publicirt, die sich auf die alte ursprünglich-russische Verfassung beziehen, desgleichen solche, die für einzelne Districte gegeben werden. Hiernach muß sich, denke ich, die Art und Weise der Anwendung der von der Gouvernements-Regierung publicirten Gesetze richten, denn zunächst ist doch sie, die Gouvernements-Regierung, diejenige Behörde, welche auf die Erfüllung der Ge-

bots des Handels mit reichen Stoffen für Riga, mit aus dem Grunde gebeten wird, daß die frühern, den Gegenstand betreffenden, Ukasen nicht in Livland publicirt worden seyen *), diese Bitte vermittelst einer Allerhöchst confirmirten Resolution vom 16. December 1743 **) genehmigt wird. — Gadebusch ***) erhält einen Fall, wo ein Ukas nicht in Anwendung gebracht ist, weil er nicht publicirt worden war.

*) Dieser Umstand hat hier gleich wohl nicht seine vollkommene Richtigkeit, indem namentlich der Ukas vom 13. December 1717, der im §. 1 u. 2 dieses Verbot enthält, in Livland wirklich publicirt worden ist. S. Seite 33 dieses Repertorii.

**) S. dieses Repertorium S. 148, 149.

***) In seinen livländischen Jahrbüchern. Vierter Theil. Zweiter Abschnitt §. 271. S. 488.

ſetze in ihrem Gouvernement zu ſehen hat, ſie hat alſo die Regeln zur Erfüllung der Geſetze vorzuſchreiben, und ihre Verordnungen müſſen von allen Behörden im Gouvernement befolgt werden m). Am beſten wäre es freilich, durch Beiſpiele die Anwendung der auf verſchiedene Art publicirten Geſetze zu zeigen, etwa auf dem Wege, den uns Herr Profeſſor Dubelow n) in ſeiner trefflichen Abhandlung über den Ukas von 1812 vorgezeichnet hat. Da hier indeſſen nicht der Ort zu ſolchen, zu weit führenden, einzelnen Abhandlungen iſt, ſo wird es vielleicht genügen, einige allgemeine Regeln hierüber aufzuſtellen. Die Ausführung derſelben durch Beiſpiele möchte vielleicht einſt an einem andern Orte einen ſchicklicheren Platz finden.

§. 13.

Zuförderſt muß hier zwiſchen allgemeinen Reichs-Geſetzen, und den für beſondere Provinzen ertheilten unterſchieden werden. Was

I. die letzteren betrifft, ſo ſind ſelbige entwe-

m) Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements. §. 95. 96. 99.

n) in v. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Rußland. Th. I. S. 160 ff.

der für unſere Oſtſee-Provinzen, oder für andere Diſtricte des ruſſiſchen Reichs erlaſſen. Von jenen o) ſowohl, als von dieſen p) iſt ſchon früher die Rede geweſen, und bleibt daher nichts weiter zu ſagen übrig. Was dagegen

II. die allgemeinen Reichs-Geſetze angeht, ſo muß hier wiederum zwiſchen ſolchen unterſchieden werden, die blos zur Wiſſenſchaft und ſolchen, die zur allgemeinen Nachachtung publicirt ſind.

1) Die erſtern bezwecken, wie es mir ſcheint, gar keine Anwendung in den hieſigen Gerichts-Behörden, laſſen ſelbige alſo auch nicht zu; ihr Zweck iſt gewöhnlich nur, die Unterthanen von irgend einem Facto in Kenntniß zu ſetzen, und bei Ukaſen dieſen Inhalts kann ſchon der Natur der Sache nach von keiner Anwendung die Rede ſeyn. — Anders verhält es ſich:

2) mit den zur Nachachtung bekannt gemachten Ukaſen, und bei dieſen iſt es, wo man den wichtigen Unterſchied zwiſchen ſolchen machen muß, die ſich auf urſprünglich ruſſiſche Verfaſ-

o) S. XLIX. ff.

p) S. LII. Note h.

sung beziehen und gründen, und solchen, wo dieses nicht der Fall ist.

a) Allgemeine Regeln über die Anwendung der auf russische Verfassung sich gründenden Gesetze lassen sich nicht füglich aufstellen, indem die bei einer solchen Anwendung vorkommenden Modificationen bei dem einen Ukas anders sind, als bei dem andern. Im Einzelnen haben wir dazu ein Vorbild und eine Anleitung an Professor Dabelow's oben angeführter Abhandlung.

b) Diejenigen zur Nachachtung publicirten allgemeinen Reichs-Gesetze, welche sich nicht auf ursprünglich altrussische Verfassung beziehen, sind ganz denjenigen gleich zu achten, welche für diese Provinzen speciell ertheilt worden sind.

§. 14.

Seit Liv- und Esthland dem russischen Reiche unterworfen sind, sind in diesen Provinzen mehrere ganz russische Einrichtungen eingeführt worden, die hier früher gar nicht bekannt waren, wohin vorzüglich das russische Finanzsystem gehört, und von solchen Einrichtungen versteht es sich von selbst, daß sie ganz nach russischen Grundsätzen behandelt werden müssen, und daß rücksichtlich ihrer sogar auch solche Gesetze anzu-

wenden ſind, die vor der Unterwerfung dieſer Provinzen an Rußland, in dieſem letzteren Reiche erlaſſen worden; denn es iſt natürlich, daß, wenn ein Inſtitut, im Allgemeinen und in ſeinem ganzen Umfange, ohne beſondere und ausdrückliche Modificationen eingeführt wird, auch alle Geſetze, welche darüber Beſtimmungen enthalten, mit eingeführt werden, weil ſie ja mit dem Inſtitut ſelbſt unzertrennlich verbunden ſind.

§. 15.

Es iſt in den bisherigen Paragraphen blos von Liv- und Eſthland die Rede geweſen, und daſelbſt, freilich nur in allgemeinen Umriſſen gezeigt worden, welche ruſſiſchen Geſetze daſelbſt anwendbar ſind, und wie ſelbige angewandt werden müſſen. Was nun endlich die dritte unſerer Oſtſee-Provinzen, nemlich Curland betrifft, ſo ſind im Allgemeinen auch für die Anwendung der ruſſiſchen Geſetze in dieſem Gouvernement dieſelben Grundſätze anzuwenden; denn

1) ſind den Einwohnern Curlands im Allgemeinen und der curländiſchen und pilteſchen Ritterſchaft insbeſondere in den Manifeſten vom 15. April 1795, vom 24. December 1796 und vom

15. December 1801 ihre Gesetze, Rechte, Privilegien, Vorzüge ꝛc. Allerhöchst bestätigt worden q).

2) Die im Manifeste vom 15. December 1801 gemachte Clausel, die nach der Bestätigung der Rechte, Privilegien ꝛc. hinzugesetzt wird: „insofern dieselben (Gesetze, Rechte, „Privilegien ꝛc.) der allgemeinen Verfas„sung und den Gesetzen unseres Reichs „nicht entgegen sind" kann hier nicht anders, als die in der Unterwerfungs-Urkunde Livlands befindliche r) verstanden werden, indem hier nemlich von den Hoheits-Rechten die Rede ist. — Denn sonst, wenn man nemlich annehmen wollte, daß unter dem Ausdrucke „den Gesetzen unseres Reichs" alle russischen Gesetze verstanden würden, so wäre ja die Bestätigung der frühern Gesetze, Rechte ꝛc. gar keine Bestätigung, weil sie ja in einem solchen Falle dem russischen Rechte

q) S. die Relation der curländischen Delegation aus St. Petersburg in Beziehung auf die daselbst vollzogene Unterwerfung der Herzogthümer Curland und Semgallen unter den glorreichen Russisch-Kaiserlichen Scepter. Mitau 1795. Fol. S. 6. 7. — Neander's Auszug aus den Manifesten, Ukasen ꝛc. Mitau, 1804. Seite 314. — Davon die erste Fortsetzung. Mitau, 1805. S. 144. 145.

r) S. oben §. 10. S. XIX.

nachstehen würden, folglich von ihnen nur sehr wenig oder fast gar nichts gelten würde.

3) Auch von den allgemeinen russischen Reichs-Gesetzen gelten in Curland dieselben Grundsätze, wie in Liv- und Esthland, denn auch in Curland ist der Ukas vom 2. Mai 1783 anzuwenden, weil er sich auf die Gouvernements-Regierung bezieht, welches russische Institut auch in Curland eingeführt ist [s]).

Jedoch muß in Curland noch besonders berücksichtigt werden:

1) Daß diese Provinz erst seit 1795 dem russischen Scepter unterworfen ist, folglich daselbst, in dieser Beziehung, viel weniger russische Gesetze gelten, als in Liv- und Esthland; und

2) daß nach dem Manifeste vom 15. April 1795 „ein jeder Nationalstand der Für„stenthümer Curland und Semgallen, „und des Piltenschen Kreises auch alle „die Rechte, Freiheiten, Vortheile und „Vorzüge zu benutzen habe, welche die „alten russischen Unterthanen genießen", wodurch, meiner Ansicht nach, das russische Reichs-Recht den Einwohnern Curlands als all-

s) S. oben §. 14. S. LVII.

gemeines Subſidiar-Recht, in Ermangelung der beſtätigten Rechte verliehen worden iſt.

So viel von der Anwendung der ruſſiſchen Geſetze in den Oſtſee-Provinzen; möge das Geſagte zu mehrern Prüfungen und Unterſuchungen dieſes wichtigen Punktes Anlaß geben, damit dadurch ein feſterer Rechtszuſtand in unſern Provinzen begründet würde.

Vom Plan und Zweck dieſes Repertorii.

§. 1.

Im vorigen Abſchnitte habe ich gezeigt, welche ruſſiſchen Geſetze, meiner auf Geſetze ſich ſtützenden, und aus ſolchen deducirten, Anſicht nach, zum ruſſiſch-livländiſchen Provinzialrecht zu zählen, und als hauptrechtliche Quelle des livländiſchen Rechts zu betrachten ſind a). In dieſem

a) Daß außerdem das allgemeine ruſſiſche Recht beim livländiſchen Recht in Betrachtung zu ziehen ſey, iſt zwar durch kein ausdrückliches Geſetz beſtimmt; allein die Praxis ſcheint die Annahme deſſelben als ſubſidiariſche Quelle gebilligt zu haben, und viele Rechtsgelehrten führen in ihren Schriften über livländiſches Recht ruſſiſche Reichs-

Abſchnitte dagegen kommt es auf die Beantwortung der beiden Fragen an:

1) was ſoll in dieſem Repertorio geliefert werden? und

2) wie ſoll es geliefert werden? oder nach welcher Methode ſollen die hier aufgenommenen Geſetze geordnet werden?

Die Erörterung dieſer beiden Fragen ſchien mir nothwendig, um mit meinem Lager ins Reine zu kommen, und ihm in die Beurtheilung meines Werkes zu leiten. — Beſonders will ich mich bemühen, überall die Gründe zu zeigen, warum ich ſo, und nicht anders gehandelt. Alſo:

I.

1. Was ſoll in dieſem Repertorio geliefert werden?

Der Hauptgeſichtspunkt, von welchem ich bei der Auswahl der ruſſiſchen Geſetze, zum Zweck

recht an. Profeſſor Dabelow ſagt davon in Brückners mehrmals angeführtem Jahrbuche (Th. I. S. 191 im Text)

„Schweigt auch das römiſche und germaniſche Recht, ſo ſtritt das allgemeine und ruſſiſche Volksrecht als Entſcheidungsnormen. Dieſe Annahme gebietet ſchon die Unterwürfigkeit, und das Verhältniß der Oſtſee-Provinzen zum ruſſiſchen Reiche; es ſey denn, daß die Anwendung mit der beſtehenden Verfaſſung durchaus incompatibel wäre, oder die Natur der Sache die Anwendung nicht geſtattete."

der Aufnahme derſelben in dieſes Repertorium ausging, war die Anwendbarkeit derſelben in unſern Oſtſee-Provinzen b). Aus dieſem Grunde fanden in dieſer Sammlung Platz:

1) alle diejenigen, ſowohl Allerhöchſter Geſetze, als Verordnungen des dirigirenden Senats, und einiger anderen hohen Reichs-Kollegien, welche ausdrücklich und namentlich für Liv-, Eſth- oder Curland ertheilt worden ſind. — Bei dieſen Geſetzen nahm ich keine Rückſicht darauf, ob ſie beſonders in einer dieſer Provinzen allgemein bekannt gemacht waren, oder nicht; denn oft ſind es bloße Inſtructionen für einzelne Behörden der Provinz, oder ſolche, die einzelnen Perſonen in irgend einer Rückſicht ertheilt ſind, die ſich daher entweder zu keiner öffentlichen Bekanntmachung qualificiren, oder einer ſolchen nicht bedürfen. — Ein für allemal ſey hier bemerkt, daß ich alle Verordnungen, ſowohl dieſer, als der andern Claſſen, wenn ſie auch durch ſpätere Geſetze wieder aufgehoben wurden, auch ſchon der hiſtoriſchen

b) Die genauere Beſtimmung dieſes Geſichtspunktes geht aus den im zweiten Abſchnitte dieſer Einleitung aufgeſtellten Grundſätzen hervor, durch welche die Aufnahme der verſchiedenen Geſetze rückſichtlich ihrer Anwendbarkeit gerechtfertigt wird.

Merkwürdigkeit wegen aufgenommen haben. Gewöhnlich ist, wenn ein Gesetz später wieder aufgehoben, oder abgeändert worden, solches in der Nota angegeben; wo es nicht geschehen, da weist das, jedem Bande angefügte, alphabetische Register, so wie das dem letzten Theile beizufügende über alle vier Bände, die übrigen Gesetze über denselben Gegenstand nach.

§. 3.

Ein anderes Princip, welches mich bei der Auswahl der Gesetze leitete, indessen auch zu dem oben angegebenen der Anwendbarkeit gehört, ist das der Publication. Diesem zufolge mußten in diesem Repertorio aufgenommen werden:

2) alle namentlichen Senats- und anderer Reichs-Collegien-Ukasen, welche speciell in einer unserer drei Ostsee-Provinzen, früher vom livländischen General-Gouvernement, und der esthländischen Gouvernements-Canzelei, nachher aber, von seit 1783 von der liv- und esthländischen und seit 1796 von der curländischen Gouvernements-Regierung durch gedruckte Bogen allgemein publicirt worden sind. Hier ist aus Mangel an zuverlässigen Nachrichten und Quellen, besonders für Esthland (worüber im vierten Abschnitte das Nö-

thige gesagt wird), in diesem ersten Bande so manche Lücke geblieben, indem von vielen Gesetzen nicht ausgemittelt werden konnte, ob sie publicirt waren oder nicht. Ich werde suchen, da mir theils jetzt schon mehr Quellen zu Gebote stehen, theils durch die Güte patriotisch gesinnter Beförderer meiner Arbeit versprochen sind, diese Lücken in einem Anhange auszufüllen.

§. 4.

Was:

3) größere Verordnungen, Reglements, Instructionen, Statuten ꝛc. betrifft, so sind auch diese, wie natürlich, nicht übergangen. Die Art der Aufnahme ist aber verschieden von der der früher erwähnten Gesetze, wie später gezeigt wird, wo auch zugleich die Gründe zu dieser Abweichung angegeben werden. Von diesen größeren Verordnungen sind nun aber nicht nur diejenigen aufgenommen, welche ausdrücklich für eine unserer Ostsee-Provinzen erlassen, oder in einer derselben speciell publicirt worden sind, sondern auch solche, welche, obschon keine von den angegebenen Bedingungen der Gültigkeit vorhanden ist, dennoch in unsern Gerichten sowohl beachtet, als auch in den provincialrechtlichen Schriften über

eingeführt werden, deren Gültigkeit also durch Gerichtsbrauch und die Praxis überhaupt begründet ist. Zu solchen Gesetzen gehört z. B. das Kriegs-Reglement, Catharina's Instruction für die Gesetz-Commission u. a. m.

§. 51.

Weil bis jetzt die Regeln, wonach die Anwendbarkeit des russischen Rechts in unsern Provinzen zu beurtheilen ist, so sehr schwankend und unbestimmt waren, und es noch gegenwärtig sind, so sind, wie eben im vorangehenden Paragraph gezeigt worden, oft in den hiesigen Gerichten russische Gesetze zur Anwendung gezogen, und in provincialrechtlichen Schriften als Quellen unserer Provincial-Rechte angegeben und angeführt worden, denn nach den im zweiten Abschnitte aufgestellten Grundsätzen alle Anwendbarkeit abgeht. In der Voraussetzung aber, daß es jedem unserer Rechtsgelehrten willkommen seyn würde, wenigstens die in den Schriften über liv-, esth- und curländisches Recht citirten Gesetze genauer kennen zu lernen, habe ich

4) mir die Mühe gegeben, die vorzüglichsten solcher Schriften durchzusehen (welche Mühe freylich, bei dem leider so kargen Zustande unse-

der provincialrechtlichen Literatur, so groß nicht war), und habe alle dahin angeführten russischen Gesetze bei der Bearbeitung meines Repertorii berücksichtigt.

§. 6.

Endlich mußte ich noch:

5) darauf Rücksicht nehmen, daß in vielen der in unseren Provinzen publicirten russischen Gesetze, andere angezogen werden, die zum Theil zu den allgemeinen hier nicht speciell bekannt gemachten Reichs-Gesetzen gehören. Oft dienen diese Gesetze zur Erläuterung der publicirten, und oft können diese letzteren, ohne Kenntniß jener, gar nicht verstanden werden. Ich fand es daher für zweckmäßig, und sogar nöthig, auf diesen in meinem Repertorio einen Platz anzuweisen.

So viel zur Beantwortung der ersten oder aufgeworfenen Frage. Ich gehe nunmehr auf die zweite über.

II. Wie sind die hier aufgenommenen Gesetze geliefert?

§. 7.

Im Allgemeinen ist hier zuförderst über alle hier aufgenommene Gesetze, ohne die oben ange-

gebracht Unterschiede zu berücksichtigen, folgendes zu bemerken.

1) Die Ordnung, in welcher die Gesetze aufgenommen worden sind, ist die chronologische. — Es ist, meiner Meinung nach, diese Anordnung bei weitem derjenigen vorzuziehen, wo die Gesetze unter einzelne, in alphabetischer Ordnung zusammengestellte, Rubriken gebracht werden, wie z. B. Eckardt, Bellingshausen und Neander es bei ihren Repertorien gethan haben. Die Gründe, welche mich zu der Wahl der chronologischen Ordnung bestimmten, sind vorzüglich folgende:

a) es wird dadurch sehr viel an Raum erspart, und viele Wiederholungen werden vermieden. Denn sehr viele Gesetze enthalten Bestimmungen verschiedener Art, die sich nicht unter eine Rubrik bringen lassen, und müssen daher bei der Befolgung der alphabetischen Rubriken-Methode zerstückelt werden; — viele oft nur beiläufig erwähnte Bestimmungen müssen dann unter der Rubrik der Hauptmaterie sowohl, als unter ihren eigenen aufgeführt werden ꝛc. Eine genauere Ansicht, besonders der Neanderschen Sammlung, wird davon genügend überzeugen; und sie kommt noch vollständiger ein Repertorium die-

ser Art eingerichtet wird, desto weniger können Wiederholungen und Zerstückelungen vermieden werden.

b) Manche Verordnungen können nicht anders als in ihrer Vollständigkeit und gehörigem Zusammenhange verstanden werden; und lassen, wenn sie zerstückelt werden, die einzelnen Stücke Dunkelheiten zurück.

c) Die alphabetisch nach Rubriken eingerichteten Repertorien können nur zu einem Zwecke gebraucht werden, wenn man sich nemlich über die Bestimmungen der Gesetzgebung über einen gewissen Gegenstand belehren will. Will man dagegen

d) den Inhalt eines einzelnen Gesetzes kennen lernen, so ist die Aufsuchung desselben in einem solchen Repertorio mit sehr vielen Schwierigkeiten verknüpft, und eigentlich überhaupt blos dann möglich, wenn man schon irgend eine Kenntniß vom Inhalte des Gesetzes hat.

e) Bei einem chronologischen Repertorio hingegen ist das Aufschlagen einzelner Gesetze gar keinen Schwierigkeiten unterworfen, und will man sich von den gesetzlichen Anordnungen über einen bestimmten Gegenstand in Kenntniß setzen, so verhilft dazu ein vollständiges, dem chronolo-

giſchen Repertorio angehängtes alphabetiſches Perſonen- und Sach-Regiſter viel leichter, als die Rubriken der andern Repertorien.

f) Wenn gleich man einem nach Rubriken angeordneten Repertorio den Vortheil zuſprechen muß, daß man darin eine Ueberſicht der allmählich fortſchreitenden Ausbildung der einzelnen Rechts-Materien findet, ſo iſt dagegen zu bemerken, daß dies eigentlich gar nicht der Zweck eines Repertorii iſt, noch ſeyn darf, ſondern daß dies in ſyſtematiſche Bearbeitung des Rechts gehört.

g) Was die innere Anordnung dieſes Repertorii, nemlich die Angabe der Jahre am Anfange jeder Seite, und die der Monate und Data der Geſetze in den Seiten-Columnen, ſo wird wohl jeder dieſe Verfahrungsart billigen, indem ſie das Nachſchlagen ſehr erleichtert.

§. 8.

Unter die allgemeinen Bemerkungen gehört auch:

2) Die über die Methode, nach welcher die einzelne Geſetze aufgenommen worden ſind. Die meiſten Verordnungen erſcheinen hier, wie es in einem Repertorio geſchehen ſoll, in einem mög-

ligſt gedrängten Auszüge, ohne daß jedoch der Sinn darunter leidet, noch auch etwas Wesentliches weggelaſſen worden. — Es verſteht ſich von ſelbſt, daß manche Verordnungen, ihrer beſondern Wichtigkeit wegen weitläuftiger und vollſtändiger, andere dagegen kürzer und gedrängter geliefert werden mußten. — Unter die wichtigſten zähle ich hier die ſpeciell für unſere Oſtſee-Provinzen ertheilten Geſetze, von denen demnach viele, wenn es anging, in extenso und ipsissimis verbis aufgenommen wurden, was auch mit einigen anderen geſchehen iſt. — Solche Stellen, und ganze Verordnungen ſind jedesmal durch die größere aufgezeichnete Schrift unterſchieden a). Einige Ukaſen dagegen, welche z. B. temporäre Beſtimmungen enthalten, oder blos dazu dienen, die Unterthanen von einer für das Reich wichtigen Begebenheit z. B. einer Thron-Veränderung, Krönung, Erfechtung eines Sieges ꝛc.) in Kenntniß zu ſetzen, ſind entweder ganz weggelaſſen, oder nur ganz kurz angedeutet. Daſſelbe iſt mit ſolchen Geſetzen geſchehen, die ſpeciell für irgend eine ruſſiſche Provinz (außer Liv-, Eſth- und

a) S. z. B. dieſen erſten Theil des Repertorii S. 1. 2. 17. 23. 48 ff. 76. 87. 135. 141 ff. 203 ꝛc.

Curland) gegeben, aber bei uns zur Wissenschaft publicirt sind. d)

§. 9.

3) Bei jedem Gesetze sind in der Note die Quellen angegeben, aus welcher sie geschöpft worden; worüber im vierten Abschnitte ein Mehreres. — Endlich soll

4) jeder Band mit einem vollständigen alphabetischen Personen- und Sach-Register versehen seyn, um das Nachschlagen der Bestimmungen der russischen Gesetze über gewisse Gegenstände zu erleichtern, und dadurch den einzigen Mangel eines chronologischen Repertorii zu ersetzen. Am Ende des ~~vierten~~ Bandes erscheint ein vollständiges alphabetisches Register über alle vier Bände, wo man alsdann die Angabe aller Bestimmungen über einen Gegenstand zusammenhängend und in ihrer allmähligen Ausbildung haben kann.

d) Vergl. die Ukasen vom 27. Juni 1718, vom 13. August 1719, vom 11. November 1721, vom 23. September und 5/ November 1723, vom 28. Januar, 3. 10. und 14. Februar 1725, vom 19. Januar, 7. Mai und 2. Juni 1727, vom 4. 9. und 28. Februar, 16. März, 25. Juli, 5. October 1730 ꝛc.

Nach/dem in dem bisher Gesagten (§. 7 — 9.) im Allgemeinen die Methode, nach welcher dieses Repertorium bearbeitet ist, angegeben worden, so muß hier noch über die Art und Weise der Aufnahme der einzelnen früher angeführten Gattungen von Gesetzen (§. 2 — 6.) einiges bemerkt werden. Was hier

1) die speciell für unsere Provinzen erlassenen Verordnungen c) anbetrifft, so ist dieser Umstand, daß sie nemlich besonders eins unserer Gouvernements, Liv-, Esth- oder Curland betreffen, immer im Texte selbst angegeben, indem entweder die Provinz oder Stadt, für welche das Gesetz gegeben worden, selbst genannt ist, oder es aus anderen Umständen hervorgeht. Daß diese Verordnungen in der Regel ausführlicher, und oft sogar in extenso geliefert worden, ist schon früher d) bemerkt worden. — Ist ein solches Gesetz noch besonders von dem früheren General-Gouvernement oder von den jetzigen Gouvernements-Regierungen publicirt worden, so tritt dabei auch Alles dasjenige ein, was von den allge-

c) S. §. 7.
d) S. §. 8.

meinen in unſern Provinzen beſonders publicirten Reichsgeſetzen geſagt werden ſoll.

§. 11.

2) Bei dieſen allgemeinen Reichsgeſetzen, welche ſpeciell in einer der Oſtſee-Provinzen publicirt worden ſind, wird überall das Factum der Publication in der Note angezeigt. Dies haben die Buchſtaben: L. P. — E. P. und C. P. zu bedeuten, und ſollen ſelbige ſo viel heißen, als livländiſches (eſth-curländiſches) Patent, durch welches nemlich der im Texte aufgenommene Ukas ꝛc. vom General-Gouvernement oder von der Gouvernements-Regierung bekannt gemacht worden iſt. — Daß von dieſer Gattung von Geſetzen noch ſo manches fehlt, davon iſt der Umſtand ſchuld, daß die Quellen, welche dieſes Factum nachweiſen (insbeſondere für Eſthland), ſo ſehr dürftig und mangelhaft ſind. — Wo es ſeyn konnte (und dies iſt für Liv- und Eſthland meiſtentheils der Fall geweſen), iſt zugleich das Datum des Publications-Patents mit angezeigt worden. Oft aber war zwar das Factum der Publication gewiß, es konnte aber das Datum nicht aufgefunden werden, oder es iſt auch das Patent mit keinem Datum verſehen, und in

solchen Fällen sind den Buchstaben L. P. u. s. w. Punkte hinzugefügt worden.

§. 12.

3) Die Art und Weise, wie die größeren Verordnungen, Instructionen, Reglements ꝛc. g) in dieses Repertorium aufgenommen sind, unterscheidet sich, wie schon früher bemerkt worden, und im Repertorio selbst, an mehreren Orten zu ersehen, oft von der, bei der Aufnahme anderer Gesetze befolgten Methode. Es sind hier nemlich in der Regel blos die Rubriken der einzelnen Abschnitte dieser Verordnungen angegeben, h) oder überhaupt die Verordnung selbst nur genannt worden. i) Der Grund zu dieser so starken Verkürzung liegt in folgendem: Mein Zweck bei der Herausgabe dieses Repertorii ist, wie ich schon mehrmals angedeutet, vorzüglich darauf gerichtet, dem großen Mangel unserer Provinzen an Mitteln zur Erlangung der Quellenkenntniß

g) S. §. 4.

h) Z. B. beim Kriegs-Reglement S. 29 ff. des Repertorii; beim See-Reglement S. 36 ff.; desgl. beim General-Reglement S. 38 ff. ꝛc.

i) Wie dies z. B. mit der Rang-Tabelle S. 46 und der Wechsel-Ordnung S. 77 geschehen ist.

des russischen Rechts, sofern solches selbige betrifft, abzuhelfen. Nun giebt es aber fast von allen dergleichen größeren Verordnungen besondere Ausgaben, theils in russischer Sprache, theils aber auch in authentischen deutschen Uebersetzungen, von denen die meisten auch noch jetzt im Buchhandel cursiren. Weil selbige nun auf diese Art einem jeden in ihrer Vollständigkeit leicht zugänglich sind, in meinem Repertorio jedoch immer nur sehr verkürzt aufgenommen werden müßten, ich sie aber dennoch nicht ganz übergehen durfte, um dem Werke nicht dadurch den Vorwurf der Unvollständigkeit zuzuziehen, so habe ich sie nur ganz kurz angedeutet, und den dadurch ersparten Raum dazu benutzt, die kleineren Verordnungen, Ukasen, Manifeste ꝛc. desto ausführlicher und vollständiger darzustellen.

§. 13.

4) Bei den in diesem Repertorio aufgenommenen Gesetzen, welche ich in Schriften über unser Provincial-Recht citirt gefunden habe, ist die Schrift, und die Stelle derselben, wo das Gesetz citirt ist, in der Note zu solchen Gesetzen

angeführt. — Hiebei ist übrigens zu bemerken, daß sehr oft in den angeführten Schriften die Gesetze mit falschen Datis angegeben sind, was wohl daher kommen mag, weil die Verfasser jener Werke sie aus deutschen Ukasen-Repertorien (vorzüglich wohl von Bellingshausen und Hellwig) schöpften, in welchen in dieser Hinsicht sehr viele Fehler sich eingeschlichen haben *). Ich mußte auf diesen Umstand meine Leser aufmerksam machen, und will sie hiermit gebeten haben, sich nicht die Mühe verdrießen zu lassen, nach einem solchen Gesetze weiter zu forschen, wenn sie es nicht unter dem citirten Dato auffinden, zumal ich solche Fehler in der Note zu bemerken nicht unterlassen habe *).

§. 14.

Was endlich

5) die in andern später erlassenen Gesetzen

*) Oft werden dieselben Ukasen unter verschiedenen Datis aufgeführt, welches daher kommt, weil das Datum der namentlichen Ukasen von den sie publicirenden Senats-Ukasen oft verschieden ist. — Wo ich es thun konnte, habe ich beide Data angegeben, und zwar so, daß ich den Ukas unter dem Datum des namentlichen Ukases aufgeführt, und daneben das Datum des Senats-Ukases gesetzt habe.

*) Vergl. z. B. S. 56. Not. 87. S. 64. Not. 13.

citirten früheren Gesetze a) betrifft, so habe ich solche in diesem ersten Bande gleichfalls mit in den Text aufgenommen, und dabei stets in der Note nicht nur bemerkt, daß sie aus diesem Grunde in dem Repertorio Platz gefunden, sondern auch in der Regel die Gesetze angegeben, welche sich auf dieselben beziehen. Indeß finde ich es zweckmäßiger, in der Folge nemlich im zweiten, und den folgenden Theilen, diese Verordnungen nicht mit in den Text aufzunehmen, sondern selbige jedesmal in Noten zu denjenigen Gesetzen auszugsweise zu liefern, in welchen sie angeführt werden, und zwar werde ich, um Wiederholungen zu vermeiden, wenn ein solches Gesetz schon einmal vorgekommen, nur auf die Stelle verweisen, wo es sich ausgezogen befindet. Es scheint mir dieses, wie gesagt, zweckmäßiger zu seyn, weil der Beweggrund zur Aufnahme dieser Gesetze, ganz von den Gesichtspunkten verschieden ist, welche mich bei der Aufnahme der anderen leiteten.

a) S. oben §. 6.

Vierter Abschnitt.

Von den Quellen, die diesem Repertorio zu Grunde liegen.

§. 1.

Es bleibt mir nunmehr, in diesem Abschnitte noch übrig, Rechenschaft von den Quellen abzulegen, aus denen ich bei der Bearbeitung dieses Werkes schöpfte.

Im Allgemeinen ist hier zu bemerken, daß, da es keine einzige Gesetzsammlung giebt, welche die russischen Gesetze vollständig und in extenso enthielte, ich bald aus der einen, bald aus der anderen, bald aus mehreren zusammen schöpfte. Fand ich ein Gesetz in mehreren Sammlungen, so verglich ich die verschiedenen Redactionen mit

einander und im Fall eines Mangels an Uebereinstimmung unter ihnen, gab ich zuförderst stets den russischen Sammlungen den Vorzug von den deutschen, weil die russische Sprache hier doch, wenigstens in der Regel, als Original-Sprache, das Deutsche aber als Uebersetzung zu betrachten ist. — Bei russischen sowohl, als deutschen Sammlungen zog ich immer diejenigen vor, welche die Gesetze in extenso enthalten, und erst in Ermangelung solcher nahm ich zu Repertorien meine Zuflucht, welche die Gesetze im Auszuge liefern. — Zuweilen mußte ich, wenn die mir zu Gebote stehenden Gesetz-Sammlungen und Repertorien nicht zureichten, auch aus andern Werken schöpfen. — Alle diese Quellen will ich in den folgenden Paragraphen näher beschreiben.

I. Quellen-Sammlungen und Repertorien, die sich auf ganz Rußland beziehen.

§. 2.

Zu den größeren Gesetz-Sammlungen dieser Art, die ich benutzt habe, gehören folgende:

1) Указатель россійскихъ законовъ, временныхъ учрежденій, суда, и расправы, изданный Львомъ Максимови-

Семь. Москва, 1802, ff. 10 Theile. 4. — Es ist dies die beste Sammlung, die wir haben, nur leider, wie sich weiter zeigen wird, weder vollständig, noch vollendet a). Die Ordnung, nach welcher die russischen Gesetze darin aufgestellt sind, ist die chronologische, und jeder Band ist mit einem alphabetischen Register versehen. Diese Sammlung fängt mit den ältesten Gesetzen der Russen an; und der 10te Band schließt mit dem Jahre 1781. — Nun ist uns aber Maximowitsch noch die zweiten Abtheilungen vom 5ten, 6ten, 8ten und 9ten Bande schuldig geblieben, und fehlen daselbst demnach die Gesetze aus den Jahren: 1735 — 1739, 1744 — 1752, 1762 — 1770 und 1775 — 1779 alles inclusive. Diese Lücken sind um desto mehr zu beklagen, da Maximowitsch die in den übrigen Jahren, bis 1781 incl. erlassenen Gesetze, nicht nur der Quantität nach am vollständigsten, sondern auch alle in extenso geliefert hat.

§. 3.

2) Словарь юридическій или сводъ изъ-

a) Es soll diese Sammlung fortgesetzt worden seyn, aber der 11te und die folgenden Theile sind äußerst selten, weil der größte Theil der Exemplare beim großen Brande in Moskwa im J. 1812 ein Raub der Flammen wurde.

коненій временныхъ учрежденій, суда и расправы, собранный Михаиломъ Чулковымъ. Москва, 1792 ff. — Diese Sammlung besteht aus zwei Theilen. Der erste enthält ein nach Rubriken, in alphabetischer Ordnung eingerichtetes Repertorium, wo unter den Rubriken blos das Datum der dahin gehörigen Gesetze angegeben ist. Der zweite Theil dagegen, der wiederum aus vier Bänden besteht, enthält die Gesetze selbst in chronologischer Ordnung, fängt mit der Uloshenie des Zaren Alexei Michailowitsch an, und geht bis zum Jahre 1795. — Es sind daselbst die Gesetze zwar nicht in extenso, aber doch in einem ziemlich vollständigen Auszuge enthalten; mit Ausnahme der größern Verordnungen, z. B. der Uloshenie, der Reglements, Instructionen ꝛc., von denen in der Regel blos die Rubriken angegeben sind. — Auch diese Sammlung ist, hinsichtlich der Quantität der darin aufgenommenen Gesetze, noch sehr weit von der Vollständigkeit entfernt.

§. 4.

3) Памятникъ изъ законовъ, руководствующій къ познанію приказнаго обряда, собранный по азбучному порядку

трудами Федора Правикова. Изд. второе. Москва, 1803 ff. 4 Th. 4. — Diese Sammlung ist eigentlich ein nach der alphabetischen Rubriken-Methode eingerichtetes Repertorium, enthält aber die einzelnen Gesetze in einem ziemlich vollständigen Auszuge, indem in der Regel nur Einleitung und Schluß weggelassen sind. Von größeren Verordnungen sind einzelne Stücke unter die verschiedenen Rubriken, zu denen sie gehören, zerstreut. — Was die Quantität der in diesem Werke enthaltenen Gesetze betrifft, so hat selbiges in dieser Rücksicht gar keine Ansprüche auf Vollständigkeit zu machen, indeß finden sich darin manche Gesetze, die man in anderen Sammlungen vergeblich sucht. — Ganz unter dieselbe Cathegorie gehört auch:

4) das Werk: Полный всеобщій стряпчій или словорь, руководствующій къ познанію практическаго гражданскаго дѣлопроизводства. Собранный С. Ушаковымъ. Стъ Петербургъ, 1817 ff. 14 Theile. 8. — Außer den unter die verschiedenen Rubriken vertheilten Gesetzen enthält dieses Werk noch eine Menge von Formularen gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften aller Art.

§. 5.

5) Систематическій Сводъ существующихъ законовъ Россійской имперіи, съ основаніями права изъ оныхъ извлеченными, издаваемый Коммиссіею составленія законовъ. Санктъ-Петербургъ, 1815. 4. — Von dieſem Werke, welches, wie der Titel anzeigt, eine ſyſtematiſche Zuſammenſtellung der ruſſiſchen Geſetze enthält, ſind bisher 12 Bände erſchienen. Der erſte enthält die allgemeine Vorbereitungs-Grundſätze des ruſſiſchen Privat-Rechts; der zweite bis zum ſiebenten ſind dem Perſonen-Recht gewidmet, und dieſe 7 Bände machen den erſten Theil des Privat-Rechts aus. — Vom zweiten Theil enthalten die vier bis jetzt erſchienenen Bände einen Theil des Sachen-Rechts: nemlich bis zur Inteſtat-Erbfolge incluſive. Außerdem iſt, eigentlich als wiederum beſonderes Werk, ein Band von dieſem Сводъ erſchienen, welcher einen Theil der ruſſiſchen Geſetze über das Criminal-Recht in ſich faßt. — Der Fortſetzung und Vollendung dieſes Werkes wird jeder Patriot mit Verlangen entgegenſehen!

§. 6.

Es gehören hierher endlich noch die Mos-

kwasche Zeitung und die Senats-Zeitung, von denen die letztere ausnemlich und einzig und allein der Bekanntmachung der neuen Gesetze gewidmet ist, und mit dem Jahre 1809 beginnt; sie wird auch noch jetzt in russischer sowohl, als deutscher Sprache fortgesetzt. — Der rigische Herr Bürgermeister von Boulmerincq hat aus der Senats-Zeitung bis zum Jahre 1820 einen Auszug geliefert, unter dem Titel: Extracte aus der St. Petersburgischen Senats-Zeitung von 1809 bis 1820 incl. Riga, 1821. 4.

II. Sammlungen und Repertorien russischer Gesetze, welche sich insbesondere auf die deutschen Ostsee-Provinzen beziehen.

§. 7.

Diese Sammlungen waren mir von vorzüglicher Wichtigkeit, weil ich nur aus ihnen erfahren konnte, welche allgemeinen russischen Reichs-Gesetze in unseren Provinzen publicirt worden sind. Aber gerade diese Hülfsquellen fließen uns sehr dürftig, daher ich oft, wie gesagt, zu anderen Werken meine Zuflucht nehmen mußte; allein auch diese befriedigten mich nicht immer in

der gehörigen Maße. So kam es, daß besonders für Esthland dieses Repertorium noch so manche Lücke hat, welche auszufüllen ich mich vergebens bemüht habe. Vielleicht wird es mir einst gelingen, diesen Mangel durch einen Nachtrag abzuhelfen. — Und nun zur Angabe der Quellen selbst!

§. 8.

Von gedruckten Werken sind hier benutzt worden:

1. für Livland:

a) Inhalt der in der rigischen Statthalterschaft emanirten gedruckten Patente, von 1710 bis Ende 1788. Riga (1789) 4. Dieses Repertorium ist von dem ehemaligen Regierungs-Secretäre Eckardt in Riga angefertigt worden, und enthält unter alphabetisch zusammengestellten Rubriken die in den auf dem Titel benannten Jahren vom rigischen General-Gouvernement und von der Gouvernements-Regierung erlassenen Patente (und zwar sowohl diejenigen, durch welche eigentlich russische Gesetze publicirt worden, als auch solche, welche primär von jenen Behörden erlassen sind), in einem oft nur zu gedrängten Auszuge.

b) Dr. Sonntag's Polizei für Livland, von der ältesten Zeit bis 1820 in einem nach den Gegenständen geordneten Auszuge aus den Regierungs-Patenten und anderen obrigkeitlichen Verordnungen nebst historischen Zusätzen, literärischen Nachweisungen und einem alphabetischen Register. Erste Hälfte. Riga, 1821. 8. — Der Inhalt dieses verdienstvollen Werks, — mit dessen zweiter Hälfte der würdige Herr Verfasser uns wohl bald beglücken wird, — geht aus dem, deshalb hier ganz ausführlich angegebenen Titel hervor.

c) Gadebusch's livländische Jahrbücher. Riga, 1780 ff. 8. — Der vierte Theil dieses mühevollen Werks des thätigen und verdienten Verfassers, enthält die Periode der livländischen Geschichte von 1711 bis 1761, woselbst bei jedem Jahre die wichtigsten General-Gouvernements-Patente im Auszuge angegeben sind.

§. 9.

2) Für Curland ist das einzige hier zu benutzende Werk: Meander's Auszug aus den seit der Unterwerfung Curlands unter den glorreichen Scepter Rußlands bis zum Jahr 1803 incl. in dem curländischen Gouvernement zur all-

gemeinen Nachachtung eröffneten Allerhöchsten Manifesten, Ukasen, Publikationen und anderen Verordnungen. Mitau, 1804. 8. nebst vier Fortsetzungen 1) für das Jahr 1804. Mitau, 1805. 8. 2) für 1805 u. 1806. ibid. 1807. 8. 3) für 1807 bis Juli 1809. ibid. 1809. 8. und 4) von 1809 bis Juni 1817. nebst einem Anhang in Consistorialibus. Mitau, 1817. 8. — Zwar ist dies das einzige Werk dieser Art für Curland, aber es gebührt demselben mit Recht der Ruhm der Vollständigkeit, wenn gleich die dabei befolgte Rubriken-Methode b) demselben manchen Nachtheil gewährt hat.

3) Für Esthland giebt es gar keine dergleichen Hülfsmittel.

§. 10.

Zu andern von mir benutzten Quellen gehören einige Sammlungen von Patenten im Original. — Zwar habe ich von diesen viere benutzen können, nemlich zwei livländische, eine esthländische und eine curländische; allein alle waren mehr oder weniger mangelhaft. Am vollständigsten war

b) S. den dritten Abschnitt dieser Einleitung §. XXIV.

die von mir benutzte Sammlung curländischer Patente. Weit stehen ihr an Vollständigkeit nach die livländischen Patenten-Sammlungen, die mir zu Gebote stehen. Die eine beginnt mit dem Jahre 1755, ist aber in den ersten Jahren äußerst lückenhaft, die andere nicht eigentlich nur bis zum Anfange der Regierung Catharina's II. hinauf, und auch in dieser fehlen eine Menge Patente. — Am schlimmsten steht es mit der einzigen esthländischen Sammlung, welche ich benutzen konnte; denn, wenn gleich sie bis zum Jahre 1730 hinaufreicht, so enthält sie doch nur äußerst wenig wirkliche Patente.

Außerdem fand ich einiges in ein Paar handschriftlichen Sammlungen von Privilegien, die der Universitäts-Bibliothek angehören c), so wie in einer von dem verstorbenen Landgerichts-Consulenten Wrgand in Dorpat angefertigten Gesetz-Sammlung für Livland, welches das Universitäts-Gericht zu Dorpat an sich gekauft hat.

c) S. Repertorium S. 11 Not. 7. und S. 21 Not. 19.

Dies sind die vorzüglichsten Quellen, aus welchen ich die Materialien zu meiner Arbeit sammelte, einiger geringfügige nicht zu gedenken, deren Anführung diese Einleitung noch vergrößern würde, welche auch so schon vielleicht zu lang geworden ist.

Chronologisches Repertorium

der

russischen

Gesetze und Verordnungen

für

Liv-, Esth- und Curland.

Regierung Peters I.

1710.

1710.		
Juni	29.[1]	Accordspunkte der Ritter- und Landschaft bei der Uebergabe Livlands [2]) und
Juli	4.	Scheremetjews Resolution auf dieſe Punkte. [3])

Accordspunkte.

Resolution.
Der Generalpunkt ſoll dem Zaar vorgetragen werden, und hat die Ritter- und Landſchaft an der Ratihabition nicht zu zweifeln.

Im Allgemeinen bittet die Ritter- und Landſchaft: daß alle ihre wohlhergebrachte Privilegien, Rechte, Gewohnheiten, Immunitäten, Poſſeſſionen und Gerechtigkeiten in geiſt- und weltlichen Sachen, von und bei welcher Obrigkeit ſelbige auch von Zeit zu Zeit acquiriret und genutzet worden, oder haben genutzt wer-

1) In Wigands Sammlung vom 21. Mai datirt.

2) Finden ſich in extenso in Friebe's Geſchichte Liv-, Ehſt- und Kurlands, 5. Band, S. 253 ff. — Im Auszuge in Gadebuſch's Jahrbüchern, 3. Theil, Anhang §. 166, S. 502 ff.

3) Bei Friebe und Gadebuſch a. a. O. hinſichtlich der bis auf des Zaren Reſolution ausgeſetzte Punkte: ſ. die Reſolutionen vom 30. Sept. und 12. Oct. des Jahres.

1710.		Resolution.
Juli.	4.	

den können, ungekränkt gelassen, erhalten, und zu ewigen Zeiten ohne Minderung zu gelten ausdrücklich und gültigst confirmiret werden; unter welchen die Ritterschaft vor andern das Privilegium Sigismundi Augusti Feria sexta post Catharinam Ao. 1561 zu Wilda datirt, explicite anführt, mit demüthigster Bitte, ihr den amplen Genuß desselben in geist- und leiblichen, und sowohl ratione dispositionis bonorum als successionis sammt allen andern in denselben beschriebenen Heilsamkeiten dermaßen zu conserviren, als dessen offenbarer Inhalt vermag und von dem historico D. Chytraso [4]) beschrieben und reservirt ist, auch nimmermehr einige Dispute, Scrupeln und Veränderungen darwider zu admittiren; obgleich die Ritterschaft per injurias belli et temporum, von dem Original abkommen, und von der Zeit an bis nunmehr, nichts anders als genugsam beglaubte Copeien von demselben vorzuweisen gehabt, und noch hat, auch solches Original niemalen sollte recuperiren können.

4) In seinem Chronicon Saxoniae, in der ersten Ausgabe, Leipzig 1598.

1710.		Resolution.	
Juli	4.		Insonderheit aber paciſcirt die Ritterſchaft:
		ad §. 1. Wird accordirt.	§. 1. Daß Land und Städte bei der evangeliſchen Religion secundum tenorem der unverän-derten Augsburgiſchen Confeſſion und der von ſelbiger angenom-menen ſymboliſchen Bücher ge-ſchützt werde, mit Beibehaltung der Conſiſtorien und Patronats-Rechte.
		ad §. 2. Wird placi-dirt.	§. 2. Kirchen und Schulen im Lande und in den Städten werden bei der evangeliſch-luthe-riſchen Religion erhalten, und wiederhergeſtellt in dem Zuſtande, wie ſie in den ruhigſten Zeiten eingerichtet und erbaut geweſen; daß inſonderheit die Trivialſchu-len in den Landſtädten überall mit drei tüchtigen von der Krone beſoldeten Lehrern beſetzt werden.
		ad §. 3. Wird accor-dirt.	§. 3. Bei Beſetzung der Pre-digerſtellen haben die Eingepfarr-ten aus dem Adel und der Land-ſchaft das Recht, zwei tüchtige Subjecte vorzuſtellen.
		ad §. 4. Dazu wird Hoffnung ge-macht.	§. 4. Die Univerſität in Liv-land wird, da ſie mit zureichen-den Einkommen fundirt iſt, bei-behalten, und mit lutheriſchen Profeſſoren und ſonſtigen Leh-rern beſetzt.
		ad §. 5. Iſt ſchon in den Univerſa-	§. 5. Der Status provincialis wird etablirt, und die Ritter-

1710. | Resolution.

Juli 4.

sien versprochen und versichert.

ad §. 6. Wird accordirt, nur müssen die jetzt angestellten Schweden aus dem Dienste treten.

schaft bei den von Alters dabei gehabten Competenzen conservirt.

§. 6. Die Unter- und Obergerichte werden mit ihren jetzigen Gliedern beibehalten, und theils bei dem Adel des Landes, theils bei andern geschickten Eingebornen oder sonst verdienten Personen deutscher Nation besetzt, die von der Krone hinlänglich besoldet werden.

ad §. 7. Wird völlig eingewilligt.

§. 7. In Criminalibus sortirt der Adel nur unter der Jurisdiction der Krone.

ad §. 8. Ist oben in den Generalpunkten accordirt.

§. 8. Wenn jemand wegen eines Verbrechens bestraft wird, soll es zu keines Andern, vielweniger einer ganzen Gemeinde Präjudiz gereichen.

ad §. 9. Wird dem Zar anheimgestellt.

§. 9. Es wird im Lande ein Revisionstribunal nach Art des preußischen errichtet und privilegirt.

ad §. 10. Die Ritterschaft wird wegen des juris provincialis an den Zar verwiesen: das Andere wird accordirt.

§. 10. In allen Gerichten wird nach livländischen Privilegien wohleingerichteten alten Gewohnheiten, auch nach dem bekannten alten livländischen Ritterrecht, und wo diese deficiren möchten, nach gemeinen deutschen Rechten, der landesüblichen Proceßform gemäß, so lange gesprochen, bis ein vollständiges jus provinciale für Livland angefer-

Resolution.

tigt und daselbst publicirt wor-den.

ad §. 11. Hat seine Richtigkeit.

§. 11. Der Adel und die Ein-gebornen haben ein Vorzugsrecht bei Besetzung von Civil- und Militairämtern.

ad §. 12. Ist schon in den Univer-salien ver-sichert.

§. 12. Jeder behält die Gü-ter, die er oder seine Vorfahren justo titulo erworben, worauf die Justiz zu sehen hat; wodurch jedoch keinem legitime und one-rose acquisito jure tertii präjudi-cirt werden darf.

ad §. 13. Wird dem Zar anheim-gestellt.

§. 13. Die säculariſirten Gü-ter bleiben in statu quo.

ad §. 14. Das Erstere wird placi-dirt; wegen des Letztern aber die Ri-cksprache an den Zar ver-wiesen.

§. 14. Die Kronsgüter und eigentlichen Domainen werden der Krone vorbehalten, und mö-gen nimmer in perpetuum alienirt werden; wenn sie indeß je von der Krone verkauft oder verpfän-det würden, sollen sie bis zur völ-ligen Einlösung in des Käufers oder Pfandhalters Händen und Genuß bleiben.

ad §. 15. Wird accor-dirt.

§. 15. Die im Namen des Zars in den Universalien ver-sprochene restitutio in integrum möge erfüllt werden.

ad §. 16. Dies wird aus dem §. 14. beantwortet.

§. 16. Diejenigen Adelichen und Nichtadelichen, die zu An-fang und während des Krieges auf Kronsgüter Geld oder Liefe-rungen an Geldeswerth vorge-schossen, werden beim Genuß

Juli 4.

ihrer Pfandrechte und Contracte geschützt, und zwar in soweit, als solches entweder durch Contracte, Liquidationen, Quittungen ꝛc. bewiesen werden kann, oder sonst in aufrichtigen auf solchen Gütern ruhenden Inventarien bestehet.

ad §. 17. Wird accordirt.

§. 17. Dem Adel wird bei Verpachtung der Kronsgüter der Vorzug, besonders vor den Rigischen Bürgern vorbehalten.

ad §. 18. Die adlichen Güter werden möglichst verschont. Die gänzliche Befreiung wird dem Zar vorbehalten.

§. 18. Die adelichen Güter werden mit keinen übermäßigen Auflagen belegt, und einige Jahre lang von allen Lasten befreit, bis sich das Land erholt hätte.

ad §. 19. Wird ratificirt.

§. 19. Die adlichen Güter sollen in Zukunft nur von livländischen Edelleuten gekauft werden dürfen und diese die vorhin verkauften Güter einzulösen befugt seyn.

ad §. 20. Wird dem Zar zur Disposition überlassen.

§. 20. Zu der Wiedereinrichtung der verpachteten und verpfändeten Kronsgüter werden gewisse Freiheiten gelassen.

ad §. 21. Denen in Schweden Befindlichen werden 6 Monate, Andern auser Landes sich aufhaltenden 1 Jahr und 6 Monat zur Rückkehr

§. 21. Alle diese commoda und beneficia werden auch den Abwesenden aus der Ritter- und Landschaft vorbehalten, desgleichen allen Gefangenen livländischer Nation, oder welche sich in derselben eingeheirathet, sie seien adelichen oder bürgerlichen, geist-

	Resolution.	
4.	zugestanden. Das Uebrige wird dem Zar anheimgestellt.	oder weltlichen Standes, die im Kriege nach Rußland weggeführten Bauern werden wieder zurückgeschickt.
	ad §. 22. Hierüber hat man sich schon im Vorhergehenden erklärt.	§. 22. Wenn die sich auswärts Befindenden nicht zurückkehren wollen, sollen sie das Ihrige binnen 1 Jahr und 6 Monate ohne Abkürzung veräußern und transportiren dürfen; thun sie es nicht, so fällt ihr Vermögen ihren nächsten Verwandten im Lande zu.
	ad §. 23. Wird accordirt.	§. 23. Die bei der vorigen Regierungs-Veränderung nicht zurückgekommenen Familien, die das Ihrige verlassen, sollen an nichts mehr Ansprüche machen, sondern ihr Vermögen ihren nächsten Verwandten anheim fallen.
	ad §. 24. Wird nach §. 21. beantwortet.	§. 24. Allen Livländern steht es frei im Lande zu bleiben oder auch wegzugehen.
	ad §. 25. Wird völlig eingegangen	§. 25. Alle obligationes, öffentliche und private Pfandverschreibungen, pacta, transactiones, contractus und res judicata bleiben bei Kraft.
	ad §. 26. Wird placidirt.	§. 26. Die Adelichen, die Häuser in den Städten besitzen, genießen der adelichen Privilegien und sind von den oneribus civitatis personalibus befreit.
	ad §. 27. Ist schon in den Univer-	§. 27. Was der Adel zur Sicherheit in die Stadt gebracht,

1710.		Resolution.
	4.	salibus bewilligt.	wird ihm ohne Weiteres wieder zunehmen gestattet.
		ad §. 28. Wird ratificirt.	§. 28. Der Adel darf in der Stadt bleiben, auch ungehindert aufs Land gehen.
		ad §. 29. Während des Krieges kann man keine Truppen aus dem Lande ziehen.	§. 29. Land und Städte werden mit keinem überflüssigen Militär belastet.
		ad §. 30. Dafür soll gesorgt werden.	§. 30. Sollte Livland wieder an Schweden kommen, so möge der Zar sorgen, daß die jetzige Unterwerfung weder Stadt noch Land nachtheilig sey.
		Daß der Zar es nicht abschlagen werde, wird versichert.	Was noch zu der Ritterschaf und des Landes Besten zu erinnern seyn möchte, soll derselben künftig unbenommen seyn.
			Additamentum.
		ad §. 1. Wird der Gnade des Zars anheimgestellt.	§. 1. Den aus der Russischen Gefangenschaft Entwichenen wird verziehen.
		ad §. 2. Wird versprochen.	§. 2. Dem Adel werden alle Güter, die nach Pernau, Oesel oder Reval in Sicherheit gebracht sind, wieder ausgeliefert; wofür sich der Zar verwenden möge.
		ad §. 3. Wird accordirt.	§. 3. Diese Capitulation möge nicht nur insgemein auf das ganze Land, sondern auch insbesondere auf alle 4 Kreise mit Benennung derselben vom Zaren bestätigt werden.

1710.

Juli 3. Capitulation zwischen dem schwedischen Generalgouverneur Grafen Strömberg und dem Russischen Feldmarschall Scheremetjew. 5)

§. 1. Strömberg erhält einen freien und sichern Abzug.

§. 2. Das Archiv des Gouvernements, das curische Archiv nebst der Bibliothek, und Generalkriegsgerichtshändel dürfen abgeführt werden; aber das Archiv des Hofgerichts und der Oeconomie bleiben zurück; von andern Schriften, besonders von der Correspondenz zwischen der Landesregierung und der Stadt Riga werden Abschriften oder Auszüge genommen.

Juli

§. 3—5. Allen Civilbedienten wird ein freier Abzug verstattet, ohne Unterschied der Nation.

§. 6. Für die Prediger und Schullehrer die unmittelbar unter der Krone stehen, wird gesorgt.

§. 8. Diejenigen welche Pfandgüter von der Krone besitzen, und nicht livländische Edelleute sind, mögen in Ansehung ihres Pfandrechts den Zaren um Gnade anflehen.

§. 9. Zur Sicherheit der Privatschulden werden Geißel zurückgelassen: wer von der Krone Schweden etwas zu fordern hat, wird an die königliche Kammer zu Stockholm verwiesen.

5) Ob diese Capitulation in extenso je gedruckt worden, weiß ich nicht; ich liefere sie hier nach dem Auszuge der sich in Gadebusch's Jahrbüchern a. a. O. §. 167, S. 507 ff. findet.

1710.		
Juli	3.	§. 11. Den ſchwediſchen Unterthanen wird freier Abzug verſtattet, nur denen, die zariſche Unterthanen oder in zariſchen Dienſten ſind, nicht. §. 12—18. Alle diejenigen, die zur Beſatzung gehören, mögen frei abziehen. §. 19—24. Alle, die aus Livland oder deſſen Feſtungen und Landſtädten ſind, oder ſonſt als zariſche Unterthanen angeſehen werden können, müſſen zurückbleiben. §. 25—27. Alles grobe und kleine Geſchütz verbleibet dem Zaren; doch wird die Artillerie der Stadt von der königlichen abgeſondert. §. 28—32. Die Ueberläufer und Gefangenen werden ausgeliefert und ausgewechſelt. §. 33—44. Der livländiſchen Ritterſchaft werden ihre Rechte verſichert. §. 45—62. Solches geſchieht auch der Stadt Riga. [6]) §. 63. Diejenigen, welche abziehen wollen, ſollen alle Sicherheit genießen, und von Niemand überfallen werden. §. 64. Alles in dieſer Capitulation Verſprochene ſoll treulich gehalten werden.

6) Der Inhalt dieſer Punkte iſt mit dem der §§. 1—11, 12—15, 18, 19 und 21 der gleich anzuführenden Capitulation der Stadt Riga ſelbſt, meiſt wörtlich gleichlautend; Ob von den §§. 33—44 rückſichtlich der Capitulation der Ritter- und Landſchaft daſſelbe gilt, weiß ich nicht, weil ich dieſe Punkte (33—44) nicht genauer kenne; jedoch iſt es wahrſcheinlich.

1710.

Juli 4. **Capitulationspunkte der Uebergabe der Stadt Riga, nebst Scheremetjews Resolution auf dieselben.** 7)

Resolution.	Capitulationspunkte.
ad §. 1. Wird accordirt.	§. 1. Daß die unveränderte Augsburgische Confession und darauf fundirte Religion der Stadt und deren Gebiete verbleiben solle, ihr Consistorium inappellabel sey, und die Prediger und Schullehrer vom Rathe erwählt und ordinirt werden.
ad §. 2. Desgleichen.	§. 2. Daß die Stadt bei ihrem Gebiete und bei allen ihren Einkünften, Vorzügen, Privilegien, Gerichtsbarkeiten, Gewohnheiten, Freiheiten und dergleichen mehr, zu Wasser und zu Lande, nach ihrem völligen Genusse tam in genere quam in specie geschützet und gehandhabt werden.
ad §. 3. Desgleichen.	§. 3. Daß die Stadt den völligen Besitz ihrer Patrimonial und durch königliche Gnade erhaltenen Güter und Apertinentien ohne einige Veränderung der von 1680 gehabten Einkünfte, juris patronatus, Gerichtsbarkeiten, Freiheiten, Vorzügen ꝛc. behalten soll.

7) Es ist mir nicht bekannt, ob diese Capitulation irgendwo gedruckt sich findet; ich kenne sie in extenso aus einem der Oberpeschen Universitäts-Bibliothek gehörenden Manuscript in Folio: „Privilegien der Stadt Riga" betitelt. Im Auszuge hat sie Gadebusch a. a. O. S. 168, §. 510 ff.

	Resolution.	
4.	ad §. 4. Desgleichen.	§. 4. Daß alle Raths- und Gerichtsperſonen nebſt ihren Beamten bei ihren Aemtern, Rechten und Beſoldungen bleiben.
	ad §. 5. Desgleichen.	§. 5. Daß alle andern Stände, große und kleine Gilde, Compagnien, Aemter und geiſt- und weltliche Stiftungen in und bei der Stadt in ihrem Stande und bei ihren Einkünften, unter der Direction der Stadt verbleiben.
	ad §. 6. Wer an die Krone Schweden zur Fortſetzung des Krieges Vorſchuß gethan, und ſich auf Kronsgüter oder die Oeconomie hat anweiſen laſſen, wird an die Kammer in Stockholm verwieſen; doch wird ſolchen Gläubigern der Weg zur Gnade des Zars vorbehalten. Das Uebrige wird neebrdirt.	§. 6. Alle Obligationes, Acten, Dispositiones, ſowohl öffentliche als Privatſchulden, in und außerhalb Landes, ſollen in Kraft und Wirkung bleiben; und wenn auswärtige Herrſcher dieſer Stadt Schulden caducirt hätten, ſo ſolle die Stadt jus repressaliorum dagegen zu genießen haben. Diejenigen, die auf königlichen oder adlichen Gütern wegen eines Vorſchuſſes ein Pfand haben, ſollen nicht eher ſchuldig ſeyn jene Güter abzutreten, bis ſie Capital und Renten, auch ſonſt Contract gemäß erhalten hätten.
	ad §. 7. Wird beliebet.	§. 7. Alle Aemter, Collegia, Zünfte und Geſellſchaften, alle Bürger und Einwohner der Stadt bleiben bei ihren Gütern und Privilegen, Schragen und Verrichtungen. Es ſoll inſonderheit zum Bedruck der Aemter weder in noch außer der Stadt ein

	Resolution.	
4.		neues Amt oder Gewerk verſtattet werden.
	ad §. 8. Wird accordirt; es ſoll aber Alles im Stande erhalten werden, um es im Nothfall brauchen zu können.	§. 8. Was zum Stadtbau gehört, das grobe und kleine Geſchütz, Ammunition, ſammt Zeughäuſern, Pulverthürmen, Magazinen und den wenigen Stadtſoldaten wird unter des Raths Direction beibehalten.
	ad §. 9. Wird accordirt.	§. 9. Rath und Stadt als Metropolis der Provinz werden bei ihren alten Würden, inſonderheit bei dem burggräflichen Amte und was demſelben anhängig, beſtändig gelaſſen und beibehalten.
	ad §. 10. Desgleichen.	§. 10. In der Stadt und ihrem Gebiete werden keine neue Richter aufgebracht und bei der Canzlei und Correſpondenz wird die deutſche Sprache beibehalten.
	ad §. 11. Desgleichen.	§. 11. Die Bürgerſchaft ſoll bei ihren Gerechtigkeiten gehandhabt werden.
	ad §. 12. Wird dem Zar anheimgeſtellt.	§. 12. Der Handel der Stadt wird, ſoviel möglich, befördert, ſie bei dem Gebrauch ihrer groben Münze erhalten, die vor kurzem eingeführten Zölle und Abgaben, als Anlage: Charta sigillata, Brognition: und Convoygelder, imgleichen die Monopolien werden abgeſchafft, dem Maſtenhandel wird freier Lauf gelaſſen, und die Stadt bei ihrem uralten Stapelrecht geſchützt.

1710.		Resolution.	
Juli	4.	ad §. 13. Soll geschehen.	§. 13. Der Zar möge sich beim König von Dännemark dahin verwenden, daß die Stadt hinfüro, wie zuvor vom Sundzolle befreit bleibt.
		ad §. 14. Wird accordirt.	§. 14. Die Mittel und Einkünfte der Stadt sollen nicht verringert werden.
		ad §. 15. Desgleichen.	§. 15. Alle Glocken, alles Metall, und alles Eigenthum wird der Stadt und ihren Einwohnern ohne Abkürzung und Auflage gelassen.
		ad §. 16. Mit Einquartierung wird die Stadt möglichst verschont und niemand mit extraordinaire Contribution beleget.	§. 16. Die Stadt wird mit keiner Einquartierung, außer den Casernen, auch nicht mit Contribution und andern Auflagen beschweret.
		ad §. 17. Wird accordirt.	§. 17. Wenn sonst etwas mehr und weitläuftiger auseinander zu setzen wäre, wird der Zar es mit dem Magistrat vor der Hand nehmen.
		ad §. 18. Desgleichen.	§. 18. Die Fremden in Riga und die dahin geflüchteten ~~Dorpatenser~~ werden ebenfalls im Zarischen Schutz aufgenommen.
		ad §. 19. Diejenigen, die weg wollen, sollen mit der Garnison wegziehen, und was sie nicht mitnehmen können, während 3 Monaten ab	§. 19. Wer ins Ausland ziehen will, mag es binnen Jahr und Tag thun, jedoch von den zu veräußernden Immobilien zuvor der Stadt den Zehnten erlegen; diejenigen aber, die jetzt

1710.		Resolution.	
Juli	4.	holen lassen, die sich im Auslande Aufhaltenden sollen binnen 6 Monaten sub poena confiscationis omnium bonorum zurückkommen.	im Auslande sich aufhalten, sollen während 6 Monaten wieder zurück kommen dürfen.
		ad §. 20. Wird placidirt.	§. 20. Wer der Stadt oder den Einwohnern mit Schulden verhaftet ist, darf nicht vor deren Tilgung abziehen.
		ad §. 21. Wird accordirt; die Gefangenen müssen aber Zarische Unterthanen bleiben.	§. 21. Alle Beleidigungen sollen vergessen, und alle Gefangenen, die zur Stadt gehören, werden in Freiheit gesetzt.
		ad §. 22. Wird accordirt.	§. 22. Sollte jemand nach diesem wieder seine schuldige Treue oder wider den Zar sich verbrechen, so wird er bestraft; diese Punkte aber nicht aufgehoben.
Septemb.	29.	Capitulation der Revalschen Besatzung bei der Uebergabe an den Russischen General Bauer. [8])	
		Dem Vicegouverneur Patkull wird ein freier Abzug verstattet, jedoch muß er, als Livländer, wiederkommen und dem Zaren, bei Strafe des Verlusts seiner Güter, hul-	

8) Ich liefere hier nur den Auszug, den ich bei Gadebusch a. a. O. S. 523 finde. Nordbergs Geschichte Carls XII. (Th. III. S. 486 ff.), auf welche Gadebusch wegen der Capitulation in extenso verweist, habe ich trotz aller Mühe nicht bekommen können.

1710.

Septbr.	29.	digen. Desgleichen erhält die Besatzung einen freien Abzug; die gebornen Liv- und Ehstländer aber müssen bei Verlust ihrer Güter zurückbleiben; wer davon noch sonst freiwillig zurückbleiben will, mag es thun. In Religions- und Kirchensachen soll nichts verändert werden. Der Gouverneur soll ein Deutscher seyn und bei den Canzleien die deutsche Sprache in Gebrauche bleiben.
Septbr.	29.	Capitulation der Stadt Reval [9]). Dem am 16ten August des Jahres ergangenen Universale gemäß werden der Stadt alle ihre Rechte und Privilegien gelassen. Das Verlangen der Stadt, sie beim Römischen und Lübschen Recht zu lassen, wird dem Zaren anheimgestellt. Zur Errichtung eines Tribunals mitten im Lande, wovon keine fernere Appellation noch Revision verstattet werden sollte, wird Hoffnung gemacht. Die Stadt behält ihre Einkünfte und andere Rechte. Die Dienste, welche die Krone bei dem Zolle, Posthause, Rentei oder sonst besetzt, werden revalschen Bürgern oder Einwohnern verliehen. Der Stadt wird eine Zulage von Salz, Toback und Korn, daneben aber versprochen, daß die Ausschiffung des Korns ohne der Ritterschaft und des Raths Einwilligung auf keine Weise auch nicht durch aufgelegte Recognition gehemmt werden möchte. Wenn die Stadt im Nothfalle Einquartierung tra-

9) Dies ist der Auszug, den man bei Gadebusch a. a. O. S. 524 findet; ausführlich steht auch diese Capitulation bei Nordberg a. g. O. S. 493 ff.

o.

29. gen muß, sollen die Gemeinen mit bloßem Quartiere, die Officiere mit dem gewöhnlichen Quartiergelde zufrieden seyn. Die Stadt verlangte hinfüro durch des Zaren Vermittelung vom Sundzolle befreit zu seyn; desgleichen daß ein deutscher Gouverneur bestellt, alle Befehle in deutscher Sprache ausgefertigt, diese Sprache in der Gouvernements- und Stadtcanzlei, und bei Gerichten beibehalten, und die Stadt mit keinem Stempelpapier bestätigt werden möge; wozu zwar Hoffnung gemacht, demnach aber solches dem Zar überlassen wurde. Alle Gefangene, die von Reval, aus Ehstland, von Narva und Dorpat weggebracht, sollen ohne Ranzion frei, und zu ihrem Eigenthum gelassen werden. Sollte die Stadt Riga oder Pernau noch einige andere Vortheile für sich bedungen haben, sollen sie der Stadt Reval zu gut kommen. Sollte die Stadt wieder unter schwedische Botmäßigkeit kommen, will der Zar es vermitteln, daß die Uebergabe ihr in keinem Stücke schaden möge.

r. 30. N. U. [10]). Der Ritter- und Landschaft in Livland und ihrer Nachkommen werden alle ihre vorhin wohlerworbene Privilegia und insonderheit das Privilegium Sigismundi Augusti datirt zu Wilda Ao. 1561 Statuten, Ritterrechte, Immunitäten, Gerechtigkeiten, Freiheiten, so weit sie derselben auf jetzige Herrschaft und zu Zeiten appliciren lassen, rechtmäßige Possessiones und Eigenthümer, für den

) in extenso bei Friebe l. c. Pag. 278.

1710.

Septbr. 30. Zar und Seine rechtmäßigen Successors confirmirt; — mit Hinzufügung der Clausel: „Doch Uns und Unserer Reiche Hoheit „und Recht in allen vorbehältlich und sonder „der Nachtheil und Präjudiz."

Septbr. 30. N. U. [11]) der Stadt Riga werden alle ihre von Alters her wohlerworbene Privilegia, Stadtrechte, Statuten, Gerichte, Aemter, Freiheiten und löbliche Gewohnheiten, Patrimonialeigenthümer und Possessionen confirmirt, und den Eigenthümern versprochen, daß sie und ihre Nachkommen bei dem Alten immerwährend erhalten und gehandhabt werden sollen.

Septbr. 12. Resolution des Zars auf die Accordspunkte der livländischen Ritter- und Landschaft [12]).

Alles von Scheremetjew ausdrücklich Accordirte wird ratihabirt. Was die auf des Zaren Resolution ausgesetzten Punkte betrifft, so wird zuförderst das Generalgesuch bewilligt, und über die übrigen Punkte also resolvirt:

ad 4. Zur Erhaltung der Universität soll die Ritterschaft mit dem Oberconsistorio geschickte Männer zu Professoren vorschlagen, und der Zar will einen eigenen Professor der slavonischen Sprache bestellen.

ad 5. Des Zaren Bevollmächtigter, Freiherr von Löwenwolde erhält den Auf-

11) Den Inhalt kenne ich blos aus dem oben (Nota 7) angeführten Mf., wo dieser Ukas in extenso zu finden.

12) in extenso bei Friebe V. 6. Pag. 282. f. f. im Auszuge in Gadebusch's Jahrbüchern Pag. 506.

indet sich auch in Lib. von Bergmans Erinnerungen Jahr. 2.
Seite 92 ff.

D.

12. trag, den Status provincialis wieder herzustellen. Ueber die Salarirung der Landräthe kann bei den jetzigen Umständen nichts resolvirt werden.

ad 6. Die Bestellung der Gerichte und Salarirung ihrer Glieder bleibt nach dem vorigen Fuße.

ad 9. Die Errichtung eines Tribunals wird bis zu bequemerer Zeit ausgesetzt.

ad 10. Die Anfertigung eines Landrechts wird gleichfalls auf ruhigere Zeiten verschoben.

ad 12. Ueber die Güter soll eine Untersuchung in loco geschehen.

ad 13. Dieser Punkt wird concedirt.

ad 14 u. 16. Die Conservation der publiken Domainengüter wird bewilligt; die Rechte der Pfandhalter sollen geprüft werden.

ad 18. Während des Krieges soll die Ritterschaft die Last der Einquartierung tragen und zur Unterhaltung des Militärs beitragen; in Friedenszeiten sollen die adlichen Güter mit keinen andern Auflagen, als sie bei schwedischer Zeit ordinarie getragen, belastet werden.

ad 20. Der Freijahre wegen soll eine Nachforschung geschehen, und sodann eine Resolution erfolgen.

ad 21. Den gefangenen Livländer soll, wenn sie den Eid der Treue ablegen wollen, Gnade widerfahren.

ad 22. Darüber will der Zar Avocatorien publiciren.

ad 23. Wird concedirt.

1710.

Octor.	12.	ad 30. Wenn auch eine Veränderung der Regierung geſchehen ſollte, hat ſich die Ritterſchaft auf alle Fälle des Zaren Huld, Gewogenheit und Protection zu erfreuen.
Octbr.	12	Reſolution des Zars über die Capitulationspunkte der Stadt Riga [13]). Alles, was Scheremetjew accordirt, wird ratihabirt, über die andern Punkte aber ſo reſolvirt: ad 6. Die Rechte der Pfandhalter werden von einer zu errichtenden Commiſſion unterſucht. ad 12. Hinſichtlich der Zölle und Auflagen bleibt es fürs erſte beim Alten; das übrige ſoll geprüft werden. ad 13. Nach gehörigem und vollſtändigem Bericht hierüber will der Zar für das Weitere Sorge tragen. ad 19. Diejenigen, die ihr Domicil verändern wollen, ſollen die Gründe dazu dem General:Gouvernement anzeigen; das Uebrige wird concedirt.
Octbr.	17[14]	Manifeſt, in welchem alle Livländer in ihr Vaterland zurückberufen werden, ſo daß ſie ſich in Jahr und Tag, diejenigen aber, welche ſich in feindlichen Dienſten befänden,

13) Vollſtändig in dem (Nota 7) angeführten Manuſcript.

14) Unter demſelben Datum finde ich in (Buddenbrock's) Beitrag zur Kenntniß der Provincialverfaſſung Livlands (St. Petersburg 1804. 8. S. 11. No. 7.) u. S. 23. am Ende eine: „eigenhändig unterſchriebene Inſtruction" angegeben, die ich aber ſonſt nicht habe auffinden können.

1710.		
Octbr.	17.	innerhalb einem halben Jahre einfinden sollten bei Verlust ihres Vermögens [15]).

1712 [16]).

1712.		
Februar	13.	Privilegium für die Stadt Narva, durch welches die Handelsprivilegien, die derselben von den schwedischen Königen und den Heermeistern gegeben worden, bestätigt werden [17]).
Februar	13.	Privilegium der Stadt Reval und dem (ehstländischen) Adel ertheilt [18]).
März	1.	Resolution auf ein Memorial des livländischen Adels [19]). §. 1. Der Adel soll nach Inhalt der vorigen Bestätigung [20]) bei seinen alten Privilegien und Freiheiten erhalten werden.

15) Der Inhalt ist mir blos aus Gadebusch a. a. O. S. 507. Not. i u. S. 528 bekannt.

16) Für das Jahr 1711 finde ich weder speciell sich auf Liv- und Ehstland beziehende, noch daselbst publicirte Gesetze.

17) Mir blos aus dem Auszuge bei Чулковъ (Юридической словарь Москва 179, 4. 21 Th. Pag. 147) bekannt.

18) Wird bei Чулковъ l. c. angeführt, und ist mir sonst nirgends vorgekommen, ist aber wahrscheinlich nichts anders, als die gleich anzuführende Bestätigung der Privilegien der Stadt Reval und des ehstl. Adels vom 1. März des Jahrs.

19) Vollständig habe ich die Resolution aus einer handschriftlichen der Dörptschen Universitäts-Bibliothek gehörigen Sammlung der livl. Privilegien in 2 B. den in Fol., wo man sie im 2ten Bande gegen das Ende in russ. Sprache findet; einen Auszug davon liefert Gadebusch (livl. Jahrbücher Th. IV. Abth. 1. §. 6. S. 10.)

20) v. 30. Sept. 1710.

1712.

März 1.

§. 2. Da, so lange der Krieg dauert, die Ritter- und Landschaft den gewöhnlichen Roßdienst nicht präſtiren kann, so will der Zar sich mit 60 Thlr. von jedem Roßdienst, und mit der gewöhnlichen Station an Gerſte, Heu und Geld begnügen.

§. 3. Aus besonderer Gnade wird den 12 Landräthen der Generalmajorsrang verliehen.

§. 4. Eben so wird den zwei reſidirenden Landräthen bis auf beſſere Zeiten ein Gut zu ihrem Unterhalte ertheilt.

§. 5. In Landesangelegenheiten sollen die Landräthe, wie früher, gehört worden; ein Urtheil in denselben zu fällen, kann ihnen aber nicht erlaubt werden.

§. 6. Beim Privilegio Sigismundi Augusti soll die Provinz erhalten werden.

§. 7. An die Stelle des bei der Belagerung zerstörten Ritterhauses will der Zar ein anderes zu diesem Behufe einräumen lassen.

§. 8. Die Antwort wegen des von der Ritterschaft gesuchten Tribunals wird bis auf Friedenszeiten ausgesetzt.

§. 9. Der Adel soll allezeit ein Vorrecht zu der Pacht der Kronsgüter vor den Bürgern haben; allein diejenigen von den letztern, welche von Schweden auf Kronsgüter ein Pfand erhalten haben, will der Zar auch nicht beleidigen.

§. 10. Die vormals eingezogenen Güter sollen zwar dem Adel wieder gegeben werden; zum Beſitz derjenigen von denſelben aber, die die Krone Schweden verpfändet hat, kann der Adel nur durch irgend eine Befriedigung der Pfandhalter gelangen.

1712.

März 1. §. 11. Die frühern schwedischen Gratial- und Tertialappanagen und verliehenen Lehen sollen den Livländern, denen sie allgemein werden, als rechtmäßigen Erben wieder gegeben werden, so daß nicht nur die vom männlichen, sondern auch die vom weiblichen Geschlecht abstammenden solche Lehen bis zum fünften Gliede besitzen sollen; ein entfernterer Verwandter kann nicht weiter erben; auch soll kein Besitzer jener Lehen sie ohne des Zaren Einwilligung verkaufen, verpfänden oder verschulden dürfen [21]).

März 1. §. 12. Da die Bürger ebenfalls sowohl wegen Privat- als öffentlichen Schulden an den Adel Prätensionen haben, so müssen beide Theile deshalb mit einander Richtigkeit treffen, worauf nach der Auseinandersetzung einem jeden Recht widerfahren wird.

§. 13. Zur Besoldung der Beamten des Hof- und Landgerichts soll Löwenwolde vom Zaren eine besondere Instruction erhalten [22]).

März 1. N. U. [23]) Der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Ehstland wird das freie öffentliche evangelische Exercitium religionis confirmirt, desgleichen ihre uralte Privilegien, sowohl auch ihre uralte Verträge, Beliebungen, Rechte, Gerichte, Re-

21) Vgl. hinsichtlich dieses §. 11 den S. U. v. 11. Juni 1781 und Gadebusch livl. Jahrbücher Th. IV. Abth. 1. S. 11. Nota r.

22) Diese Resolution ist von Menschtschikow, kraft der ihm als Gouverneur zustehenden Gewalt unterschrieben.

23) s. des Herzogthums Ehsten Ritter- und Landrecht herausgegeben von J. P. G. Ewers. Dorpat 1821. Pag. 5.

1712.

März 13. ceſſe, Statuten, chriſtliche Landesgewohnheiten und Gebräuche, bei welchen ſie wider männiglich erhalten, geſchützt und gehandhabt werden, wie ſie dieſelben von Königen zu Königen, Hochmeiſtern zu Hochmeiſtern, Meiſtern zu Meiſtern, Herren zu Herren erworben und genoſſen; desgleichen ſollen ſie und ihre Nachkommen bei dem alten immerwährend erhalten und gehandhabt werden.

März 13. Menſchtſchikow's Reſolution auf ein ihm von der Ritterſchaft überreichtes Memorial [24]). Die Kornausfuhr ſoll frei ſeyn; der Thaler ſoll zu 80 Kopeken angenommen werden; wer vor dieſem jemanden Geld vorgeſchoſſen, ſoll in derſelben Münze befriedigt werden; die Päſſe ſollen in ruſſiſcher und deutſcher Sprache ausgefertigt, und wer einen ſolchen Paß nicht hat, dem ſollen keine Pferde gegeben werden.

Decbr. ... U. [25]). In Riga ſoll ein ruſſiſches Zollamt errichtet werden; und über die Einnahme des Zolles. (пошлины)

1713.

1713.

April 14. U. [26]) Von den Waaren ſoll in Riga Zoll erhoben werden.

April 24. U. [27]) In Riga ſollen keine Abgaben

24) ſ. Gadebuſch l. c. §. 6. Pag. 13.

25) Dieſer Ukas iſt mir blos nach dem Auszuge bei Tſchulkow l. c. Th. II. Pag. 281 bekannt.

26) Tſchulkow l. c. Th. II. Pag. 282.

27) Tſchulkow l. c. Th. II. Pag. 283.

April	24.	in Thalern beigetrieben, sondern solche auf Wechsel verwandt oder an den Senat auf die Mühlhöfe geschickt werden.
Octbr.	14.	N. [illegible]) Im Rigischen Gouvernement soll der livländische Adel unter dem Gouvernement stehen, und die Kaufmannschaft unter dem Oberinspector (Изаевъ); Reval und Dorpat sollen aber mit allen ihren Oertern vom Rigischen Gouvernement getrennt seyn.
Novbr.	12.	N. [illegible]) **Bei Reval soll zur Vertheidigung der Stadt und zur Bequemlichkeit der Kriegsflotte und der Kauffahrteischiffe ein Hafen angelegt werden.**
Novbr.	28.	[illegible]) **Die Einwohner von Dorpat sollen die ihnen gehörigen Landgüter wie ehedem besitzen.**

1714.

März	17.	U. [illegible]) enthält 11 Punkte. Es sollen zur Untersuchung und Anzeige von Sachen, in denen kein Kläger ist (безгласныя дѣла) ein Oberfiscal mit 4 Fiscalen bei der Reichs-Regierung, 4 Fiscale bei jeder Gouvernements-Regierung, worunter ein Provincial-

29) Tschulkow l. c. Pag. 286.

30) Cadebusch a. a. O. Th. IV. Abth. I. §. 10. S. 18.

31) Tschulkow l. c. Pag. 287.

32) l. P. 28sten Juni?) 720 steht bei Maximowitsch (Указатель законовъ) Th. III. S. 129. Prawikow (Памятникъ изъ законовъ. Спб. Пбургъ. 1803. и пр. 4.) Th. II. S. 568. Tschulkow l. c. Th. II. S. 269.

1713.

März 17. Fiscal und 1 oder 2 in jeder Stadt bestellt werden. Wenn sie ihnen anvertraute Sachen wissentlich nicht anzeigen, so sollen sie die auf das nicht angezeigte Vergehen gesetzte Strafe erleiden. Für die Anzeige von Vergehen, die sie bei der Untersuchung nicht beweisen können, erleiden sie eine leichte Strafe. Es sollen die Fiscale wenigstens 40 Jahr alt seyn, die aus dem Kaufmannsstande gewählten ausgenommen. Der Provincial-Fiscal soll jährlich einmal die Städte des Gouvernements bereisen, um zu sehen, ob die Fiscale ihre Pflicht thun, und die nachlässigen sollen abgesetzt werden. Von den Strafgeldern in Fiscalsachen erhält der anzeigende Fiscal $\frac{1}{3}$, die Krone $\frac{1}{3}$ und das übrige Viertel vertheilt der Provincialfiscal unter die übrigen Stadtfiscale, und sendet $\frac{1}{20}$ davon an den Oberfiscal und seine 4 Gehülfen.

März 23. N. U.[58]) in 16 Punkten. 1—4. Unbewegliche Güter sollen weder verkauft noch verpfändet werden, und (selbst durch Testament) nur an einen der Kinder (wenn kein Testament da war, an den ältesten Sohn, wenn keiner da ist, an die älteste Tochter) vererben; unter die übrigen Kinder wird das bewegliche Vermögen vertheilt. Der Erbe des unbeweglichen Vermögens muß seine unmündigen Geschwister (männlichen Geschlechts bis zum 18ten, weiblichen bis zum 17ten Jahre) unentgeltlich erziehen.

58) Alleg. im N. U. vom 11. Novbr. 786 bei Maximowitsch l. c. Th. III. S. 136. Prawikow Th. I. S. 383. Tschulkow Th. II. S. 290.

1714.

März 23. Wer kinderlos stirbt, muß das unbewegliche Vermögen einem aus seiner Familie, das bewegliche aber kann er, wem er will, hinterlassen. 5. Ueber unbewegliches Vermögen vor dem 20sten Jahr contrahirte Verbindlichkeiten sind ungültig. Ueber das bewegliche können Mannspersonen nach dem 18ten, Frauenspersonen nach dem 17ten gültig contrahiren. 7. Der letzte männliche Erbe in der Familie muß das unbewegliche Vermögen irgend einer Verwandtin hinterlassen mit der Verpflichtung, daß ihr Mann des Erblassers Namen annimmt, und den seinigen für sich und seine Nachfolger aufgiebt; geschieht dies nicht, so fällt das unbewegliche Vermögen an die Krone. 9) Eine kinderlos hinterlassene Wittwe soll des Mannes unbewegliche Vermögen behalten bis an ihren Tod, oder Eingehung einer zweiten Ehe, wonach es an den nächsten Erben fällt. 12. Wer genöthigt ist, ein unbewegliches Gut zu verkaufen, muß 10 Procent Poschlina zahlen. 15) Es soll keinen Adlichen verunehren, wenn er in Kaufmanns-, Künstler- oder geistlichen Stand tritt.

April 4. M. U. [34]) In allen Kriegs- und Civilgerichten sollen Protocolle geführt werden. Nachdem der Secretär die Sache vorgetragen, soll jedes Mitglied seine Meinung sagen, die zu Protocoll gebracht und von ihm unterschrieben wird. Die fehlenden Mitglieder sollen eben so zu Hause abgehört werden. Ist dies geschehen, so wird über die

34) Allg. im S. U. vom 11. Decbr. 17[illegible] bei Maximowitsch a. a. O. Th. III. Pag. 153. Tschulkow Th. II. Pag. 291.

1714.

April 4. Sache disputirt, und selbige nach der Mehrheit der Stimmen entschieden. Das Ganze wird von allen Mitgliedern, auch den nicht einstimmenden unterschrieben werden, deren abweichende Meinung aber, wenn sie es fordern, noch besonders bemerkt und von ihnen unterschrieben werden muß. Bei geheimen Sachen, die übrigens eben so betrieben werden müssen, brauchen nicht alle Mitglieder zugegen zu seyn; jedoch nicht unter 3.

April 6. N. U. [34]) Einige Waaren (Juften, Hanf, Pottasche, Harz rc.) dürfen nur nach russischen Häfen geführt werden. Verbot der Einfuhr des Kupfer- und russischen Silbergeldes nach Rußland.

Decbr. 8. U. [36]) Bei Einreichung von Gesuchen (челобитныя) sollen die untern Instanzen nicht übersprungen werden; insonderheit ist das unmittelbare Einreichen in den Senat, oder an den Kaiser verboten.

.....

1715.

Januar 25. N. U. [37]) Hingeworfene verdächtige Briefe soll niemand aufheben, noch erbrechen, noch lesen, sondern mit Zuziehung einiger Zeugen, selbige an dem Orte, wo sie

35) Allg. im S. U. vom 30. Octbr. 751. bei Maximowitsch Th. III. S. 134. Tschulkow Th. S. 291.

36) L. P. vom 4. Novbr. 722. Maximowitsch l. c. Th. III. S. 142. Tschulkow Th. II. S. 295. Prawikow Th. I. S. 454.

37) L. P. v. 7. Aug. 1725. E. P..... Maxim. l. c. Th. III. S. 145. Tschulk. Th. II. S. 298. Prawik. Th. S. 770.

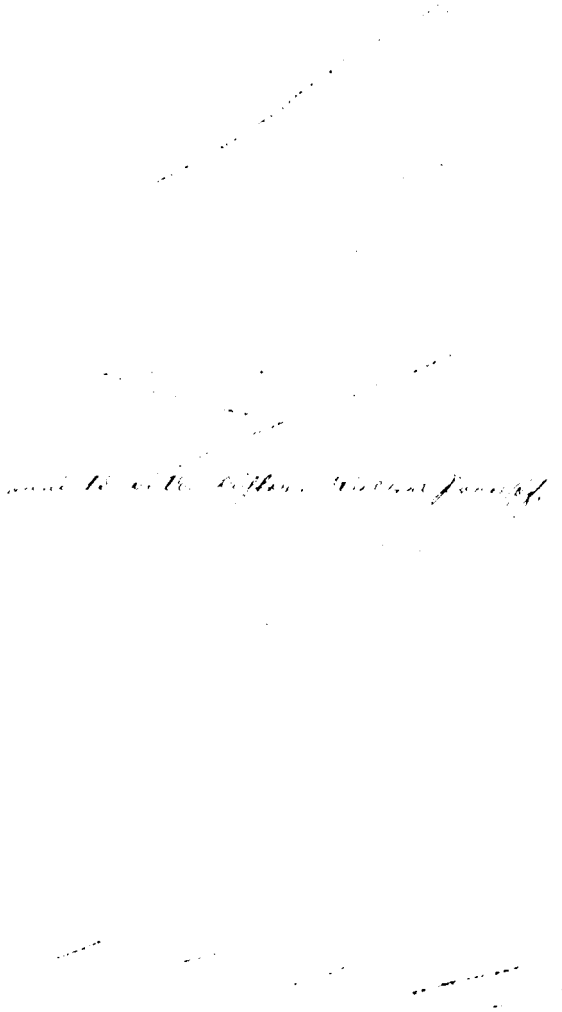

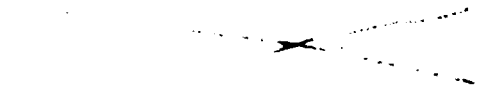

1715.

Januar	25.	gefunden, verbrennen. Dagegen kann, wer etwas anzeigen will, sich mündlich oder schriftlich an den Kaiser selbst wenden; ~~mo-natlich~~ können angezeigt werden: 1) böse Absichten gegen die Person des Monarchen und Verrath; 2) Aufruhr oder Empörung; 3) Entwendung von Kronsgeldern.
Octbr.	3.	U. U.[39]) Juften, die zur Fußbekleidung gebraucht werden, sollen nicht mit Theer, sondern mit Thran zubereitet werden. Verfertigung und Verkauf von Juften erster Art, desgleichen Verarbeitung derselben zu Schuhen und Stiefeln wird mit Verschickung und Vermögensconfiscation bestraft.
Octbr.	21.	N. U.[39]) Es soll keine schmale Leinewand mehr verfertigt werden, sondern sie soll so breit gemacht werden, wie in den europäischen Staaten. Die schmale soll vom 21. April 1716 an confiscirt, oder dem Angeber gegeben werden, welcher für die Anzeige noch 10 Kop. für den Arschin erhält.

1716.

1716.

März	30.	Kriegs-Reglement[40]). Capitel 1. Von Volontairs. Cap. 2. Von der Artillerie. Cap. 3. Von den In-

[38]) Allg. im S. U. vom 30. Octbr. 751. Maxim. Th. III. S. 153. Tschulk. Th. II. S. 302.

[39]) Allg. im S. U. vom 29. Nov. 743. Maxim. u. Tschulk. a. a. O.

[40]) Zwar, so viel mir bekannt ist, nicht publicirt, aber in vielen Schriften über Provincialrecht angeführt, als v. Buddenbrock, Hezel u. A. bei Maxim. Th. III. S. 161 ff. Deutsch und Russisch ist es erschienen. St. Petersb. 1735. 8.

1716.

März 30. genieurs. Cap. 4. Vom Reserve-Corps. Cap. 5. Von der Brigade. Cap. 6. Vom Corps volant. Cap. 7. Von der Division. Cap. 8. Von der Armee und dem Generalstabe. Cap. 9. Vom Generalissimus. Cap. 10. Vom Generalfeldmarschall und jedem en chef. Cap. 11. Vom Generalfeldmarschall-Lieutenant. Cap. 12. Vom Generalfeldzeugmeister. Cap. 13. Vom General von der Cavallerie. Cap. 14. Vom General von der Infanterie. Cap. 15. Vom General-Kriegscommissär. Cap. 16. Vom Generallieutenant. Cap. 17. Vom Generalmajor. Cap. 18. Vom Brigadier. Cap. 19. Vom obersten Kriegscommissär. Cap. 20. Vom Generalquartiermeister. Cap. 21. Vom Generalquartiermeister-Lieutenant. Cap. 22. Vom Oberquartiermeister. Cap. 23. Vom Generalstabsquartiermeister. Cap. 24. Vom Generalauditor. Cap. 25. Vom General-Auditor-Lieutenant. Cap. 26. Vom Generaladjutanten. Cap. 27. Vom Obercommissär. Cap. 28. Von den Kriegszahlmeistern. Cap. 29. Vom Oberfeldprediger. Cap. 30. Vom Oberingenieur. Cap. 31. Vom Capitän über die Wegweiser. Cap. 32. Vom General-Wagenmeister. Cap. 33. Von der Feldapotheke und den Feldärzten. Cap. 34. Vom Hospital. Cap. 35. Von der Feldpost. Cap. 36. Vom Feld-Postmeister. Cap. 37. Vom Stabs-Fourier. Cap. 38. Vom Gerichtsschreiber. Cap. 39. Vom Feld-Fourier. Cap. 40. Vom Hof-Stabe. Cap. 41. Vom General-Gewaltigen. Cap. 42. Von den Fiscalen bei Armeen und in Festungen.

30. Cap. 43. Vom Stabs-General-Profos. Cap. 44. Von der Revüe der Soldaten. Cap. 45. Von der Einquartierung der Soldaten. Cap. 46. Vom Ausruhen und den Cantonnir-Quartieren. Cap. 47. Von den Winterquartieren. Cap. 48. Was die Bewohner jedes Landes bei Märschen zu beobachten haben. Cap. 49. Patent über Duelle und Streitigkeiten. Cap. 50. Vom Kriegsrath. Cap. 51. Von den Ordonanzen. Cap. 52. Von den Sauve-Garden. Cap. 53. Vom Unterhalt und den Marketendern. Cap. 54. Vom Fouragiren. Cap. 55. Vom Marsch. Cap. 56. Vom Krieges-Lager. Cap. 57. Vom Lärmschlagen, Sammel- und Paradeplätzen. Cap. 58. Vom Corps de garde und den Wachhäusern. Cap. 59. Von den Wachen. Cap. 60. Von den Reveillen und dem Zapfenstreich. Cap. 61. Von den Wachen der Officiere. Cap. 62. Von der Pflicht der Wachen. Cap. 63. Von den Wachen bei der Cavallerie. Cap. 64. Vom Gebet. Cap. 65. Von der Ronde. Cap. 66. Von der Patrouille. Cap. 67. Von der Execution. Cap. 68. Von den Portionen und Rationen.

Kriegsartikel, nebst kurzer Erklärung und dem Proceß.

Cap. 1. Von der Gottesfurcht. Cap. 2. Vom Gottesdienst und den Geistlichen. Cap. 3. Von der Subordination. Cap. 4. Vom eigenmächtigen Entblößen des Degens, vom Lärmschlagen und von der Wache. Cap. 5. Von den Arbeiten der Soldaten. Cap. 6.

1761.

März 30 Von der Ammunition und deren Verderbung. Cap. 7. Von der Revüe. Cap. 8. Von der Nahrung und dem Gehalte. Cap. 9. Von der Dienſtentlaſſung. Cap. 10. Von den Märſchen. Cap. 11. Von Quartieren und Lägern. Cap. 12. Von den Deſerteurs und Läuflingen. Cap. 13. Vom Stürmen. Cap. 14. Von der Eroberung der Städte und Feſtungen; von der Beute und von Gefangenen. Cap. 15. Von der Uebergabe der Feſtungen und Capitulationen mit dem Feinde. Cap. 16. Vom Verrath und Briefwechſel mit dem Feinde. Cap. 17. Von der Aufwiegelung und Empörung. Cap. 18. Von Schmähſchriften und Schimpfreden. Cap. 19. Vom Todſchlag. Cap. 20. Von der Sodomie, der Nothzucht und der Unzucht. Cap. 21. Von der Brandſtiftung, dem Raub und Diebſtahl. Cap. 22. Vom Meineide und den ähnlichen Verbrechen. Cap. 23. Vom Büttel und Profos. Cap. 24. Von der Hehlung und Wegführung der Uebelthäter.

Kriegsproceß.

Erſter Theil.

Cap. 1. Von der Citation. Cap. 2. Vom ſichern Geleit. Cap. 3. Vom Kläger. Cap. 4. Vom Beklagten. Cap. 5. Von Advocaten und Bevollmächtigten. Cap. 6. Von der Einlaſſung.

Zweiter Theil.

Cap. 1. Vom Beweiſe. Cap. 2. Vom Geſtändniß. Cap. 3. Von den Zeugen. Cap. 4. Vom ſchriftlichen Zeugniß oder von Urkunden. Cap. 5. Vom Eide. Cap. 6. Von der peinlichen Befragung und Folter.

Decbr. 15. S. A. Richter. Kinds. Praxis. § 96. Hagel E.
ridpraxis. § 29.

1716.
März 30 Dritter Theil.

Cap. 1. Vom Urtheil. Cap. 2. Von der Vernichtung (Nullität) des Urtheils.

Exercitien, Vorbereitung zum Marsch, vom Stand und den Pflichten der Kriegsbeamten.

1717.

1717.
Decbr. 13 N. U. [41]) §. 1 u. 2. Gesponnenes und gezogenes Gold und Silber soll vertragen und keines mehr verfertigt werden. Chinesische, persische und inländische Seidenzeuge sind erlaubt, aber ohne Gold und Silber; die Einfuhr der ausländischen Zeuge mit Gold und Silber verboten. §. 3. Niemand soll um Geld spielen, bei Strafe das Dreifache von dem im Spiele vorgefundenen, zahlen zu müssen.

1718.

1718.
Januar 17 U. [42]) Wiederholung und Einschärfung der im Ukas vom 3. Octbr. 1715 gegebenen Verordnung.

Februar 13 U. [43]) Alle menschlichen und thierischen Mißgeburten sollen in den Städten den Commendanten gebracht, und von ihnen bezahlt

41) L. P. 13. Dec. bei Mar. Th. III. S. 278. Tschulk. Th. II. S. 321.

42) Alleg. im S. U. vom 30. Octbr. 751. bei Mar. Th. III. S. 281. Tschulk Th. II. S. 326.

43) L. P..... Maxim. Th. III. S. 283. Tschulk. Th. II. S. 328.

1718.

Februar 13 werden; für eine lebende menschliche Mißgeburt mit 100, für die eines Säugthiers mit 15 und eines Vogels mit 7 Rubeln. Todte Monstra sollen in Spiritus oder Brandwein aufbewahrt, und wenn sie menschliche sind mit 10, die von Säugthieren mit 5 und von Vögeln mit 3 Rubeln bezahlt werden. Desgleichen sollen in der Erde oder im Wasser gefundene ungewöhnliche Steine, Gebeine und desgl.; auch alte Inschriften, Waffen, Geräthe ꝛc. zu den Commendanten gebracht werden.

Juni 17 N. U. ††) Temporäre Verordnung über Wegschickung von Briefen gewisser arretirter Staatsverbrecher und der schwed. Gefangenen.

Juni 20 N. U. †††) Bettler, die nicht in Armenhäusern angeschrieben sind, sollen, wenn sie gesund sind, aufgegriffen, und das erste mal mit Batogen geschlagen und zu denen geschickt werden, welchen sie gehören; diese aber müssen sich schriftlich verpflichten, solche Leute nicht betteln zu lassen, sondern zur Arbeit anzuhalten. Die zum zweiten- oder drittenmal ertappten erhalten die Knute, und werden zu schwerer Arbeit (каторжная работа) verschickt; die Weiber ins Spinnhaus und junge Burschen in Tuch- und andere Manufacturen abgegeben. Ihre Herren aber sollen 5 Rubel Strafe zahlen.

Decbr. 22 U. ††††) Wer mit Verbeigehung der competenten Behörde Bittschriften an den Kaiser

†††) L. P. 17. Juni/Max. Th III. S. 295. Vergl. Sonnenfels Polizei für Livland (Riga 1821. 8.) 1. Hälfte. S 52.

††††) L. P. 24. Aug. 719 Maxim. Th. III. S. 296. Tschulk. II. S. 334. Pramik. Th. III. S. 637.

†††††) L. P. 2. Nov. 722 Maxim. Th. III. S. 302. Tschulk. II. S. 329.

1718. Decbr. 22 selbst bringt, wird mit Verlust seines Ranges und Gehalts, oder sonst hart gestraft. 2. Es sollen in allen Städten, Gouvernements, Provinzen und Städten Gerichte b stellt, und über diese in den wichtigsten Gouvernements ein Hofgericht verordnet werden, an welches man von den niedern Gerichten appelliren soll. 3. Vom Hofgericht geht die Appellation an das Justiz-Collegium. 4. Von da soll man, wenn wichtige und wahre Gründe dazu vorhanden, an den Secretär des Senats gehn, der die Bittschriften dem Kaiser zur Unterschrift giebt, worauf die Präsidenten aller Kollegien die Sache, nach Küssung des Kreuzes entscheiden. 5. Wer noch von diesen 3 Instanzen an den Kaiser sich wendet, wird mit dem Tode bestraft. 6. Ist die zu untersuchende Sache aber eine neue und schwierige, so soll darüber dem Kaiser unterlegt werden, der einen Befehl erläßt, nach welchen entschieden wird. 7. Gerade an den Kaiser kann man nur über die zwei ersten im Ukas vom 25. Januar 715 bestimmten Punkte Anzeige machen; über den dritten soll den Fiscalen angezeigt werden, und von da ans Justizcollegium.

1719.

1719. April 30 N. U. a) Die Einfuhr von allerlei reichen Stoffen nach Riga und Livland übers Meer, und der Verkauf derselben daselbst wird erlaubt.

a) Maxim. Th. III. S. 325. Tschulk. Th. II. S. 44.

1719.

August 31 N. U. [48]) Was die Ausländer bei ihrer Ankunft in St. Petersburg zu thun haben, und wie mit ihnen daselbst zu verfahren sey.

Decbr. 4 U. [49]) Einschärfung des Ukases vom 22. Decbr. 1718.

1720.

Januar 5 N. U. [50]) Niemand soll in Sachen seiner Verwandten das Richteramt verwalten, sondern in solchen Fällen das Gericht verlassen.

Januar 13 Seereglement [51]).

Erstes Buch.

Cap. 1. Vom Generaladmiral und jedem Befehlshaber en chef. Cap. 2. Vom Generalkriegskommissär. Cap. 3. Vom Intendanten der Kriegsflotte. Cap. 4. Vom Zeugmeister. Cap. 5. Vom Doctor (Arzt) bei der Flotte. Cap. 6. Vom Oberarzt bei der Flotte. Cap. 7. Vom Major. Cap. 8. Von den Fiscalen. Cap. 9. Vom Capitän.

Zweites Buch.

Cap. 1. Vom Rang und Commando der Officiere. Cap. 2 Von den den Kommandirenden zu erzeugenden Ehrerbietungen. Cap. 3.

48) L. P. 31. Aug. Maxim. Th. III. S. 335. Tschulk. Th. II. S. 55. Prawik. Th. III. S. 309.

49) L. P. 2. Nov. 1722 Maximow. Th. III. S. 345. Tschulk. Th. II. S. 56.

50) L. P. 5. Jan. Maxim. Th. III. S. 378. Tschulk. Th. II. S. 358.

51) Ist publicirt Gadebusch's Jahrbücher Th. IV. Abth. 1. S. 40. S. 72) bei Maxim. Th. III. S. 548.

Novbr. 17. U. Getreide-Swaatags Beiträge. S. 1.

Dec. 10. N. U. Bergwerkspirilegium. Lf. 9 Jan 72

Jan. 4 Kaiser-Coll.-U. sich durch Documente oder sonst zum Besitz der innehabenden Güter zu legitimiren. Lf. 23 Jan.

Januar 7. N. U. Aufgebot der Truppen zum Marsche gegen den Feind Lf. ..... Sf.

Von den Flaggen, Wimpeln, Laternen ꝛc. Cap. 4. Vom Seegruß.

Drittes Buch.

Cap. 1. Vom Capitän. Cap. 2. Von der Pflicht des Capitäns auf dem Brander. Cap. 3. Vom Capitän-Lieutenant. Cap. 4. Vom Lieutenant. Cap. 5. Vom Schiffssecretär. Cap. 6. Vom Unter-Lieutenant. Cap. 7. Vom Constabel. Cap. 8. Vom Schiffs-Commissär. Cap. 9. Von den Geistlichen. Cap. 10. Vom Arzte. Cap. 11. Vom Schiffer und Unterschiffer. Cap. 12. Vom Steuermann und Untersteuermann. Cap. 13. Vom Bootsmann. Cap. 14. Vom Mitschmann. Cap. 15. Vom Quartiermeister. Cap. 16. Vom Zimmermann. Cap. 17. Vom Küper. Cap. 18. Vom Calfaterer. Cap. 19. Vom Segelmeister. Cap. 20. Von den Gardemarins. Cap. 21. Vom Profos.

Viertes Buch.

Cap. 1. Von der guten Aufführung auf dem Schiff. Cap. 2. Von den Dienern der Officiere. Cap. 3. Von den Vortheilen des Proviants. Cap. 4. Von der Belohnung. Cap. 5 u. 6. Von der Theilung der Beute.

Fünftes Buch.

Cap. 1. Vom Majestätsverbrechen und Widersetzlichkeit gegen den Befehlshaber. Cap. 2. Von eigenmächtiger Entblößung des Degens, dem Lärmschlagen und den Wachen. Cap. 3. Von der Arbeit der Gemeinen. Cap. 4. Von Magazinen, Ammunition ꝛc. Cap. 5. Von der Revue. Cap. 6. Von der Beköstigung und dem Gehalt. Cap. 7. Verabschiedung des Dienstes. Cap. 8. Von Deserteurs. Cap. 9. Von Schlachten mit dem Feinde. Cap. 10. Von der

1720.

Januar 13 Ergebung der Schiffe. Cap. 11. Von der Beute und den Gefangenen. Cap. 12. Vom Verrath. Cap. 13. Vom Aufruhr und Zank. Cap. 14. Von Pasquillen und Schimpfreden. Cap. 15. Vom Todschlagen. Cap. 16. Von Fleischesverbrechen. Cap. 17. Von der Brandstiftung, Raub und Diebstahl. Cap. 18. Vom Meineid. Cap. 19. Von der Widerspenstigkeit. Cap. 20. Von der Hehlung und Entfernung der Verbrecher.

Von den verschiedenen Signalen.

Februar 27 [illegible] Generalreglement [52]).

Cap. 1. Von der Eidespflicht. Cap. 2. Von den Prärogativen der Collegien. Cap. 3. Von den zur Sitzung angesetzten Tagen und Stunden. Cap. 4. Von Erfüllung der Befehle. Cap. 5. Von dem Vortrag im Collegio. Cap. 6. Vom Votiren im Collegio. Cap. 7. Von der Abwesenheit der Glieder. Cap. 8. Von Vertheilung der Arbeit. Cap. 9. Von den Ferien. Cap. 10. Vom Urlaub zum Verreisen. Cap. 11. Von den Vacanzen im Collegio. Cap. 12. Von der gesetzlichen Zeit zur Arbeit. Cap. 13. Vom Siegel. Cap. 14. Von der Correspondenz der Collegien. Cap. 15. Von der Postfreiheit. Cap. 16. Von der Annahme und Erbrechung der Briefe. Cap. 17. Von dem Secretär und dem besondern Zimmer für die Präsidenten. Cap. 18. Daß niemand jemandem ins Haus folge. Cap. 19. Wo die Bittschriften zu

52) In mehrern spätern Verordnungen wird sich darauf berufen; und im Jan. 784 ist es von neuem abgedruckt und publicirt. Bei Maximowitsch Th. III. S. 481. Deutsch. Mitau 790. 8.

2 0.

27 übergeben ſind. Cap. 21. Vom Vortritt und Sprechen im Collegio. Cap. 22. Von Vorlaſſung der Sollicitanten ins Collegium. Cap. 23. Vom Audienzzimmer. Cap. 24. Von den Ehrenbezeugen gegen die Präſidenten. Cap. 25. Von der Aufſicht über die Aufführung der Bedienten. Cap. 26. Von dem den Präſidenten gebührenden Reſpect. Cap. 27. Vom Unterſchiede der Provinzen. Cap. 28. Von den Canzleien. Cap. 29. Von der Verrichtung des Secretärs. Cap. 30. Von der Pflicht des Notärs. Cap. 31. Von der Pflicht des Translateurs. Cap. 32. Von des Actuars Pflicht. Cap. 33. Vom Amte des Regiſtrators. Cap. 34. Von den Canzelliſten. Cap. 35. Von den Copiſten. Cap. 36. Von der Anleitung junger Leute in den Canzleien. Cap. 37. Von der Geheimhaltung der Sachen in den Collegien. Cap. 38. Von deponirten Geldern und Sachen. Cap. 39. Von den Accidentien. Cap. 40. Von der Einrichtung in den Canzleien. Cap. 41. Von den Comptoirs. Cap. 42. Von der Aufſicht des Cämmerers im Comptoir. Cap. 43. Von den Büchern bei den Comptoirs. Cap. 44. Von den Archiven. Cap. 45. Von den Fiscalen in den Collegien. Cap. 46. Von den Wachtmeiſtern und Collegienwächtern. Cap. 47. Von der Beſchaffenheit des Vorzimmers. Cap. 48. Von den Landcharten. Cap. 49. Von den Geldern, die zu kleinen Ausgaben in den Collegien dienen. Cap. 50. Von der Belohnung für gute, und Strafe für pflichtwidrige Aufführung. Cap. 51. Von den Bedienten und Fiscalen der Collegien, und in welchem Collegio jed Sache abzuſtrafen. Cap. 52. Von denen, welche die

1720.

Februar 27 Strafe nicht bezahlen können. Cap. 53. Von den ehrlos gemachten. Cap. 54. Vom Gehorsam der Collegien-Bedienten gegen ihre Obern. Cap. 55. Daß niemand die Collegien zu lästern und zu schimpfen sich unterstehe. Cap. 56. Von der Erfüllung neuer Befehle und der Vorstellung der Collegien an den Kaiser und den Senat.

März 18 U. [52]) Der bisher in Riga gewöhnliche Jahrmarkt vom 20sten Juni bis zum 10ten Juli soll erneuert werden.

Mai 23 U. [53]) Bittschriften sollen nicht mit Uebergehung der competenten Behörden dem Kaiser überreicht werden.

Mai 24 N. U. [54]) Es sollen auf mehrern Wegen Posten eingerichtet werden, als von St. Petersburg nach Moskwa, Narva, Reval und Riga ꝛc.; wo keine Posten eingerichtet sind, sollen die Couriere Schüßpferde erhalten. Zugleich werden die auf den verschiedenen Wegen zu zahlenden Postgelder festgesetzt.

1721.

1721.

August 14 N. U. [56]) Dem Sammeln von officiellen Kräutern sollen keine Hinderniße in den Weg gelegt werden [57]).

[52]) L. P. 18. März Maximow. Th. III. S. 502. Tschulk. Th. II. S. 391.

[53]) Tschulk. L. P. 2. Nov. 722. Tschulk. Th. II. S. 397.

[55]) L. P. v. 24. Mai Maximow. Th. III. S. 513. Tschulk. Th. II. S. 97.

[56]) L. P. v. [illegible] Mai 1810 Maxim. Th. IV. S. 97. Tschulk. Th. II. S. 437.

[57]) Nur diese Bestimmung des Ukäses ist im Patent v. 1810 publicirt, da der Ukas auch noch andere enthält.

April 1. Kr. Cammer-Coll. Kranstheerverkauf Lf. ...

August 19. Cammer-Coll. Lieferungsausbot verschiedener Victualien. Lf. ...

Cammer-Coll.

Juli 24. Güter-Documentation-Kreidiag. Lf. 21 Aug.

— N. W. Caduken in Stadt u. Land anzuzeigen. Lf. 20 Septbr.

März 16. Bergcolleg. Verbot d. Ausfuhr von Wanderlein u. Wolle. Lf. 23 Januar 722.

12 n.

1721.

August 30 Nyſtädter Frieden **) beſteht aus 24 Haupt- und zwei abgeſonderten Artikeln. Hierher gehören nur folgende:

Art. 4. Ihro Königl. Majeſtät von Schweden cediren hiemit für Sich Dero Nachkommen und Succeſſores an dem ſchwediſchen Thron und das Königreich Schweden Sr. Zariſchen Majeſtät Dero Nachkommen und Succeſſoren am ruſſiſchen Reiche zu einem völligen, unwiderruflichen ewigen Beſitz und Eigenthum in dieſem Kriege, durch Sr. Zariſchen Majeſtät Waffen von der Krone Schweden eroberten Provinzen Liv-, Eſth- und Ingermannland und den Theil von Carelien mit dem Diſtricte Wiburgslehn, welcher unten ſpeciell beſchrieben iſt, mit den Städten und Feſtungen Riga, Dünamünde, Pernau, Reval, Dörpt, Narva, Wiburg, Kexholm und allen andern zu ermeldten Provinzen gehörigen Städten, Feſtungen, Häfen, Plätze, Diſtricten, Ufern, nebſt der Inſel Oeſel, Dagoe und Möen, auch alle andere, von der curländiſchen Gränze ab, an den liv-, eſth- und ingermannländiſchen Ufern, und auf von der Oſtſeite von Reval, im Fahrwaſſer nach Wiburg, auf der Süd- und Oſtſeite liegenden Inſeln, mit allen ſowohl in dieſen Inſeln, als in oberwähnten Provinzen, Städten und Oer-

**) Beſtätigt durch ~~den Ukas~~ vom 29. Sept. d. J. und in Livland publicirt am 2 Oct. Dieſer Friedensſchluß iſt mehreremal beſonders abgedruckt; findet ſich auch in (Faßmann's) Leben und Thaten des Königs Friedrichs von Schweden. Leipz. 1736. 8. S. 698 — 728, ~~ein~~ Schluſſel zum Nyſtädtiſchen Frieden 1722. 8. S. 366—396 in J. du Mont corps univerſal diplomatique du droit des gens. T. VIII. ~~Pon~~. II. p. 36 sq.

August. 30 tern befindlichen Einwohnern und Habitatio-
nen, und überhaupt mit allen Appertinenzien
und Dependenzen Hoheiten, Gerechtigkeiten
und Nutzungen, nichts überall davon ausge-
nommen, und wie solche von der Krone Schwe-
den besessen, genutzt und gebraucht worden.
Und begeben Ihro Königl. Majestät Sich hier-
mit, und renunciren auf die bündigste Weise,
als solches immer geschehen kann, auf ewig
für Sich, Dero Successoren und Nachkom-
men, und das ganze Reich Schweden auf alle
Rechte und Ansprüche so Ihro Königl. Maje-
stät und das Reich Schweden, auf alle ober-
wähnte Provinzen, Inseln, Länder und Oer-
ter, bis hierher gehabt und haben können; wie
denn auch alle Einwohner derer selben ihres Ei-
des und Pflicht, womit sie dem Reiche Schwe-
den verbunden gewesen, Kraft dieses gänzlich
erlassen und entbunden seyn sollen, also und
dergestalt, daß von nun an, zu ewigen Zei-
ten, Ihro Königl. Majestät und das Reich
Schweden, unter was für einem Vorwande es
auch seyn mögte, sich derselben nicht anmas-
sen, noch selbige zurückfordern können und
mögen, sondern es sollen dieselbe in perpe-
tuum dem russischen Reiche incorporirt seyn
und bleiben. Und verbinden Ihro Königl.
Majestät und das Reich Schweden sich hier-
mit und versprechen, Ihro Zarischen Maje-
stät und Dero Nachfolger vom russischen
Reiche bei dem ruhigen Besitz aller derer sel-
ben, zu allen Zeiten kräftig zu erhalten und
zu lassen. Es sollen auch die Archiven, Ur-
kunden und Briefschaften, so diese Länder
insbesondere konnuriren und betreffen, und

daraus, während dem dieſem Kriege, nach Schweden gebracht worden, und an Sr. Zariſchen Majeſtät hierzu Bevollmächtigte getreulich abgeliefert werden.

Art. 6. Der König von Schweden bedingt ſich aus, daß es ihm frei ſtehen ſolle, in Riga, Reval und Arensburg jährlich für 5000 Rubel Getraide kaufen zu laſſen, und ohne Zoll auszuführen, ausgenommen in den Jahren, wenn die Ausfuhr des Getraides allen Völkern durchgehends verboten iſt.

Art. 9. Sr. Zariſche Majeſtät verſprechen daneben, daß die ſämmtliche Einwohner der Provinzen Liv- und Eſthland, wie auch Oeſel, Adeliche und Unadeliche, und die in ſelbigen Provinzen befindlichen Städte, Maziſtrate, Gilden und Zünfte bei ihren unter der ſchwediſchen Regierung gehabten Privilegien, Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten beſtändig und unverrückt conſervirt gehandhabt und geſchützt werden ſollen.

Art. 10. Es ſoll auch in ſolchen cedirten Ländern kein Gewiſſenszwang eingeführt, ſondern vielmehr die evangeliſche Religion, auch Kirchen und Schulweſen, und was dem anhängig iſt, auf dem Fuß wie es unter der letzten ſchwediſchen Regierung geweſen, gelaſſen und beibehalten werden; jedoch, daß in ſelbigen die griechiſche Religion hinfüro ebenfalls frei und ohngehindert exerzirt werden könne und möge.

Art. 11. Als auch die unter voriger Königl. ſchwediſcher Regierung in Liv- und Eſthland und auf Oeſel ins Werk geſtellte Reduction und Liquidation zu vielfältigen Beſchwer-

1721.

August 30 den derer Unterthanen, oder Eingeseſſenen Anlaß gegeben, wodurch dann Ihro in Gott ruhende königl. Majeſtät in Schweden glorwürdigſten Andenkens, ſowohl in Anſehung derer Sachen Billigkeit bewogen worden, mittelſt eines im Jahr 1700 d. 13. April durch öffentlichen Druck bekannt gemachtes Patent*) die Verſicherung von ſich gegeben, daß, im Fall einige von ihren Unterthanen mit gewiſſen Beweisthümern darthun könnten, daß Güter, welche ihnen zugehörig möchten ſeyn, eingezogen worden, ihnen ihr Recht unbenommen ſeyn ſollte, zu Folg deſſen auch unterſchiedliche beſagter Unterthanen in den Beſitz ihrer vorigen durch erwähnte Reduction, oder andern Vorwand ihnen abgeſprochenen, eingezogenen und ſequeſtrirten Güter, wieder zurückgetreten ſind, als verſprechen auch Ihro Zariſche Majeſtät hiermit, daß ein jedweder, er mag intra oder extra territorium ſich aufhalten, der in diſſem Falle eine billige Anſprache und Forderung auf Landgüter in Liv- und Eſthland, und der Provinz Oeſel hat, und ſelbige gehörigermaſſen beweiſen und darthun kann, ſein Recht ohnweigerlich genießen, und durch ungeſäumte Unterſuchung und Erörterung ſolcher ſeiner Anſprüche und Forderungen, zum Beſitz des ihm rechtmäßig gehörenden Gutes wieder gelangen ſolle.

Art. 12. Den Einwohnern Liv- und Eſthlands und der Inſel Oeſel werden alle ihre übri-

*) Liflandiſche Landes-Ordnungen S. 3. Buddenbrock's Sammlung der Geſetze, die das livländiſche Landrecht angehen. 2r Th. S. 1558. Auswahl ſchwed. Verordnung für Eſthland. S. 388.

Spitzbr. [illegible]

Oktbr. 20. fr. S. U. Entlassung der Kriegsgefangenen. Lp. 2 Dec.

Novbr. 16. N. U. Waarenverführung in dem Innern nach den Seehäfen Lp. 29 Decbr.

Lp. 1 Decbr.

Decbr. 6 N. U. S. U. v. 11 Dec. Nach St. Petersburg gehende Wasserfahrzeuge Lp. 22 Jan 1722.

1721.

August 30 gen Rechte, Ansprüche, Forderungen und Hypotheken, sobald solche rechtmäßig bewiesen werden können, gesichert, und zugleich drei Jahre Frist gelassen, den Unterthaneid zu leisten, oder ihr unbewegliches Vermögen zu verkaufen. Unterschrieben ist der Friede:

von Johann Lilienfeld und Otto Reinhold Strömfeld von Seiten Schwedens; u. von Jacob Daniel Bruce und Heinrich Johann Friedrich Ostermann, russ. Seits.

Octbr. 10 Manifest [60]. Dem 11ten und 12ten Artikel des nystädtischen Friedens gemäß sollen in Riga und Reval zur Bewerkstelligung der daselbst versprochenen Restitution, Commissionen errichtet werden. Diese sollen die Rechte der Gutsbesitzer an den Landgütern untersuchen und entscheiden, und von ihnen die Appellation an den Senat gehen.

Octbr. 21 [61]) Das Suppliciren an den Kaiser mit Vorbeigehung der Collegien und des Senats abermals streng verboten, unter Androhung der gesetzlichen Strafe.

Novbr. 11 N. U. [62]) enthält die kaiserl. Titulatur.

60) ~~Publicirt durch den G. U. vom 1. Decbr. d. J. in Finland den 14. März 22~~ Maximow. l. c. Th. IV. S. 103. Vergl. Gadebusch's Jahrbücher Th. IV. Abth. I. §. 57. S. 119.

61) L. P. vom 27. Jan. 722. Maxim. l. c. Th. IV. S. 106. Tschulk. l. c. Th. II. S. 439.

62) L. P. v. 9. Dec. Maxim. l. c. Th. IV. S. 110. Tschulk. l. c. Th. II. S. 441.

1722.

Januar	24	Rangtabelle [63]) publicirt durch den S. U. vom 4. Juni, enthält außer der Tabelle noch einen Anhang in 19 Punkten.
Februar	5	Manifest [64]). Die Thronfolge soll dem gebühren, den der jedesmalige Regent zu seinem Nachfolger ernennt.
Februar	23	N. U. [65]) Es soll nicht geradezu an den Kaiser supplicirt werden. Die Klage ist zuförderst bei den Provinzialgerichten anzubringen; von da geht wegen ungerechter Entscheidung oder Verzögerung die Appellation an die Hofgerichte, von diesen an die Collegien; als vierte Instanz wird ein Requetmeister verordnet mit folgender Instruction: 1. wird wegen Verzögerung geklagt, so soll der Requetmeister die Collegien zur Entscheidung in der gesetzlichen Zeit anhalten, geschieht diese nicht, so soll er die Sache an den Senat bringen, und um deren Entscheidung bitten. 2. Bei Suppliken über ungerechte Entscheidung soll er, wenn die Gravamina namentlich angeführt sind, annehmen und dem Senat zur baldigen Entscheidung überreichen. 3. Appellationen ohne genaue Be-

63) In Livland publicirt im Octbr. d. J. Maxim. Th. IV. S. 124. Tschulkow Th. II. S. 447. Deutsch: 1) Riga 1722. 2) In Hupel's nord. Miscellen St. 3. S. 76—106. 3) In Büsching's Magazin f. neue Historie und Geographie Th. VII. S. 347—360. 4) In Buddenbrock's Sammlung der Gesetze, welche das heutige livl. Landrecht enthalten. Bd II. Abth. I. S. 1 sq. 13 sq.

64) L. P. 16. März und späterhin mehrmals allegirt. Maxim. Th IV. S. 134.

65) L. P. 2. Novbr. E. P. ..... Maxim. Th. IV. S. 139. Tschulk. Th. II. S. 452. Uschakow Th. VI. S. 77.

Febr. 5. N. Vr. S. Vr. v. 20 März. Zum Schiffbau Laugs.
Holz nicht eher Erlaubniß zu fällen. L.P. 25
August.

Februar 24. Regiment S. U. Regimentsmeister. Lf. 2 Nov.

NU. S. U. v. 12 April

5 Juni.

1722.

Februar 23 zeichnung der Gravamina, oder solche, die mit Uebergehung der untern Behörden eingereicht werden, sind zurückzugeben. 4. Diejenigen, die um die Ergänzung (Vollziehung) eines gesprochenen Urtheils bitten, soll der Requetmeister dem Senat zur Bestrafung überliefern. 5. In den Collegien wegen Mangel an Zeit, nicht angenommene Klagschriften, sollen den Richtern zugeschickt werden. 6. Von Ausländern an den Requetmeister gelangte Bittschriften hat dieser an die gehörigen Collegien zu versenden. 7. Im Uebrigen soll der Requetmeister nach den Gesetzen verfahren. Bittschriften, die er nicht annimmt, sind beim Senat einzureichen. Wer sich dennoch an den Kaiser wendet, wird mit Verschickung zur Galeerenarbeit (каторжная работа) bestraft.

Februar 28 Uk.[66]) §. 3. Der Rang der rigischen Landräthe soll dem der schwedischen, nicht der russischen General-Majore gleich seyn, denn letzterer ist höher, als erst rer.

April 4 N. U. publicirt durch den S. U. vom 25. April d. J.[67]) zur Aufsicht über die Gerechtigkeitspflege in den Gouvernements und Provinzen soll jährlich einer von den Senatsgliedern umherreisen. Ueber ungerechte Entscheidungen dieser reisenden Senatsglieder soll beim Senat über Privatbeleidigungen durch dieselben bei den gehörigen Gerichtsstühlen geklagt werden.

April 6 Uk.[68]) Die Ukasen vom 8. Decbr. 1714,

66) Maxim. Th. IV. S. 144. Tschulk. Th. II. S. 455.

67) L. P. 29. Octbr. 722. Maxim. Th. IV. S. 151. Tschulk. Th. II. S. 458.

68) L. P. 10. Juli 723 E. P..... Maxim. Th. IV. S. 155. Tschulk. Th. II. S. 400.

1722.

22. Dec. 1718, 4. Dec. 1719, 23. Mai 1720 und 23. Febr. 1722 werden aufs Neue einge-
ſchärft.

April 17 N. U. [69]) Es ſollen alle Geſetze und Reglements ſtreng beobachtet werden und nicht über Gegenſtände unterlegt werden, über die ſchon ein Geſetz vorhanden iſt, noch auf darf man dieſe Geſetze verdrehen. Fände ſich aber in denſelben eine Dunkelheit, oder wäre etwas darin unentſchieden, ſo ſoll dem Senat darüber unterlegt werden, der alle Collegien verſammelt, darüber berathſchlagt, und ſeine Meinung dem Monarchen vorlegt, und wenn dieſer entſchieden und unterſchrieben hat, ſollen dieſe Geſetze gedruckt und beobachtet werden. Wer gegen dieſen Ukas handelt, wird als Uebertreter der Reichsgeſetze und Majeſtäts-Verbrecher (противникъ власти mit dem Tode geſtraft. Es ſoll dieſer Ukas auf ein Brett mit einem Geſtell geklebt, und in allen Gerichts-Behörden auf dem Tiſche ſtehen, als ein Spiegel vor den Augen der Richter; für die Weglaſſung deſſelben vom Tiſche 100 Rbl. an das Hospital.

April 17 N. U. [70]) Wenn der Requetmeiſter aus Bittſchriften oder ſonſt erfährt, daß Rechtsſuchende mit ihren Sachen in den Gerichten aufgehalten ſind, oder ſonſt verfolgt werde, ſo ſoll er bei Strafe des Verluſts ſeines Lebens und ſeiner Ehre, darüber dem Monarchen unterlegen.

69) L. P. 22. Aug. 722 und 6. Sept. 1783. C. P..... Maxim. Th. IV. S. 162. Tſchulk. Th. II. S. 64.

70) L. P. 16. Nov. 722 Maxim. Th. IV. S. 163. Tſchulk. Th. II. S. 464.

April 10. Sitte N. Ur. S. Ur. 11 Juli Das Aufsuchen re-
ferzen nicht zu finden. L.P. 13 Juli 1723.

F. S. Ur. v. 17 Mai

1722.

April 19 N. U. publicirt durch den S. U. vom 17. Mai und 11. Juli d. J.[71]) der Requetmeister soll ganz vorzüglich diejenigen in seinen Schutz nehmen, in Aufsuchung von Fundgruben und Anlegung von Werken und Manufacturen gehindert oder belästigt werden.

April 27 N. U. des Senats-Pflicht[72]). §. Der Senat soll aus geheimen und wirklichen geheimen Räthen bestehen, die nach dem Range sitzen, desgleichen aus dem General- und den Oberprocureurs, einem Obersecretär, Secretären und einem Protocollisten. §. 2. Sachen, die in den Collegien nicht entschieden werden können, sollen im Senat entschieden, und wenn dies nicht geschehen kann, deshalb mit einem Gutachten unterlegt werden. §. 3. Desgleichen soll daher von den Gouverneuren und Wojewoden über Sachen berichtet werden, die nicht vor die Collegien gehören, wie über Eröffnung eines Krieges, über Seuchen und dergleichen. §. 4. Beschwerden über ungerechte Entscheidungen von Collegien und Canzleien, die dem Requetmeister übergeben werden, soll dieser dem Kaiser zur Unterschrift, und in dessen Abwesenheit dem Senat zur Untersuchung und unpartheiischen Entscheidung übergeben. §. 5. Die Wahlen zum Rath in den Collegien und höhern Würden sollen durch Ballotement, zu niedern ohne solches geschehen. §. 6. Der Senat soll

71) L. P. 16. Nov. 722. Maxim. Th. IV. S. 165. Tschulk. Th. II. S. 465.

72) L. P. 9. Decbr. 783. Maxim. Th. IV. S. 167. Tschulk. Th. II. S. 465. Prawik. Th. I. S. 582.

1722.

April 27 Ukasen durch das ganze Reich publiciren, und Würden und Aemter vertheilen. §. 8. Entscheidungen des Senats in Streitsachen sollen durch Ukasen, die vom Obersecretär unterschrieben sind, an die gehörigen Orte publicirt werden, von wo uns über den Empfang unvermeidlich berichtet werden muß — kann dies nicht geschehen, so müssen die Hindernisse angezeigt werden. Geschieht dies nicht, so verfallen die nicht Berichtenden, für Versäumniß im ersten Monat in die Strafe von 100, im zweiten von 200, im dritten von 300, im vierten von 400 Rubeln, für Versäumniß im fünften Monat verlieren sie ihr ganzes Vermögen, und werden zur ewigen Galeerenarbeit verdammt. §. 9. Ueber die im Senat zu verhandelnden Sachen muß ein Tischregister geführt, die wichtigern Sachen sollen zuerst vorgenommen werden; dann sollen die Stimmen von unten auf gegeben, darnach die Sache entschieden, und die Entscheidung zu Protocoll genommen werden, wobei der General-Procureur auf die unpartheiische Befolgung der Gesetze Acht zu geben, verpflichtet ist. §. 10. Ueber Nebendinge soll im Senat nicht gesprochen, noch weniger daselbst Scherz getrieben werden. §. 11. Nichts soll ohne Uebereinstimmung des ganzen Senats gethan werden, und wird jemand durch Krankheit oder dringende Noth an seinem Erscheinen im Senat gehindert, so muß seine Meinung, wenn er nicht zu weit entfernt ist, schriftlich eingeholt werden. §. 12. Die Erfüllung aller Sachen im Senat muß schriftlich, nicht mündlich geschehen.

1722.

April 28 N. U. publ. durch den S. U. vom 5. Mai [72]). Böſewichte, welche die Majeſtät läſtern oder wider die Wohlfahrt des Reichs reden, ſollen ſogleich gegriffen und den Befehlshabern in den Städten überliefert werden, welche ſie an Händen und Füßen geſchloſſen, ohne weitere Unterſuchung an die geheime oder Preobraſhenskiſche Canzlei ſchicken ſollen. — Wer von dergleichen Böſewichten Kunde erhält, ſoll es in den Städten den Befehlshabern anzeigen, welche die Böſewichte verhaften, und ſie, ſo wie die Angeber, der Beweisführung wegen, an oberwähnte Canzleien ſchicken. — War die Angabe wahr, ſo ſollen die Angeber vom Kaiſer belohnt werden; diejenigen aber, welche, um ſolche Verbrecher wiſſend, ſie nicht greifen, oder angeben ſollen, wenn ſie deſſen überführt werden, ohne Nachſicht mit Verluſt ihres Lebens und ihres Vermögens beſtraft werden.

Mai 18 U. [73]) Daß die ~~Lehne~~ in Liv- und Eſthland ihren Eigenthümern reſtituirt werden ſollen.

Juli 16 S. U. [74]) Der dörptſche Kreis wird wieder unter das rigiſche General-Gouvernement verlegt.

N. U. publicirt durch den S. U. v. 24. Auguſt [75]). Zur Vertilgung der falſchen Münze

72) L. P. vom 29. Octbr. 722. Maxim. Th. IV. S. 170. Tſchulk. Th. II. S. 472. Prawik. Th. III. S. 720.

73) Nur bei Tſchulkow (Th. II. S. 531) dem Inhalte nach angegeben.

74) Dieſer Ukas iſt mir nur aus Gadebuſch (livl. Jahrbücher. Th. IV. Abſchn. 1. S. 125. Not. m.) bekannt.

75) L. P. 25. Octbr. 722. Maxim. Th. IV. S. 211. Tſchulk. Th. II. S. 485.

1722.

August 10 sollen alle Einwohner in den Gouvernements und Provinzen auf die falsche Münze Acht haben; und falls sie jemanden damit betreffen, ihn verhaften und an das competente Gericht zur Untersuchung senden. Auch sollen die vom Inquisiten Angegebenen verhaftet und allenfalls gefoltert werden. Findet man bei den Verbrechern Münzgeräthe und Vorrath, so soll man mit ihnen nach den Gesetzen verfahren, und sie sammt dem gefundenen Geräthe an das Berg-Collegium senden. Denjenigen, bei denen falsches Geld, jedoch weniger als 10 Cop. unter einem Rubel, oder auch von verschiedenem Schlage, oder alte Sorten gefunden werden, soll solches ohne Entgelt abgenommen, sie selbst aber weder in Untersuchung, noch in Verhaft gezogen werden. Wenn bei den Einwohnern falsche Münze vorgefunden wird, sollen sie Alles in ächtem Gelde ersetzen, das falsche aber ohne Ersatz ausliefern. — Desgleichen sind im Handel und Wandel die Verkäufer verpflichtet, das Geld genau zu betrachten, und wenn er falsches vorfindet, es dem Käufer abzunehmen, und der Obrigkeit zur Versendung an das Bergcollegium abzuliefern. Hat ein Käufer in einem Rubel 15 oder mehr falsche Copeken, so soll ihm nach der vorigen Verordnung verfahren werden; wenn aber weniger, so soll er zwar das falsche Geld verlieren, aber nicht eingezogen werden.

Septbr. 15 U. [79]) Der Zoll in Reval soll in Thalern erhoben, und im Fall eines Mangels derselben der Thaler zu 120 Cop. berechnet werden.

79) Nur bei Tschulkow (Th. II. S. 587.) aufzufinden.

März 1. S. U. Pottaschenverkauf L.P. 9 März.

Mai 10. N. U. S. U. 5 Juni. Walchow-Canalbau L.P. 6 Aug.

Mai 10. N. U. S. U. v. 5 Juni. Hanf-Vrate in St. Petersbg. L.P. 26 Juli.

Mai 28. Besch. Admiralitätsk. 28 Beschränkung des Holzfällens d. den Ukr. v. 5 Febr. 22 festgehalten. L.P. 27 Juli.

Juni 5. S. U. Läuflinge. L.P. 5 Oct.

Juli 28. N. U. Schein Verkauf der restituirten Immobilien. L.P. 9 Aug.

Mai 28. S. U. Pfandgüter Sonntags Beiträge. S. 3.

1723.

1723.		
April	30	U.[77]) Ein jeder soll bei dem competenten Richter verklagt werden.
Mai	6	N. U.[78]) Der Preis des Stempelpapiers wird von 20 auf 40, von 50 auf 100 Cop. und von 1 Rbl. auf 2 Rbl. erhöht.
Juli	16	U.[79]) Der Zoll von den aus Reval über das Meer gehenden Waaren soll in Species- oder Albertsthalern, und im Falle es an Thalern mangelt in russischem Gelde, den Thaler zu einem Rubel gerechnet, erhoben werden.
ugust	10	U.[80]) Alle Collegien sollen die Angelegenheiten der Esthländer, dem (Nystäder-) Friedenstractaten zufolge, nach ihren Privilegien entscheiden.
Septbr.	23	U.[81]) Der liv- und esthländische Adel wird aufgefordert, in russische Dienste zu treten.
Octbr.	24	U.[82]) Wenn ein Richter Ungehorsam gegen die Gesetze bezeigt, so soll er unter Arrest gesetzt werden; wenn er aber schimpft, zankt

77) Wird in Hezel's Grundlinien des orpentl. livl. Civil-Processes (Riga 1812) §. 24. No. a citirt, war aber blos bei Tschulkow (Th. II. S. 501.) und bei Uschakow im Auszuge zu finden.

78) L. P. 19. Juli. Mir nur bekannt aus Gadebusch (l. c. p. 139 (und aus (Eckardt's) Inhalt der in der rigischen Statthalterschaft emanirter gedruckter Patente v. 1710—1788. S. 24.

79) Tschulkow l. c. Th. II. S. 508.

80) Tschulk. Th. II. S. 510.

81) L. P. 21. Oct. 723. Maxim. Th. IV. S. 307. Tschulk. Th. II. S. 511.

82) Allegirt im Ukas vom 21. Jan. 724. vom 8. Dec. 735 u. a. Tschulk. Th. II. S. 515. Uschak. Th. IV. S. 56.

1723.

Octbr. 24 oder schreit, soll er das erstemal 10 Rbl. Strafe erlegen, das zweite mal 30 Rbl. und das dritte mal 100 Rbl. und dreitägiges Gefängniß erleiden.

Novbr. 5 N. U. [83]) enthält in 8 Punkten die Proceßform in den russischen Behörden.

Decbr. 20 S. U. [84]) Es wird der Ukas vom 18. Mai 1722 wegen Restitution der Lehngüter in Liv- und Esthland an die rechtmäßigen Eigenthümer eingeschärft.

1724.

1724.

Januar 14 N. U. [85]) In Betreff des polnischen Handels mit Riga wird verordnet: §. 1. Von allen nach Riga kommenden Waaren, welche über die Wage gehen, müssen 12½ ℔ von jedem Berkowez (Schiffpfund), und was in Fässern enthalten, von jedem hundert Pud (Stein) 10 Stein abgeschlagen werden. §. 2 u. 3. Beim Wägen und Messen der Waaren soll aufrichtig verfahren werden. §. 4. Die Ligger sollen nicht

83) Dieser Ukas ist in mehrern spätern angeführt, hier aber nicht mehr von ihm aufgenommen worden, weil er sich auf die eigenthümliche russische Gerichtsverfassung gründet, und daher für die Ostseeprovinzen nicht weiter in Betracht kommen kann. Er findet sich bei Maxim. Th. IV S. 319. Tschulk. Th. II. S. 516. Prawik. Th. I. S. 521. Uschak. Th. IV. S. 51.

84) Maxim. Th. IV. S. 346. Tschulk. S. 531. Der Letztere giebt als Datum des Ukases den 16 December an.

85) L. P. 24. Jan. Maxim. Th. IV. S. 350. Tschulk. Th. II. S. 533.

Norbr. 8. N. U. Münzen L. P. 27 Mai 724.
Norbr. 15 N. U. S. U. v. 18 Nov. Krönung Catharinae L. P.
5 Decbr.
Dec. v. 9. Kaiser Coll. Kraus. Anhang von Gerz. L. P. 19.
20. N. U. S. U. 6 Mz 724. Münzen L. P. 27 Mai 72.

ad 83) Vergl. jedoch Sonntags Beiträge S. 5.

1724.

Januar 14 mehr als die ihnen gebührenden 3 Ferdinge fordern. §. 5. Es soll eine Wage und Wrakstelle am Ufer, zur Auslegung der Waaren verfertigt werden. §. 6. Lohn für das Wraken und Wägen des Hanfs wird genau bestimmt. §. 7. Wenn die rigischen Kaufleute, die mit den polnischen geschlossenen Verträgen nicht halten, können letztere, wenn der Magistrat sie nicht zufrieden stellt, beim Generalgouverneur klagen. §. 8. Bei Wald- und Strusenwaaren sollen geschworne Wraker seyn, welche gestempelte Maaßstocke erhalten sollen. §. 9. Die Klappholzwrake soll wie in Königsberg gehalten werden. §. 10. Der Magistrat soll in Klagen der Polen gerecht entscheiden; vom Magistrat können letztere an den Generalgouverneur appelliren. §. 11. Wie es mit den alten Schulden der Polen an die Rigischen gehalten werden solle. §. 12. Alle Waaren sollen in freiem Preise gekauft, und den Polen hierin nicht Unrecht gethan werden. §. 13. Die Lachswehren in der Düna sollen so eingerichtet werden, daß sie die Strusen und Flöße nicht an ihrer Fahrt hindern. §. 14. Gemeinen Brandwein können die Polen nur zu eigenem Gebrauch, nicht zum Verkauf auf den Strusen haben. §. 15. Die Wage in Riga soll richtig und ohne Falsch seyn.

Januar 20 U.[86]) Die Untergebenen in den Behörden sollen ihren Vorgesetzten in Allem gehorchen, wenn es nicht den Ukasen zuwider ist; ist dies der Fall, so muß der Untergebene, wenn der

86) Citirt ~~im Ukas vom 12. Decbr. 741. und~~ in Nielsen's Proceßform in Liefland. §. 102. Maximow. Th. IV. S. 352. Tschulk. Th. II. S. 575.

1724.

Januar	2	Vorgesetzte auf seine Erinnerung nicht achtet, protestiren, und es höhern Orts anzeigen.
Januar	20	U. [87]) Die Protocolle in den Gerichtsbehörden sollen den Tag nach der Sitzung (wenn es kein Feiertag ist) von allen Gliedern unterschrieben, und vor allen andern vorgenommen werden.
Januar	21	N. U. publ. durch den S. U. v. 22. Jan. [88]) Sowohl Richter als Parten müssen vor Gericht sich anständig betragen. Wer dagegen handelt, wird nach dem Ukas vom 24. Oct. 725 [89]) bestraft. Wenn außerdem jemand einen Andern in einem Geschrei beschimpft, so soll er den jährlichen Gehalt des Beschimpften als Strafe erlegen, wovon der Beleidigte die eine, und das Hospital die andere Hälfte bekommt. Wer es mehr als drei mal thut, verliert seine Würde und $\frac{1}{3}$ seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens; wer sich mit der Hand vergreift, wird mit dem politischen Tode gestraft. Als Vermehrer der Gerichtsbehörden sind schuldig mit den Supplicanten ebenso anständig zu verfahren, wie den Collegien im General-Reglement Cap. 26 u. 54 vorgeschrieben. Wenn jemand Schimpfworte brauchen würde, so soll er die dreimonatliche Gage des Beleidigten als Strafe erlegen, und Abbitte thun; wenn er aber die Hand gegen ihn aufhebt, so soll er nach dem See-Reglement Bd. V. Cap. 1. Art. 15. gerichtet wer-

87) Wird von Dr. Hezel (Grundl. des Civilprocesses §. 39. Not. b) angeführt, wo er aber fälschlich vom 20. Febr. datirt ist.

88) L. P. vom 6. Sept. 783. E. P..... Maxim. IV, 358. Tschulk. II, 539. Dies ist der zweite Gerichtsspiegel-Ukas.

89) S. Pag. [illegible].

1724.

Januar 21 den. Erklärung. Dies wird von denjenigen verstanden, die im Range stehen; die aber keinen Rang haben, werden für das Schimpfen und Schlagen mit einer Geldstrafe, nach der Größe des Verschuldens belegt: wie denn auch diejenigen hievon ausgeschlossen sind, welche bereits die Tortour oder eine Züchtigung verdient haben.

Januar 22 N. U. [illegible] publ. durch den S. U. vom 27. Januar, die im Senat, Synod, in den Collegien, Canzeleien und allen Gerichtsbehörden des Reichs befindlichen Personen müssen von allen Reichsverordnungen und der Wichtigkeit derselben unterrichtet seyn, und damit sich niemand der Unwissenheit der Gesetze entschuldigen möge, so soll, wenn von einem Ukas bei irgend einer Sache Erwähnung geschieht, und jemand solchen nicht zu sich nimmt, durchliest und aufhebt, und sich hernach mit Unwissenheit entschuldigen wolle, das erste mal seines Characters auf eine Zeit lang verlustig seyn, und um eines Jahres Gage gestraft werden, das zweite mal ½ seines ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögens und das dritte mal sein ganzes Vermögen und seinen Character auf immer verlieren.

Februar 5 N. U. publ. durch den S. U. vom 20. Mai d. J. [illegible]) Verbrechen sind entweder Staats- oder Privatverbrechen. Erstere werden begangen, wenn jemand in seinem Amt oder Berufe

90) L. P. 6. Septbr. 783. E. P..... Maxim. IV, 359. Tschulk. II, 540. Dies ist der Gerichtsspiegel-Ukas.

91) L. P. 26. Sept. 6[illegible]. Maxim. IV, 470. Tschulk. II, 549.

1724.

Februar 5 etwas verbricht, und daher dem ganzen Staate Schaden bringt, und müssen härter bestraft werden als letztere, welche vorhanden sind, wenn jemand einen andern privatim betrügerischer Weise beleidigt. Wenn jemand mit Wissen und Willen im Gericht eine Falschheit begeht, in irgend einer ihm anvertrauten Sache oder in dem, was seine Pflicht ist, so soll er, nach Wichtigkeit der Sache, mit dem natürlichen oder bürgerlichen Tode und Verlust seines Vermögens gestraft werden. Wer aber dolose eine solche Klage anstellt, und dessen vor Gericht überführt wird, der soll den Betrag seiner falschen Forderung als Strafe erlegen, wovon die Hälfte dem Hospital, $\frac{1}{4}$ dem Beklagten und $\frac{1}{4}$ den Richtern zukommt.

Februar 14 S. U.[92]) Es sollen keine alten, noch auch andere Münzen geschmolzen werden, sondern man soll sie nach dem Münzhofe bringen, und daselbst nach der Taxe seine Bezahlung erheben; die Uebertreter des Gesetzes sollen auf ~~der~~ Galeeren verschickt werden.

~~Februar 20 N. U.[93])~~

Mai 20 N. U.[94]) Richter müssen bei Verhandlung der Sachen von Parteu, mit denen sie in der Seitenlinie bis zum 6ten Grade (Röm. Comput) verschwägert sind, das Gericht durchaus verlassen; ist die Schwägerschaft eine entferntere, so sollen sie Allen kund thun, daß sie verschwägert sind; und wenn diese ihnen zu bleiben erlauben, so sollen sie bleiben; erlauben sie es aber

92) L. P. 24. Sept. 724. Maxim. IV, 473. Tschulk. II, 551.

~~93) S. Pag 57. Not. 88.~~

94) L. P. 26. Sept. 724. Maxim. IV, 477. Tschulk. II, 555.

Februar. 16 S. Vr. Abzugs-Gehalten. Lf. 15 April

März 13. Kammerzoll. Zollassicianten. Lf. 30 März.

~~[illegible]~~
Mai 7 Kammerz. Coll. Russische Waaren nach auf Schleichweg einzuführen. Lf. 20 Mai

August 25. Bergkoll. Münze nicht einzuschmelzen. Lf. 24 Sept.

August 29. Kammerkoll. Zollfreiheit f. Getreide nach St. Petersbg. Lf. 9 Septbr.

Septbr. 19. Kammerkoll. Branntweinslieferung nach St. Petersburg Lf. 8 Octbr.

1724.

Mai 20 nicht oder schweigen, so sollen sie das Gericht ohne Weigerung verlassen. — Blutsverwandte aber sollen, die Verwandtschaft mag nah oder entfernt seyn, durchaus nicht sich im Gerichte befinden. — Was über die entferntere Schwägerschaft verordnet ist, gilt auch von der Freundschaft. Nach diesem Ukas soll verfahren, und der Ukas vom 5. Januar 1720 als aufgehoben betrachtet werden.

Juni 4 N. U. [95]) Alle Abgaben sollen von den Raskolniki doppelt erhoben, und sie nicht zu obern, sondern nur zu niedern untergebenen Aemtern gebraucht, und nur unter sich als Zeugen angenommen werden.

August 6 N. U. [96]) Die im nystädter Frieden Art. 12 den Einwohnern Liv- und Esthlands und der Insel Oesel/dreijährige Frist zur Leistung des Unterthanenеides oder Verkauf der Güter wird noch auf 3 Jahr bis zum Ende des J. 726 verlängert.

Septbr. 30 N. U. [97]) Die vom Könige von Schweden in den von Schweden eroberten Provinzen verpfändeten Kronsgüter sollen mit Kronsgeldern wieder eingelöst werden.

Novbr. 13 N. U. [98]) Wenn jemand, es sey in welcher Sache es wolle (außer den befohlenen Anzeigen), den Hofbedienten Schriften überreicht,

95) Wird von Dr. Hezel in seinen Grundlinien des Civilprocesses §. 81. Not. f. citirt. Maxim. IV, 484. Tschulk. II, 558.

96) L. P. 31. Aug. 724. Maxim. IV, 501. Tschulk. II, 570.

97) Maxim. IV, 507. Tschulk. II, 573.

98) L. P. 18. Dec. 724. Maxim. IV, 514. Tschulk. II, 577. Uschak. VI, 80.

1724.

Novbr. 13 und Geſchenke macht, ſoll des politiſchen Todes ſterben; der Hofbediente aber, der es annimmt, oder dergleichen Leute nicht greift, und dem Kaiſer vorſtellt, am Leben geſtraft werden. — Jedoch gehört das nicht hierher, wenn ein Hofbedienter Uebertretungen jemandes in Amt und Pflicht anzeigt, da dies zu thun nicht verboten, ſondern im Gegentheil befohlen iſt. Indeß ſollen die Hofbedienten außer der Angabe nichts in der Sache thun, widrigenfalls ſie der beſagten Strafe unterliegen.

Novbr. 30 N. U. [93]) §. 1. Wenn ein Richter dem Kläger oder Beklagten wegen Verwandſchaft, Freund- oder Feindſchaft verdächtig ſcheint, ſo ſoll auf deſſen Remotion, jedoch anſtändig, und salvo honore judicis angetragen werden können; jedoch müſſen die Verdachtsgründe bewieſen werden; fällt der Supplicant mit ſeinem Antrage durch, ſo muß er dem Richter, deſſen Character nach, ein Ehrengeld (безчестїе) entrichten. §. 2. Verdachtgründe ſind folgende: a) wenn der Richter Verwandter oder Freund der einen Partei iſt; b) wenn er wider ſeine Eltern, Frau und Kinder in einem öffentlichen gerichtlichen Rechtsſtreit mit einem der Parten geſtanden haben, oder noch ſtehen (es ſey denn, daß ſie ſich freiwillig vertragen hätten); c) wenn der Richter bei einem der Parten gewohnt oder gedient hat, oder von ihm erzogen iſt; d) wenn deutlich hervorgeht, daß der Richter ſich hat beſtechen laſſen wollen, oder beſtochen iſt; e) wenn der Richter mit dem Kläger oder Beklagten eine gleiche Sache hat; f) wenn er bei einem Ge-

93) L. P. 9. Febr. 725. Maxim. IV. 513. Tſchulk. II. 577.

Decbr. 18. S. U. Pfandgüter pp. Sonntags Beiträge S. 3.

1725.

Januar. 20. Kriegs Coll. Deserteurs Fehlung. Lf. 2 Rthlr.

1724.

Novbr. 30 richt einen Proceß hat, wo einer der Parten Richter ist; g) wenn der Richter mit dem Kläger oder Beklagten geheimen Umgang pflegt; und andere Gründe, welche der vernünftige Richter selbst beurtheilen kann. §. 3. Wenn ein Part erklärt, daß er den Präsidenten des Gerichts in Verdacht hat, so muß dies von den übrigen Gerichtsgliedern an die obere Instanz berichtet werden, welche wenn es wichtige Gründe sind, die Sache wo anders entscheiden läßt, oder selbst entscheidet; wenn nicht, so soll die Sache an dasselbe Gericht zurückgehen, und dem Parten, im Fall einer ungerechten Entscheidung an die obere Instanz zu appelliren erlaubt werden; daher sollen die Richter nach Entscheidung der Sache und vor der Execution die Acten an die obere Instanz zur Untersuchung senden, welche entscheiden und mit den Schuldigen nach den Gesetzen verfahren muß. §. 4. Wenn aber der Part gegen die andern Glieder, außer dem Präsidenten, Verdachtsgründe anund ausführt, so muß selbige das Gericht verlassen.

Decbr. 4 U. [100]) Personen, die nicht zum Militär gehören, sollen keine Militär-Uniformen tragen.

100) L. P. 27. Jan. 1725. Maxim IV, 516. Tschulk. II, 579.

Regierung Catharina's I.

.....

1725.

1725.

Januar 28 U.[1]) Daß Se. Majestät Kaiser Peter der Große mit Tode abgegangen, und seine Gemahlin Catharina I. den Thron besti gen habe.

Februar 3 S. U.[2]) enthält die neue Kaiserl. Titulatur nebst der Huldigungsform I.

Februar 10 S. U.[3]) Verordnung wegen der Trauer um Peter I.

Februar 14 Man.[4]) Pardonsplacat für alle Verbrecher, mit Ausnahme der Verbrecher wider die zwei ersten Punkte[5]) und derjenigen, die einen Mord, oder wiederholten Raub begangen hatten.

Mai 13 U.[6]) Wer falsches Geld hat, soll es nach

1) L. P. 3. Febr. 725. Maxim. l. c. Th. IV. S. 633.

2) L. P. 10. Febr. 725. Maxim. IV, 534. Tschulk. II, 584.

3) L. P. 22. Febr. 725. Gadebusch's livl. Jahrbücher (Th IV. Abth. I S. 242.)

4) L. P. 14 März 725. Maxim. IV, 536. Tschulk. II, 585.

5) d. h. wider den Staat und die Person des Monarchen. „Verbrechen wider die zwei ersten Punkte" rührt daher, weil dieses Verbrechen in den zwei ersten Punkten des 2. Capit. der Uloshenie des Zaren Alexei Michailowitsch von 1649 enthalten ist.

6) L. P. 16. Sept. 725. Maxim. IV, 552. Tschulk. II, 595.

Mai. 3 (10) S. A. Ausgangszoll f. Getreide. Lf. 19 Juni.

Juni 29. S. U. Ritterschaft – Sonntags Beiträge S. 7

Juli 9. S. U. Gehaltsgehlungen. Sonntags Beiträge S. 9.
Juli 10 S. U. Einquartierung. Sonntags Beiträge S. 9.
Juli 28. S. U. Titulatur. Lf. 14 August.

August 11. Commerz-Coll. Extraordinäre Ausg. S. Montags Beiträge S. 9.

1725.

Mai 13 dem Münzhof bringen, und dort den innern Werth deſſelben bezahlt erhalten. Wenn Steuereinnehmer oder ſonſt jemand falſches Geld bekommen, ſollen ſie es in zwei Stücken zerhauen und den Eigenthümern abgeben. Wer ſich dem Zerhauen widerſetzt, ſoll gegriffen, und dem Gericht überliefert werden. Wenn aber jemand, der nicht vom vornehmen Stande iſt, mehr als 15 Cop. in einem Rubel falſches Geld von ſolchem Gepräge hat, ſo ſoll mit ihm, nach dem Ukas vom J. 1722 verfahren werden.

Juni 3 U. [7]) Es ſoll in Reval ein Gymnaſium ſeyn, und daſelbſt auch in der ruſſiſchen Sprache Unterricht ertheilt werden. Zur Unterhaltung deſſelben und der Lehrer ſollen von der Zolleinnahme jährlich 1200 Tahler verabfolgt werden.

Juni 30 U. [8]) Auf der Bruſt des Greifs im Wapen des Herzogthums Livland ſoll der Name des regierenden Landesherrn mit einer Kaiſerl. Krone ſtehen.

Juli 1 N. U. [9]) Confirmation der Rechte und Privilegien der Ritter- und Landſchaft des Herzogthums Livland, faſt wörtlich gleichlautend mit der im N. U. vom 30. Sept. 710 [10]) auf der namentlichen Beziehung geſchieht.

Auguſt 17(19) S. U. [11]) Gerichtliche Schriften ſollen nicht

7) Tſchulk II, 606.

8) Gadebuſch's livl. Jahrbücher I. c. S. 247.

9 Ausführlich in der S. 21 Not. 9. angeführten handſchriftl. Sammlung. Band II. gegen das Ende in ruſſ. Sprache enthalten.

10) S. Pag. 17.

11) L. P. 11. Sept. 725. Maxim. IV, 577. Tſchulk. II, 609. Uſchak. VI, 80.

1725.

August 17 anders eingereicht und in den Gerichten angenommen werden, als wenn sich die Verfasser derselben mit Bezeichnung ihres Ranges und Namens unterschrieben haben.

Septbr. 1 S. U. [12]) Bauern, die aus dem russischen Gouvernement ins rigische und revalsche entlaufen, sollen unvorzüglich zurückgeliefert, und hinfüro nicht aufgenommen werden.

Septbr. 14 Allerh. Resolution [13]) auf die von der Ritter- und Landschaft Livlands vorgetragenen Punkte: 1. das Oberconsistorium in Livland soll, wie von Alters her, mit Personen geistlichen und weltlichen Standes besetzt seyn. 2. Der Adel soll über einzelne Güter bei Antretung der Regierung keine besondere Bestätigung suchen dürfen, sondern es werden ihm alle Güter, aber nach dem Rechte, wie er sie besitzt, bestätigt. 3. Hinsichtlich der zu schwedischen Zeiten angestellten Reduction soll es nach Peters I. Verordnung gehalten werden. 4. Obgleich die norköpingschen Beschlußgüter nur männlichen Erben gegeben sind, so sollen aus Gnade der Kaiserin von nun an solche Güter, wenn keine männlichen Erben übrig sind, auf die weibliche Linie bis ins fünfte Glied vererben. Sind männliche Leibeserben vorhanden, so soll ihnen nach der bisherigen Gewohnheit ihr Antheil aus den

12) L. C. 12 Sept. 725. Maxim. IV, 579. Tschulk. II, 609.

13) Maxim. IV. 581. Tschulk II, 610. Vergl. A. W. Hupel's gegenwärtige Verfassung der Rigischen und der Revalschen Statthalterschaft. (Riga, 1789. 8.) S. 64. — Man findet diese Resolution auch vom 23. Sept. u. 15. Dec. des Jahrs datirt, wie bei Hupel a. a. O. und bei Gadebusch (livl. Jahrbücher Th. IV. Abth. I. S. 250.)

Septbr. 11. S. Dr. ..... Sonntags Beiträge S. 9.

ad 13) S. Sonntags Beiträge S. 7.

Septbr. 25. S. U. Trikatensche Güter. Sonntags Beiträge S. 11.

Septbr. 30. Manufacturrath. Papiermühlen. Lf. 28 Octbr.

Octbr. 11. Cammerkoll. Archangelsche Fischfangs-Comp. Lf. 6 Nov.
— — 15 Cammerkoll. Brandwein. Lf. 11 Novbr.
— — 18. S. U. Münzen Lf. 6 Decbr.
Novbr. 5 Cammerkoll. Läuflinge Lf. 30 Decbr.
F 29 Novbr. 30 Münzkoll. Ausbot von Goldkiefing Lf. 3 Jan. 726
Octbr. 12. Cammer-Koll. Trikatensche Güter. Sonntags Beiträge: S. 11.
— 19. S. U. Gehalte. Sonntags Beiträge S. 11.
Decbr. 31. S. U. Burggraff. Gericht. Sonntags Beiträge S. 11.

1722.

Septbr. 24 Gütern gereicht werden. 5 u. 6. Hinsichtlich das des Rechts der freien Verfügung über die Landgüter durch Testament, Kauf- und Pfandbriefe soll es nach den alten, von Peter I. und Catharina I. bestätigten Rechten und Privilegien verbleiben. 7. Bei der Abgabe der Kronsgüter zur Arende soll nach ihren Privilegien, der Capitulation (vom 4. Juli 1710) §. 17 u. 19. verfahren werden, und dem Ukas (1. März) 1712 und der Adel bei der Pacht und dem Ankauf der Güter den Vorzug vor den Bürgern haben.

Septbr. 24 Allerh. Resol.[14]) auf das Gesuch der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Esthland. Vom Provincial-Consistorium soll die Appellation an das Oberlandgericht gehen; die Geistlichkeit der Ritterschaft untergeben seyn, von welcher sie anerkannt und besoldet wird, und nichts ohne Erlaubniß und Approbation der gesammten Ritterschaft weder in geistlichen, noch in weltlichen Angelegenheiten bestimmen. Desgleichen werden der Ritterschaft die schon in der Capitulation ertheilten bischöflichen Rechte bestätigt.

Octbr. 5 S. U.[15]) Niemand soll mit Vorbeigehung der gehörigen Richterstühle, der Kaiserin selbst Suppliken übergeben, außer 1) wegen Verrätherei wider Ihrer Majestät hohe Person, und 2) wegen Aufruhr.

14) Maxim. IV, 581.

15) P. P. 19. Nov. 726. Maxim. IV, 582. Tschulk. II, 611. Uschak. VI, 80.

1726.

Januar 12 N. U. [16]) Den in Riga reſidirenden Landräthen werden zu ihrem Unterhalt die Güter: Schloß Tricaten, Dutkenshof, Wrangelshof und Planhof, zuſammen 55½ Haken mit allem Zubehör ertheilt.

Januar 12 N. U. [17]) Der Ritterſchaft Livlands wird zu ihren Landtagen und zur Wohnung ihrer Canzelei in Riga das neben dem ehemaligen Kloſter gelegene Haus geſchenkt.

Februar 1 S. U. [18]) Bauern, denen ihre Erbherren erlauben, ſich von ihrem Wohnorte zu entfernen und auf Arbeit zu gehen, müſſen dazu vom Erbherrn, oder in deſſen Abweſenheit von den Amtleuten und dem Prieſter unterſchriebene Scheine haben. Auf dieſe Scheine erhalten ſie, wenn ſie ſich weiter, als 30 Werſt entfernen dürfen, vom Landcommiſſär und die Regimentsobriſten unterſchrieb und beſiegelte, gedruckte Päſſe, worin der Inhaber beſchrieben ſeyn muß.

Februar 8 N. U. [19]) Es wird für auswärtige und innere Angelegenheiten das hohe geheime Conſeil errichtet, welches über den Staat ſtehen ſoll.

März 4 N. U. [20]) Den liv- und eſthländiſchen wirklichen Landräthen wird der Generalmajors-

16) In extenso zu finden in dem p. 21. Not. 19 citirten MS.

17) Ausführlich ſteht dieſe Urkunde in demſelben MS.

18) L. P..... Maxim. IV, 592. Tſchulk. II, 617. Uſchak. VI, 4.

19) L. P. 17. März 726. Maxim. IV, 595. Tſchulk. II, 617.

20) Dieſer Ukas iſt von Tſchulk. II, 618 vom 8ten und von Schoultz v. Aſcheraden (ſ. Gadebuſch's livl. Jahrbücher I. c. S. 289 und Not. g) vom 24. März citirt.

Januar 4. S. Cr. Zweijährige Präscription d. Rückflings
Sonntags Beiträge S. 13.

Januar 15. Sch. Cörarehervat. Sonntags Beiträge S. 13.

F S. Cr. 14 Febr.

1726.

März 4 und den wirklichen Landmarschällen der Obristen-Rang verliehen.

Mai 3 S. U.[21]) Der Stadt Dorpat werden deren Patrimonialgüter Sotaga, Saddokül und die Mühle zu Lubja bestätigt.

Mai 5 S. U.[22]) Der Stadt Dorpat wird die halbe Accise, der ganze Fischzoll und die Einkünfte von der Wage bestätigt.

Juni 4 S. U.[23]) Den Gliedern des Hofgerichts und der Landgerichte soll der Rang gelassen werden, den sie bei schwedischer Regierungszeit gehabt haben.

Juli 21 S. U.[24]) Beschränkung des narwaschen Handels mit Salz, Franzwein und Taback, sowohl nach Esth- und Livland, als nach Rußland.

Juli 23 N. U.[25]) publ. durch den S. U. v. 26. Juli. Niemand soll sich unterstehen, um Tafel- oder Klostergüter, oder auch um liv- und esthländischen Güter zu bitten, sondern blos um wirklich der Krone heimgefallene und ausgestorbene Güter. Hierum dürfen auch nur diejenigen nachsuchen, die sich durch langwierige Dienste in Schlachten und Stürmen verdient gemacht haben. Uebrigens müssen sie in ihren

21) Gadebusch a. a. O. S. 305.

22) Gadebusch u. a O. S. 304.

23) Gadebusch a. a. O. S. 289. Nach Buddenbrock Sammlung der Gesetze, welche das heutige livl. Landrecht angehen. Th. II S. 14) ist durch diesen S. U. der Allerh. Befehl vom 31. Mai d. J. bekannt gemacht.

24) Maxim. IV, 127. Tschulk. II, 626.

25) L. P. 15. Aug. 726. Tschulk. II, 626. Gadebusch a. a. O. S. 285.

1720.

Juli 23 Bittschriften erweisen, daß die Güter in der That erledigt sind.

August 25 U. [26]) Die in Livland niedergesetzte Restitutions-Commission soll nach Ablauf dieses Jahres weder Bittschriften, noch Beweisthümer über die in schwedischer Regierungszeit eingezogenen Güter annehmen, sondern alle Sachen, die bereits anhängig sind, oder noch vor Ausgang des Jahres anhängig gemacht werden sollten, erörtern und entscheiden.

Novbr. 18 U. [27]) Die unter der Jurisdiction des Raths stehenden revalschen Einwohner sollen zwar, wie bisher, zu Reisen ins Innere des Reichs die Pässe vom General-Gouvernement ertheilt bekommen, jedoch nicht anders, als nach eingezogener Erkundigung vom Rathe, ob sie frei und nicht verdächtig sind, auch keine Schulden haben.

1727.

1727.

Januar 9 N. U. [28]) Ueber Ausschiffung des Getraides aus Archangel.

Januar 30 N. U. [29]) S. U. vom 4. Febr. — Wer unanständige oder widergesetzliche Reden gegen die Person des Regenten oder die Kaiserl. Familie ausstößt, soll mit dem Tode ge-

26) L. P. 8. Sept. 726. Maxim. IV, 630.
27) Maxim. IV, 636. Tschulk. II, 632.
28) L. P. 1. Febr. 727. Maxim. IV. 638. Tschulk. II, 633.
29) L. P. 23. Febr. 727. Maxim. IV. 639. Tschulk. II, 633.

~~Septbr. 18.~~

Septbr. 30. S. Ur. Im Schweden Besitzliche sollen ihre Väter
verknüpfen

Januar. 16. Bergkoll. Silber. Lieferg. Rückg. bad Lf. 1 Fbr.

1727.

Januar	30	ſtraft werden, ohne daß ihm die Entſchuldigung der Einfalt, oder des Trunkes zu gute kommt.
März	10	N. U. 30) S. U. vom 22) März. Die im Reiche gangbare falſche Kupfermünze ſoll von den Münzhäuſern gegen neue Fünfkopenſtücke eingewechſelt werden.

30) L. P. 12. April 727.

Regierung Peters II.

.....

1 7 2 7.

1720.		
Mai	7	Man. [1]) Ableben der Kaiserin Catharina I. und Thronbesteigung Peters II. nebst Huldigung und Eidesformular.
Mai	10	Man. [2]) Neue Kaiserliche Titulatur.
Mai	24	Man. [3]) Wenn jemand 1) von eines Andern böser Absicht gegen die Gesundheit; 2) von Verräthereyen; 3) von Aufruhr oder Empörung Wissenschaft hat, so soll solches es dem nowgorodschen, liv- und esthländischen Gouvernement beim Senate, es den entferntern aber in Moskwa angezeigt werden.
Juni	2	N. U. [4]) Ueber Rußlands Handel mit Persien.
Juni	12	S. U. [5]) Wenn eine oder die andere Stadt, oder ein einzelner Kaufmann im Handel etwa eingeschränkt, oder gehindert zu seyn glaubte, oder wenn jemand irgend etwas, das

[1]) L. P. 13. Mai 727. Maxim. IV, 650.
[2]) L. P. 6. Juni 727. Maxim IV, 651.
[3]) L. P. 17. Juni 727. Maxim. IV, 652. Tschulk. II, 638.
[4]) L. P. 26. Juli 727. Maxim. IV, 655. Tschulk. II, 639.
[5]) L. P. 6. Juli 727. Maxim. IV, 656. Tschulk. II, 639.

⌐ N. U. v. 31 Mai

⌐ S. U. v. 19 Juni

Juni 3. N. U. S. U. 18 Juli. Strafordg. in Hinsicht f. des Bernhardus Collegium. Lf. 18 Aug.

d. 18 Septbr 729.

[illegible]

[illegible]
[illegible]

1727.

Juni 12 dem Handel im Allgemeinen und Besondern zuträglich seyn könnte, wahrnähme, so soll solches entweder der von Catharina I. am 17. März d. J. gestifteten Commerzcommission, oder den Generalgouverneuren, Gouverneuren und Wojewoden mit den nöthigen Belegen schriftlich angezeigt werden.

Juni 16 N. U. [36]) Die kupfernen Copeken, Denschki und Poluschki sollen von den Behörden an die höhern Collegien zum Umwechseln gegen neue Fünfcopenstücke eingesandt, und von Privatpersonen zu demselben Zweck in die Münzhäuser gebracht werden.

Juni 26 N. U. [37]) Der Handel mit Zobeln, Rhabarbar und chinesischem Gold und Silber wird frei gegeben.

Juli 26 Man. [38]) Es sollen folgende Manifeste und Schriften gesammelt, und an den Senat eingeliefert werden: 1) vom 13. Febr. 1718 wegen der Succession; 2) vom 25. Juni 1718 wegen des Kronprinzen und andere in Sachen Glebow's und des Bischofs Dositheus; 3) vom 5. Febr. 1722 wegen der Thronfolge; 4) das Buch: das Recht des Monarchen in willkührlicher Bestellung der Thronfolge. Nebst andere diese Sache betreffenden Schriften.

Juli 30 N. U. [39]) S. U. vom 13. Sept. Die alten Kupfermünzen sollen gegen neue eingewechselt werden.

36) L. P. 29. Juli 727. Maxim. IV, 657. Tschulk. II, 639.
37) L. P. 31. Aug. 727. Tschulk. II, 640. Maxim. IV, 662.
38) L. P. 22. Aug. 727. Tschulk. II, 643.
39) L. P. 3. Oct. 727. Maxim. IV, 666.

1727.

Septbr. 18 N. U.[40]) Die Richter sollen die vorkommenden Sachen nach den Reichsgesetzen und Verordnungen entscheiden, ohne jemanden im geringsten aufzuhalten, bei Vermeidung Kaiserlicher Ungnade. In der Residenz sollen der Senat, die Collegien und Canzeleien im geheimen Conseil Bericht abstatten, wie viel, und was für Sachen an einem jeden Orte monatlich abgethan, und wie viele noch anhängig sind, zu welcher Zeit sie anhängig werden, und warum sie nicht abgethan sind. Aus den Gouvernements soll deshalb an das Justizcollegium berichtet werden, welches die Ursachen der Verzögerung prüfen, auf die Abthuung dringen, und allenfalls mit Strafe verfahren soll.

Septbr. 26 N. U.[41]) Der Tabackshandel wird gegen Erlegung des Zolles frei gegeben.

Octbr. 26 N. U.[42]) Wer in Sachen, die nicht vor den Senat und die Collegien oder andere Gerichte gehören, beim Kaiser etwas zu suchen hat, soll solche Suppliken im geheimen Conseil abgeben, wozu in jeder Woche der Sonnabend angesetzt ist.

1728.

1728.

Juni 16 U.[43]) Der rigische Getraidehandel wird frei gegeben.

40) L. P. 18. Oct. 727. Maxim. IV, 680. Tschulk. II, 635. Uschak. IV, 59.

41) L. P. 1. Dec. 727. Maxim. IV, 681. Tschulk. II, 646.

42) L. P. 15. Nov. 727. Maxim. IV, 680. Tschulk. II, 651. Uschak. VI, 81.

43) L. P. 24. Juli 728. Maxim. IV, 708. Tschulk. II, 660.

Sptbr. 8. N. U. Nicht Menschikowi, sondern nur der Kaiser Unterschrift ist gültig. Lf. 18 Sptbr.

Sptbr. 15 S. U. Neue Münzen Lf. 2 Novbr.

Sptbr. 26. N. U. S. U. 10 Octbr. Karavanenhandel-Regl. Lf. 2 Decbr.

— — — N. U. S. U. 11 Octbr. Bergwerke in Sibir. Lf. 11 Jan. 728

S. U. 10 Octbr.

Octbr. 10. N. U. S. U. 12 Octbr. Krönung Peters Lf. 27 Octbr.

S. U. 1 Novbr.

Octbr. 26. N. U. S. U. 11 Nov. Sibir. Abgaben u. Pässen. Lf. 8 Januar 728.

1728.

Januar 22 S. U. Kanalarbeiter Lf. 9 Febr.

Febr. 16. 20. 27. Kriegscolleg. u. Kammercoll. Rationspreise Lf. 7 März.

Juni 4. Münz Comt. Silbermünzen. Lf. 31 Juli 729.

1728.

August 31 U. [14]), Bestimmungen über den Handel mit einigen Waaren aus Rußland nach Narva und Reval ꝛc.

Septbr. 11 N. U. [15]) Der Ritter- und Landschaft Livlands werden im Allgemeinen ihre Privilegien, Besitzlichkeiten und Eigenthumsrechte confirmirt.

Septbr. 12 Allerh. Resolution [16]) auf die Vorträge der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Livland: ad 1. Die von Peter I. und Catharina I. bestätigten Rechte und Privilegien derselben werden confirmirt. ad 2. Die Privilegien, worin zum Unterhalt der Landräthe Güter, und zur Haltung der Landtage ein Haus in Riga der Ritterschaft verliehen worden, werden bestätigt. ad 3. Der Güterbesitz wird im Allgemeinen bestätigt, und die Besitzer von der Pflicht befreit, besondere und einzelne Bestätigungen zu suchen. ad 4. Zur Entwerfung eines neuen Landrechtes sollen rechtskundige und geschickte Leute von der Ritter- und Landschaft gewählt, und das Landrecht, wenn es vollendet ist, dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt werden. ad 5. Auf der Brust des Greifs im Wappen des Herzogthums Livland soll der Namenszug des Kaisers dargestellt werden.

Septbr. 12 Allerh. Resolution [17]) auf die Bitten des rigischen Raths (Magistrats). ad 1. Der Rath soll in der Wahl der Rathsglieder und anderer

14) L. P. 10. Okt. 728. Maxim. IV, 718.

15) Findet sich in extenso in dem S. 21. Not. 19. genannten MS.

16) Maxim. IV, 724. Tschulk. II, 670.

17) Maxim. IV, 722. Tschulk. II, 668.

1728.

Septbr. 12 Beamten ebenso verfahren, wie unter der letzten schwedischen Regierung; nur sollen gute und zuverlässige Leute nebst Beeidigung gewählt, und dann dem General-Gouverneur darüber berichtet werden. Wenn aber der Rath absichtlich unwürdige Leute anstellt, so soll er nicht nur sonst geahndet werden, sondern auch dieses Recht einbüßen. ad 2. Die Adelichen sollen die Bürger beim Rath, und die Bürger den Adel beim Hofgericht in Riga verklagen, und sollen die Bürger nicht gezwungen werden, solcher Klagen wegen in die Landgerichte zu fahren. ad 3. Das Cammer-Collegium, nemlich für alle Einnahmen und Ausgaben der Stadtcasse soll der Magistrat in guter Disposition erhalten, daraus die Stadtbauten, die Fortification der Stadt und alle übrigen Reparaturen und Bedürfnisse, mit Wissen und auf Verlangen des General-Gouverneurs besorgen, über Alles genaue Rechnung führen, und am Jahresschluß dem General-Gouverneur berichten. ad 4. Die Artillerie und die Zeughäuser, und was dem anhängig, sollen unter der Jurisdiction des Raths stehen, wie es unter der letzten schwedischen Regierung gewesen. Die Artillerie-Beamten sollen nach einer eigenen Formel dem Kaiser den Eid der Treue schwören. ad 5: a) Den Officieren der Garnison soll Quartiergeld, wie früher unter der letzten schwedischen Regierung gegeben werden. b) Die Soldaten sollen zum Brodbacken in der Stadt und der Vorstadt Oefen machen. c) Falls die Civilbeamten zur schwedischen Zeit keine Quartiere bekommen, sollen sie auch jetzt selbst dafür sorgen. d) Es sollen Gasthäuser und

1728.

Septbr. 12 Fuhrleute zur Bequemlichkeit der Reisenden gehalten werden. ad 6 u. 7. Hinsichtlich des Adels und Anderer, die außer den Bürgern Handel treiben wollen, desgleichen rücksichtlich des Bauerhandels der großen Gilde, der Propolia und Monopolia soll es nach den frühern Gesetzen gehalten werden. ad 8. Russen sollen in Buden mit allen Waaren handeln, wenn sie selbige im Portorio angeben und verzollen; desgleichen sollen sie von den Gründen, auf denen sie ihre Häuser und Buden haben, die gewöhnlichen Grundgelder zahlen, und die übrigen Onera, gleich den rigischen Bürgern tragen. ad 10. Anordnungen rücksichtlich der derzeitigen Schulden der Stadt. ad 11. Ein Praefectus portorii soll angestellt und unterhalten werden, wie unter der letzten schwedischen Regierung. ad 12. Bei der Ankunft von Kauffahrteischiffen sollen, wenn zu deren Visitirung aus Dünamünde ein Officier geschickt wird, vom Rath, mit jenem Officier Lootsen mitgeschickt werden, damit die Schiffe nicht aufgehalten, oder sonst gefährdet werden. ad 13. Die Brauer-Compagnie soll bei ihren Freiheiten erhalten werden; nur soll das Malz zum Bierbrauen nicht aus dem Auslande, sondern aus Rußland angekauft werden. ad 14. Dem Hospital (Eeckensche Armenhaus) soll nach dem Privilegio vom J. 1650, vom Nystädter Frieden an die Summe von 50 Thalern jährlich aus dem Hafenzoll gezahlt werden. ad 17. Die Stadtschlüssel sollen in der Friedenszeit im Rathe bewahrt werden.

Septbr. 12 Allerh. Resolution [18]) auf die Bitten der

18) Maxim. IV, 724. Tschulk. II, 670.

1728.

Septbr. 12 Ritter- und Landschaft des Herzogthums Esthland. ad 1. Die von Peter I. und Catharina I. bestätigten Rechte und Privilegien derselben werden confirmirt. ad 2. Die von der Königin Christina zur Unterhaltung des Oberlandgerichts geschenkten Güter Kuimetz und Nappel werden bestätigt; desgleichen das von Catharina I. confirmirte Appellationsgericht über das Consistorium, aus weltlichen und geistlichen Personen. ad 3. In den Mannlehngütern wird, wenn keine männlichen Erben vorhanden sind, das weibliche Geschlecht bis zum fünften Gliede zur Erbfolge zugelassen; sind aber männliche Erben vorhanden, so sollen die weiblichen, wie bisher ihren Antheil aus den Lehngütern genießen.

Octbr. 12 N.U. [19]) Der Stadt Riga werden alle ihre vor Alters von Regierung zu Regierung wohlhergebrachte Privilegien, Freiheiten, Rechte, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten, wie sie dieselben bisher wohlerworben und besessen, in Allem so und dergestalt confirmirt und bekräftigt, wie selbige von Peter I. confirmirt worden.

Novbr. 20 N.U. [20]) In Riga, Pernau, Arensburg und bei der Balderaa sollen bei den Canzeleien und Comptoirs die Siegel statt mit dem schwedischen Wappen mit dem russischen versehen seyn; und diejenigen, auf denen sich der königl. Name befand, sollen mit dem Namen des Kaisers bezeichnet werden.

19) In extenso findet sich dieser Ukas in der S. 11. No. 7 angeführten handschriftl. Sammlung, jedoch ohne Datum; das Datum habe ich aus Gadebusch (Livl. Jahrbücher. Th. IV. Abth. 1. S. 380.)

20) Maxim. IV, 741. Tschulk. II, 693. Prawik. I, 416.

[illegible] 16. [illegible] Silbermünzen [illegible] 15 Octbr.

[illegible] auch in Liberius von Bergmann. Frimmerzen [illegible] Heft 1. 2.
S. 136 ff. wo der Ukas aber vom 13 Octbr datirt wird.

1729.

März 21 N. U.[21]) Die der Ritter- und Landschaft Livlands am 12. Jan. 1726 ertheilten Privilegien werden bestätigt.

Mai 16 Wechsel-Ordnung[22]).

Mai 16 N. U.[23]) Publ. durch den S. U. vom 24. Juli. Verordnung zur Beförderung der Handlung und Schifffahrt für die Häfen St. Petersburg, Narva und Wiburg an der Ostsee und für Archangel und andere Häfen am weißen Meere: 1) von Schiffen, welche von russischen Unterthanen erbaut worden, soll weder vom Schiffsbauholz, noch von der Takelage beim Kauf und Verkauf Zoll genommen werden. 2. Der Eigenthümer eines solchen Fahrzeuges soll den Namen, Ort der Erbauung, Bauart, Zahl der Lasten, Größe, Zeichen ꝛc. auf dem Rathhause darthun, und darüber ein Certificat aus-

21) In extenso in dem S. 21. Not. 19 angeführten Manuscript im 2ten Bande.

22) Vom angeführten Tage wird diese Ordnung datirt von Maximowitsch. Andere datiren sie v. 29. März, 6, 10, 30. Mai u. 5. Juli. Ueber die Art deren Anwendung in Livland (von Esthland gilt ungefähr dasselbe) s. Dr. Hezel's Abh. in E. G. v. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Rußland (Riga, 1822. 8.) 1r Bd. S. 176 sq. Bei Maxim. IV, 752 sq. Besonders abgedruckt: 1) russ. Moskwa, 1729. 4. 2) russ. u. deutsch: a) St. Petersb. 1729. 8. b) Hamburg, 1732. 8. 3) Deutsch: a) St. Petersb. 1729. 4. b) Reval, 1792. 4. auch c) in G. C. Bohn's wohlerfahrnem Kaufmann. 5te Aufl. Hamburg, 1789. S. 672—705. d) in Siegel's corpus juris cambialis (Lipsiae, 1742.) T. I. p. 548 sq. e) in Zimmerl's Sammlung der Wechselgesetze (Wien 1805. 1813.). Th. II. Abth. 2. S. 15 sq.

23) L. P. 5. Sept. Maxim. IV. 779.

1729.

Mai	16	nehmen. 3. Die in ſolchen Schiffen für Rechnung ruſſiſcher Unterthanen verladenen Waaren genießen im Zoll Vortheile, wenn ein Drittel der Schiffsmannſchaft ruſſiſche Unterthanen ſind; doch ſollen, wenn auch ruſſiſcher Matroſen weniger ſind, dem Schiffe deshalb keine Hinderniſſe in den Weg gelegt werden.
Juli	31	N. U.[24]) Dem Präſidenten des rigiſchen Magiſtrats und Ober-Inſpector Ilja Iſſajew ſpeciell ertheilte Vorſchriften hinſichtlich des Zoll- und Licentweſens.
Septbr.	2	U.[25]) Es ſollen keine Münzen, weder alte noch andere, umgeſchmolzen, noch auf den Geldgewichten aufgewogen und ſortirt, ſondern an die Münzhäuſer abgeliefert werden. Wer dawider handelt, wird unabänderlich nach den früher deshalb erlaſſenen Ukaſen beſtraft.
Septbr.	11	U.[26]) Der Stadt Riga wird der Beſitz ihrer Güter Uexküll und Kirchholm beſtätigt.

24) Maxim. IV, 779. Tſchulk. II, 705.

25) L. P. 21. Oct. Maxim. IV, 782. Tſchulk. II, 707.

56) Gadebuſch's livländiſche Jahrbücher. Th. IV. Abth. 1. §. 164. S. 407.

[illegible]

F Souveränitätserklärung.

F S. U. v. 5 März.

Regierung Anna's.

1730.

1730.

Februar 4 Man.[1]) Daß nach dem Tode Peters II. mittelſt einhelligen Schluſſes und ſämmtlicher Einſtimmung der ruſſiſchen Nation die Zarewna Anna Iwanowna auf den ruſſiſchen Thron erhoben worden.

Februar 9 U.[2]) Kaiſerliche Titulatur.

Februar 28 Man.[3]) ~~Huldigung an die Kaiſerin,~~ nebſt Eidesformular.

März 4 N.U.[4]) Der hohe geheime Rath und der hohe Senat werden aufgehoben und ſtatt deſſen ein dirigirender Senat auf demſelben Fuß und mit derſelben Gewalt, wie zu Peters I. Zeiten eingerichtet. Ein jeder iſt dieſes dirigirenden Senats Befehlen und Verfügungen bei ſchwerer Strafe, Gehorſam zu leiſten ſchuldig. Wenn aber der Senat ſich in einer Reichs- oder Privatſache ungerecht bezeigen würde; ſo ſoll derjenige, der da-

1) L. P. 16. Febr. Maxim. V, 2.
2) L. P. 17. Febr. Maxim. V, 4.
3) L. P. 12. März. E. P..... Maxim. V, 6.
4) L. P. 23. März. E. P..... Maxim. V, 6. Tſchulk. II, 710.

1730.

März 4 von benachrichtigt wird, es, nach Erwägung der Beweisgründe, der Kaiserin zu wissen thun.

März 16 N. U. [5]) Daß die Kaiserin sich im April krönen und salben lassen wolle.

April 10 N. U. [6]) §. 1. Die zwei ersten Punkte sind vorhanden: a) wenn jemand eine böse Sache wider die Gesundheit der Kaiserin vorbedächtlicher Weise im Sinne hat, oder deren Person und Ehre mit bösen Worten angreift. b) Wenn jemand gewiß von einem Andern entdeckt, daß er wider die Kaiserin oder das Reich einen Aufruhr oder eine Verrätherei vorhat. Wer von diesen beiden Punkten sichere Kunde erhält, und sie beweisen kann, muß es unverzüglich nach Moskwa in den Senat, unmittelbar oder durch die Gouverneure und Statthalter, mündlich oder schriftlich anzeigen. Betrifft es den zweiten Punkt, so müssen die Statthalter die Sache sogleich untersuchen, und auch zur Tortur die Zuflucht nehmen. 2. Wer die Anzeige wissentlich unterlassen hat, erleidet Todesstrafe. 3. Dieselbe Strafe steht auf einer dolosen falschen Anzeige. 4. Wer mit der Anzeige jener Punkte jemandem droht (сказывать за собою слово и дѣло) und bei der Untersuchung nichts zu wissen vorgiebt, soll mit der Knute bestraft, und entweder seinem Gutsbesitzer, oder, wenn der ihn nicht haben will, unter die Rekruten abgegeben werden. Wer zum Kriegsdienst nicht tauglich ist, wird zur ewigen Arbeit in die sibi-

5) L. P. 25. März. E. P..... Maxim. V. 8.

6) L. P. v. 11. Juni. (nach Gadebusch vom 11. Juli). E. P..... Maxim. V. 12. Tschulk. II, 714. Prawik. I, 188.

März 27. Peter S. Cr. Peters Exequien. L. p. 22 April.

[S. Cr. v. 14 April

April 14. S. U. Fall der Dolgoraskye Lf. 13 Mai.

April 15. S. U. Münzer Lf. 23 Juli.

April 10. S. U. Krönung der Kaiserin Lf. 5 Mai.

F S. U. 24 April.

Juli 22. Man. Verbrecher Eckardt. Lf. 14 Aug.
F S. U. v 3 Juni.

F 22 Juli?

1730.

April 10 erischen Silberbergwerke verschickt. Gemeine Soldaten müssen Spitzruthen laufen. 5. und 6. Gefangene und verschickte Verbrecher sollen, wen sie einen der zwei ersten Punkte anzeigen, bis zur Untersuchung in strenger Haft gehalten werden, und wenn die Anklage falsch war, Todesstrafe erleiden. Zum Tode Verurtheilten soll gar nicht geglaubt werden. 7. In andern, als den obengenannten Verbrechen, soll keinem Gefangenen (колодники и каторжные невольники) Glaube beigemessen werden. 8. Wenn ein Gutsbesitzer seine Leute, ein Verwalter seine Untergebenen, oder Leute in Gesellschaften im Zank einander Verräther oder Empörer nennen, so soll darüber nicht angezeigt werden, sondern der Beleidigte eine Privatklage gegen den Injurianten erheben.

April 23 N. U. 7) Es sollen nicht mit Uebergehung der untern Instanzen, Suppliken an die Kaiserin überreicht, sondern in Allem nach Peters I. Ukasen verfahren werden; zugleich wird ein neuer Requetmeister angestellt.

Juni 14 N. U. 8) Die Ober- und Niedergerichte sollen ohne Ansehen der Person und ohne Eigennutz die Gerechtigkeit handhaben.

Juli 25 N. U. 9) Es sollen in Moskwa 2 Prikase (Behörden): ein Civil- und Criminal-Prikas eingerichtet werden.

7) L. P. 2. Juni. E. P..... Maxim. V, 17. Tschulk. II, 720. Uschak. III, 2. VI, 81.

8) L. P. 14. (15.) Juli. E. P..... Maxim. V, 24. Tschulk. II, 723. Uschak. IV, 59.

9) L. P. 15. Aug. E. P..... Maxim. V, 28. Tschulk. II, 726. Uschak. IV, 60. Prawik. I, 562.

1730.

August 23. N. U. [10]) Der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Livland und ihren Nachkommen werden alle früherhin wohlerworbenen, von Bischöfen zu Bischöfen, von Herrmeistern zu Herrmeistern, von Königen zu Königen hergebrachten Privilegien, insonderheit das Privilegium Sigismundi Augusti v. J. 1561, Rechte, Gerechtigkeiten, Prärogative, Statuten, Freiheiten und löbliche Gewohnheiten, mit denen sie unter Peter's I. und dessen Nachfolger Bothmäßigkeit gekommen, desgleichen alle rechtmäßige Besitz- und Eigenthumsrechte confirmirt, ebenso die von den bisherigen russischen Regenten gegebenen Schenkungen.

August 24. N. U. [11]) Den Bürgermeistern und Rathmännern und der gesammten Bürgerschaft Riga's, wie auch ihren Nachkommen werden alle ihre von Alters her von Regierung zu Regierung wohlerworbene Privilegien, mit welchen sie unter Peter's I. Bothmäßigkeit gekommen, wie auch Civil-Rechte, Verordnungen, Gerichte, Zünfte, Freiheiten und löbliche Gewohnheiten, Prärogativen, Patrimonial-Gerechtigkeiten und Possessiones, desgleichen die 1630 geschenkten und von Peter II. confirmirten Güter Uexkull und Kirchholm bestätigt.

August 28. N. U. [12]) Der Bürgerschaft der Stadt Reval werden ihre Rechte und Privilegien confirmirt.

10) In extenso in der S. 21 Nota 19. citirten handschriftlichen Sammlung im zweiten Bande.

11) In extenso in dem S. 11. Nota 7 angeführeten MS. Vergl. Gadebusch's livl. Jahrbücher. Th. IV. Abth. I. §. 185. S. 438.

12) Tschulk. IV. 736.

Aktav. 5. N. Vr. S. Vr. 10 Oct. Palässen för Kaus. Lk. 26 Oct.

1730.

Septbr. 11 Allerh. Resolution [13]). Dem Adel des Herzogthums Livland wird erlaubt, ein vollständiges livländisches Landrecht von gewissen zu erwählenden in den livländischen Rechten wohlerfahrenen Männern zusammentragen zu lassen, und zur hohen Kaiserl. Genehmigung zu überreichen.

Octbr. 2 N. U. [14]) S. U. 7. Oct. Es sollen wiederum nach Peter's I. Verordnung im Senat ein General- und Oberprocureur, in allen übrigen Collegien und Richterstühlen aber Procureur zur Beförderung der Justiz angestellt werden.

Octbr. 5 N. U. [15]) Gewisse Sorten von Kupfermünzen, Kopeken und Poluschken werden außer Cours gesetzt.

Novbr. 9 S. U. [16]) Wenn in Appellationssachen, die an den Senat gelangt sind, gefunden wird, daß ein Urtheil falsch und ungerecht ist, so sollen nicht nur der Präsident und die Glieder, sondern auch der Secretär zu gleichen Theilen Strafe zahlen, wenn er nicht, von der Ungerechtigkeit des Urtheils überzeugt, seine eigene Meinung besonders im Protocoll verzeichnet hat.

Novbr. 20 U. [17]) Russische Kaufleute und Bürger, die in Reval mit allerlei Waaren handeln, sollen sich im Portorio anschreiben lassen; und von

13) L. P. 17. Nov. Gadebusch a. a. O. S. 431.

14) L. P. 4. Nov. Maxim. V. 40. Tschulk. II. 738.

15) L. P. 23. [illegible] Oct. E. P. .... Maxim. V. 41. Tschulk. II. 738.

16) Von Dr. Hezel in seinem livl. Civilproceß §. 39 u. Nielsen in seiner Proceßform §. 105, jedoch fälschlich vom 2. Nov. citirt. Maxim. V. 44. Tschulk. (II. 740.) citirt den Ukas vom 6. Nov.

17) Maxim. V. 46. Tschulk. II. 742.

1730.

Novbr. 20 den Plätzen, auf welchen ſie Häuſer und Buden haben, Grundzins und andere Abgaben, gleich den revalſchen Bürgern zahlen; übrigens ſollen aber die ruſſiſchen Handelsleute mit keinen überflüſſigen Abgaben belegt, noch ſonſt beläſtigt werden.

Novbr. 27 U.[18]) Die Stadt Reval wird nach Inhalt des nyſtädtiſchen Friedens bei ihren Gerechtſamen wider die Ruſſen, Kaufleute, Handwerker, Hofbauern, Marketender, Soldaten, Kanoniere, Matroſen, Officierknechte, Verabſchiedete u. ſ. w. geſchützt.

Decbr. 20 N.U.[19]) Alle Poluſchki ohne Ausſchluß ſollen bei der Krons-Caſſe nach Gewicht eingewechſelt, den Juden aber ohne Vergütung abgenommen werden.

Decbr. 22 N.U.[20]) Neu geſchlagene Deneſchki und Poluſchki ſollen in Bezahlung angenommen werden.

Decbr. 23 N.U.[21]) Die neu geſchlagenen ruſſiſchen Ducaten, wie auch die von 1718 und 1729 ſollen zu 220 Copeken in Bezahlung angenommen werden.

Decbr. 23 U.[22]) Pulver ſoll nicht in Buden verkauft und auf Jahrmärkte geführt, ſondern nur von der Artillerie nach einer beſondern dazu er-

18) Blos von Gadebuſch (a. a. O. S. 198) angeführt, und zwar aus Sahmens Collectaneis gezogen; dieſer Ukas dürfte vielleicht mit dem vorhergehenden ein und derſelbe ſeyn.

19) L. P. 18. Jan. E. P. ..... Maxim. IV, 51. Tſchulk. II, 745.

20) L. P. 18. Jan. E. P. ..... Maxim. V, 53. Tſchulk. II, 745.

21) L. P. 16. Jan. Maxim. V, 53. Tſchulk. II, 744.

22) Allegirt im N.U. vom 4. Mai 734. Maxim. V, 63. Tſchulk. II, 745.

1730.

Decbr. 23 theilten Inſtruction damit gehandelt werden, bei Verluſt des ganzen Vermögens, und Verſchickung zur Galeerenarbeit auf ewig. — Salpeterfabricanten ſollen, unter Androhung einer harten Strafe den Salpeter nur an die Artillerie verkaufen, von wo aus weiter damit gehandelt werden darf.

1731.

Januar 16 U.[23]) Die zweijährige Verjährung, welche die Stadt Riga in Anſehung der curländiſchen Läuflinge hatte, wird aufgehoben, und den Curländern der freie Handel nach Riga und Livland auf ewig geſtattet.

März 5 S. U.[24]) Streitſachen ſollen im Beiſeyn der Parten unterſucht werden, und wenn ſie unterſucht ſind, ſollen die Parten weggehen, und die Sachen weiter verhandelt und nach den Geſetzen entſchieden werden. Die Richter ſind verbunden, die Geſetze zu kennen, und dürfen ſich, im Falle einer ungerechten Entſcheidung nicht mit Nichtkenntniß der Geſetze entſchuldigen.

23) Ziegenhorn's Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen. (Königsberg, 17 . Fol.) S. 79 §. 200. und S. 364. No. 295. Gadebuſch's livl. Jahrbücher. Th. IV. Abth. 2. §. 7. S. 11. In Buddenbrock's Sammlung der Geſetze ꝛc. Th. II. S. 806. Nota 165 iſt dieſer Ukas vom 25. Januar datirt.

24) Von Dr. Hezel (Grundl. des livl. Civilproceſſes) und Nielſen (Proceßform in Livland) an mehrern Stellen citirt. Bei Maxim. (V, 62) und Tſchulk. (II, 749) iſt dieſer Ukas vom 1. Febr., bei Prawik. (I, 138) vom 5. März datirt.

1731.

März 12 N. U.[25]) Es soll aus Polen und Wolhynien kein Brandwein, Franzbrandwein ausgenommen, eingeführt werden, bei Strafe des Verlusts desselben.

März 17 N. U.[26]) Den Unterschied zwischen Omчины und помѣстья wird aufgehoben, und die Intestaterbfolge, mit Aufhebung des Ukases vom (23. März) 1714. auf folgende Weise angeordnet: 1. die Wittwe erhält aus dem unbeweglichen Vermögen des Mannes 15 p. C. und aus dem beweglichen nach der Uloshenie, außer dem ihr eigenthümlich gehörigen Vermögen. Die Töchter, wenn sie mit Söhnen concurriren, erhalten halb so viel, als die leiblichs oder Stiefmutter. Die Schwiegertöchter und Schwiegersöhne erhalten so viel vom Vermögen, das ihren verstorbenen Eheleuten zukam, als der Antheil der Wittwe am Vermögen des verstorbenen Mannes beträgt; alle übrigen Theilungen zwischen Kindern und Enkeln, desgleichen zwischen Verwandten, männlichen und weiblichen Geschlechts, geschehen nach der Uloshenie. 2. Wenn bei Lebzeiten eines Vaters einer der Söhne mit Hinterlassung von Wittwe und Kindern stirbt, jedoch ohne unbewegliches Vermögen zu hinterlassen, so soll die Wittwe,

25) L. P. 7. Apr. Maxim. V. 65. Tschulk. II. 753.

26) Allerg. im Ukas vom 8. Mai 783 und öfters. Maxim. V. 65. Tschulk. II. 753. Pramik. I. 488. Uschakow III. 37. Obgleich dieser Ukas allerdings gar keiner Anwendung in den Ostseeprovinzen fähig ist, eben so wenig wie der Ukas v. 23. März, so mußten doch beide aufgenommen werden, des Verständnisses späterer Verordnungen wegen, wie dies auch mit mehreren andern Gesetzen der Fall ist.

mar; 19. S. Vi. Ladoga. Eaual Lp. 31 Mai.

1751.

März 17 bei Lebzeiten des Schwiegervaters aus deſſen unbeweglichen Vermögen 15 p. C. vom Sohnestheil, und aus dem beweglichen Vermögen ihres Mannes nach der Uloſhenjaz, aus dem beweglichen Vermögen des Schwiegervaters aber, bei deſſen Lebzeiten nichts, ſo wie auch die Kinder, vor dem Tode des Großvaters nichts aus deſſen Vermögen erhalten. 3. Wenn eine Wittwe ſich wieder verheirathet, verliert ſie nichts von ihrem Erbtheil. 4—6. Einige auf derzeitige Erbſchaftsfälle und Erbſchaftsverhältniſſe ſich beziehende Beſtimmungen.

März 23 U.[27]) Die Verwalter auf den Poſtſtationen in Livland ſollen darauf ſehen, daß auf 1 Pferd nicht mehr als 10 Pud und bei ſchlechten Wegen noch weniger aufgeladen wird.

März 23 N. U.[28]) Alte Silbermünzen ſollen gegen neugeſchlagenes Silbergeld eingewechſelt werden.

März 28 N. U.[29]) Den Städten Dorpat und Pernau werden ihre Privilegien beſtätigt. — Die Beſtätigung der dörptſchen Privilegien lautet nach Gadebuſch's Angabe ſo: Wannenhero hierdurch unſerer Stadt Dörpat Bürgermeiſtern, Rathsverwandten und der geſammten Bürgerſchaft und ihren Nachkommen alle ihre von Alters her, und von Regierung zu Regierung wohlerworbene Privilegia, mit welchen ſelbige Ihro Kaiſerlichen Majeſtät, Hochſeligen glorieuſen Andenkens, Unſerm Väterbruder und Herrn Petro Magno, Kaiſern und

27) L. P. . . . Maxim. V. 70. Tſchulk. II, 756.
28) L. P. 27. April. Maxim. V. 69.
29) Gadebuſch's livl. Jahrbücher. Th. IV. Abth. 2. §. 9. S. 12.

1731.

März 18 Selbsthaltern aller Reußen, bothmäßig geworden, wie auch ihre bürgerliche Rechte, Verordnungen, Gerichte, Zünfte, Freiheiten, löbliche Gewohnheiten, Prärogativen, Jurisdictionen und Gerechtigkeiten, wie sie selbige obbemeldte alle bis zu dieser Zeit erworben und genossen, für Uns und Unsere rechtmäßige Erbsuccessoren, hiermit und in Kraft dieses, allergnädigst bekräftigen und bestätigen, versichern ihnen anbei, daß sie und ihre Erben, wie es recht und billig ist, bei allen diesen vollkommen, und unzerbrechlich stets allergnädigst conservirt und beibehalten werden sollen.

April 13 S. U. [30]) Der rigische Stadtkasten, welcher einen zehnjährigen Anstand erhalten hatte, wird angewiesen, mit seinen (adelichen) Gläubigern Richtigkeit zu treffen.

Mai 20 S. U. [31]) Angebliche Zauberer sollen mit dem Feuertode, und diejenigen, welche sie um Rath fragen, oder sich von ihnen in den gottlosen Künsten unterrichten lassen, entweder mit der Knute oder dem Tode gestraft werden.

Juni 28 N. U. [32]) Es sollen überall ins Innere des Reichs Landmesser zur Vermessung der Ländereien und Aufnehmung von Landcharten geschickt, und ihnen eine Instruction gegeben werden.

Juni 28 N. U. [33]) S. U. vom 16. Juli. Es wird ein altes Gesetz vom J. 1667 rücksichtlich des

30) L. P. 23. Juni. Gadebusch a. a. O. S. 8.
31) L. P. 22. Juni. E. P..... Maxim. V, 95. Tschulk. II, 762.
32) L. P. 24. Sept. Maxim. V, 124. Tschulk. II, 795.
33) L. P. 26. Oct. Maxim. V, 128. Tschulk. II, 798.

Angaß 7. S. U. Münzen Lf. 8 Sptbr.

S. U. v. 13 Narbr.

1831.

Juni 28 Handels der ausländischen Kaufleute im russischen Reiche erneuert. Die Ausländer müssen den Einfuhrzoll bezahlen, und dürfen ihre Waaren nur en gros, nicht en detail verkaufen; den russischen Kaufleuten dagegen soll, zur Beförderung des Handels in den Häfen, ihr bürgerlicher Dienst einigermaßen erleichtert werden.

Juli 29 N. U. [34]) Es soll ein Cadettencorps errichtet werden, für zweihundert junge russische, esth- und livländische Edelleute von 13 — 18 Jahren. Diese sollen in der Arithmetik, Geometrie, Zeichenkunst, Fortification, Artillerie, im Fechten, Reiten und andern zur Kriegskunst gehörigen Wissenschaften (und Künsten) unterrichtet; zugleich aber auch Lehrer für fremde Sprachen, Geschichte, Geographie, Jurisprudenz, Tanzkunst und Musik bestellt werden, für diejenigen, welche geneigt sind, diesen Unterricht zu genießen. Wer sich in dieses Cadetten-Corps aufnehmen lassen will, soll sich im Senat melden.

Septbr. 16 N. U. [35]) Alles gangbare kleine Silbergeld soll eingewechselt und zu grober Münze umgeschlagen werden.

Novbr. 11 N. U. [36]) Die Richter sollen nach ihrem reinen Gewissen und dem geleisteten Eide verfahren, und die Sachen entscheiden, ohne Ansehen der Person. Ungerechte und parteiische Richter dagegen, und welche die Rechtssachen verschleppen, sollen nach den Reichsgesetzen und Ukasen ohne Schonung gestraft werden.

34) L. P. 27. Aug. E. P..... Maxim. V, 130. Tschulk. II, 798.
35) L. P. 23. Oct. E. P..... Maxim. V, 138. Tschulk. II, 807.
36) L. P. 20. Dec. Maxim. V, 140. Tschulk. II, 809.

1731.

Novbr. 13 N. U. [37]) Es soll sich bei Vermeidung Kaiserl. Ungnade niemand im Militär Titel anmassen, die ihm seinem Character nach nicht zustehen, und sich in Civildiensten nicht nach seinem Rang mit dem Militär, sondern nach seiner Function nennen lassen.

Novbr. 18 Reglement über den Unterhalt des Cadetten-Corps [38]). Enthält einige Bestimmungen über die innere Einrichtung des Cadetten-Corps, und hauptsächlich den dafür bestimmten Etat.

Novbr. 20 N. U. [39]) Wiederholung der Aufforderung junger russischer, liv- und esthländischer Edelleute, in das Cadetten-Corps zu treten.

Decbr. 4 N. U. [40]) Gleichen Inhalts mit den Ukasen vom 29. Juli und 20. Novbr. des Jahrs, nur noch etwas weitläuftiger.

Decbr. 4 U. [41]) Die livländischen Regierungsräthe sollen mit den Landräthen gleichen Rang haben.

Decbr. 31 S. U. [42]) Es sollen keine Elennshäute aus dem Reich gebracht, und keine Elenne in den Monaten April, Mai, Juni, Juli und August geschlagen werden, weil die Häute derer, die in dieser Zeit geschlagen werden, zum Gerben untauglich sind.

37) L. P. 15. Dec. E. P. ..... Maxim. V, 141. Tschulk. II, 811.

38) ~~L. P. 11. Jan. 732.~~ E. P. 24. Dec. 731. Maxim. V, 143.

39) L. P. 14. Dec. E. P. 13. Dec. 731. Maxim. V, 170. Tschulk. II, 811.

40) L. P. ~~14. Dec.~~ E. P. ..... Maxim. V, 151. Tschulk. II, 812.

41) Blos bei Tschulkow. S. 812 in fine.

42) Blos bei Gadebusch a. a. O. S. 26 aufzufinden gewesen. L. P. 23. Febr. 732.

[S. U. 15 Novbr.

[21 Novbr?

[S. U. v. 6 Decbr.

Decbr. 9. S. U. Einwassierregiment Lp. 4 Jan 732.

Decbr. 17 N. U. Erbfolge-Huldigg u. Fidesformular Lp. 28 Decbr.

Decbr. 23. S. U. Epilog der Dolgoruky Lp. 10 Jan. 1732.

[11 Januar 732.

Januar 19. S. U. (Enviar- u. Leinwerkauf. Lp. 9 Febr.

März 30. S. U. S. U. v. 21 April Gangbar- u. ungangbare Mängel.

S. U. v. 1 April.

1732.

Februar 10 N. U.[43]) Wer einen desertirten Soldaten oder entwichenen Verbrecher einfängt, und der Obrigkeit übergiebt, erhält für jeden Mann 10 Rubel. Wer die Hehler der Läuflinge anzeigt, wenn es auch ein Diener ist, erhält aus dem Vermögen der Hehler 100 Rbl. Diejenigen, die Läuflinge wissentlich beherbergen, und es nicht anzeigen, werden sehr hart gestraft, und verlieren ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen; waren die Läuflinge in Klöster, Kirchen ꝛc. geflohen, und die Geistlichen geben sie nicht an, so werden sie aus dem geistlichen Stande ausgeschlossen, und dem weltlichen Gericht übergeben. Gleiche Strafe mit den Hehlern erleiden diejenigen, die um die Hehlung wissen, ohne es anzuzeigen.

März 8 U.[44]) In Riga soll ein gelehrter Protopop (russischer Oberpriester) mit 400 Rbl. jährlichen Gehalt angestellt werden.

März 15 N. U.[45]) Einige Punkte in Betreff der St. Petersburger Kaufleute und ihres Handels.

März 31 N. U.[46]) Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs sollen nachgerechnet werden; und diejenigen, welche falsche Rechnungen aufgeben würden, werden mit harter Strafe, wohl gar mit Lebensstrafe angedroht.

April 5 S. U.[47]) Der Ukas vom 31. Dec. 1731

43) L. P. 9. März. E. P..... Maxim. V, 197. Tschulk. III, 831.
44) Tschulk. II, 834.
45) L. P. 3. Mai. E. P..... Maxim. V, 206. Tschulk. II, 835.
46) L. P. 11. Mai. Maxim. V, 212. Tschulk. II, 839.
47) L. P. 5. Juni u. 31. Dec. d. J., in welchem letztern Patent

Mai 29. N. U. (x) Reise mit Persien. Lf. 13 Juni.
— 30. S. U. Einwechselung des kleinen Silbergeldes.
Lf. 10 Juli.

Juni 24. Salz-Compt. Ukas. Kronssalz Lf. 25 Juli.
— 10 N. U. SU. v. 14 Juni. Bauplätze in A. Petersburg.
Lf. 28 Juli.

~~Lf. 13 Juni~~

1732.

Mai 3 desgleichen ob er dafür Zoll bezahlt, und ob die Zollbeamten ihn bei der Einfuhr nicht beeinträchtigt haben. 2 u. 3. Desgleichen sollen die Wirthe in St. Petersburg anzeigen, ob in ihren Häusern Leute wohnen, welche mit dergleichen Waaren handeln. 4. Den Kaufleuten, welche selbst anzeigen, daß sie verbotene Waaren haben, wird die Strafe erlassen, jedoch müssen sie den bestimmten Zoll bezahlen. 5. Wer es verschweigt, daß er verbotene Waaren hat, soll selbige verlieren, und am Leibe oder am Leben gestraft werden. 6. Wer einen solchen verbotenen Handel anzeigt, soll die Hälfte der zu confiscirenden Waare erhalten; die andere Hälfte fällt der Krons-Casse anheim; wer dagegen darum weiß, und es nicht anzeigt, soll, dem Besitzer der Waaren gleich mit Verlust des Vermögens und an Leib und Leben gestraft werden. 7. Jeder Kaufmann in St. Petersburg muß sich unterschreiben, daß er diese Verordnung kenne, und darnach verfahren werde. 8. Niemand soll verbotene Waaren in seinem Hause halten, und dort damit en detail handeln, wenn er nicht ein Kaiserliches Privilegium hat, sondern es müssen alle Waaren in die Buden des Kaufhofs (гостинной дворъ) bei Strafe des Verlusts derselben, und obenein bei Befürchtung der Leibes- oder Lebensstrafe, gebracht werden.

Juli 11 N. 11[50]) Die Poststationen in Liv- und Esthland sollen in gutem Stande erhalten werden. Auf der Poststraße von Riga nach St. Petersburg sollen auf jeder Station 25 Pferde

50) L. P. 1. Aug. E. P..... Maxim. V, 254. Tschulk. II, 848.

1732.

Juli 11 gehalten werden, davon die fünf leichtesten für Couriere, für die reitende Briefpost und für Estaffetten bestimmt seyn, und von welchen immer wenigstens zwei in Bereitschaft stehen sollen. Kaiserliche Couriere und alle in Kaiserl. Geschäften Reisende sollen für jedes Pferd auch auf 10 Werst 12 Copeken zahlen; fremde Reisende aber, und alle, die nicht in Kaiserl. Geschäften reisen, 24 Copeken. Die ordinäre Post und die Estafetten sollen das Reisegeld nach der frühern Taxe entrichten. Die Reisenden sollen sich nicht unanständig gegen die Postirungs-Verwalter betragen, geschweige denn Gewalt gegen sie brauchen; widrigenfalls unterliegen die Uebertreter dieses Gesetzes einer schweren, und nach der Lage der Dinge sogar der Leibes- und Leibesstrafe. Die Postirungs-Verwalter dürfen alle Uebertreter (mit Ausnahme der ins Ausland gesandten Cabinets- und Canzelei-Couriere) arretiren; von den Kaiserl. Abgesandten, die ins Innere des Reichs gehen, die Packete abnehmen, und nach dem Bestimmungsorte befördern; die Arretirten selbst aber der nächsten Obrigkeit überliefern. Die ins Ausland gehenden Cabinets- und Canzelei-Couriere sollen zwar auf keinerlei Weise aufgehalten, wenn sie sich aber vergehen, darüber unverzüglich ans Gouvernement berichtet werden, damit sie bestraft werden mögen.

August 11 N. U. [51]) Alle wichtigen Sachen sollen angezeigt, und hingeworfene Briefe, ohne sie zu erbrechen oder zu lesen, auf der Stelle in Ge-

51) L. P. 23. Aug. Maxim. V. 265. Tschulk. II. 852.

1732.

August 11 genwart einiger Zeugen verbrannt werden. Man soll sich überhaupt in Allem diesem nach den Ukasen vom 25. Jan. 715 (und 18. Jan. 718) erhalten.

Septbr. 21 N. U. [52]) Es sollen zum Unterricht von Soldatenkindern Schulen eingerichtet werden, worin Kinder von 7—15 Jahre aufgenommen, und zum Kriegsdienst gebildet werden sollen. Die nähern Bestimmungen über die Einrichtung dieser Schulen sind in fünf Punkten enthalten.

Octbr. 4 N. U. [53]) Der Verkauf des aus dem Auslande eingeführten Salzes in Livland und andern neu eroberten Städten und Districten soll nach den bestätigten Verordnungen und Privilegien und nach dem Tarif geschehen.

Novbr. 27 S. U. [54]) Die kleine Silbermünze soll eingeliefert und mit grober umgewechselt werden.

1733.

1733.

Januar 7 Allerh. Resolution [55]). Die im Jahre 1725 gemachte Verbesserung des norköpingschen Lehnrechtes soll schon von 1710 an gültig seyn.

Januar 8 N. U. [56]) S. U. vom 26. Febr. Es soll den russischen Unterthanen aus dem Münz-

52) L. P. 2. Jan. 733. E. P..... Maxim. V, 273. Tschulk. II, 859.
53) L. P. 7. Nov. E. P..... Maxim. V, 277. Tschulk. III, 867.
54) L. P. 30. Dec. Maxim. V, 284.
55) Gadebusch's livl. Jahrbücher. Th. IV. Abth. 2, §. 27. S. 47.
56) L. P. 13. März. E. P..... Maxim. V, 293. Tschulk. II, 880.

1733.

Januar 8 Comptoir Geld verliehen werden, jedoch nichts anders, als gegen Gold- und Silberpfand, zu 8 Procent jährlich und auf höchstens 3 Jahre. — Kann der Schuldner nach dieser längsten Frist nicht zahlen, so wird das verpfändete Silber und Geld eingeschmolzen, und an Zahlungs Statt angenommen, den Solotnik reines Silber zu 18 Copeken gerechnet; was über die schuldige Summe ist, wird dem Eigenthümer entweder in natura abgegeben, oder durch Geld nach der festgesetzten Taxe vergütet.

Januar 8 N. U. [57]) S. U. vom 14. Jan. Arsenicum und andere gefährliche Giftarten, nemlich Mercurius sublimatus, Krähenaugen (strychnos nux vomica), Scheidewasser, Vitriolöl und Bernsteinöl sollen weder in Buden, noch in Läden und auf Märkten gehalten und verkauft, sondern nur in den Apotheken, und wo keine vorhanden sind, in den Rathhäusern, und auch dort mit besonderer Vorsicht veräußert werden, bei Strafe der Landesverweisung; wer solche Materialien kauft, und damit den Leuten schadet, wird nach der Lage der Sache mit dem Tode gestraft.

Januar 23 N. U. [58]) Alles Spielen in Privat- und öffentlichen Häusern um Geld, Habe, Häuser, Güter und Leute wird, dem Ukas vom (13. Dec.) 1717 gemäß, verboten, bei Strafe: fürs erste mal das Dreifache des auf das Spiel Gesetzten, zu büßen, wovon der Angeber ½, das Hospital ½ erhält; fürs zweite mal noch außer jener

57) L. P. 17. Febr. C. P. .... Maxim. V. 292. Tschulk. II. 878.
58) L. P. 12. Febr. Maxim. V. 297. Tschulk. II. 882.

1733.

Januar 23 Strafe, bei Officieren und Leuten vom Stande 1 Monat Gefängniß; bei gemeinen Leuten Batoggen ohne Schonung; fürs dritte mal soll die Gefängniß- und Leibesstrafe sowohl, als die Geldbuße verdoppelt werden. Bei nachmaliger Wiederholung, nach der Lage der Sache und der Höhe des Spiels, noch härtere Strafe.

Januar 24 S. U. [59]) Weil durch die Größe der Station zwischen Neuhausen und Pskow die Pferde müde gejagt werden, soll in Petschory eine Poststation angelegt werden.

Februar 15 N. U. [60]) Gleichen Inhalts mit den Ukasen vom 16. Sept. 1731. und 27. Nov. 1732.

Februar 15 N. U. [61]) Einschärfung des Ukases vom 10. April 1730. — Es soll kein Unschuldiger des Verbrechens wider die zwei ersten Punkte angeklagt werden; wer es thut, unterliegt ohne alle Entschuldigung der gesetzlichen Strafe.

März 12 U. [62]) Es soll in Riga ein Magazin errichtet und in demselben sich jährlich ein Vorrath von 10,000 Tschetwert Hafer befinden.

März 16 U. [63]) Der rigische Licent-Protonotarius wird in seinem Amte bestätigt.

Mai 17 U. [64]) In Livland und der Insel Oesel sollen alle ökonomischen Einwohner in die Krons-Casse in Albertsthalern, und in deren

59) Maxim. V, 297. Tschulk II, 882.
60) L. P. 2 März. Maxim. V, 299.
61) L. P. 5 März. E. P..... Maxim. V, 299. Tschulk. II, 883.
62) Tschulk. I., 878.
63) Tschulk. II, 888.
64) Tschulk. II, 902.

1733.

Mai	7	Ermangelung in russischer Münze, der Thaler à 1 Rubel gerechnet, erhoben werden.
Juli	9	U.[65]) Ueber Versorgung der Dragoner- und Cuirassierregimenter, mit Proviant, Fourage und Pferden auch aus Liv- und Esthland.
August	17	M. U.[66]) Einschärfung des Ukases vom ..... 1726 wegen Verbots des Supplicirens um Güter.
Septbr.	1	M. U.[67]) S. U. v. Oct. Der Zulaß verbotener Ehen soll von dem Reichs-Justizcollegium der liv- und esthländischen Angelegenheiten, gegen Erlegung der Gebühr, so wie es damit in Königl. schwedischen Zeiten gehalten worden, ertheilt werden.
Octbr.	11	M. U.[68]) S. U. vom 10. Novbr. Zur Vervollständigung des Ukases vom 10. April 1730 wird verordnet, daß wenn Welt- oder Klostergeistliche falsche Anklagen hinsichtlich der zwei ersten Punkte thun, sie ihrer geistlichen Würde entsetzt, und mit geschornem Kopf und Bart, in weltliche Kleider gekleidet, den competenten weltlichen Gerichten übergeben, und allda nach dem Ukas vom 10. April 1730 gestraft werden sollen.
Decbr.	1	M. U.[69]) Durch die damaligen Unruhen in Polen und Litthauen soll dem Handel von dort aus nach Riga und andern russischen Städten kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

65) Maxim. V, 365. Tschulk. II, 916.
66) L. P. 6. Sept. Maxim V, 367. Tschulk. II, 919.
67) L. P. 22. Oct Tschulk. II, 924. Gadebusch c. a. O. S. 45.
68)) L. P. 3. Dec. E. P..... Maxim. V, 378. Tschulk. II, 931.
69) L. P. 14. Dec. E. P..... Maxim. V, 380. Tschulk. II, 936.

Mai 25. Nr. Silberabtheilungsschlag. Lf. 20 Juli.
— 26 Nr. Nr. 23 Aug. Münzeinwechselungscomposition
Lf. 9 Febr. 1734.
Juli 10 Nr. Silbercapitelfinnerschlag publ. 19 Juli
— 17 Nr. Carolinenpferde. ~~Lf.~~ Lf. 19 Juli.

August 9. Nr. Nr. 14 Aug. Petersburgische Hausverkauf
Lf. 10 Sptbr.

1733.

Decbr. 8 N. U. 70) In Ober- und Untergerichten ſollen die Sache genau nach den Vorſchriften des General-Reglements und der vervollſtändigenden Ukaſen, inſonderheit der Ukaſen vom 24. October 1723 und 21. Januar 1724 verhandelt werden.

1734.

1734.

Januar 4 S. U. 71) Gewiſſe alte Münzſorten ſollen zum Umſchlagen abgeliefert und gegen neue eingewechſelt werden.

Januar 17 N. U. 72) Den entlaufenen Soldaten und Bauern ſoll verziehen werden, wenn ſie innerhalb zweier Monate zurückkehren; mit denjenigen aber, welche aufgefangen werden, ſoll nach den Geſetzen verfahren werden.

Januar 17 N. U. 73) S. U. vom 6. Febr. Beſtimmungen darüber, wie der Zoll von denjenigen Waaren gefordert werden ſoll, welche aus Riga, Reval und den andern baltiſchen Häfen auf der Axe nach St. Petersburg gebracht werden.

März 12 N. U. 74) S. U. vom 18. März. 1. Leute, ſie ſeyen eines Standes, welches ſie wollen (Bauern ausgenommen), welche Tuchfabriken anlegen wollen, ſollen ſich beim Senat melden,

70) L. P. 17. Jan. 1734. E. P..... Maxim. V. 380. Tſchulk.

71) L. P. 7. Febr. Maxim. V. 382. Tſchulk. II. 937.

72) L. P. 14. Febr. Maxim. V. 384. Tſchulk. II. 940.

73) L. P. 6. März. E. P..... Maxim. V. 384. Tſchulk. II. 939.

74) L. P. 6. April. E. P..... Maxim. V. 392. Tſchulk. II. 945.

1734.

März 12 und ihre Bedingungen anzeigen, wobei sie Unterstützung aus der Reichscasse und Ertheilung von Privilegien zu erwarten haben. 2. Ueber die Erhaltung und Vermehrung der Tuchfabriken sollen das Kriegs-Collegium und der General-Kriegs-Commissariat in Verbindung mit dem Commerz-Collegio die Aufsicht haben, und das Tuch für die Armeen soll vorzugsweise aus den inländischen Fabriken angekauft werden, wenn auch in der ersten Zeit, zur Hebung derselben, zu demselben Preise, wie das ausländische Tuch gekauft wird. 3. Indessen können auch Tuch- und andere Manufacturen angelegt werden, ohne, wie im ersten Punkt vorgeschrieben, die Bedingungen anzugeben, und Unterstützung zu fragen; nur muß die Anlage dem Commerz-Collegio schriftlich berichtet werden; und auch von solchen Fabriken soll Tuch für die Armee genommen werden. Uebrigens sollen auch Ausländer Tuchfabriken in Rußland anlegen dürfen, und sich der Ertheilung von Privilegien und Unterstützung aus der Kronscasse zu erfreuen haben.

Mai 20 N. U. 75) Der Ukas vom 23. Decbr. 1730 wegen Verkauf des Schießpulvers wird eingeschärft. Es soll überhaupt in der Regel nicht mehr als 3 Pfund Schießpulver aus der Artillerie auf einmal an jemanden verkauft werden; an vornehme Leute aber gegen Scheine, auch wohl bis zu einem Pud. In St. Petersburg und Moskwa sollen von der Artillerie, in den

75) L. P. 13. Juni. Maxim. V, 405. Tschulk. II, 951. Prawik. III, 791.

Juli 10. Nr. Siegel-Dankfest Lf. 19 Juli.

Sept. 17. Nr. Branntweins-Lieferungs-Ausbot Lf. 15 Novbr.

1734.

Mai 20 andern Städten von den Gouverneuren und Wojewoden gute und sichere Menschen zum Verkauf des Pulvers bestellt werden. Weder Pulver noch Blei darf über die Gränze ausgeführt, auch im Innern des Reichs nicht an Fremde verkauft werden, bei Strafe der Confiscation des Vermögens und Lebensstrafe.

Mai 29 N. U. [76]) Alle Perser, die sich in Rußland befinden, und die christliche Religion noch nicht angenommen haben, sollen in ihr Vaterland zurückgeliefert werden.

Juni 11 N. U. [77]) Die den Läuflingen und Deserteurs im Ukas vom 17. Jan. d. J. gesetzte Frist zur Rückkehr wird verlängert.

Juli 6 N. U. [78]) Alte Münzen sollen eingewechselt werden.

August 2 N. U. [79]) Die Läuflinge und Deserteure werden wiederholt zur Rückkehr aufgefordert.

August 14 S. U. [80]) Die neuen silbernen Zehncopekenstücke sollen überall angenommen werden.

Octbr. 16 S. U. [81]) Die in Polen und Litthauen commandirende Generalität soll, wenn sich fähige Leute aus der russischen, liv- oder curländischen Nation zum Kriegsdienste melden, selbige als Gemeine oder als Unterofficiere anstellen. Wenn die Russen Läuflinge sind, so sollen sie ihren Herren als Recruten angerechnet werden. Alle

76) L. P. 19. Juni. Maxim. V, 406. Tschulk. II, 951.
77) L. P. 29. Juni. Maxim. V, 412. Tschulk. II, 958.
78) L. P. 13. Aug. E. P. 6. Aug. Maxim V, 424. Tschulk. II, 958.
79) L. P. 6. Sept. E. P..... Maxim. V, 426. Tschulk. II, 961.
80) L. P. 16. Sept. E. P..... Maxim. V, 439. Tschulk. II, 962.
81) L. P. 20. Nov. Maxim. V, 452. Tschulk. II, 969.

1734.

Octbr. 16 Soldatenkinder ſollen aufgeſucht, und zuſammen mit denen aus der Gariſonſchule, zum Dienſte fähig ſind, angeſtellt werden.

1735.

1735.

Februar 22 M. U. [82]) Allen fremden Religionsverwandten im ruſſiſchen Reiche wird die Gewiſſensfreiheit beſtätigt; jedoch mit der Bedingung, daß die Geiſtlichen derſelben auf keine Art und Weiſe, und unter keinem Vorwande ruſſiſche Unterthanen, welcher Nation oder welchen Standes ſie auch ſeyn, zur Annahme ihrer Religion überreden ſollen.

März 6 U. [83]) Um die alten Archive des rigiſchen Gouvernements- und anderer Comptoirs in Ordnung zu bringen, ſollen ein Archivar und zwei Schreiber beſtellt werden; die Archive ſollen in einem Jahre revidirt und verzeichnet ſeyn, wofür die rigiſche Gouvernements-Canzelei zu ſorgen hat, und nach Vollendung der Reviſion ſollen ſowohl der Archivar, als die beiden Schreiber wieder ihren Abſchied bekommen.

März 20 M. U. [84]) S. U. vom 21. April. Alle und jede, welche innerhalb des ruſſiſchen Reichs Silber kaufen, ſollen das einheimiſche Silber nicht höher, als den Solotnik zu achtzehn Copeken bezahlen, und den Preis unter keinerlei Vorwand ſteigern.

82) Tſchulk. II, 981.
83) Tſchulk. II, 983.
84) k. V. 31. Mai. Tſchulk. II, 984.

Narbr. 16. Mai. Lesczinsky König v. Polen. Lf. 8 Jan. 1735

Narbr. 16. Kr. Nr. 19 Nov. Beytrag v. Schernatskoi
Lf. 3 Dec

——— 20. Mr. Nr. 5 Dec. feinde + Persien Lf. 3 Jan. 735

[Lf. 4 .....

April 1. Nr. Auch Mehl kann statt Roggen geliefert werden.
Lf. 6 Mai.

Septbr. 2. Nr. Brautweinlieferung Lf. 3 Octbr.

1735.

April 22 S. U. [85]) Die gewöhnlichen Abgaben in Riga ſollen nicht in ſchwediſchen, ſondern in Albertsthalern erhoben werden, mit einem Aufgeld von 4 Procent auf den Thaler.

Mai 20 Reſcript des Reichs-Juſtiz-Collegii [86]). Es ſollen keine Schriften unmittelbar an das Reichs-Juſtiz-Collegium mit der Poſt eingeſendet, ſondern durch die beſtellten Conſulenten eingereicht werden.

Juni 11 N. U. [87]) S. U. vom 22. Juni. Außer dem Krons-Rhabarbar ſoll durchaus keiner von Privatperſonen aus Siberien ausgeführt, noch übers Meer verſandt werden, und niemand darf nicht einmal ein Pfund mit ſich nehmen. Wenn nur ein einziges Pfund angetroffen wird, welches heimlich ausgeführt worden, ſo ſoll der Uebertreter, wenn er ein Ausländer iſt, mit nicht geringer Strafe angeſehen; iſt er aber ein Ruſſe, mit dem Verluſt ſeiner Güter und ſeines Lebens geſtraft werden.

Juli 7 N. U. [88]) Der Ukas vom 11. (22.) Juni d. J. wird eingeſchärft, mit dem Zuſatze, daß ein Solotnik Gold nicht höher als zu zwei Rubel zwei und funfzig Copeken gekauft werden ſolle.

Septbr. 20 N. U. [89]) S. U. vom 18. Dec. d. J. Den

85) Tſchulk II. 985.

86) L. P 28. Mai. Gadebuſch's livl. Jahrbücher. Th. IV. Abſchn. 2. S. 79.

87) L. P. 6. (9?) Juli. Tſchulk. II. 990.

88) L. P. 6. Aug Tſchulk. II. 992.

89) L. P. 31. Mai 1736. E. P..... Tſchulk. II. 1000.

1735.

Septbr. 20 Einwohnern von Narva wird der freie Handel mit den aus den benachbarten russischen Städten und Kreisen von Kaufleuten hingebrachten Waaren erlaubt, jedoch mit der Bestimmung, daß sie, die narvaschen Bürger, die von den russischen Kaufleuten hingebrachten Waaren nicht auf Rechnung, sondern für baares Geld kaufen, oder gegen andere Waaren eintauschen sollen, damit den russischen Kaufleuten kein Schaden geschehe. Auch sollen die narvaschen Kaufleute nur die nach Narva hingebrachten Waaren in der Stadt selbst ankaufen, nicht aber zum Ankauf selbiger ins Innere des Reichs reisen. Von den nach Narva geführten Waaren soll übrigens nicht nur der innere, sondern auch der Hafenzoll erhoben werden, wie in St. Petersburg. Für Zolldefraudationen werden Strafen festgesetzt.

Octbr. 2 S. U. [90]) Kupferne Fünfcopekenstücke sollen von fremden Orten nicht über die Gränze eingelassen, sondern bei der Einfuhr confiscirt werden; die schon eingeführten sollen an die Münz-Canzelei abgeliefert, daselbst zerbrochen, und dafür den Leuten, welche sie erhalten in Kupfer abgegeben werden.

Octbr. 25 N. U. [91]) Der Handel mit Blei wird in den russischen Städten frei gegeben. Nur soll weder Blei noch Pulver an Ausländer verkauft, noch auch ausgeführt, sondern in dieser Hinsicht nach den frühern Ukasen verfahren werden.

90) L. P. 13. Oct. E. P. 24. Oct. Tschulk. II, 1001.

91) L. P. 28. Nov. (Oct.) d. J. Tschulk. II, 1002.

Octbr. 13 Uhr. Neue Grüneschule Lf. 31 Octbr.

1735.

~~Decbr. 18 S. U.[92]) Es ſollen aus Polen keine kupfernen Fünfcopenſtücke eingeführt werden.~~

Decbr. 22 U.[93]) Es ſollen in liv- und eſthländiſchen Gouvernement, desgleichen in der wiburgiſchen Provinz und der Stadt Narva ökonomiſche Rechnungen eingeführt werden, wie zu ſchwediſchen Zeiten.

1736.

1736.

März 8 N. U.[94]) S. U. vom 3. Mai. Niemand ſoll ruſſiſche Silbermünze umſchmelzen, bei unausbleiblicher Strafe, alſo daß die Uebertreter gegriffen, und nach geha tener Unterſuchung am Leben geſtraft werden ſollen. Der Angeber hat eine Belohnung aus dem Nachlaſſe des Verurtheilten zu erwarten. Desgleichen wird den Treſſenfabricanten und Silberarbeitern die Einwechſelung alter und kleiner Silbermünze vom Volk verboten. Zugleich werden mehrere frühere Verordnungen über dieſen Gegenſtand wiederholt und eingeſchärft.

März 15 U.[95]) Von der Einrichtung ökonomiſcher Rechnungen in den Gouvernements Liv- und Eſthland, in der Provinz Wiburg und der Stadt Narva auf dem Fuß, wie unter der letzten ſchwediſchen Regierung. Davon ſind jedoch ausgenommen die ruſſiſchen Zoll- und alle übrigen

92) ~~L. P. v. Jan 1736.~~
93) Tſchulk. II. 1004.
94) L. P. v. Juni 1736. **S. P. 20. Mai.** Tſchulk. II. 1015.
95) Tſchulk. II. 1016.

1736.

März 15 Canzeleiabgaben, welche von den russischen Beamten erhoben werden, worüber die Rechnungen in russischer Sprache abzufassen, und von den dortigen Kämmereien zu attestiren sind. Wenn sie attestirt sind, müssen sie mit den Original-Attesten und Erklärungen an das Kommerz-Collegium übersandt, und von da, abermals attestirt, ans Revisions-Collegium geschickt werden. Die Seezoll-Rechnungen sollen an das Commerz-Collegium, und von da, attestirt, gleichfalls an das Revisions-Collegium gesandt werden.

Mai 6 M. U. 96) Die Kinder der Officiere, Edelleute und Militär-Personen von 7 Jahren und drüber sollen sich in St. Petersburg beim Heroldmeister, in Moskwa beim Senats-Comptoir und bei der Armee bei der commandirenden Generalität melden; in den Gouvernements und Städten aber bei den Gouverneuren und Wojewoden; und diejenigen von ihnen, welche tauglich befunden werden, sollen, je nachdem sie es wünschen, bei den Feld- oder Garnison-Regimentern angestellt, die jüngern aber in den Schulen angeschrieben, und daselbst zum Behuf des künftigen Dienstes angeschrieben werden. Diejenigen adelichen Kinder, welche keinen eigenen Unterhalt haben, sollen in den Schulen ebenso viel Gehalt bekommen, als den Soldatenkindern bestimmt ist. Ueber die Zahl der Angestellten soll monatlich an das Kriegs-Collegium berichtet werden. Die Angeber derjenigen, welche sich nicht melden, sollen die Gü-

96) L. P. 17. Juni. E. P..... Tschulk. II, 1027.

1836.

Mai 6 der sich Verbergenden zur Belohnung erhalten und die Hehler derselben müssen 100 Rbl. Strafe zahlen, wovon die Angeber die eine Hälfte bekommen sollen, dagegen die andere der Krone verbleibt.

Juli 25 N. U. [97]) Wie mit den an den St. Petersburgischen Sastawen gegriffenen unverpaßten Leuten verfahren werden soll.

August 2 N. U. [98]) S. U. vom 12. August. Staats- und Civilbeamte sollen sich nach ihrem wirklichen Character benennen, und nicht nach dem Militärrange, mit dem ihr Character gleich geschätzt wird, bei Strafe der Verlust ihres Ranges.

August 19 N. U. [99]) S. U. vom 28. Aug. Alte Bettler sollen in Armenhäuser gebracht, junge aber bestraft, und an ihre frühere Wohnorte geschickt werden. Die noch zur Arbeit tüchtigen sollen an die Polizei abgeliefert und nach angestellter Untersuchung, wenn sie nicht unter Büttels Händen gewesen sind, zum Kriegsdienst genommen, wenn sie aber unehelich sind, Unverheirathete zur schweren Arbeit (каторжная работа) und Verheirathete nach Orenburg und andern Kronsfabriken gesandt werden; Unmündige und Mädchen sollen ihren Gutsbesitzern, und Bürgerliche разночинцы) ihren Verwandten abgegeben werden.

August 26 N. U. [100]) Der Ukas vom 6. Mai d. J. wegen Meldung der Jugend zur Anstellung im Dienst oder in Schulen wird eingeschärft.

97) L. P. 2 Oct. E. P..... Tschulk. II, 1035.
98) L. P. 31. August. E. P..... Tschulk. II, 1036.
99) L. P. 30. Sept E. P..... Tschulk. II, 1037.
100) L. P. 9. Oct. Tschulk. II, 1037.

1736.

Septbr. 4 U.[2]) Die Verwaltung des Bergwesens wird von dem Commerz-Collegio getrennt, und einer eigenen Direction unter dem Namen eines General-Bergdirectorii übergeben, welches unmittelbar von den höchsten Reichsbehörden abhängt, und alle Vorzüge genießen soll, welche das ehemalige Bergcollegium genossen hat, und die übrigen Collegien noch genießen. Zum Generalbergdirectoren wird der churſächſiſche Oberberghauptmann, und polniſche Kammerherr Freiherr von Rehemberg ernannt, und ihm eine Inſtruction ertheilt.

Octbr. 7 N. U.[2]) Es ſollen in allen Gouvernements und Provinzen Verzeichniſſe von den Kindern der ruſſiſchen Geiſtlichen und Kirchenbedienten gemacht werden; und den kirchlichen Vorgeſetzten wird, bei Androhung der Lebensſtrafe befohlen, für die Treue dieſer Verzeichniſſe zu ſorgen. Nach dieſen Verzeichniſſen ſollen die zum Unterricht Fähigen von den Unfähigen abgeſondert werden.

Decbr. 31 S. U.[3]) Suppliken und Vorträge ſollen punktweiſe und ohne Wiederholungen, nach dem namentlichen Ukas vom 5. November 1723 eingerichtet ſeyn.

2) l. P. 12. Oct. d. J. Tſchulk. II, 1038. Vergl. Grebuſch's livl. Jahrbücher. Th. IV. Abth. 2. S. 97.

2) l. P. 1. Decbr. Tſchulk. II, 104.

3) l. P. 29. Jan. 1737. Tſchulk. II, 1040. Uſtrjalow V. 83. In (Eckardt's) Inhalt der in der rigiſchen Statthalterſchaft emanirten gedruckten Patente v. 1711 — 1, 8. Seite 111 iſt dieſer Ukas vom 1. Decbr. datirt.

1737.

Januar 1 S. U. [4]) Während der Gerichtssitzung sollen die Richter keine Nebendinge vornehmen, sondern fleißig auf das hören, was Kläger und Beklagte vor Gericht sprechen, und diese vom Sprechen über Allotria abhalten.

Januar 12 N. U. [5]) Die wirklichen Kammerherrn sollen gleichen Rang mit den wirklich dienenden General-Majors und die Kammerjunker mit den Obristen haben.

Februar 22 S. U. [6]) Rohe und unbereitete Felle dürfen durchaus nicht über die Gränze ausgeführt werden; wohl aber die zubereiteten mit Ausnahme der Elennsfelle, welche, weder roh noch zubereitet ausgeführt, sondern zur Bekleidung der Armee gebraucht werden sollen.

März 28 U. [7]) Den Beamten im rigischen und revalschen Gouvernement und in der Provinz Wiburg soll, wie es hinsichtlich der St. Petersburgischen Civilbeamten verordnet ist, die Hälfte des Gehalts in Geld, die andere Hälfte in sibirischen Waaren ausgezahlt werden.

— 6 U. [8]) Es sollen Maaßregeln zur Beförderung der Pferdezucht in Liv- und Estland getroffen, und nach Verfluß von 4 Jahren für die Cavallerie-Regimenter gute Pferde gestellt werden.

4) In mehrern spätern Ukasen allegirt. Tschulkow II, 1050. Uschakow V, 60.
5) E. P..... Tschulk. II, 1051.
6) L. P..... 11. März. Tschulk, II, 1056.
7) Tschulk. II, 1008.
8) L. P. 25. Aug. Tschulk. II, 1068.

1737.

April 15 N. U. S. U. vom 18. Juni des Jahres, enthält ein den Bergleuten ertheiltes Privilegium.

Mai 20 U. [10]) Die über die Gränze durch Narva und Riga zu Lande Reisenden, welches Standes und Ranges sie auch seyn, müssen außer den Pässen und Podoroshnen, welche ihnen zuweilen aus den Orten, von wo sie abreisen, gegeben werden, nach einen besondern, von allen Senatoren unterschriebenen Paß haben, und ohne solchen durchaus zu Lande nirgends aus dem Reiche gelassen werden, mit Ausnahme der ausländischen Schiffer.

Mai 26 U. [11]) Der Verwalter des St. Petersburgischen Zolles soll die um St. Petersburg liegenden, und aus Riga, Reval, Narva und Wiburg dahin führenden Wege besichtigen, desgleichen nachforschen, ob außer den Sastawen es nicht noch andere Landwege (проселочныя дороги) giebt; und streng darauf sehen, daß auf selbigen niemand mit nicht vorgezeigten (nemlich beim Zoll) Waaren passire.

Juni 21 U. [12]) Mit den aus Livland ankommenden schwedischen Unterthanen soll hinsichtlich ihrer Pässe ebenso verfahren werden, wie früher damit verfahren worden ist.

9) L. P. 17. December. Von diesem Ukas ist mir nicht mehr bekannt. Die hier mitgetheilte Notiz habe ich aus Gadebusch's Jahrbüchern a. a. O. S. 117 und aus (Eckardt's) Inhalt der Patente ꝛc. a. a. O. S. 7.

10) Tschulk. II, 1071.

11) Tschulk. II, 1071.

12) Tschulk. II, 1074.

1737.

Juni 22. U.[13]) Es ſoll in Riga und Reval hinſichtlich der Ertheilung von Päſſen an die in jene Gouvernements der Handlung wegen ankommenden ruſſiſchen Kaufleute nach der frühern Gewohnheit verfahren werden.

Juli 4. S. U.[14]) Es ſoll eine neue Reviſion der Güter in den vier livländiſchen Kreiſen und der Inſel Oeſel veranſtaltet werden.

Juli 11. U.[15]) Die Ausfuhr des Getraides in Reval wird frei gegeben, und ſoll es damit nach den Ukaſen und den dortigen Rechten und Privilegien gehalten werden.

Auguſt 19. U.[16]) Die an das Juſtiz-Collegium gehörenden livländiſchen Sachen ſollen an dieſes, die nicht dahin gehörigen an die Wojewoden-Canzelei zur Durchſicht geſchickt werden.

Septbr. 10. U.[17]) Die liv- und eſthländiſchen Sachen ſollen nach den dortigen beſondern Rechten und Privilegien behandelt werden, und die Appellation in denſelben von dort an den Senat gehen.

Septbr. 20. U.[18]) Den rigiſchen Zollbeamten ſoll ihr Gehalt in Alberts Thalern verabfolgt werden.

Septbr. 30. N. U.[19]) Wenn jemand erfährt, daß in

13) Tſchulk. II, 1074.

14) Von dieſem Ukas iſt mir blos das Angeführte, und zwar aus Gadebuſch's Jahrbuchern a. a. O. S. 116 bekannt.

15) Tſchulk. II, 1076.

16) Tſchulk. II, 1085.

17) Tſchulk. II, 1086.

18) Tſchulk. II, 1081.

19) L. P. 13. Dec. 1737. E. P. 24. Auguſt 1740. Tſchulk. II, 1089. Prawik. I, 192.

1737.

Septbr. 30 gend boshafte Leute, eine Stadt, ein Dorf, oder Kirchen, Schulen, Hospitäler und Mühlen in Brand zu stecken, die Absicht haben, oder auch schon früher in Brand gesteckt haben, so sollen sie solche Bösewichte sogleich greifen, und zu den Gouverneuren, Vice-Gouverneuren und Wojewoden bringen; und wenn sie sie selbst nicht greifen können, es in den Städten anzeigen, oder wenn die Städte zu entfernt sind, in den Kreisen den Geistlichen und den Gutsverwaltern, welche sie dann greifen, und in die Städte bringen sollen. Hier sollen die Gouverneure, Vice-Gouverneure und Wojewoden die Sache untersuchen, und die Mordbrenner sowohl, als ihre Gehülfen und die während des Brandes mit gestohlenen Sachen ergriffenen Diebe nach den Reichsgesetzen [20]) aufs härteste strafen. Wer aber, von einer solchen bösen Absicht in Kenntniß gesetzt, selbige nicht zeitig anzeigt, und dadurch die Bewerkstelligung derselben verursacht, erleidet gleiche Strafe mit den Mordbrennern. Wer mit einer solchen That droht, und davon überführt wird, soll auch in Untersuchung gezogen, und wenn gefunden wird, daß er solches ohne eigentliche böse Absicht, blos im Streite oder in der Trunkenheit gesagt, hart mit der Knute gestraft, und an seinen frühern Wohnort gegen einen Revers abgegeben werden. Dieselbe Strafe erleiden die-

20) Die Uloshenie (Cap. II. § 4. Cap. X. § 228.) setzt auf die Brandstiftung an Höfen und an Städten die Strafe des Feuertodes; vergl. Kriegsartikel 87. 178.

1737.

Septbr. 30 jenigen, welche eine solche Drohung gehört, und nicht angezeigt haben.

Octbr. 3 N. U. [21]) S. U. vom 22. Octbr. d. J. Es steht einem jeden frei, Fünfcopekenstücke und jede andere Kupfermünze zu willkührlichen Bedürfnissen einzuschmelzen.

Octbr. 10 N. U. [22]) Die zurückgekommenen desertirten Soldaten sollen ohne Strafe nach dem Frühern im Dienst angestellt werden; den noch nicht zurückgekommenen ein neuer Termin zur Rückkehr gesetzt. Diejenigen aber, welche bis dahin nicht zurückkehren, und ergriffen, so wie alle diejenigen, welche nach Erlassung dieses Ukases desertiren, wenn sie auch wieder freiwillig zurückkommen, sollen nach den frühern Ukasen mit der Knute gepeitscht und nach Siberien verschickt werden.

Octbr. 17. U. [23]) Aus den von der rigischen Bürgerschaft aufgeführten Gründen, und zur Vermehrung des Handels, wird der Verkauf des Bleis und roher Felle und die Ausfuhr dieser Artikel über die Gränze erlaubt.

1738.

1738.

Februar 8 U [24]) In liv- und esthländischen Sachen soll die Appellation von dort an den Senat gehen.

21) L. P. 13. Dec. Tschulk. II, 1090.
22) L. P. 13. Dec. Tschulk. II, 1090.
23) Tschulk. II, 1091.
24) Tschulk. II, 1104.

1738.

Juli 7 U.[24]) Auf die Bitte der rigaischen Bürger wird ihnen verstattet, eine gewisse Quantität Blei auszuführen; desgleichen wird die Ausfuhr roher Felle auf ein Jahr freigegeben.

August 9 N.U.[26]) Der Termin zur Rückkehr der desertirten Dragoner, Soldaten, Matrosen und Recruten wird bis zum 1. Januar 1739 verlängert.

Septbr. 26 N.U.[27]) Ein annonymer Denunciant soll sich beim Cabinet ohne alle Furcht melden; desgleichen diejenigen, die um ihn wissen; melden sie sich aber nicht, so soll mit ihnen, als mit Uebertretern der Ukasen, und Reichs-Verbrechern verfahren werden.

1739.

Januar 14 U.[28]) Es sollen aus der rigischen Gouvernements-Canzelei an den Senat Berichte über das verkaufte und ausgeführte Blei eingesandt werden.

Januar 17 Resolution des Reichs-Justiz-Collegii[29]).

1. Die Ritterschaft Livlands behält das am 6. April 1675[30]) erhaltene Vorschlagsrecht der

25) Tschulk. II, 1128.

26) L.P. d. Oct. Tschulk. II, 1122.

27) L.P. 21. Oct. Tschulk. II, 1123.

28) Tschulk. II, 1138.

29) Gadebusch's livl. Jahrbücher. Th. IV. Abth. 2. S. 86 S. 148.

30) Buddenbrock's Sammlung der Gesetze, welche das livländische Landrecht enthalten. Th. II.

31 Dec. Berichte. Ef. 28 März 800 (Neander I, 63)

1739.

Januar 17 Landgerichtsglieder, und das Hofgericht wird davon ausgeschlossen. 2. Die Ritterschaft wird von dem Rechte die Hofgerichtsglieder vorzuschlagen gänzlich ausgeschlossen, welches das Hofgericht behält. 3. Das Ober-Consistorium bleibt nach, wie vor der Oberaufsicht des Hofgerichts untergeben, die Appellationen von diesem Gerichte gehen an das Hofgericht, die Kirchenordnung bleibt, das Gesetz des Ober-Consistoriums, die Unter-Consistorien sollen nicht wieder eingeführt werden, das Ober-Consistorium soll mit seinem Sitze zu Riga, Dorpat und Pernau abwechseln, nach Nothwendigkeit und Beschaffenheit der Sachen, wo selbige zum mehresten erforderlich. 4. Mit dem Gesuche um die vierte Landrathsstelle im Hofgerichte wird die Ritterschaft an höhern Ort verwiesen. 5. Ueber das Vorschlagsrecht zu den erledigten Stellen im Ober-Consistorium hat, fehlender Nachrichten wegen, nicht erkannt werden mögen.

Februar 8 N. U.[31]) Diejenigen, welche Leichen aus den Särgen heben und plündern, sollen mit Todesstrafe belegt werden.

Februar 15 S. U.[32]) Enthält eine Bestätigung der Revisions-Resolution aus dem Reichs-Justiz-Collegio vom 31. März 1732 in Sachen der beiden Schwestern von Vick und Lieutenant Strahlborn, worin festgesetzt wird, daß die auf das Ritterrecht Cap. 62 gegründete Erb-

31) L. P. 14. Juni. Tschulk. II. 1145.

32) Dieser Ukas ist mir blos aus Nielsen's Versuch einer Darstellung des Erbfolgerechts in Livland ꝛc. (Dorpat, 1822. 8.) Th. I. S. 76 in der Note bekannt.

1739.

Februar 15. folgt unter Geschwistern, auch Geschwisterkindern nach dem Rechte der Repräsentation auszudehnen sey.

Februar 17. U. 33) Der rigischen Kaufmannschaft wird die Ausfuhr der aus Polen und dem rigischen Kreise gebrachten unverzeigten Felle gestattet.

März 3. Reglement des Berg-Directorii 34). 1. Alle Ausländer, welche sich mit dem Bergbau in Rußland beschäftigen wollen, haben sich des Kaiserlichen Schutzes und der strengen Erhaltung der in diesem Berg-Reglement enthaltenen Privilegien zu erfreuen. 2. Wenn jemand, er sey wer er wolle, neue Erzgruben entdeckt, welche Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Blei und Eisen; desgleichen Mineralien: Salpeter, Schwefel, Vitriol, blaue, alle nützlichen Erden, und kostbare Steine enthalten, so soll er es unverzüglich dem General-Bergdirectorio, oder den Verwaltern dieses Directorii anzeigen, und an der entdeckten Stelle, wenn er kann, Werke (заводы) anlegen, wo er dann nach Verhältniß der Quantität der ausgegrabenen Mineralie belohnt wird. 3. Die Entdecker der Gruben und ihre Erben sollen das ausschließliche Recht der Bearbeitung derselben haben, und daselbst durch Anleihen von der Krone unterstützt werden; bei Vermögens-Confiscationen sollen die auf Bergwerke angelegten Summen den Erben gelassen werden. 4. Wenn jemand sein Capital

33) Tschulk. II, 1146.

34) d. 12. Juli. Tschulk. II, 1147.

1739.

März 3 auf Bergwerke allein, oder in einer Compagnie anlegt, und in Schulden geräth, so soll das zum Bergbau angewandte Capital nicht angegriffen, sondern die Schulden nebst Interessen allmählig aus den Einkünften bezahlt werden. 4. Die Theilnehmer an den Compagnien können ihre Antheile verkaufen und verpfänden. 5 u. 6. Es soll den Unternehmern so viel Land zugemessen werden, als sie zur Anlage der Werke brauchen, wofür sie den Eigenthümern des Landes ein Gewisses entrichten müssen. 7. Wenn ein Dritter, der nicht zur Compagnie gehört, findet, daß auf solchen zugemessenen Stellen der Bergbau nicht ordentlich betrieben wird, oder wenn er daselbst neue Gruben entdeckt, so soll er das General-Bergdirectorium um die Erlaubniß der Bearbeitung derselben ansprechen; und sie soll entweder ihm ertheilt werden, oder selbige den Mitgliedern der Compagnie, mit der Bedingung der ordentlichen Betreibung zugesprochen werden. 8. Auch sollen die Unternehmer, nach Untersuchung der Lage der Sachen, Freijahre erhalten, jedoch nicht mehr, als 3 — 4 auf einander folgende. 9. Bei der Anlegung von Hauptstellen sollen die Unternehmer durch das General-Bergdirectorium mit Vorschüssen von Seiten der Krone unterstützt werden. 10. Von Lebensmitteln und andern Vorräthen (z. B. Materialien zum Bau und zur Erhaltung der nöthigen Gebäude), die nach jenen Werken gebracht werden, soll kein Zoll erhoben werden. Jedoch ist dies Privilegium nur auf solche Gegenstände, und auf so viel be-

1739.

März 3 schränkt, ~~die~~ zum Bedürfniß der Unternehmer dienen, und sollen selbige nur aus russischen Städten, und nicht aus dem Auslande gebracht werden. Wohl aber soll von solchen Waaren der Zoll erhoben werden, die nicht zu den Bedürfnissen gehören. 11. Es sollen Bergleute auf Kosten der Krone nach Rußland verschrieben ~~werden~~; wenn sie aber den Unternehmern abgegeben sind, von ihnen erhalten werden. 12. Wenn sie keine freien Leute zu Arbeit bekommen können, sollen ihnen einzelne Höfe mit Bauern angewiesen, nicht aber ganze Distrikte zugeschrieben werden. 13. Als Befehlshaber und Verwalter der Bergwerke und Schmelzhütten sollen des Bergbaus kundige Leute bestellt w rden. 14. Zwei Drittel der gewonnenen Metalle sollen an die Krone zu dem gegenwärtigen Preise verkauft werden; das letzte Drittel kann frei v rkauft auch ausgeführt werden. Wenn die Krone dessen nicht mehr bedarf, kann Alles frei verkauft werden, außer Gold, Silber, Blei und Salpeter, welches blos die Krone zu kaufen das Recht hat; wenn jedoch die Kronsbeamten nicht Geld genug haben, diese Effecten innerhalb eines Monats zu bezahlen, so dürfen die Unternehmer selbige, an wen sie wollen, verkaufen; jedoch den überflüssigen Salpeter ohne Erlaubniß des Berg-Directorii nicht ausführen; auch müssen sie bei der Ausfuhr dieser Sachen, den gehörigen Zoll erlegen. 15. Die von den ausgegrabenen Mineralien an die Krone zu leistenden Abgaben werden genauer bestimmt. 16 — 19. Uebri-

1739.

März 3 gens können In- und Ausländer, welche den Bergbau in Rußland betreiben wollen, auch anderer Bedingungen gewärtig seyn, wenn sie sich beim General-Bergdirectorio melden, und solches jene Bedingungen einzugehen für gut findet. Wer zu weit entfernt ist, kann Unterlegungen darüber in den Städten an die Gouverneure, Wojewoden und Bürgermeister, oder an Bergbeamte und Verwalter einreichen, welche solche an das General-Bergdirectorium zu befördern haben, und soll allen künftig einzusehenden Hindernissen und Schwierigkeiten abgeholfen werden. 20. Es werden daher alle und jede zur Aufsuchung von Erzgruben und Anlegung von Bergwerken aufgefordert. Diejenigen aber, welche aufgefundene Gruben verheimlichen, oder nicht anzeigen, oder Andere an der Aufsuchung, Anlegung und Ausbreitung solcher Werke hindern, sollen der Leibes- und Lebensstrafe und des Verlusts ihres ganzen Vermögens gewärtig seyn.

April 24 U. [35]) Es sollen durch Riga unter keinem Namen Waaren unverzollt durchgelassen werden.

Mai 26 U. [36]) Die Sachen und Waaren fremder Minister, die durch Riga gebracht werden, sollen besichtigt und von ihnen der Zoll erhoben werden.

Juli 11 U. [37]) Die Festungen in Riga, Dünamünde, Pernau und Reval sollen von den

35) Tschulk. II, 1155.
36) Tschulk. II, 1158.
37) Tschulk. II, 1162.

1739.

Juli 11 dortigen Garnisonsoldaten ausgebessert, und die Fortifications-Summen nicht zu anderweitigen Ausgaben verwandt werden.

Juli 17 U.[38]) Hinsichtlich der von der Ritterschaft Esthlands zu leistenden Abgaben an Getraide soll nach ihren frühern Gewohnheiten, Gesetzen und Privilegien verfahren werden.

Octbr. 7 U.[39]) Junge Leute aus dem esthländischen Adel, welche Kriegsdienste zu nehmen wünschen, sollen im Kriegs-Collegio vorgestellt werden.

Novbr. 23 S. U.[40]) Das Justiz-Collegium der liv- und esthländischen Sachen soll mit dem Kammer-Comptoir vereinigt und nunmehr das Collegium der liv- und esthländischen Sachen genannt werden. Es soll aus zwei Departements bestehen, welche sich unter einer Direction befinden.

Novbr. 26 U.[41]) Es wird den revalschen Kaufleuten erlaubt, aus der Kronsartillerie Pulver zu kaufen, und in den Buden zu kleinen Quantitäten zu verkaufen.

Decbr. 3 U.[42]) Die Kronsgüter in Oesel sollen nach den Ukasen und den confirmirten Rechten und Privilegien zur Arrende gegeben werden.

Decbr. 21 U.[43]) Es soll aus den nicht ukasenmäßigen Städten (неуказные города) keine Leinwand nach Riga geführt werden.

38) Tschulk. II. 1162.
39) Tschulk. II. 1169.
40) L. P. 17. Mai 1740. Tschulk. II. 1175. Gadebusch's liv. Jahrbücher a. a. O. §. 90. S. 154.
41) Tschulk. II. 1176.
42) Tschulk. II. 1176.
43) Tschulk. II. 1178.

1740.

Januar	16	S. U. [44]) Urtheile, die vom Collegio der livl. und esthländischen Angelegenheiten gefällt sind, sollen, wenn jene Sachen auch weiter, nemlich an den Senat, gehen, dennoch kraft der confirmirten Rechte, und namentlich nach des Revisionsverordnung vom Jahre 1682 [45]) und der Proceßverordnung von 1696 [46]) executirt werden, gegen Stellung sicherer Bürgen und Caution von Seiten des obsiegenden Parts.
Februar	7	U. [47]) Ganz gleichen Inhalts mit dem S. U. vom 23. Nov. 1739.
Februar	14	Man. [48]) Bekanntmachung des mit den Türken geschlossenen Friedens, und Auseinandersetzung der dadurch verlangten Vortheile.
Februar	14	Man. [49]) Enthält mehrere Gnadenbezeugungen in Folge des mit den Türken abgeschlossenen Friedens.
Februar	21	U. [50]) Ganz gleichen Inhalts mit dem U. vom 7. Febr. 1739.

44) Maximowitsch (Указатель законовъ) Th. IV. S. 9.

45) Dies ist das Placat und Verordnung, angehend die Justiz-Sachen bei der Revision vom 31. August 1682, und zwar §. 7. L. L. O. S. 354. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze, welche das heutige livl. Landrecht enthalten. Th. II. S. 869.

46) Dies soll wahrscheinlich die Proceßstadga vom 4. Juli 1695 seyn, welche im §. 17 u. 25 obgedachte Bestimmung enthält. L. L. O. S. 621 u. 628. Buddenbrock a. a. O. Th. II. S. 1365 u. 1371.

47) Maxim. l. c. S. 29 am Ende.

48) L. P. 21. Febr. Maxim. VI. 36.

49) L. P. 25. Febr. Maxim. VI. 35. Tschulk. II, 1181. Vgl. Gadebusch a. a. O. §. 60. S. 170.

50) Tschulk. II, 181.

1734.

März 28. Resolution des Senats auf die von der Ritter- und Landschaft der Provinz Oesel eingerichtete Bittschrift [1]). ad 1. Bis die frühern schwedischen ökonomischen Bücher und Acten der Provinz Oesel aufgesucht und (an den Senat) abgeschickt werden, soll der in jener Provinz neu bestellte Lands-Hauptmann, in Verbindung mit den dortigen Landräthen eine Revision anstellen, und die Abgaben nach den dortigen confirmirten Rechten und Privilegien bestimmen, in Allem so, wie es bei der letzten schwedischen Regierung gewesen. ad 2. Das Arende-Getraide soll wie früher und in schwedischen Zeiten halb in Roggen und halb in Gerste, jedoch statt der Gerste, wo möglich (Gersten-) Grütz geliefert werden. ad 3. Für den Roßdienst soll vom Haken 4 Thaler (Alb) oder 8 Thaler Silbermünze gezahlt werden. ad 4. Hinsichtlich der den öselschen Landräthen zukommenden Landrathshaken soll die Kaiserl. Resolution erwartet werden. ad 5. Das in Oesel zu erhebende Deputat an Getraide soll in den auf Oesel befindlichen Proviant-Magazinen niedergelegt, und von da, wohin es erforderlich seyn wird, auf Kronskosten hingebracht werden. Es soll an das Kaiserl. Cabinet vorgestellt werden, daß in Oesel, wie es zu schwedischen Zeiten gewesen, ein Rent- und Proviantmeister (jeder mit 200 Thalern Gehalt) und ein Proviantdiener (mit einem Gehalt von 54 Thalern) bestellt werden; besonders da Oesel jetzt unter der ab-

[1]) Maxim. VI, 61. Bei Tschulk. (II, 1185) vom 31. März datirt.

1740.

März 28 gesonderten Verwaltung eines Landeshauptmannes steht.

April 14 U. [52]) Den an der revalschen Festung arbeit nden Arrestanten (каторжные) soll außer dem Provi nt noch Kostgeld verabfolgt werden, nemlich den gesunden zu 2 Cop., den kranken zu 1 Cop. täglich.

Mai 5 N. U. [53]) S. U. vom 19. Mai. Wenn inskünftige Recognition und Accise entrichtet werden soll, so soll für ein Achttheil oder ein Sechszehntheil und noch kleinere Theile eine Poluschka, weil keine kleinere Scheidemünze vorhanden genommen, und in der Rechnung ~~nichts~~ als $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Cop. berechnet werden.

Mai 22 S. U. [54]) Es werden die Ukasen vom 8ten Decbr. 1714, vom 22. Dec. 1718, vom 4. Dec. 1719, vom 23. Mai 1720, vom 23. Febr. und 6. April 1722, vom 17. Aug. und 5. Octbr. 1725, hinsichtlich des Verbots, die niedern Instanzen beim Suppliciren zu überspringen, wiederholt und eingeschärft. Als neue Instanzen werden festgesetzt: 1. Die Wojewoden in den Städten; 2. die Gouverneure; 3. das Justiz-Collegium (oder nach Beschaffenheit der Sache andere Collegien und Canzeleien); und 4. der Senat, wo die Appellken dem General-Requetmeister überreicht werden müssen.

Juli 29 S. U. [55]) Die revalschen Kaufleute sollen

52) Maxim. V, 65. Tschulk. II, 1185.

53) Gadebusch a. a. O. S. 187. Vergl. Maxim. VI, 85. Tschulk. II, 1188.

54) Ukas im S. U. vom 28. Mai 1722 und mehrere spätere Ukasen. Maxim. VI, 96. Bei Tschulk. (II, 1191) ist der Ukas v. 31. Mai d. J. datirt.

55) Maxim. VI, 150. Tschulk. II, 1205.

1740.

Juli 29 Kraft der frühern Ukasen in ihren Laden kein Schießpulver halten, nicht damit handeln, nach welchen aus dem Auslande für sich verschreiben, oder von Privatpersonen aus Rußland kaufen, worauf die revalsche Gouvernements-Canzelei streng zu sehen hat. Privatpersonen, die Schieß-Pulver haben wollen, sollen solches aus der Artillerie kaufen, und soll der Gouvernements-Canzelei vom revalschen Magistrat Nachricht einholen, und in den Senat berichten, weshalb die revalschen Kaufleute gegen die frühern Ukasen zum Pulverhandel zugelassen sind, durch wen, seit wie lange und durch welchen Ukas? 56)

August 11 Resolution auf die Vorstellung des revalschen Magistrats 57). Die aus Esthland nach Reval gebrachten rohen Felle dürfen gegen Erlegung des gesetzlichen Zolles ausgeführt werden. Allein aller Handel mit rohen Fellen aus Rußland nach Reval wird streng verboten, damit den russischen Juften- und andern Lederfabriken kein Eintrag geschehe; dabei soll man auch streng darauf sehen, daß keine Elenn- und Hirschfelle ausgeführt werden.

56) Vergl. U. vom 26. Nov. 1739.
57) Maxim. VI, 160. Tschulk. II, 1207.

1740.

Novbr. 30 a) Roggen-Lieferung, b) von Soldaten keine Effecten zu kaufen.

Decbr. 9 Getraide-Ablieferung.

—— 10 Bestätigung des Gnaden-Manif. v. 23. Oct.

—— 11 Angewiesener Bittschriftengang und Verbot des unmittelbaren Suppliciens, besonders um Güter.

.....

1741.

1741.

Januar 7 Wie das Gnaden-Manifest vom 24. Octbr. 1740 zu verstehen sey.

—— 7 Anna's Exequien.

—— 16 Staatsbürgerliche Wiederherstellung einiger Bestraften.

—— 19 Anna's Personalien.

—— 28 Nicht zum Verderb der Bauern zu viel Getraide in die Städte zu verführen.

—— 30 Lieferungs-Restanzien.

Februar 4 Herzog Anton Ulrich's erhöhete Titulatur.

—— 5 Einberufung der Beurlaubten.

—— 12 Abermaßliges Verbot des directen Supplicirens an den Monarchen.

—— 23 Die Bußtage.

März 10 Restanzien-Eintreibung.

April 8 Das Vermögen Herzogs Ernsts Johanns, und anderer Gefangenen einzuliefern.

—— 8 Nichts mehr an den Requisitmeister Hennin zu übersenden.

—— 10 Restanzien-Eintreibung.

1741.

April	18	Ueber Untersuchung und Urtheil gegen Herzog Ernst Johann.
——	30	a) Einberufung der Beurlaubten, b) Steckbrief.
Mai	29	Namentlich Pardonnirte.
Juli	18	Anlassung von Krons-Getraide zur Bauern-Unterstützung.
August	13	Doppelkleyper-Ankauf.
——	15	Ruhiges Verhalten bei der schwedischen Kriegserklärung.
——	28	Ablieferung der Postirungs-Fourage.
——	28	Sieg bei Wilmansstrand.
Septbr.	8	Anzeige von Forderungen und Processen in Schweden zu machen.
——	8	Kriegsgebet.
——	10	Verbot der Winkelkrügerei und des Getraide-Aufkaufs.
——	19	Lacy's Kriegsberichte.
——	19	Aufforderung zur Theilnehmung an der chinesischen Compagnie.
——	26	Keithische Kriegsberichte.
Octbr.	2	Wie mit den türkischen Gefangenen zu verfahren.
——	2	Gewisse Scheidemünz-Sorten einzuliefern.
Novbr.	24	Preis der zu liefernden Pferde.

Regierung Elisabeth's.

1741.

Novbr. 25 Man. [1]) Da durch ein Manifeſt vom 6. Octbr. 1740 von der Kaiſerin Anna ihr Enkel zu ihrem Nachfolger ernannt worden, dieſer aber bei ſeinem Regierungsantritt erſt einige Monate alt war, und daher das Reich bis jetzt von verſchiedenen Perſonen und auf verſchiedene Art verwaltet wurde, wodurch das Reich im Innern und nach außen hin geſchwächt würde, ſo hat die Kaiſerin Elisabeth, auf einſtimmige Bitte ihrer Unterthanen geiſtlichen und weltlichen Standes, beſonders aber ihrer Leib-Garderegimenter, den väterlichen Thron als nächſte Erbin nach dem Blute zu beſteigen geruht. Dem Manifeſt iſt eine Huldigungsformel beigelegt.

Novbr. 27 Man. [2]) Titulaturen der Kaiſerin.

Novbr. 28 Man. [3]) Weitere Auseinanderſetzung über

1) L. P. 30. Novbr. Maxim. VI, 229.
2) L. P. Maxim. VI, 250.
3) L. P. Maxim. VI, 232.

1741.

Decbr. 28 die Thronfolge der Kaiserin Elisabeth und Erklärung der Ursache dieser Veränderung.

Decbr. 31 N. U. [4]) S. U. vom 8. Dec. Es wird befohlen in allen Ausfertigungen die vorhin ergangenen Befehle und Resolutionen zu schreiben, nämlich in denen, so zur Zeit der Verwaltung des gewesenen Regenten herausgekommen: Zur Verwaltung des gewesenen Herzogs von Curland, in denen so zur Zeit der Verwaltung der Princessin Anna herausgekommen: Zur Verwaltung der Princessin Anna von Braunschweig Lüneburg.

Decbr. 12 N. U. [5]) Dem dirigirenden Senat wird in allen einheimischen Reichsgeschäften alle Autorität und Gewalt wieder ertheilt, die derselbe nach den Verordnungen Sr. Kaiserlichen Majestät Peter's des Großen vormals besessen, namentlich nach den Ukasen vom 12. Januar, 5. Febr., 4., 6., 11. u. 27. April, 18. Mai u. 6. Juni 1722; 5. u. 6. Nov. 1723 und 20., 22. und 31. Jan. 1724. Alle Verordnungen Peter's des Großen sollen aufrecht erhalten und genau befolgt werden, mit Ausnahme derjenigen, welche für den jetzigen Zustand des Reichs nicht mehr passen. Das bisherige Cabinet wird aufgehoben, und soll ein neues eingerichtet werden, das aber nur in der Art, wie zu Peter's des Großen Zeiten gewesen, subsistiren soll. Zugleich werden neue Senatorin und andere Glieder und Beamten des Senats ernannt.

4) L. P..... Maxim. VI. 233. Gadebusch's livländische Jahrbücher. Th. IV. Abth 2 /.

5) L. P. 13. Dec. Maxim. V. 240. Tschulk. II. 1224.

1741.

Decbr. 15 Man. [6]) Enthält einen Vergebungs- und Gnadenbefehl, wovon jedoch die, welche gegen die beiden ersten Punkte gehandelt, oder Diebstahl, Straßenraub und Todschlag begangen, oder der Krone große Summen entwendet hatten, ausgenommen waren.

Decbr. 21 S. U. [7]) Es wird ein, während der Minderjährigkeit des Capitains Waßilij Ismailow auf das unbewegliche Vermögen des Vaters desselben am 10. Nov. 1716 gelegtes Verbot, auf des Capitäns Gesuch, da er nunmehr großjährig ist, gehoben, und ihm erlaubt, jenes Vermögen frei zu verkaufen und zu verpfänden.

Decbr. 31 N. U. [8]) Alle russischen Münzen, welche mit dem Bildniß des Prinzen Iwan geschlagen worden, sollen zum Umprägen eingewechselt, und bis zum 1. Januar 1743 gehörigen Orts gegen neue Münzen eingeliefert werden. Nach verlaufener Frist sollen diese Münzen nicht mehr gang und gebe seyn, und in den Proc[illegible] nicht empfangen, sondern auf die Münzhäuser geliefert, wie anderes Silber bezahlt und umgeprägt werden.

Decbr. 31 N. U. [9]) Da während der Verwaltung des

6) L. P..... Maxim. VI, 241. Tschulk. II, 1224.

7) Dieser Ukas wird vom Prof. Dabelow (Geist der Schwedischen Vormünder-Ordnung und Verhältniß dieses Gesetzes zu dem übrigen civil. Vormundschafts-Recht (Dörpat, 1820. 8.) §. 22. S. 101 angeführt, ist aber nicht publicirt, und enthält eine Entscheidung in einem einzelnen Falle. Maxim. V, 249.

8) L. P. — E. P. 8. Jan. 1742. Maxim. VI, 253. Tschulk. II, 1228.

9) L. P. — E. P. 8. Jan. 1742. Maxim. VI, 254. Tschulk. II, 1228.

1741.

Decbr. 31 gewesenen Herzogs von Curland und der Prinzessin Anna von Braunschweig-Lüneburg viele unverdiente Personen Aemter, Güter, Häuser, Kronsgelder, Ritterorden ꝛc. erhalten, und viele nicht geringe Jahrgelder und Besoldungen über ihren Rang bekommen haben, der Wille der Kaiserin aber ist, daß ihre getreuen Unterthanen jeder nach seinen Würden und Verdiensten Belohnungen und Erhöhung des Characters erlangen mögen, so sollen über alle obgedachte Belohnungen und Beförderungen im Senate Nachrichten gesammelt, und der Kaiserin zur Beprüfung unterlegt werden. Bis dahin aber sollen diejenigen, welche befördert sind, sich nach den Characteren, welche sie von den gekrönten Häuptern empfangen, nennen und schreiben, und wenn sie auf solche neue Character Patente erlangt, diese im Senate vorzeigen, diejenigen aber, welche Güter, Häuser oder Geld bekommen haben, solche zurückgeben, und die, welche Ritterorden empfangen, es im Collegio der auswärtigen Angelegenheiten anzeigen. Jedoch werden diejenigen ausgenommen, welche von der Kaiserin selbst solche Würden empfangen, oder deren Beförderung von der Kaiserin bereits bestätigt ist. Diejenigen, welche bei der Kaiserl. Armee, bei den Besatzungen und Civilbedienungen auf das Zeugniß ihrer Vorgesetzten und nach Verdienst im Senate oder

IV in den Collegien, und zwar bei der Armee bis zum Obristen und im Civilfach bis zum Majors-Range befördert sind, obgleich solches zur Zeit der oberwähnten Verwaltungen geschehen wäre,

1741.

Decbr. 31 sollen in ihren Aemtern beibehalten werden, jedoch dergestalt, daß die, welche ihre Patente zur Zeit erwähnter Verwaltungen erlangt haben, selbige an dem Orte, woher sie solche bekommen, einliefern, und dagegen andere im Namen der Kaiserin erwarten sollen.

1742.

1742.

Januar 1 N. U. [10]) Die Krönung und Salbung der Kaiserin soll im April in Moskwa vollzogen werden.

Februar 15 N. U. [11]) Die in Militärdiensten zu Wasser und zu Lande, sowohl, als die in Civildiensten Stehenden sollen künftig nach der Anciennität und nach Verdiensten avancirt werden; wenn aber jemand der Beförderung nach der Anciennität nicht für würdig befunden wird, so sollen bei der Beförderung anderer, die Obern ~~Anzeigen~~ namentlich die Gründe anzeigen, warum jene nicht nach der Anciennität befördert werden können; niemand soll aber ohne Anciennität befördert werden.

März 24 S. U. [12]) Die auf den Münzhöfen geschlagenen Silber-Rubel und andere Silbermünzen sollen, wenn sie auch Schiefern und Spalten haben, überall angenommen werden. Wer aber

10) L. P. Marim VI, 263. Tschulk. II. 1229.

11) Allg. im S. U. vom 14. Jan. 1753. Marim. VI. 1278. Tschulk II. 1233.

12) L. P. 30. Juli. Marim. VI, 287. Tschulk. II, 1237.

1742.

Mai 24 mit falſchen Münzen betroffen wird, ſoll, ſammt den Münzen zur Unterſuchung bei der Obrigkeit eingeliefert w rden.

Mai 28 N. U. [13]) Die Kläger ſollen ihre Klagen in Bittſchriften bei den gehörigen Richterſtühlen anbringen, wie es durch namentlichen Ukaſen des Großen verordnet worden, die durch den Ukas vom 12. Decbr. 1741 beſtätigt worden ſind. Ueber ungerechte Entſch idungen und Verzögerungen in den Collegien und Canzeleien ſoll an den Senat ſupplicirt, und die Suppliken dem General-Requetmeiſt.r übergeben werden. Am Schluß derſelben ſollen die Verfaſſer ihren Namen und Rang unterſchreiben, und wohin ſie (die Suppliken) einzureichen ſind, worauf der R'quetmeiſter nach ſeiner Pflicht ohnfehlbar zu verfahren hat. Mit Vorbeigehung der gehörigen Richterſtühle ſoll niemand der Kaiſerin ſelbſt in keiner Sache Schriften überreichen, bei Bedrohung der in Peter's des Großen verordneten Strafen.

Juni 25 N. U. [14]) Der Ritter- und Landſchaft des Herzogthums Livland und ihren Nachkommen werden alle ihre vorhin wohlerworbenen Privilegien, mit denen ſie unter die Botmäßigkeit Peter's des Großen gekommen, und inſonderheit das Privilegium Sigismundi Augusti, datirt zu Wilda Ao. 1561, Statu-

13) L. P. 6. Aug. E. P. 23. Juli. Maxim. VI, 287. Tſchulk. II, 1238.

14) In extenso in der S. 21. Nota 19 und öfters angeführten handſchriftlichen Sammlung von Privilegien der livl. Ritter- und Landſchaft, im zweiten Bande, am Ende.

1742.

Juni 25 ten, Ritterrechte, Immunitäten, Freiheiten und Gerechtigkeiten (sofern sich solche auf die jetzige Herrschaft und zu Zeiten appliciren lassen), desgleichen alle rechtmäßigen Besitz- und Eigenthumsrechte, sammt allen auch von russischen Regenten gegebenen Privilegien und Schenkungen confirmirt, und aufs neue bestätigt.

Juli 9 S. U.[15]) Die Ausfuhr des Getraides aus dem Herzogthume Livland wird verboten.

Septbr. 17 N. U.[16]) Der gesammten Bürgerschaft Riga's werden alle ihre uralten von Herrschaften zu Herrschaften wohlerrungenen und Peter dem Großen zugebrachten Privilegien, Stadtrechte, Statute, Gerichte, Aemter, Freiheiten, uralte Gewohnheiten, Prärogativen, Gerechtigkeiten, Erb- und Patrimonial-Güter und Possessionen, wie solches Alles von den frühern Regenten vermöge der von ihnen ertheilten Privilegien von Zeit zu Zeit bestätiget; ebenmäßig die Ao. 1630 vom schwedischen Könige Gustav Adolph der Stadt Riga donirten Güter Uexkull und Kirchholm confirmirt, und sollen sie und ihre Nachkommen bei Allem dem beständig erhalten und geschützt werden.

Septbr. 17 N. U.[17]) Der Stadt Reval werden ihre Rechte und Privilegien confirmirt.

Octbr. 15 N. U.[18]) Zur Tilgung der auf dem unbe-

15) Blos von Gadebusch a. a. O. S. 244 angegeben.

16) In extenso in dem S. 11. Not. 7 citirten S Vergl. Gadebusch a. a. O. S. 249 am Ende und Tschulk. II. 1246.

17) Tschulk. II. 1267.

18) Angeführt von Nielsen. (Versuch einer Darstellung des

1742.

Octbr. 15 weglichen Vermögen der Unmündigen haftenden Schulden ist die Ausfertigung der Kaufbriefe nur unter Aufsicht des Senats zu stellen.

Octbr. 27 S. U. [19]) Geistliche sowohl, als weltliche Bücher, die nach dem Tode der Kaiserin Anna während der Regentschaft des ehemaligen Herzogs von Curland und der Princes in Anna von Braunschweig-Lüneburg gedruckt sind, sollen einiger Verbesserungen und Veränderungen wegen eingeliefert werden.

Octbr. 27 N. U. [20]) Der Bürgerschaft der Stadt Pernau werden alle ihre von Uralters her, und von Regierung zu Regierung wohlerworbene und dem Kaiser Peter I. zugebrachte Privilegien, Stadtrechte, Statuten, Gerichte, Zünfte und Gilden, Freiheiten, löbliche Gewohnheiten, Prärogativen, Gerichtsbärkeiten, Besitzungen, Patrimonialrechte über die Stadt und Patrimonialgüter, sowohl in geistlichen, weltlichen, als auch Criminal- und andern Stadtsachen confirmirt und bekräftigt; und dabei Allergnädigst versichert, daß sie nebst ihren

Erbfolgerechts in Livland ꝛc. Dorpat, 1822. 8. Th. II. §. 19.) und citirt im S. U. vom 31. Mai 1793 und andern Ukasen. — Tschulk. II, 1249. Maxim. (VI, 345) datirt den Ukas vom 25. Octbr. d. J. — Uebrigens ist dieser Ukas eine Entscheidung im einzelnen Fall.

19) E. P. 15. Decbr. Maxim. VI, 345.

20) Von Gadebusch a. a. O. S. 240 angeführt, in extenso aber in (Müllers) Sammlung Russischer Geschichte. 9 Bd. (St. Petersburg, 1764. 8.) S. 146. In dieser Bestätigungsurkunde wird eine Confirmation der pernauischen Privilegien durch die Kaiserin Anna vom 11. März 1731 gedacht, die ich aber sonst nirgends habe auffinden können.

1742.

Decbr. 27 Leben bei allem dem unveränderlich erhalten und gehandhabt werden sollen.

Decbr. 29 N. U.[21]) Die Privilegien der Stadt Dorpat werden confirmirt.

— 2 N. U.[22]) Es sollen alle Juden, männlichen und weiblichen Geschlechts aus dem ganzen Reiche, mit ihrem sämmtlichen Vermögen über die Gränze geschafft und unter keinem Vorwande wieder hereingelassen werden, es sey denn, daß sie zur russischen griechischen Kirche übergehen, in welchem Fall aber sie das Reich nicht verlassen dürfen. Bei der Wegschaffung derselben soll streng darauf gesehen werden, daß keiner von ihnen Ducaten oder Silbergeld und Thaler mitnimmt; werden bei ihnen solche Gold- oder Silbermünzen angetroffen, so sollen ihnen selbige weggenommen und dafür Kupfergeld gegeben werden; welches sie in Rußland lassen, und dafür Wechsel einlösen können.

Decbr. 6 N. U.[23]) Der Ukas vom 23. Juli 1726 wird eingeschärft, daß niemand ~~und~~ Kammer- (Tafel-) und Klostergüter, noch um liv- und estländischen Güter, noch auch um solche bitten solle, die den Hospitälen zugeschrieben sind; sondern diejenigen, die es verdient haben, dürfen nur, um eingezogene und herrenlose (выморочныя) Güter bitten.

21) Gadebusch a. a. O. §. 145. S. 257.

22) L. P. 3 Jan 1743. E. P. 4. Jan. 1743. Maxim. VI, 351. Tschulk II, 1253.

23) L. P. 17. Jan. 1743. Maxim. VI, 352. Tschulk. II, 1254.

1742.

Decbr. 11 N. U. 24) S. U. vom 22. Decbr. Es soll niemand Gold und Silber tragen, oder seine Kleider und Livree mit Gold und Silber besetzen, mit Ausnahme der Militärs und der unbedienſteten Fremden. Die alten und schon vorhandenen Kleider mögen getragen werden, aber nur, nachdem ſie (in Moskwa und St. Petersburg) in den Polizei- und (in andern Städten) in den Gouvirnments- und Wojewoden-Canzeleien, in den Falten, oder wo es ſonſt nicht zu ſehen, mit Siegellack geſtempelt worden ſind. Wer ungeſtempelte trägt, ſoll, wenn er im Range ſteht, eines Jahres Gage Strafe, wer keinen Rang hat, ſo viel, als das Kleid werth iſt, zahlen. Die fünf erſten Claſſen können ſeidene Kleider von ausländiſchem Damaſt tragen, jedoch nicht über 4 Rubel den Arſchin, ſo wie Livreen mit ſeidenen Borten haben, aber ohne Gold und Silber; von der ſechſten bis neunten Claſſe ausländiſchen Damaſt nicht über 3 Rubel, die übrigen Claſſen ohne Rang nicht über 2 Rubel; die Frauen ſeidene Kleider nach dem Range der Männer. Die keinen Rang haben, dürfen kein ſeidenes Futter und deren Frauen keinen Sammet tragen. Chineſiſche, perſiſche und inländiſche Seidenwaaren, ohne Gold und Silber, ſind erlaubt. Ausländiſche weiße Spitzen dürfen blos von den fünf erſten Claſſen, und auch von dieſen nicht über drei Finger breit getragen werden. Die verlorenen ſollen zum Behuf des Verbrauchens mit einem Stempel von unaustilgbarer

24) L. P. u. E. P. v. 8 Januar 1743. Tſchulk. II. 1256.

1742.

Decbr. 11 Schwärze gestempelt werden. Das gezogene und gesponnene Gold und Silber soll auch nicht an Equipagen von irgend einer Art, Sättlin, überhaupt nirgends und zu nichts gebraucht werden. Das Manufactur-Collegium soll darauf sehen, daß die Seidenzeuge in den inländischen Manufacturen eben so gut werden, wie die ausländischen. Fremde Kaufleute dürfen, wenn sie mit Gold und Silber verzierte Waaren haben, solche unverzollt ausführen. Wenn russische Kaufleute solche Waaren haben, sollen sie es anzeigen, und die Waaren dann versigelt (запечатаны — gestempelt?) und nur zu kirchlichem Gebrauch verkauft werden. Auf russischen Fabriken und Manufacturen sollen durchaus keine Seidenzeuge mit Gold und Silber verfertigt werden; und Tressen nur so viele, als zu den Uniformen und in den Kirchen nöthig ist.

Decbr. 12 N. U.[25]) S. U. vom 14. Decbr. Der Eid, welchen die Liv- und Esthländer dem Prinzen Johann zu leisten angehalten worden, wird als unrechtmäßig und ungültig gänzlich vernichtet, und die Liv- und Esthländer davon befreiet.

1743.

1743.

Februar 5 N. U.[26]) Es soll eine allgemeine Revision angestellt werden, und wo sich Läuflinge fin-

25) L. P. 4. Januar 1743. E. P. 24. Decbr. 1742. Gadebusch a. a. O. S. 516. S. 274. Wahrscheinlich ist dies derselbe Ukas, wie der vom 18. Octbr. d. J., der sich bei Maxim. l. c. VI. 314. findet.

26) L. P. 20. Juli 1743. E. P. 1. Oct. 1743. Tschulk. II. 2259

1743.

Februar 5 den, die ſollen ausgeliefert und in ihre frühern Wohnorte hingebracht werden, und zwar ſoll dies bis zum 1. Januar 1744 geſchehen.

März 16 S. U. [27]) Einige von dem Leben der ehemaligen Grafen Oſtermann und Münnich, und des geweſenen Herzogs von Curland Biron in deutſcher Sprache gedruckte Bücher, waren unter andern einige erdichtet, und dem ruſſiſchen Reiche nachtheilige Stellen und Pasquille enthalten ſind, werden verboten. Alle Buchladen ſollen verſiegelt und nachgeſehen, dergleichen Bücher, ſo viel ſich deren finden, weggenommen, von allen Einwohnern eingeliefert, und öffentlich verbrannt werden. Kein Buchhändler oder anderer Einwohner ſoll dergleichen dem ruſſiſchen Reiche präjudicirliche Bücher und Pasquille in den Buden oder Häuſern halten, oder verkaufen; vielmehr, wenn dergleichen eingeführt werden, beim Gouvernement anzeigen, bei ſchwerer Ahndung. Darüber ſollen die Ordnungsgerichte und Magiſtrate halten.

April 23 S. U. [28]) Es ſollen vermittelſt Ukaſen Copien von der am 27. October 1742 erfolgten Beſtätigung der revaliſchen Privilegien, wohin es gehört (an das rigiſche Gouvernement, livländiſche Hofgericht, das Kammer-Collegium ꝛc.) abgeſandt, und dabei intimiret werden, daß die Stadt bei ermeldeter Confirmation unveränderlich geſchützet werden möge.

27) L. P. 28. März Gadebuſch a. a. O. S. 274. Dr. Sonntag Polizei für Livland. Erſte Hälfte. S.

28) Müller's Sammlung ruſſiſcher Geſchichte. Th. IX. S. 451.

1743.

Juni 9 S. U. [29]) Die Ukasen vom 13. Dec. 1717 und vom 23. Januar 1733, welche das Verbot alles Spiels um Geld und Geldeswerth enthalten, werden eingeschärft, und letzterer mit den darin verordneten Strafen [30]) wörtlich wiederholt. Auch die Beobachtung dieses Gesetzes sollen die Polizei, die Gouverneure und Wojewoden streng und genau sehen.

August 7 Friedenstractat, abgeschlossen zu Abo, zwischen Rußland und Schweden [31]). Bekannt gemacht durch den N. U. vom 4. und S. U. vom 7. September des Jahres. Der Tractat besteht aus 21 Artikeln, von denen nur folgende hierher gehören: Art. 4. Ihro Königl. Majestät von Schweden, für sich und Dero Nachfolgern bekräftigen Ihro Kaiserl. Majestät, Elisabeth der Ersten, Kaiserin und Selbsthalterin von Rußland und deren Successoren zu einem völligen, unwiderruflichen, ewigen Besitz und Eigenthum, die von der Krone Schweden dem russischen Kaiserthum im J. 1721, den 30. August, nach dem vierten Artikel des nystädtischen Tractats, auf ewig geschehene Abtretung der Provinzen Esthland, Livland, Ingermannland und eines Theils

29) L. P. 18. August, E. P. 20. Juli. Maxim. VI. 401. Tschulk. II. 1284. Die Sonntag a. a. O. S. 119 und Eckardt: Inhalt der rigischen Patente ꝛc. S. 2/4 datiren den S. U. sowohl, als das Patent des Generalgouvernements vom 18. August, welches jedoch wahrscheinlich ein Irrthum ist.

30) s. S. 96.

31) L. P. [illegible] E. P. 2[illegible]. Sept. Maxim. VI. 413. Auch besonders abgedruckt. (Aus einem solchen besondern Abdruck in deutscher Sprache nehme ich die hier mitgetheilten Artikel auf.)

1743.

August 27 von Carelen mit dem District von Wiburgslehn, und den Städten und Festungen Riga, Dünamünde, Pernau, Reval, Dörpt, Narva, Wiburg, Kexholm und allen übrigen zu ermeldeten Provinzen gehörigen Städten, Festungen, Häfen, Plätzen, Districten, Ufern, nebst den Inseln Oesel, Dagoe und Möen, auch allen anderen von der curländischen Gränze ab, an den esth-, liv- und ingermanländischen Ufern und auf der Ostseite von Reval im Fahrwasser nach Wiburg auf der Süd- und Ostseite liegenden Inseln, mit allen sowohl in diesen Inseln, als in obgedachten Provinzen, Städten und Oertern befindlichen Einwohnern und Habitatinnen, und überhaupt mit allen Appertinentien und Dependentien, Hoheiten, Gerechtigkeiten und Nutzungen, nichts überall davon ausgenommen, und wie solche von der Krone Schweden besessen, genutzet und gebraucht worden, und begeben Ihro Königl. Majestät sich aufs neue hiemit, und renun iren auf die bündigste Weise, als solches immer geschehen kann, für Sich und Dero Successoren und das ganze Reich Schweden auf alle Rechte, An- und Zusprüche, so Ihro Königl. Majestät und das Reich Schweden auf alle obgedachte Provinzen, Inseln, Lander und Oerter bis ans Jahr 1721 gehabt, und damals haben können, also und dergestalt, daß zu ewigen Zeiten Ihro Königl. Majestät und das Reich Schweden, unter was für einem Vorwande es auch seyn mögte, sich derselben nicht anmaßen, noch selbige zurückfordern können, noch mögen, sondern es sol-

3.

27 len dieſelben, ſo wie ſie bereits dem ruſſiſchen Kaiſerthum einverleibt geweſen, auch fernerhin in perpetuum demſelben incorporirt ſeyn und bleiben. Und verbinden Ihro Königl. Majeſtät für Sich, Dero Succeſſoren und das Reich Schweden ſich hiemit, und verſprechen Ihro Kaiſerl. Majeſtät und Dero Nachfolgern am ruſſiſch-Kaiſerlichen Throne, bei dem ruhigen Beſitz aller derſelben zu allen Zeiten kräftigſt zu laſſen und zu erhalten. — Art. 8. Es ſoll in denen ſowohl durch den nyſtädtiſchen als gegenwärtigen Friedenstractat cedirten Ländern kein Gewiſſenszwang eingeführt, ſondern vielmehr die evangeliſche Religion, ſammt Kirchen- und Schulweſen, und was dem anhängig iſt, auf dem Fuß, wie es unter der letztern ſchwediſchen Regierung geweſen, gelaſſen und beibehalten werden; jedoch daß in ſelbigen die griechiſche Religion hinfüro ebenfalls frei und ungehindert exercirt werden könne und möge. — Art. 9. Ihro Kaiſerl. Majeſtät verſprechen, daß gleich wie die ſämmtlichen Einwohner der durch den nyſtädtiſchen Frieden dem ruſſiſchen Kaiſerthum incorporirten Provinzen, Eſthlands, Livlands und Oeſels, alſo auch die zu der neu acquirirten kymmenegardſchen Provinz ꝛc. gehörigen Einwohner, adeliche und unadeliche, ſammt denen in ſämmtlichen ſothanen Provinzen befindlichen Städten, Magiſtraten, Gilden und Zünften, bei ihren unter der ſchwediſchen Regierung gehabten Privilegien, Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, beſtändig und unverrückt gehandhabt und geſchützt werden

1743.

August 27 sollen. — Art. 10. Und nachdem die zu vorigen Zeiten durch die Königl. schwedischen Reductions-Liquidations- und andere dergleichen Commissionen ergangene Einziehung und Sequestration der Landgüter in den Herzogthümern Esth- und Livland und der Provinz Oesel, kraft des 11. Art. des nystädtischen Friedens, in totum gehoben; als soll es auch damit sein immerwährendes Bewenden haben, und die Possessores, welche zufolge gedachten 11. Art. dergleichen Landgüter wirklich restituirt und eingewiesen werden, somit deren Erben und Erbnehmern bei dem eigenthümlichen ungehinderten Besitz, Genuß und Disposition derselben zu allen Zeiten geschützt und erhalten werden. Mit den Erbschaften und andern Anforderungen, so die Unterthanen beiderseits hoher Paciscenten Reiche, in des einen oder andern Theils Landen, rechtmäßig haben und haben können, soll es nach Inhalt des 12. Art. des nystädtischen Tractats sein Verbleiben haben. Art. 13. Dem König von Schweden wird zu ewigen Zeiten verstattet in den russischen an der Ostsee und am finnischen Meerbusen gelegenen Häfen jährlich für 50,000 Rubel Getraide zu kaufen, und zollfrei auszuführen, die Jahre ausgenommen, wo des Mißwachses wegen, oder sonst die Ausfuhr des Getraides allen Nationen überhaupt verboten ist. Art. 16. Im Fall schwedische Kriegs- oder Kaufmanns-Schiffe durch Sturm, Ungewitter oder andere Zufälle an den Ufern und See-küsten des russischen Kaiserthums und demselben unterliegenden Ländern, stranden oder

1743.

August 27 vergehen würden, so soll von Ihro Kaiserl. Majestät Unterthanen den Nothleidenden alle treue und aufrichtige Assistenz geleistet, Menschen und Güter nach aller Möglichkeit gerettet und geborgen, und was von den Gütern ans Land getrieben wird, denen innerhalb Jahr und Tag reclamirenden Eignern, gegen eine billige Belohnung, sicher wieder zu Handen gestellet werden. Auf eben solche Art soll es auch schwedischer Seits mit den russischen verunglückten Schiffen und Gütern gehalten und verfahren werden, und wollen beide hohe pacisicirende Theile daran seyn, damit durch ernsthaften Verbot und nachdrückliche Bestrafung, alle Eigenwilligkeiten, Rauben und Plündern bei dergleichen Zufälle nachbleiben und gehemmt werden mögen.

Septbr. 19 S. U.[32]) Zur Aufrechthaltung des Ukases vom 11. December 1742 wird aufs neue verordnet, daß weder fremde, noch russische Kaufleute andere Seidenzeuge, Sammt, Tuch und andere Waaren und zu keinen höhern Preisen einführen sollen, als in jenem Ukas erlaubt ist, bei Strafe der Confiscation der verbotenen Waaren. Wer solche Waaren kauft, und Kleider davon trägt, soll unbedingt nach der Vorschrift des erwähnten Ukases an Gelde gestraft, und das Geld an die Hospitäler abgegeben werden. Für die Aufrechthaltung dieses Gesetzes haben das Commerz-Collegium,

32) L. P. 19. Octobr. E. P. 6. Octobr. Maxim. VI. 421. Tschulk. II. 1290.

1743.

Septbr. 19 die Zoll- und Polizei-Beamten, Gouverneure und Wojewoden Sorge tragen.

Septbr. 28 N. U. [33]) Den entlaufenen Soldaten ꝛc. wird ein Begnadigungspatent ausgefertigt ꝛc.

Septbr. 28 N. U. [34]) Den zum christlichen Glauben bekehrten und zu bekehrenden Muhamedanern und Heiden im Reiche werden Vortheile und Privilegien zugesichert.

Octbr. 28 S. U. [35]) Es soll im ganzen Reiche eine allgemeine Revision angestellt werden, zu der sich alle melden müssen.

Novbr. 12 S. U. [36]) Es sollen verschiedene Predigten eingeliefert werden, die nach dem Tode der Kaiserin Anna während der Regentschaft gehalten worden, und sich in mehrere Personen Händen, gedruckt und handschriftlich befinden, ~~eingeliefert werden.~~

Novbr. 29 S. U. [37]) Es soll zur Beförderung des Handels und besonders der Ausfuhr der russischen Leinwand, diese überall nach dem im Ukas vom 21. Octbr. 1715 angegebenen Maße gewebt werden, widrigenfalls werden diejenigen, die schmale Leinwand anfertigen mit der in jenem Ukas verordneten Strafe belegt.

5 S. U. [38]) Es sollen vom Jahre 1744 an

33) L. P. 29. Octobr. E. P. 28. Octobr. Maxim. VI, 424. Tschulk. II, 1292.

34) E. P. 31. Decbr. Maxim. VI, 425. Tschulk. II, 1292.

35) L. P. 2. Novbr. Maxim. VI, 452. Tschulk. II, 1295.

36) L. P. 5. Jan. 1744. Maxim. VI, 454. Tschulk. II, 1296.

37) E. P. 31. Decbr. 1743. Maxim. VI, 454. Tschulk. (II, 1297) datirt den Ukas vom 21 Novbr. d. J.

38) L. P..... E. P. 31. Decbr. Maxim. VI, 455. Tschulk. II, 1297.

3.

5 weder chineſiſche, noch indiſche Waaren, als chineſiſche Seidenſtoffe, Damaſt, chineſiſcher Atlas (канфа), Kamka, Bumberek ꝛc. Kitaika, Rhabarbar, Sternanis, Meſſing, rothe chineſiſche Geſchirre, chineſiſchen Lack ꝛc. aus den europäiſchen Reichen zu Waſſer oder zu Lande nach Rußland eingeführt werden, bei Strafe der Confiscation. Die von dieſem Verbot eingeführten Waaren ſollen gehörigen Orts angezeigt werden, widrigenfalls ſelbige confiſcirt, und diejenigen, welche ſie eingeführt noch ſonſt nach den Ukaſen beſtraft werden.

9 N. U.[18]) S. U. vom 16. December. Die Bücher: Arndt's wahres Chriſtenthum, Halle, 1735. Lehre vom Anfange des chriſtlichen Lebens ohne Namen des Verfaſſers und andere aus fremden Sprachen überſetzte im Auslande in ruſſiſcher Sprache gedruckte Bücher theologiſchen Inhalts, die ohne mit einem Gutachten des Synods verſehen zu ſeyn, in Rußland eingeſchlichen ſind, ſollen an den Synod, die Erzbiſchöfe oder die Gouvernements-Canzleien abgeliefert werden. Künftig ſollen dergleichen Bücher aus fremden Reichen in das ruſſiſche, weder von Unterthanen, noch von Ausländern, unter irgend einem Vorwande eingeführt, noch an der Gränze und in den Häfen eingelaſſen werden. Den im Auslande ſich aufhaltenden Ruſſen wird verboten, dergleichen Bücher dort ins Ruſſiſche

[18]) P. 11. Jan. 1744. E. P. 31. Decbr. Maxim. VI. 458. I, 1298.

1743.

Decbr. 9 zu übersetzen, und ebenso auf das schärfste untersagt, innerhalb des Reichs theologische Bücher aus andern Sprachen in die russische ohne Erlaubniß des Synods zu übersetzen.

Decbr. 16 N. U. [39]) Es soll aus Riga, Reval, Pernau und anderen neu eroberten Städten kein rohes Leder, von welcher Art es auch seyn mögte, ausgeschifft werden, und sollen die frühern Verbote der Lederausfuhr eingeschärft werden. Wer hierwider handelt, und dessen deutlich überführt wird, soll als ein Uebertreter (преслушатель) der Kaiserlichen Befehlen gestraft werden.

Decbr. 16 Allerh. Resolution [40]). Auf die Vorstellung der rigischen Kammer-Compagnie, daß durch das Verbot des Ukases vom 11. Dec. 1742, reiche Seidenstoffe, so wie Spitzen und gesponnenes und gezogenes Gold und Silber zu tragen, und damit zu handeln, dem rigischen Handel großer Nachtheil geschehe (da diese Artikel als Hauptaustauschungsmittel gegen die aus Curland, Litthauen und Polen nach Riga geführten Waaren dienen), und daß durch ein Privilegium des schwedischen Königs Carl XI. vom J. 1688 [41]) der Handel mit solchen Waaren der Stadt Riga verstattet, auch in der Capitulation vom J. 1710 von Peter I. die möglichste Beförderung des

39) l. P. 10. April 1744. Manim. VI, 469. Tschulk. II, 1299.

40) Manim. VI, 469. Tschulk II, 1300.

41) Dieses Privilegium habe ich nirgends auffinden können, auch nicht in der oftmals angeführten handschriftlichen Sammlung von Privilegien der Stadt Riga (vergl. S. 11. Not. 7.).

1743.

Decbr. 16 rigischen Handels versprochen, und durch die Privilegien der folgenden Regenten bestätigt sey, wird vermittelst einer, von der Kaiserin Allerhöchst confirmirten, Resolution des Senats, dahin bestimmt: daß zwar die rigische Kammer-Compagnie die Erlaubniß haben solle, mit den in jenem Ukas verbotenen Waaren zu handeln, daß aber solche, bei Strafe der Confiscation derselben, nicht in russische Städte verführt werden.

Decbr. 16 N. U. [43]) Es soll im ganzen russischen Reiche eine allgemeine Revision der männlichen Seelen veranstaltet werden, und über die Art des Verfahrens bei derselben wird eine Instruction in 30 Punkten ertheilt.

Decbr. 16 Allerh. Resolution [44]). Auf die Vorstellungen der klein-russischen General-Kriegscanzelei, so wie der rigisch n Gouvernements- und Regierungs-Canzeleien, des rigischen General-Gouverneurs und Magistrats, daß zur Beförderung des Handels das am 2. December 1742 ergangene Verbot des Aufenthalts der Juden im russischen Reiche für jene Orte gehoben werde, wird verneinend resolvirt.

1744.

1744.

Januar 10 N. U. [45]) Der Ukas vom 16. December 1743 hinsichtlich des Verbots der Ausfuhr des

43) E. P. 31. Dec. d. J. Maxim. VI. 457. Tschulk. II. 1390.

44) Maxim. VI. 471. Bei Tschulk. (II. 1303) ist diese Verordnung vom 29. Dec. d. J. datirt.

45) Tschulk. II. 1303.

1744.

Januar 10 rohen Leders wird wörtlich wiederholt und eingeſchärft.

Januar 11 U.[46]) Wiederholung des Ukaſes vom 16. December 1743 über die Erlaubniß zum Verkauf von reichen Seidenſtoffen, geſponnenem Gold und Silber ꝛc. in Riga.

Januar 25 U.[47]) Der Ukas vom 16. December 1743, welcher den Aufenthalt der Juden im ruſſiſchen Reiche wiederholtermaßen für Riga ſpeciell ~~unterbietet~~, wird eingeſchärft, und die Einreichung aller Vorſtellungen an den dirigirenden Senat, in Betreff der Aufhebung jenes Ukaſes, ſtreng unterſagt.

März 13 U.[48]) Den engliſchen und holländiſchen Kaufleuten wird der freie Handel in Riga nach dem Frühern geſtattet, jedoch dürfen ſie keine Eingriffe in die rigiſchen Rechte thun.

März 16 S. U.[49]) Die kleine Silbermünz ſoll, mit Ausnahme der falſchen, im ganzen ruſſiſchen Reiche, bis zur Erlaſſung eines Ukaſes, bei allen Kronsabgaben angenommen, und ohne ſonſt zu Ausgaben gebraucht zu werden, an die Münz-Canzelei zum Umprägen geſchickt werden, bei Befürchtung einer Strafe im Unterlaſſungs-Falle.

Mai 11 S. U.[50]) Keine kupferne Münze ſoll in das Reich eingeführt, und weder Gold- noch

46) Tſchulk. II, 1305.
47) Tſchulk. II, 1306.
48) Tſchulk. II, 1311.
49) E. P. 14. April 1744. Tſchulk. II, 1313 datirt den Ukas vom 15. März.
50) E. P. 18. Juni. E. P. 13. Juni. Tſchulk. II, 1321.

1744.

Mai 11 Silbermünzen aus dem Lande ausgeführt werden, worauf die Beamten in den Gränzstädten und die Gränzbeamten überhaupt streng zu sehen haben. Wer mit solchem Geld an der Gränze angetroffen wird, soll mit Allem, was er bei sich führt, arretirt, befragt, und wenn er für schuldig befunden wird, mit dem Tode gestraft, seine Sachen aber, nebst der Münze confiscirt werden. Zugleich werden die frühern Gesetze wegen der falschen Münze, namentlich der Ukas vom 24. August 1722 eingeschärft.

Mai 11 N. U. [52]) S. U. vom 19. Mai d. J. Die in den vorigen Jahren in Rußland geschlagenen kupfernen Fünfcopekenstücke sollen vom 1. August 1744 an im Handel und Wandel und bei Erhebung von Abgaben nur 4 Copeken gelten.

Mai 23 N. U. [52]) Das kleine Silbergeld soll im Volke nicht gehen, sondern während zwei Jahren vom 1. Juni an in die Kronscasse angenommen werden; nach Verfluß dieser Zeit aber wird sie auch von der Krone nicht mehr angenommen, sondern soll für die Münzhöfe gebracht, und dort wie anderes Silber, nach der Reinheit desselben bezahlt werden.

Juli 15 Man. [53]) Ein weitläuftiges Gnadenmanifest, worin mehrere Verbrecher von aller Strafe befreit, andere zum Tode verschickt werden u. s. w.

Septbr. 4 U. [54]) Instruction für die zu Petschory

51) L. P. 1. Aug. E. P..... Tschulk. II, 1321.
52) E. P. 20. Juni. Tschulk. II, 1327.
53) L. P. 18. August. E. P. 1. August. Tschulk. II, 1341.
54) L. P. 30. April 1745. Tschulk. II. 1350.

1744.

Sept. 4 errichtete Commission, zur Auslieferung und Auswechselung der Läuflinge aus Rußland nach Livland, und umgekehrt.

Novbr. 21 N. U. [55]) Gleichen Inhalts mit dem Ukas vom 11. Mai d. J., daß nemlich die kupfernen Fünfcopekenstücke nur 4 Copeken gelten sollen.

Novbr. 6 S. U. [56]) Albertsthaler, Ducaten und andere ausländische Münze, welche nach voriger Gewohnheit im Handel gangbar ist, soll ungehindert aus Livland ausgesandt werden können; dahingegen wird verboten, die Einfuhr der kupfernen Fünfcopekenstücke, Denescken und Polluschken, und die Ausfuhr der silbernen Rubel und anderer Münze und kleinen Silbergeldes, wie auch allerl i Sorten verfertigten Silbergeschirres, und in Kuchen geschmolzenen Silbers. Bei der Visitation sollen keine harte und ungebührende Proceduren und Unordnung begangen, viel weniger ausländischen Personen einige Ungebühr oder Plackereien zugefügt worden.

Novbr. 9 N. U. [57]) Es sollen aus dem Senat an die Befehlshaber an den Gränzen, besonders nach Riga Ukas n geschickt werden, daß den in Ausland reisenden Privatpersonen und Courieren, wenn sie nicht mehr als 100 Ducaten, und silberne und goldene Uhren, Tabacksdosen, Degen, Schnallen und dem ähnliche Sachen mit sich führen, solche nicht abgenommen, und sie an den Gränzen nicht aufgehalten werden.

55) L. P. 21. Septbr. 1744. (Eckardt's) Inhalt der in der rigischen Statthalterschaft emanirten gedruckten Patente. S. 160.
56) L. P. 20. Novbr. Gadebusch a. a. O. S. 299.
57) Tschulk. II. 1357.

1744.

Decbr. 17 S. U. [58]) Es ſollen alle Münzen mit dem Bilde des Prinzen Iwan innerhalb einem halben Jahre eingeliefert, oder, wenn dies nicht geſchieht, eingezogen werden.

Decbr. 17 U. [59]) Das nach Riga auf der Düna gebrachte Getraide darf, gegen Erlegung des Zolles frei über's Meer verführt werden.

Decbr. 17 U. [60]). Aus der Stadt Reval kann ſowohl nach Finnland, als nach andern ausländiſchen Orten, Getraide, nach Bezahlung des gewöhnlichen Zolles, ausgeführt werden.

1745.

Januar 18 M. U. [61]) Es wird den ruſſiſchen und ausländiſchen Kaufleuten die Freiheit geſtattet, alle Arten Stoffen, goldene und ſilberne Stoffe, zum Verkauf zu verſchreiben, und gegen Erlegung des geſetzlichen Zolles einzuführen; jedoch müſſen dieſe Sachen, nach deren Ankunft in St. Petersburg, zuerſt der Kaiſerlichen Garderobenmeiſter, Waſiliſ Tſchukkow, vorgezeigt werden.

Januar 31 S. U. [62]) Die Ukaſen vom 25. Januar 1715 (vom 18. Auguſt 1718, welcher aber we-

58) L. P. 21. Februar 1746. E. P. 24. Januar 1746. Tſchulk. II, 1360.
59) Tſchulk. II, 1361.
60) Tſchulk. II, 1361.
61) L. P. 21. Febr. 1746. Tſchulk. II, 1364.
62) E. P. 13. Febr. Tſchulk. II, 1363. Pawik. III, 771.

1745.

Januar 31 der in Liv- noch in Eſthland publicirt worden) und vom 11. Auguſt 1732, welche verordnen, daß hingeworfene Briefe, ohne darüber Anzeige zu thun, oder ſelbige zu erbrechen, auf der Stelle verbrannt werden ſollen, werden eingeſchärft.

Februar 19 S. U.[63]) Alle Ukaſen, Reſolutionen, Patente, welche zur Zeit der Verwaltungen des Herzogs von Curland und der Prinzeſſin Anna von Braunſchweig-Lüneburg mit dem Titel des Prinzen Iwan herausgekommen, und nicht nachher confirmirt ſind, ſollen nicht in Erfüllung geſetzt, ſondern zur Ueberſendung an den dirigirenden Senat eingeliefert werden.

März 30 N. U.[64]) Ganz gleichen Inhalts mit dem eben vorhergehenden Senats-Ukas vom 19. Februar d. J.

Juli 5 N. U.[65]) Die in den vorigen Jahren verfertigten kupfernen Fünfer, welche ſeit dem 1. Auguſt 1744 nur vier Koppeken gelten ſollten, ſollen nunmehr vom 1. October 1745 an nur drei Kopeken das Stück gelten.

Juli 30 N. U.[66]) u. S. U. vom 10. Auguſt d. J. Alle dem Prinzen Iwan geleiſteten Eide und die darüber in den Jahren 1740 und 1741 erlaſſenen Manifeſte, die bis jetzt noch nicht an

63) L. P. 26. Juni. E. P. 24. Febr. Gadebuſch a. a. O. S. 318. Vergl. (Eckardt's) Inhalt d. Patente ꝛc. S. 232.

64) L. P. 26. Juni. E. P. 17. April. Gadebuſch und Eckardt a. a. O.

65) L. P. 5. Juli. Tſchulk. II, 1378.

66) L. P. 3. Oct. E. P. 19. Auguſt. Tſchulk. II, 1381 u. 1383. Gadebuſch und Eckardt a. a. O.

1745.

Juli 30 den Senat eingesandt sind, sollen dahin geschickt werden. Die Ukasen, Reglements Kaisers Peters des Großen, der Kaiserin Catharina und derer, welche nachher den russischen Thron, in so fern selbige mit dem Zustande jetziger Zeit harmoniren, und den Nutzen des Reichs nicht zuwider sind, bleiben in ihrer Kraft. Gedruckte Ukasen und Reglements aber, mit dem Titel des Prinzen Iwan ~~aber~~, die nicht nachher confirmirt sind, sollen nicht in Erfüllung gesetzt, sondern nebst den dahin gehörigen Manifesten, Scheltungsbriefen (in deren Stelle keine andere gegeben werden) Patenten, Eidesformeln, Pässen, Quittungen, Medaillen, an den Senat eingesandt werden.

Octbr. 9 S. U. [67]) Gleichen Inhalts mit dem eben vorhergehenden Ukas vom 30. Juli d. J.

1746.

1746.

März 17 N. U. [68]) Vorschrift der Maaßregeln, die bei eintretender Pferde- und Rindviehseuche ergriffen werden müssen.

Mai 15 N. U. [69]) Die kostbaren Ceremonien bei Leichenbegängnissen sollen eingeschränkt werden. Die Gemächer sollen ~~für~~ Trauerzeug beschlagen, die Wagen- und Pferdegeschirre

67) L. P. 7. Novbr. Eckardt a. a. O. S. 233.

68) E. P. 26. April. Tschulk. II, 1404.

69) L. P. 10. Juni. E. P. 24. Mai. Tschulk. II, 1410. Vgl. Dr. Sonntag's Polizei für Livland. 1. Hälfte. S. 153.

1746.

Mai 15 nicht mit schwarzem Tuche überzogen, noch die Pferde mit schwarzen Decken behangen werden. Es sollen ferner keine Regimenter dabei zusammengezogen, noch verschiedene bisher gebräuchliche Trauer-Zierrathen gebraucht werden, als: Wappen, Fahnen, Fackeln und Flor. Man soll blos die Kirchen-Ceremonien beibehalten, nemlich die Leiche zur Liturgie in die Kirche bringen, und dann zur Erde bestatten, Alles nach den kirchlichen Vorschriften. Bei Militärs soll das, blos reglementsmäßig starke, Commando, nicht schon bei der Procession nach der Kirche folgen, sondern dort erst sich versammeln. Nichtmilitärs können dabei in schwarzer Kleidung erscheinen. Auch wird der Familie des Verstorbenen nicht verboten, Trauerkleider zu tragen, und schwarze Livree zu halten; aber bei Hofe soll niemand so erscheinen.

Juni 20 (N. U. 70) Die früher in Rußland gemachten kupfernen Fünfcopekenstücke, die nach dem Ukas vom 5. Juli 1745 nur drei Copeken gelten sollten, sollen vom 28. Aug. d. J. an nur zwei Copeken gelten.

Juni 21 (N. U. 71) Der Vieh- und Fleischhandel aus Riga, Revak und Wiburg nach St. Petersburg und Rußland soll befördert werden, jedoch mit Vorsicht und nur aus Gegenden, wo keine Viehseuche wüthet.

70) L. P. 1. Oct. 1746. Tschulk. II. 1412. Eckardt a. a. O. S. 161.

71) L. P. 30. Juli. Tschulk. II. 1412. Gadebusch a. a. O. S. 339.

1746.

Juli 17 U. 72) Die narvaſchen Kaufleute ſollen ihr Salz verkaufen an die narvaſchen Einwohner, an die aus Eſthland und andern Orten Ankommenden, welche 70 Werſt von St. Petersburg wohnen, zum häuslichen Gebrauche, nicht aber zum Verkauf.

Juli 24 U. 73) Aus den eſth- und livländiſchen Häfen ſollen, die im Tractat (zu Abo v. J. 1743) beſtimmte Quantität ausgenommen, gegen 1000 Laſt Getrayde unverzollt nach Schweden ausgeführt werden.

Septbr. 1 S. U. 74) Blos am Begräbnißtage darf ſchwarze Livree gebraucht werden, nachher aber nicht.

1747.

1747.

März 11 N. U. 75) S. U. vom 24. März d. J. Die namentlichen Ukaſen vom 13. December 1717 §. 3. vom 28. Januar 1733 und der Senats-Ukas vom 9. Juni 1743, welche das Verbot des Spiels um Geld und Geldeswerth enthalten, werden aufs Neue eingeſchärft, unter Androhung der in jenen Ukaſen beſtimmten Strafe.

Juli 24 N. U. 76) S. U. vom 5. October d. J.

72) Tſchulk. II, 1414.
73) Tſchulk. II, 1414.
74) K. P. 30. Sept. Tſchulk. II, 1416. Sonntag a. a. O.
75) K. P. 22. (27.) Mai 1747. E. P. 2. Mai 1747. Tſchulk. II, 1425.
76) E. P. 19. Januar 1748. Tſchulk. II, 1428.

1747.

Juli 24 Es ſollen in der Academie ſowohl adeliche Kinder, als Kinder anderer Stände, mit Ausnahme der unter Kopfſteuer ſtehenden/auf eigene Koſten unterrichtet werden.

Septbr. 3 S. U. [77]) Die beim Tode der Kaiſerin Anna vertheilten goldenen und ſilbernen Trauermedaillen ſollen binnen einem halben Jahre bei Strafe an den Senat eingeliefert werden.

Septbr. 28 U. [78]) Die dem (liv- und eſthländiſchen) Adel zur Zeit der ſchwediſchen Regierung verpfändeten publiken Kronsgüter, die bis jetzt noch nicht eingelöſt ſind, ſollen, kraft des Ukaſes vom 30. September 1724 von den Pfandhaltern mit Kronsgeldern eingelöſt, und zu den übrigen Kronsgütern zugeſchrieben werden.

1748.

1748.

Septbr. 9 N. U. [79]) S. U. vom 18. October d. J. Wer weltliche und geiſtliche Bücher, Manifeſte, Eide u. dgl. mehr hat, worin der Titel der ehemaligen zwei Regentſchaften vorkommt, jene Bücher ꝛc. mögen in ruſſiſcher oder in einer fremden Sprache gedruckt ſeyn, ſollen binnen Monatsfriſt an den Senat eingeliefert werden; wer es unterläßt, wird ohne Schonung nach den Ukaſen beſtraft.

77) L. P. 29. Octbr. Tſchulk. II, 1431.
78) Tſchulk. II, 1432.
79) E. P. 22. Nov. 1748. Tſchulk. II, 1449.

1748.

Octbr. 27 N. U. 80) Enthält ein Pardons-Placat für Deserteure, wenn sie sich bis zum April 1749 melden.

Novbr. 14 Ukas aus dem Reichs-Commerz-Collegio 81). Die Abgaben für den Tabackshandel werden vom 1. Januar 1749 an für vier Jahre an den moskwaschen Kaufmann Kosma Matwejew et Comp. verpachtet.

1749.

März 3 N. U. 82) Alle Liv- und Esthländer, welche in auswärtiger Mächte Kriegsdiensten stehen, sollen zurückkommen, und sich innerhalb einem Jahre einfinden, bei Verlust ihres gegenwärtigen und künftigen Vermögens.

März 17 S. U. 83) Es soll aus Liv- und Esthland wegen der daselbst herrschenden Viehseuche kein Vieh über die Gränze gelassen werden.

Mai 3 U. 84) Einschärfung des Verbots des Supplicirens an den Monarchen, mit Uebergehung der niedern Instanzen; wer dawider handelt, soll, wenn er eine vornehme Person ist, seinen Rang verlieren; die andere wer-

80) L. P. 27. Novbr. Gadebusch a. a. O. S. 380. Eckardt a. a. O. S. 43.

81) L. P. u. E. P. v. 13. Jan. 1749. Tschulk. II, 1451.

82) L. P. 24. April. E. P. 21. April. Gadebusch a. a. O. S. 402.

83) L. P. 8. Maj. E. P. 31. Maj. Eckart a. a. O. S. 250.

84) Alles im U. vom 4. März 1762, und mehrere andere. Tschulk. II, 1453. Uschak. VI, 84.

1749.

Mai 3 den öffentlich bestraft, und zur schweren Arbeit verschickt.

Juni 8 N. U.[85]) Alle nach Rußland eingeführten Waaren sollen bei ihrer Ankunft in den Gränzzollämtern gestempelt werden, und zwar jede Sache einzeln, sobald sie nemlich gestempelt werden kann. Ueber das Verfahren beim Stempeln werden Regeln aufgestellt.

Septbr. 21 S. U.[86]) Wegen sich äußernder Hungersnoth soll das, auf den Gütern vorräthige Getraide aufgezeichnet, und nach Abzug des zur eigenen Aussaat und Subsistenz erforderlichen, das übrige den nothleidenden Gütern gegen Quittung und Annotirung vorschußweise gegeben, von den Empfängern abgeführt, und bei guter Erndte abgetragen werden.

Novbr. 9 U.[87]) Um dem heimlichen Handel ins Innere von Rußland aus Liv- und Esthland besonders die Verschickung ausländischer Waaren aus Riga, Reval, Arensburg und Dorpat Einhalt zu thun, und auch umgekehrt den Handel aus Rußland dahin mit verbotenen Waaren zu hemmen, soll in Pskow ein Zollamt errichtet werden.

Novbr. 11 S. U.[88]) Es sollen an den Senat glaubwürdige Nachrichten eingesendet werden: 1. wer von den jetzigen Pächtern auf den Kronsgütern Stutereien angelegt hätte; 2. wie viel

85) E. P. 14. Juli und in mehrern spätern Verordnungen allegirt. Tschulk. II, 1460.

86) L. P. 4. Octbr. Eckardt a. a. O. S. 85.

87) Tschulk. II, 1465.

88) L. P. 7. Decbr. Gadebusch a. a. O. S. 406.

1749.

Novbr. 11 taugliche Kuiraſſier-Pferde von dieſen Stutereien geliefert würden, und wie viel gegenwärtig noch in denſelben vorhanden wären; 3. in welchem Stande jetzt die Stutereien, und wie ſtark dieſelben wären.

Decbr. 14 S.U. 89) Es ſollen keine unächten goldene und ſilberne Bänder, Treſſen und Spitzen hinfüro in das Reich eingelaſſen werden, weil dadurch die livländiſchen Manufacturen leiden, welche, nach der Vorſtellung des Manufactur-Collegii das Reich mit ſolchen Waaren hinlänglich verſehen können.

1750.

März 16 S.U. 90) Es ſollen ſich ungelehrte und von der medicäniſchen Canzelei nicht geprüfte und bewährte Leute, nicht unterſtehen, irgend die medico-chirurgiſche Praxis auszuüben, bei harter, wie auch Leibesſtrafe. Auch ſollen diejenigen, die ſich von Ungeprüften und von ~~niedrigen~~ Menſchen, Männern und Weibern, heimlich heilen laſſen, hart geſtraft werden.

89) L. P. 12. Februar 1750. Tſchulk. II, 1467. Gadebuſch a. a. O. S. 406.

90) Dieſer Ukas iſt zwar, wenigſtens in Livland vom General-Gouvernement nicht publicirt, indeß führt ihn Gadebuſch (Jahrbücher a. a. O. S. 419) nicht nur an, ſondern erzählt auch (ibid.), daß dieſer Ukas vom dörptſchen Rath publicirt ſey. Vergl. Dr. Sonntag's Polizei für Livland. a. a. O. S. 169. 170. — Tſchulk. II, 1479.

1750.

April 4 S. U. [91]) Von der Stiftung einer Gesellschaft zur Reinigung des Fahrwassers, und zur Rettung gestrandeter Waaren und Schiffe.

Mai 29 U. [92]) Von dem Proviant, welcher in die rigischen Magazine contractmäßig geliefert wird, sollen in Petersburg und Riga weder Last- und Feuergelder, noch andere Abgaben erhoben werden.

August 25 S. U. [93]) Wer einige in deutscher, oder einer andern ausländischen Sprache gedruckte Bücher hat, worin die Namen der unter den ehemaligen zwei Regentschaften bekannten Personen vorkommen, soll solche in Monatsfrist einliefern, und sollen dergleichen Bücher weder zu Wasser, noch zu Lande einzuführen erlaubt seyn, worauf die Zollbeamten streng zu sehen haben. Wer dawider handelt, wird ohnfehlbar nach den Ukasen gestraft. Der Ostsee-Provinzen wird in dieser Verordnung noch besonders und namentlich gedacht.

Octbr. 10 S. U. [94]) Der vorhergehende Ukas, vom 25. August d. J. wird dahin näher bestimmt, daß nur solche Bücher verboten seyn, und eingeliefert werden sollen, welche den unter den ehemaligen zwei Regentschaften bekannt gewe-

91) E. P. 23. Juli 1751. Bei Tschulkow (II, 1480) ist nur die im Texte angeführte Notiz von diesem Ukas enthalten; in keiner der mir jetzt zu Gebote stehenden Sammlungen von Ukasen ist dieser in extenso zu finden; indeß soll selbiger in einem Nachtrage zu dem Ganzen geliefert werden.

92) Tschulk. II, 1488.

93) E. P. 17. Septbr. Tschulk, II, 1490.

94) E. P. 29. Octbr. E. P. 23. Octbr. Dr. Sonntag's Politik für Livland. Th. I. S. 88.

1750.

Octbr. 10 jenen Personen namentlich dedicirt werden. — Eben so verboten und einzuliefern sind alle Gebetbücher in russischer und in ausländischer Sprachen, worin jener Personen gedacht wird. Bücher in ausländischen Sprachen, welche bei der Academie der Wissenschaften, nach dem Tode der Kaiserin Anna bis zum 25. November 1741 gedruckt sind, und worin jener Personen gedacht wird, sollen binnen 14 Tagen bei schärfster Strafe bei der Academie eingeliefert werden, wo die Blätter umgedruckt, und dann die Bücher zurückgegeben werden sollen.

1751.

1751.

Maj 17 U. 94) Es wird erlaubt, nach Reval unächte goldne Tressen, desgleichen Spitzen, u. s. w. einzuführen; nach Rußland wird aber die Einfuhr dieser Waaren bei Strafe verboten.

Juni 11 S. U. 95) Die Ukasen vom 15. Mai und 1. September 1746 werden wieder eingeschärft, und verordnet, daß, mit Ausnahme der ausländischen Gesandten und Minister und ihrer Bedienung, in der Residenz oder sonst irgend an einem Orte, wo die Kaiserin gegenwärtig, niemand, so wenig bei der Beerdigung, als nachher, sie tiefer Trauer, als: des Bays, der Flöre und der Pleureusen, bedienen dürfe. Dem

94) Tschulk. II, 1497.

95) L. P. 20. Juni, und eingeschärft durch das Patent vom 3. August d. J. E. P. 18. Juni. Tschulk. II, 1504.

1751.

Juni 11 männlichen Geschlecht sind nur tuchene, dem weiblichen seidene Kleider gestattet.

Juli 23 U. 97) Es soll niemand, der aus Rußland über die Gränze reist, durch Riga durchgelassen werden, er mag Pässe haben, welche er wolle; nur den rigischen und andern dortigen Stadt-Einwohnern soll dies verstattet seyn, wozu sie Pässe aus der rigischen Gouvernements-Canzelei zu empfangen haben.

August 12 N. U. 98). Die Befehlshaber an den Sastaken des sibirischen und orenburgischen Gouvernements sollen, bei Befürchtung der härtesten Strafe nach den Ukasen, streng darauf achten, daß kein Rhabarbar aus Siberien von Privatleuten ausgeführt wird. Desgleichen sind diejenigen, welche bei der Ausfuhr der verbotenen Waare betreffen werden, streng nach den Gesetzen zu bestrafen.

Decbr. 25 S. U. 99) Vom verbotenen Brandweinsbrand: §. 1. Vom Verkauf des Brandweins, Biers und Meths in den Trinkhäusern (кабаки), und von der Strafe derjenigen, die beim Verkauf dieser Kronswaare den Gesetzen zuwider verfahren. §. 2. Vom Brennen des Brandweins durch Gutsbesitzer in gestempelten Brandweinsblasen und Kesseln zum häuslichen

97) Tschulk. II. 1505.

98) L. P. 2. Septbr. Tschulk. II, 1505.

99) All. im S. U. vom 16. Decbr. 1753. Bei Tschulkow (II, 1512) ist nur der Auszug vorhanden, von dem hier die Uebersetzung geliefert wird. — Dieser Ukas gehört auch schon deshalb hierher, weil im §. 7 der Ostsee-Gouvernements besonders gedacht wird.

1751.

Decbr. 25 Gebrauch und zur Abgabe in die Schenken, nach den Lieferungs-Contracten; und von der Strafe der Gutsbesitzer für den Verkauf des Brandweins und das Ausleihen desselben, desgleichen der Brandweinsblasen und Kessel. §. 3. Vom Brandweinsbrande zur Stellung desselben in die Schenken von den Lieferanten, und von der Strafe derselben für den Verkauf und das Ausleihen des Brandweins. §. 4. Vom Verbot des Brandweinsbrandes an diejenigen, welche keine Güter besitzen ꝛc. §. 5. Vom Nichtkaufen des verbotenen Brandweins und der Strafe dafür. §. 6. Von den Anklägern (доносители) hinsichtlich des Brandweinsverkaufs in den Schenken, und der Strafe für falsche Anklagen. §. 7. Eingeborne und Fremde in den grossrussischen Städten, in Klein-Rußland, den slobodischen Regimentern, und in den Ostsee-Gouvernements und Provinzen sollen keinen Brandwein, kein Bier und keinen Meth verkaufen, und von der Bestrafung derselben, wenn sie es thun. §. 8. Von der Aufsicht darauf, daß kein verbotener Brandwein verkauft wird ꝛc. §. 9. Von der Bestrafung derjenigen, die bei der Aufsicht über den Brandweinsverkauf nachlässig sind; vom Brauen des Biers und des Meths durch Handwerker, Gutsbesitzer ꝛc.

1752.

Januar 17 U. 100) Fabricanten sollen für die Fabri-

1752.

100) All. im N. U. vom 13. (S. U. vom 25.) Febr. d. 1790. Tschulk. II. 1513.

1752.

Januar 17 ken ohne Ueberfluß Dörfer (Güter) kaufen, und in den Kaufbriefen soll namentlich geschrieben werden, daß die Dörfer für die Fabriken gekauft sind.

Januar 25 S. U.[1]) Von allen gerichtlichen Schreiben, welche auf Anhalten der Parten ergehen, oder Privat- und Particular-Sachen enthalten soll das Postporto ebenso bezahlt werden, wie von andern Privatsachen; daher solches denn auch von den Gerichten auf den Couverten bemerkt werden soll.

März 12 N. U.[2]) Während der Anwesenheit der Kaiserin auf den Courtagen sollen Ihr keine Bittschriften überreicht, und Sie nicht damit belästigt werden; wer es dennoch zu thun sich unterfängt, wird nach den Ukasen, die das Einreichen von Bittschriften mit Vorbeigehung der competenten Behörden verbieten, unvermeidlich bestraft.

April 6 U.[3]) Ueber die Art und Weise der Einrichtung und Unterhaltung der Poststationen in Livland auf der St. Petersburgischen Straße.

Mai 26 U.[4]) Es sollen auf dem Wege von Riga nach St. Petersburg Poststationen unterhalten

1) Von Nielsen angeführt in dessen Handbuch zur Kenntniß der Polizeigesetze und anderer Verordnungen in Liv- und Ehstland (Dorpat, 1794 und 95. 4. 5. Th. I. Abth. I. Abschn. 5. §. 2. S. 34. — Sonst habe ich diesen Ukas nirgends auffinden können.

2) Alleg. im N. U. vom 4. März 1762. Tschulk. II. 1516. Uschak. VI. 85.

3) Tschulk. II. 1516.

4) Tschulk. II. 1519.

1752.

Mai 26 werden; die Krone zahlt (vom Pferde) 12 Kopeken, Privatleute aber 24 Kopeken für 10 Werst; — auf jeder Station sollen 25 Pferde unterhalten werden, welche aber nicht zur Fracht von Kronslasten gebraucht werden dürfen. Ohne Reisepaß (подорожная) soll niemand Postpferde erhalten.

Juli 29 S. U. [105]) In Kaufbriefen soll immer der wahre Preis der verkauften Sache angegeben werden. Wer aber um weniger Poschlin an die Krone zu zahlen, den wahren Preis verheimlicht, und dies nachher angezeigt, oder eingesehen wird, und er in der Untersuchung davon überführt wird, so sollen die Poschlinen für die verheimlichte Summe sowohl vom Käufer, als vom Verkäufer doppelt erhoben werden.

Novbr. 18 U. [106]) Von Riga, Reval und Narva aus soll der Getraidehandel ebenso betrieben werden, wie er vor dem Verbote betrieben worden ist.

Decbr. 8 U. [107]) Es wird den rigischen Bürgern Bohrens erlaubt, eine Quantität Holz zu fällen, und übers Meer zu verführen.

1753.

1753.

März 29 U. [108]) Von den der Lebensstrafe zu sub-

[105]) Zwar nicht publicirt, aber von Nielsen (Handbuch der Polizeigesetze ꝛc. Th. I. Abth. 1. Abschn. 3 §. 2. S. 30 Tschulk. II, 1521, datirt den Ukas vom 25. Juli; so auch Prawik. I, 420. — Uschak. IV, 94.

[106]) Dieser Ukas ist nicht publicirt, wird aber von Bud-

1753.

März 29 stituirenden Strafen, und wie in solchen Sachen verfahren werden muß.

Juli 9 S. U. [9]) Es sollen in allen Collegien, Canzeleien, Comptoirs, und überhaupt in allen Gerichts-Behörden, wie es im Senat geschieht, die daselbst geführten Journale (Protocolle) von den gegenwärtigen Mitgliedern eigenhändig unterschrieben werden; zugleich wird ein Formular, wie die Journale geführt werden müssen, beigelegt.

Septbr. 6 S. U. [10]) Zur Verwaltung des Amts eines General-Directors der Kaiserlichen Oeconomie zu Riga soll einer der Landräthe bestellt werden.

Novbr. 29 S. U. [11]) Kläger und Beklagter müssen vor den Richtern ihre Sachen ruhig und ohne zu streiten und zu lärmen vortragen; sie dürfen keine ungebührlichen Worte vorbringen, und einander schimpfen, sowohl in ihren Schriften, als bei der mündlichen Verhandlung; auch sollen sie in ihren Schriften nichts Ueberflüssiges anführen, sondern ihre Angelegenheit rein vortragen, und die gehörigen Beweise beibringen; wer dawider handelt, wird unfehlbar nach den Ukasen bestraft.

denbrock (Sammlung der Gesetze, welche das heutige livl. Landrecht enthalten. Th. I. S. 174) angeführt. Tschulk. II. 1529. Vergl. Ukas vom 30. Septbr. 1754.

9) L. P. 2. Mai 1784. E. P. .... Maxim. VII. 94. Tschulk. II. 1533.

10) L. P. 22. Oct. 1753. Gadebusch a. a. O. S. 185.

11) All. im S. U. vom 17. Sept. 1764 und andern Ukasen. Maxim. VII. 126. Tschulk. II. 1535. Prawik. I. 257.

1753. Decbr. 20 N. U.[12]) Der inländiſche Zoll im ruſſiſchen Reiche wird abgeſchafft.

1754. Mai 6 S. U.[13]) Wer ſilberne Kopekenſtücke und kupferne Deneſchki hat, ſoll ſolche zum Umtauſchen gegen gangbare Münze in St. Petersburg und Moskwa auf die Münzhöfe, in den andern Städten aber an die Gouvernements-Canzeleien abliefern, binnen zwei Jahren von der Publication dieſes Ukaſes an gerechnet.

Mai 13 N. U.[14]) Zur Herabſetzung der Zinſen und Verminderung des Zinswuchers im ganzen Reiche ſollen aus der Kronscaſſe zwei Reichs-Leihbanken angelegt werden, die eine für den Adel, in Moskwa und St. Petersburg, die andere für die Kaufmannſchaft, und zur Hebung und Verbeſſerung des St. Petersburgiſchen Seehandels. Aus dieſen beiden Leihbanken ſollen, gegen ſicheres Unterpfand, Gelder zu ſechs Procent jährliche Zinſen verliehen werden, aus der erſten blos an ruſſiſche Edelleute, und ſolche Ausländer, welche in die ewige Unterthanſchaft des ruſſiſchen Reichs getreten ſind, und in Großrußland unbewegliches Vermögen beſitzen; aus der zweiten aber blos an ruſſiſche

12) All. in mehrern ſpätern Ukaſen. Maxim. VII. 151. Tſchulk. II. 1544.

13) E. P. 7. Juli. Maxim. VII. 162. Tſchulk. II. 1567.

14) E. P. 25. Juli und all. im N. U. vom 5. April 1764. Maxim. VII. 165. Tſchulk. II. 1567.

1754.

Mai 13 Kaufleute, welche beim St. Petersburgischen Hafen handeln. Hierauf folgt eine weitläuftige Instruction, über die Art des Verleihens dieser Gelder aus den Leihbanken, und die Einrichtung derselben überhaupt in mehrern Punkten, nebst Formularen.

Mai 13 N.U. (*) S.U. vom 18. Maid. J. §. 1—5. Die Auslieferung der Läuflinge soll nach den Seelenlisten vom J. 1719 und den spätern Revisionen, nicht aber nach den frühern geschehen, und soll die Revision vom J. 1719 zur Grundlage dienen. §. 6. Bauern, welche, weil sie bei der letzten Revision Leuten angehörten, die nach den Gesetzen keine Landgüter besitzen dürfen, diesen abgenommen, und freiwillig, oder weil ihre frühern Herrn nicht bald aufgefunden werden konnten, anderen Leuten, welche Landgüter besitzen dürfen, zugeschrieben wurden, sollen diesen leibeigen bleiben. §. 7. Geldstrafen für die Hegung von Läuflingen von diesem Ukas und die Nichtauslieferung derselben, binnen zwei Jahren nach Erlassung dieser Verordnung. §. 8. Läuflinge, die durch falsche Aussagen die Revisionen veranlaßten, sie anderen Leuten als ihren Herrn zuzuschreiben, sollen körperlich bestraft, und ihren ursprünglichen

(*) Dieser Ukas ist zwar, so viel mir bekannt ist, weder von dem livländischen, noch von dem esthländischen General-Gouvernement durch ein Patent publicirt worden; indessen wird durch den S.U. vom 8. December 1766. verordnet, daß man sich in Livland rücksichtlich der Läuflinge nach dieser Allerhöchsten Verordnung richten solle. In extenso findet sich dieser Ukas: bei Rabinowitsch VIII. 171 ff. bei Tschulkow II. 1570 und bei Prawikow III. 37.

1754.

Mai 23 Herren zurückgegeben werden. §. 9 u. 10. Wie es mit denjenigen Läuflingen gehalten werden soll, welche in verliehenen Kronsgütern sich niedergelassen haben. §. 11. Für entlaufene Leute und Bauern, die nach Erlassung dieses Ukases aufgenommen werden, soll jährlich für jeden Bauern männlichen Geschlechts zu fünf Rubel, für Bäuerinnen halb so viel, für Hofsleute aber das Doppelte von dem, was für Bauern gezahlt wird, entrichtet werden. Wenn die Gutsherrn nichts davon wußten, so sollen die Aufseher und Bauern, welche dergleichen Läuflinge wider Wissen und Willen ihren Herrn aufnehmen, mit der Plet gestraft, die Tauglichen zu Soldaten, die nicht tauglichen aber zu Troßbuben (погонщики) genommen, ihr Vermögen verkauft und den Herren der Läuflinge abgegeben werden. Wenn aber die Gutsbesitzer die Läuflinge selbst aufnehmen, so sollen sie für jeden Entlaufenen männlichen Geschlechts, dessen Herren 200 Rubel fürs Jahr, für die Entlaufen weiblichen Geschlechts aber die Hälfte zahlen, und selbige auf eigene Kosten nach deren frühern Wohnorten transportiren können sie nicht zahlen, so sollen sie nach dem Obigen gestraft, und zum Dienste angeschrieben werden. §. 12. Wenn jemand einen Fremden zum Entlaufen bewegt, ihn aufnimmt, und dann betriegerischer Weise verkauft, verpfändet oder zum Recruten abgiebt, so soll jener Entlaufene, wenn er sich auch im Dienste befindet, seinem frühern und eigentlichen Herrn ausgeliefert werden; der Verkäufer soll ~~den Betrug~~ dem Käufer das Kaufgeld restituiren;

4 1754.
Mai 13

außerdem aber mit der Knute gestraft werden, und verbunden seyn, für die Zeit, daß der Verkaufte entlaufen war, oder der zum Recruten abgegebene im Dienste stand, 200 Rubel jährlich dem Eigenthümer des Entlaufenen zu erlegen, statt des zum Recruten abgegebenen aber einen eigenen tauglichen Menschen zu stellen; sie verkaufte fremde Weiber und Mädchen soll er, der Verkäufer, dem Eigner 100 jährliche Rubel zahlen. §. 13. Auf Kronsgütern soll von den Verwaltern dasselbe gelten, was im §. 7 und 11 hinsichtlich der Gutsbesitzer verordnet ist, und von den Aufsehern und Bauern, dasselbe, was ebendaselbst von solchen Aufsehern ꝛc. vorgeschrieben. §. 14. Von den Gütern der Archiereien, den Kloster- und Kirchengütern, und deren Verwaltern, Bauern ꝛc. gelten auch die im §. 7 und 11 vorgeschriebenen Regeln, nur daß das Geld, was die Verwalter nicht zahlen können, von den Einkünften der Archiereie und Klöster beigetrieben werden muß; geschah die Aufnahme der Läuflinge mit Wissen und Willen der geistlichen Personen, so sollen diese noch zu 500 Rbl. an das Hospital zahlen. §. 15. Wenn Läuflinge sich Freibriefe schreiben, oder ihre Namen verändern, so sollen sie mit der Plet gestraft, und zu Recruten genommen, und ihr Vermögen ihren Herren abgegeben werden; diejenigen aber, bei denen sie sich aufhielten, keine Strafe erleiden. §. 16. Wenn ein unter Kopfsteuer stehender in den Seelenlisten von 1719 und nach den zwei Revisionen weder unter den

1755.
Mai 13 Entlaufenen, noch unter den Gegenwärtigen aufgezeichnet war, und angegeben wird, so soll er 50 Rubel Strafe zahlen (wovon der Angeber $\frac{1}{10}$ erhält), seinem Herrn abgegeben werden; mit den Hehlern derselben soll nach §. 7 und 11 verfahren werden; können aber ihre Herrn nicht ausgemittelt werden, so sollen die tauglichen zu Recruten, die nichttauglichen aber zu Troßbuben genommen, und die Greise und Kinder zur Ansiedelung ins Kasanische Gouvernement geschickt werden. §. 17. Wenn Hofs- oder Bauerwittwen und Mädchen entlaufen, und sich mit Kopfsteuerpflichtigen verheirathen, so sollen sie den Herren ihrer Männer zugehören, wenn jene Herren den frühern Eignern jener Weiber ein für alle mal 100 Rubel zahlen; können sie nicht zahlen, so müssen sie jene Weiber mit ihren Männern und Kindern den Eignern der erstern ausliefern. §. 18. Wenn aber nach diesem Ukas solche entlaufene Wittwen und Mädchen von den Gutsbesitzern selbst aufgenommen, und mit ihren Bauern verheirathet werden, so sollen sie mit Mann und Kind ihren frühern Eignern abgegeben werden, und die Gutsbesitzer außerdem verpflichtet seyn, die im §. 12 bestimmte Geldstrafe zu zahlen. §. 19. Wenn solche entlaufene Wittwen und Mädchen mit Läuflingen verheirathet werden, so sollen sie nebst den Männern demjenigen abgegeben werden, dem die Männer leibeigen sind, welcher dafür für jeden solchen frühern Eigner desselben zu 10 Rubel zahlen muß; mit den Hehlern dieser Läuflinge beiderlei Geschlechts wird gleichfalls

1754.

Mai 13 nach §. 11 verfahren. §. 20. Wenn künftighin Wittwen und Mädchen ohne Erlaubnißschein ihrer Herrn an fremde Bauern verheirathet werden, so sollen sie als Entlaufene angesehen, und mit ihnen nach §. 11 verfahren werden. §. 21. Wenn leibeigene Wittwen und Mädchen ihre Herrn bestohlen, dann entlaufen, und sich mit Soldaten oder andern im Dienste stehenden Leuten verheirathen, nachher ihre Flucht bekennen, den Diebstahl aber ableugnen, so sollen sie über den Diebstahl ohne Gericht (безъ суда) peinlich befragt werden, ihre Männer aber, dafür daß sie selbige ohne Erlaubnißschein heiratheten, den Herrn derselben (Wittwen und Mädchen) zu 10 Rubel zahlen. §. 22. Hofsleute und Bauern beiderlei Geschlechts und ihre Kinder, welche von ihren Herren oder Aufsehern zum Unterhalt durch Arbeit (для прокормленія работою) entlaufen sind, und blos Unterhaltungsbriefe (прокормежныя письма) auf eine bestimmte Frist, nicht aber gedruckte Pässe erhalten haben, dürfen sich nicht über 30 Werst von ihrem Wohnorte entfernen, widrigenfalls sie als Läuflinge angesehen werden. §. 23 und 25. Läuflinge, welche nach den Ukasen in Manufacturen, Fabriken und Werken sich aufhalten sollen, sollen unverbrüchlich daselbst bleiben; die übrigen müssen in ihre frühern Wohnsitze hingebracht, und für die Hegung bis zur Zeit der Erlassung dieses Ukases Geldstrafen erlegt werden. §. 26. Für die Aufnahme und Hegung von Läuflingen nach diesem Ukas sollen die Unternehmer und Eigner der Fabriken ꝛc. für jede männliche

1754.

Mai 13 Seele 200 Rubel, für jede Person weiblichen Geschlechts aber 100 Rubel jährlich zahlen. §. 27. Wenn zu den Fabriken gehörige Leute entlaufen sind, und irgend wo gehegt werden, so sollen hinsichtlich der Auslieferung derselben, und der Geldstrafen, die Vorschriften von §. 7 und 11 gelten. §. 28 und 29. Wenn jemand sich eigenmächtig mit Gewalt in den Besitz fremder Leute, mit und ohne Ländereien setzt; — oder seine Erbleute verkauft, sie aber dem Käufer nicht tradirt, sondern für sich behält, der soll künftighin für den eigenmächtigen Besitz dem Beeinträchtigten, von der Zeit an, daß er jene Leute auf solche Art besitzt, bis zur Restitution derselben, für jede männliche Seele zu 10, für jede weibliche aber halb so viel jährlich entrichten. Dasselbe gilt von dem Fall, wenn jemand als Miterbe mehr Leute in Besitz nahm, als ihm nach der Erbtheilung zukamen. §. 30. Wenn jemand aus irgend einem Zufalle den Besitz über Leute, die er vertragsmäßig einen Andern tradiren sollte, fortsetzt, so soll dies nicht als gewaltsamer Besitz angesehen, sondern dieser Andere nur wegen Nichterfüllung des Vertrages nach den Gesetzen klagen können. §. 31. Alle Läuflinge sollen bei ihrer Zurücklieferung von ihren Herrn, oder deren Bevollmächtigten willkührlich; die Krons-Synodal- und Klosterbauern aber und die Bauern der Archiereien mit der Pleti gestraft werden. §. 32. Wenn ganze Dörfer oder einzelne Theile, desgleichen einzelne Bauern nach der Revision jemandem zugeschrieben waren, und dem sie nicht gehören, sondern durch Kaufbriefe, allerlei Verträ-

1754.

Mai 13 ge oder durch Erbschaft in das Eigenthum anderer gekommen sind, so sollen sie diesen letztern verbleiben. §. 33 und 34. Auf solche Läuflinge, die sich Adnadworzen, oder Malassianer genannt, oder andere dergleichen Namen gegeben haben, sollen auf ihre frühere Wohnsitze ausgeliefert, und ihre Hehler, wie in diesem Ukas vorgeschrieben, bestraft werden. §. 35. Es sollen künftighin nicht nur Leute männlichen Geschlechts, wegen der Zahlung der Steuern, in den Listen verzeichnet werden, sondern auch Frauenzimmer, jedoch diese nur der Kenntniß wegen, mit allen Nebenumständen. §. 36. Dieser Ukas beziehet sich nur auf solche Sachen, die in den Gerichten noch nicht entschieden sind; die in niedrer Instanz schon entschiedenen Rechtssachen sollen bei der Appellation in den obern Instanzen nach den von diesem Ukas verhanden gewesenen Gesetzen beurtheilt werden. §. 37. Damit sich niemand mit der Unwissenheit des Gesetzes entschuldigen könne, soll dieser Ukas gedruckt, im ganzen Reiche publicirt, und ein halb Jahr lang in allen Kirchen an den Sonn- und Feiertagen nach der Liturgie vorgelesen werden.

Juli 26 S. U. a) 1) Es soll in dem Commerz-Collegium anbefohlen werden, daß es auf Verlangen des St. Petersburgischen Salz-Comptoirs Nachrichten einsende, wie viel aus dem Auslande über Meer ins revalische Gouvernement in den Jahren 1756 bis 1763, und nach Narva und Wibulg im Jahre 1793 Salz ein-

a) Maxim. VII. 199. Tschulk. II. 1597.

1754.

Juli 26 geführt ist. 2. Das Kammer-Comptoir der liv- und esthländischen Angelegenheiten soll an das Salz-Comptoir Nachricht einsenden, wie viel nach den letzten Revisionen im revalschen und wiburgischen Gouvernement und im narvaschen District, mit Ausnahme von Ingermannland, Seelen enthalten sind; und ob die Höfe und Dörfer der Pskowschen [17]) und Welikoluzkischen Provinz blos an das revalsche oder auch an das rigische Gouvernement gränzen. §. 3. Desgleichen soll aus dem Senat durch Ukasen eingeschärft werden, daß aus dem revalschen und wiburgschen Gouvernement kein Salz in verbotene Orte verführt wird.

Septbr. 13 S. U. [18]) Die Ausfuhr des Holzes aus Narva wird beschränkt, und soll das übergesetzlich ausgeführte confiscirt werden; aus Pernau soll gar kein Holz verführt werden. 2. Auch die Holzausfuhr aus Friedrichshamm und Wiburg wird eingeschränkt. 3. Es sollen bis zu einer anzustellenden Untersuchung im smolenskischen Gouvernement keine Eichen gefällt, und nach Riga zur Ausfuhr gebracht werden; Tannen und Fichten dürfen diejenigen fällen, welche besondere Privilegien darüber haben. 4. Das in Polen gefällte und von da nach dem ri-

17) Bei Maximowitsch a. a. O. steht Котковской провинціи, welches aber wahrscheinlich ein Druckfehler ist, und Псковской pr. heißen soll; bei Tschulkow ist nur ganz kurz der Inhalt des Ukases angeführt, und fehlt daher dieses Wort. Einen andern Abdruck des Ukases habe ich nicht erhalten können, um das gedachte Wort zu vergleichen.

18) Maxim. VII, 217. Tschulk. II, 1601.

1754.

Septbr. 13 gischen Hafen, und nach Pleskow zur weitern Verschiffung nach Narva, geführte Holz, darf ohne Hinderniß ausgeführt werden.

Septbr. 30 S. U.[19]) Es soll in allen Collegien, Canzelejen, Comptoirs und Behörden, in Gouvernements und Provinzen durch Ukasen befohlen werden: daß die Acten und Urtheile in Sachen zum natürlichen oder politischen Tode[20]) Verurtheilter, revidirt, und von folgenden Behörden approbirt werden sollen: 1) in den Gouvernements von den Gouverneuren und Vice-Gouverneuren nebst ihren Gehülfen (товарищи); 2) in Moskwa im Untersuchungs-Prikas (сыскной приказъ) vom Justiz-Collegio; 3) über Militärpersonen von der Landarmee vom Kriegscollegio, über die von der Seemacht vom Admiralitäts-Collegio; 4) über die unter der Ober-Polizei-Canzelei Stehenden von dieser Polizei-Canzelei. Vor einer solchen Revision und Execution soll kein Todesurtheil executirt werden. Damit aber solche Verbrecher wegen der langwierigen Revision der Acten

19) Angeführt von Buddenbrock (Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten. Th. I. S. 175.) und in mehrern spätern Ukasen allegirt. Maxim. VII, 227. Tschulk. II, 1608. Dieser letztere datirt den Ukas vom 17. September.

20) Im namentlichen Ukas vom 29. April 1753 (Maxim. VII, 31. Tschulk. II, 1531. Pramikow III, 1037) heißt es: Politischer Tod soll von nun an heißen, wenn jemand auf das Blutgerüst (das soll hier wohl плаха bedeuten), oder auf den Galgen geführt, hernach aber mit der Knute und Aufreißung der Nasenlocher bestraft, oder auch ohne (andere) Strafe auf Lebenslang verschickt wird.

1754.

Septbr. 30 nicht der Strafe entgehen, oder entlaufen, und weil sie nicht bezeichnet (gebrandmarkt) sind, sich verbergen, und ähnliche Verbrechen ausüben, sollen sie bei der Verschickung zur schwere Arbeit bis zur Untersuchung gestraft werden; diejenigen nemlich, die zum politischen Tode verurtheilt sind, sollen geknutet, ihnen die Nasenlöcher aufgerissen, und auf der Stirn der Buchstabe B, auf beiden Wangen aber, auf der einen ein O und auf der andern ein P eingebrannt; die zum natürlichen Tode verurtheilten aber mit der Knute und Aufreissung der Nasenlöcher gestraft werden. Nach Vollziehung dieser Strafe sind sie nach Rogerwiek (das jetzige Baltischport in Esthland) und nach anderen durch frühere Ukasen [21]) bestimmten Orten zur schweren Arbeit zu verschicken; an den Senat aber müssen kurze Extracte, mit Anzeigung ihrer Verbrechen und des entscheidenden Urtheils gesandt werden. Wenn aber Diebe und Räuber nach den Reichs-Gesetzen und Ukasen, mit der Knute, Aufreissung der Nasenlöcher und Verschickung auf Lebenslang bestraft werden, so sollen solche Strafen für Strafen, nicht aber für politischen Tod angesehen werden.

Octbr. 7 N. U. [22]) Die am 20. September d. J.

21) Hierher gehört vorzüglich der in diesem Ukas angezogene Senatsbefehl vom 18. Juni 1753 (Maxim. VII, 90), worin verordnet wird, die zum natürlichen Tode verurtheilten zur Kronsarbeit nach Rogerwiek, und in das sibirische, astrachanische und orenburgische Gouvernement, Personen weiblichen Geschlechts aber nach Siberien zu schicken.

22) L. P. 15. Octbr. E. P..... Maxim. VII, 230.

1754.

Octbr. 7 geſchehene Geburt des Großfürſten Paul's wird bekannt gemacht.

Novbr. 1 S. U.[23]) Das Geburtsfeſt des Großfürſten Paul ſoll jährlich den 10. September, und das Namensfeſt den 29. Juni am Peter-Paulstage begangen werden.

Decbr. 8 S. U.[24]) Da ein Collegien-Aſſeſſor Netſchajew mit Gewalt einige Perſonen aus ihrer Wohnung in die Canzelei zum Arreſt gezogen, und Tages darauf, als ob ſie ihn beleidigt hätten, ohne gerichtliche Verhandlung mit Batoggen ſchlagen laſſen; ſo ſoll das Doppelte der geſetzmäßigen Injurien-Geldſtrafe für die Verletzten von ihm beigetrieben; er ſelbſt aber, ſtatt der eigentlich verdienten Knutenſtrafe, ſeiner Aemter und Charaktere entſetzt, und aller Bedienungen für unfähig erklärt, dieſes in ſeinem Paſſe ausdrücklich angeführt, und der ganze Vorgang zur allgemeinen Warnung im Reiche bekannt gemacht werden.

Decbr. 17 M. U.[25]) S. U. vom 30. December. Die Einfuhr der franzöſiſchen Pulver: Poudres d'Allhaut oder Poudres d'Es[26]) genannt, aus fremden Orten nach Rußland wird verboten, weil der Gebrauch ſolcher Pulver einigen

23) L. P. 3. Decbr. E. P. ... Maxim. VII. 233.

24) L. P. 6. Febr. 1755. E. P. ... Tſchulk. II. 1613. Die Sonntag's Polizei für Livland. Th. 1. S. 64.

25) L. P. 6. Febr. 1755. E. P. 28. Jan. 1755. Maxim. VII. 248. Tſchulk. II. 1614.

26) Gadebuſch (livl. Jahrbücher. Th. IV. Abth. 2. S. 496) nennt dieſe Pulver poudres d'Aix

1754.

Decbr. 17 Leuten an ihrer Gesundheit geschadet, einige aber gar davon gestorben, wie denn aus solcher Ursache diese Pulver in Wien, in Frankreich und in Spanien, gleichmäßig verboten worden. Wo jetzt noch von dem bisher eingeführten Pulver etwas vorhanden, solches soll alles, in St. Petersburg bei der medicinischen Canzelei, in Moskwa bei dem medicinischen Comptoir, an den übrigen Orten aber in den Gouvernements- und Wojewoden-Canzeleien, binnen acht Tagen von der Publication dieses Ukases an jedem Orte an, eingeliefert werden.

1755.

Januar 24 M. U. [27]) Von der Errichtung einer Universität in Moskwa für Adeliche und Unadeliche, nach dem Beispiele europäischer Universitäten, und zweier Gymnasien, des einen für Adeliche, des andern, für Nichtadeliche, mit Ausnahme der Leibeigenen.

April 17 S. U. [28]) Es sollen keine falschen kupfernen Zweikopekenstücke angenommen werden; wenn die Einnehmer der Kronsgefälle solche empfangen, so sollen sie den Schaden zu ersetzen verpflichtet seyn.

Mai 27 S. U. [29]) Der Senats-Ukas vom 13. Sep-

27) E. V. 5. April 1755. Maxim. VII, 248. Tschulk. II, 1617.

28) E. V. 17. Juni: Maxim. VI, 273. Tschulk. II, 1624.

29) Maxim. VII, 290. Tschulk. II, 1629.

1755.

Mai 27 tember 1754 wegen Einschränkung und Verbotes der Holzausschiffung aus Narva und Pernau wird eingeschärft, und den Zollämtern die Durchlassung unter Androhung strenger Ahndung verboten.

Juli. 4 S. U.[30]) Es wird bekannt gemacht, daß neue silberne Fünfkopekenstücke von der 77. Probe ausgeprägt sind, und sowohl gangbar seyn, als in allen Kronscassen angenommen werden sollen.

Juli 27 S. U.[31]) Da der französische Kaufmann Desfontaines zur Umgehung des Zolles von seinen zusammengesetzten Waaren, als: Dosen mit Deckeln, Ohrringe ꝛc. die einzelnen Stücke vertauscht, sie so für unpaar, und daher für untauglich ausgegeben, so soll er zur Strafe für diesen Betrug von diesen untauglichen Galanterie-Waaren den Zoll erlegen, und sollen solche Waaren, mit dem Zoll-Siegel gestempelt, wieder übers Meer zurückgesandt werden. Künftig soll aber in ähnlichen Fällen ebenso verfahren werden.

August 8 S. U.[32]) Es soll sich niemand unterstehen, mehr Post- oder Schieß-Pferde eigenmächtiger und gewaltsamer Weise zu nehmen, als in dem ihm ertheilten Passe (подорожная) geschrieben stehen.

August 18 N. U.[33]) Es sollen neue kupferne Kope-

30) L. P. 28. Juli. Maxim. VII, 300. Tschulk. II, 1631.

31) E. P. 5. August. Maxim. VII, 303. Tschulk. II. 1632.

32) L. P. ..... E. P. 25. August. Maxim. VII, 304. Tschulk. II, 1634.

33) L. P. 27. Septbr. Maxim. VII, 306. Tschulk. II, 1634.

1755.

August 18 pekenstücke von reinem Kupfer geschlagen, und die alten Zweikopekenstücke, mit Ausnahme der falschen, welche von der Krone ohne Bezahlung behalten werden, dagegen eingetauscht werden. Diese neuen Kopekenstücke sollen nicht nur im Volke roulliren, und in allen Kronscassen angenommen werden, sondern man kann sie auch, gegen Erlegung des gehörigen Zolles ausführen, und sogar zu Geschirren und dergleichen mehr einschmelzen.

August 31 Man.[34]) Alle aus Liv- und Esthland nach Curland und Semgallen entlaufenen Bauern sollen, wenn sie vor dem 1. Januar 1757 zurückkommen, mit aller Strafe verschont werden. Diejenigen aber, welche diese Gnade nicht annehmen, sollen für Verräther des Vaterlandes erklärt, und, wenn man sie ertappt, nach der Strenge der Landesgesetze, ohne Ausnahme und einige Gnade, bestraft werden.

Septbr. 4 N. U.[35]) S. U. vom 11. Septbr. Pardons-Placat für die desertirten groß- und klein-russischen Unterthanen, wenn sie vor dem 1. Januar 1757 zurückkehren.

Novbr. 12 N. U.[36]) 1) Es sollen Imperiale, und

34) L. P. 18. September. Gadebusch's livländische Jahrbücher. Th. IV. Abth. 2. S. 522. Vergl. (Eckardt) Inhalt der Patente ꝛc. S. 43.

35) L. P. 11. September. Dieser Ukas ist weder bei Maximowitsch, noch bei Tschulkow zu finden; ich kenne ihn in extenso aus einer der mir zu Gebote stehenden Sammlungen livländischer Patente. Vergl. Eckardt a. a. O. S. 44.

36) L. P. 18. Novbr. Maxim. VII, 332. Tschulk. II, 1642.

1755.

Novbr. 12 halbe Imperiale zu 10 und 5 Rubel von der 88. Probe geprägt werden, den Imperial zu $3\frac{84}{96}$ Solotnik an Gewicht. 2) Die von 1701 bis 1754 geprägten Ducaten sollen überall zu 2 Rubel 25 Kopeken angenommen werden. 3) Die in den Jahren von 1718 bis zum 26. September 1730 geprägten goldenen Zwei-Rubelstücke aber sollen an die Münzhöfe zum Umprägen in Imperiale und halbe Imperiale abgeschickt, desgleichen in den Kronscassen angenommen werden.

Decbr. 1 Zoll- und Handels-Ordnung[37]). Sie besteht aus 15 Capiteln, wovon aber hierher nur der dritte Punkt des ersten Capitels gehört, worin es heißt: Da die in Liv-, Esth- und Finnland eroberten und auf Capitulation sich ergebenen Städte, nach den ihnen besonders ertheilten Privilegien, einen Antheil an den Zoll-Einkünften haben, so sollen sie selbigen auch jetzt behalten.

.....

1756.

April 4 S. U.[38]) Wenn einer vom russischen Adel,

37) Maxim. VII, 337 ff. Tschulk. II, 1613. Gadebusch sagt von dieser Zollordnung in seinen Jahrbuchern a. a. O. S. 524. Nota m) folgendes: „Meines Wissens ist sie in Livland von „dem General-Gouvernement nicht bekannt gemacht worden. Sie „wird aber angeführt in den rigischen Anzeigen 1764 S. 310, „und einige Stücke daraus eingeschaltet." — Ich habe hier nur den Punkt davon aufgenommen, welcher sich ausdrücklich auf die Ostseeprovinzen bezieht.

38) Maxim. VII, 376. Tschulk. (II, 1679) datirt den Ukas vom 2. April.

1756.

April 4 der in Liv- und Esthland und in der Provinz Oesel geschenkte oder gekaufte eigene Haken hat, um der Bank Geld anlehen zu wollen, mit Verpfändung jener Haken, so soll ihm, wenn er außer den Pfandhaken noch die nach den Gesetzen erforderliche Obligation mit Bürgen stellet, Geld angeliehen werden, wobei der livländische Haken zu 500 Rubel, der esthländische zu 250 und der öselsche zu 100 Rubel angeschlagen werden soll.

April 30 S. U. 39) Es sollen in Livland dem dortigen livländischen Adel, wenn jemand mit der Post innerhalb der livländischen Gränzen reisen will nach den Podoroshnen des residirenden Landraths aus dem Landraths-Collegio auf den Poststationen Poſtpferde gegen Erlegung der erforderlichen Reise- (Progon-) Gelder gegeben werden, denn jene Post-Stationen und Pferde werden vom livländischen Adel selbst unterhalten; von den Pferden aber, welche auf den Stationen für Couriere und zu andern nothwendigen Erfordernissen gehalten werden, sollen dem Adel, zum eigenen (Privat-) Gebrauch, durchaus auch gegen Erlegung von Reisegeldern, keine zu geben verstattet seyn, und sollen auf jenen Poststationen die für Couriere und andere nothwendige Erfordernisse im S. U. vom 26. Mai 1752 bestimmte Anzahl von Pferden stets in Bereitschaft gehalten werden.

Mai 3 N. U. 40) Die russische Cavallerie soll verstärkt, und dazu der Krone Cavallerie-Pferde

40) Maxim. VII, 380. Tschulk. II, 1680.

39) L. P. 17. Juli. E. P..... Maxim. VII, 381. Tschulk. II, 1682.

1756.

Mai 3 zu bestimmten Preisen und von bestimmtem Maaße und Beschaffenheit von den Unterthanen, besonders auch in Liv- und Esthland, geliefert werden.

Mai 16 S. U.[41]) Wer vom esthländischen Adel mit der Post reisen will, dem sollen innerhalb Esthlands nach den Podoroschnen vom Landraths-Collegio oder dem Ritterschafts-Hauptmanne auf den Poststationen gegen Erlegung der erforderlichen Reisegelder Postpferde nach dem Frühern gegeben werden, weil jene Post-Stationen und Postpferde vom Adel selbst unterhalten werden, und soll die Postverwaltung daselbst, wie in Livland, nach dem Ukas vom 30. April d. J. nach dem Alten verbleiben; von den Courier-Pferden und den zu anderweitigen nothwendigen Erfordernissen bestimmten Pferden aber sollen auch in Esthland dem Adel keine gegeben, und auch dort die nach dem S. U. vom 26. Mai 1752 bestimmte Anzahl von Pferden gehalten werden.

Juni 19 S. U.[42]) Die auf den Münzhäusern geschlagenen kupfernen Zweikopekenstücke sollen im ganzen Reiche, und zu allerlei Krons-Gefällen, wie auch auf den Münzhäusern ohne die geringste Abkürzung des Preises bis zum 1. September d. J. angenommen werden; vom 1. September an sollen sie aber nicht gangbar seyn, sondern dafür, wie für anderes Kupfer 5 Rubel vom Pud bezahlt werden, und müssen die Einnehmer der Krons-Gefälle, wenn sie der-

41) Maxim. VII, 385.

42) L. P. 24. Juli. Maxim. VII, 391. Tschulk. II, 1688.

1756.

Juni 19 gleichen Münze nach dem 1. September annehmen, den Schaden aus ihrem eigenen Vermögen der Krone erſetzen.

Juni 21 N. U.[43]) Es ſollen von nun an goldene Rubel- und Zwei-Rubelſtücke von der 88. Probe und an Gewicht die Rubel von $\frac{16}{96}$, die Zwei-Rubelſtücke aber von $\frac{32}{96}$ Solotnik auf den Münzhäuſern geprägt, und auf der einen Seite das Portrait der Kaiſerin, auf der andern aber das ruſſiſche Wapen geſetzt werden, welche Münzen im ganzen Reiche zu den angeſetzten Preiſen, ohne Verringerung, gelten ſollen.

Juni 26 U.[44]) Es ſollen in Riga und Reval beim Zoll ſpaniſche, holländiſche, franzöſiſche und ſchwediſche, aber keine andere Thaler angenommen werden.

Juli 6 S. U.[45]) In den Gegenden, wo Pferde-Seuchen wüthen, ſollen zur Vorbeugung der Anſteckung die kranken Pferde weit in Wälder und Wieſen weggetrieben, und die gefallenen in tiefe Gruben verſcharrt werden. Beim Verſcharren ſollen die Leute die Pferde mit langen Stangen angreifen, und nicht gegen den Wind ſtehen, damit die Dünſte von den gefallenen Pferden nicht ihnen entgegengeweht werden.

Juli 8 S. U.[46]) Aus Gegenden, wo ſich Vieh-Seuchen äußern, ſoll nach St. Petersburg kein

43) L. P. 24. Juli. Maxim. VII, 393. Tſchulk. II, 1688.

44) Tſchulk. II, 1688.

45) E. P. 10. Juli. Bei Maxim. (VII, 398) und Tſchulk. II, 1689) iſt der Ukas vom 11. Juli datirt.

46) E. P. 3. Juli. Auch dieſer Ukas iſt bei Maxim. und Tſchulk. a. a. O. vom 11. Juli datirt.

1756.

Juli 8 Vieh getrieben werden, auch nicht durch Gegenden, wo Viehseuchen sind. Von allen Orten, wo sich Viehseuchen zeigen, soll unverzüglich an den Senat berichtet werden.

Juli 15 S. U.[47]) Der Ukas vom 6. Juli d. J. wird fast wörtlich wiederholt, und auch auf das von der Seuche befallene Rindvieh ausgedehnt, desgleichen der Ukas vom 8. Juli. Zugleich werden für Nichtbefolgung dieser und der im Ukas vom 17. März 1746 theilten Vorschriften Strafen angedroht. Auch soll, sobald die Seuche an einem Orte nachläßt, solches dem Senat unverzüglich angezeigt werden.

Juli 24 S. U.[48]) Niemand soll die mit einer ansteckenden Seuche behafteten Pferde und Vieh, selbige mögen annoch leben, oder bereits crepirt seyn, mit den Händen unmittelbar berühren, sondern, sobald ein Pferd oder anderes Vieh inficirt zu seyn befunden wird, soll solches ohne den geringsten Verschub ausgetrieben, todtgeschossen, und sofort ohne Anstand in tiefe Gruben verscharrt werden. Wenn in Städten jetzt oder künftig eine Seuche unter Vieh und Pferden entstehen würde, müssen die Cadaver, ohne solche mit den Händen unmittelbar anzugreifen, mit Stricken herausgeschleppt, mit unterlegten Stangen auf besondere, zu keinem andern Gebrauch bestimmte Wagen geladen, mit Matten zugedeckt, und dergestalt, jedoch nicht in die Wälder, sondern auf das freye Feld, an solche

47) E. P. 20. Juli. Maxim. VII. 400. Tschulk. II, 1689.

48) L. P. 8. August. E. P. 3. August. Maxim. VII, 402. Tschulk. II, 1690.

1756.

Juli 24 Oerter, die von den Wohnungen und großen Städten weit abgelegen sind, hingeführt, sammt den Matten, durch Hülfe langer Stangen mit Haken und mit Schaufeln in tiefe Gruben verscharrt, und damit solche Cadaver nicht wiederum von wilden Thieren oder Hunden aufgescharrt und herumgeschleppt werden mögen, mit viel Erde und Sand beschüttet werden. Die dazu erforderlichen Werkzeuge, Wägen, Stangen ꝛc. sollen in den Städten in beständiger Bereitschaft und an bequemen, von den Wohnungen entfernten Orten aufbewahrt, und dergleichen Oerter mit dichten Pallisaden umzäunt werden. In den Flecken, Dörfern und auf dem Lande müssen die Cadaver auf Baumrinden oder Matten mit langen und starken mit Haken versehenen Stangen und mit Stricken, ohne das Aas mit den Händen zu berühren, an entfernte Orte, wie oben erwähnt, geschleppt und sammt den Baumrinden und Matten in tiefe Gruben verscharrt, und mit vieler Erde und mit Sand beschüttet werden; worauf die Gutsbesitzer und in deren Abwesenheit die Dispondenten und andere Aufseher und Verwalter streng zu sehen haben.

Septbr. 5 U. 49) Die Ausfuhr des Getraides aus Livland wird verboten, desgleichen aus Esthland.

---

49) Tschulk. II, 1693.

1757.

März 19 N. U. [50]) Zu mehrerer Aufnahme des Handels und beſſerer Entrichtung aller Abgaben in Liv- und Eſthland wird verordnet, damit die verſchiedenen ausländiſchen Münzſorten ſchlechten Gehalts abgeſchafft werden, eine neue Silbermünze mit dem Bildniß der Kaiſerin und dem Wappen des ruſſiſchen Reichs ſowohl, als dem liv- und eſthländiſchen, prägen zu laſſen, nach bemeldeten Provinzen zu benennen, und dieſelben mit einer lateiniſchen Umſchrift zu verſehen. Dieſe Münzen ſollen: 1) aus ganzen, halben und Viertel-Livoneſen beſtehen, die Scheidemünze aber aus Vier- und Zwei-Kopekenſtücken; die ganzen, halben und Viertel-Livoneſen und die Vier-Kopekenſtücke von der 72., die Zwei-Kopekenſtücke aber von der 36. Probe, aus einem Pud Silber von der 72. Probe 621 ganze, 1242 halbe; 2493 Viertel-Livoneſen; 15059 Vier-Kopekenſtücke, und aus einem Pud Silber von der 36. Probe 15609 Zwei-Kopekenſtücke. Dieſe Münzen ſollen daſelbſt im Handel und Wandel nicht allein gangbar ſeyn, ſondern auch in der Krons-Caſſe zu nachfolgenden Preiſen angenommen werden: die ganzen Livoneſen zu 96, die halben zu 48 und die Viertel-Livoneſen zu 24 Copeken, die Vier- und Zwei-Kopekenſtücke aber zu ihren natürlichen Preiſen, und ſollen dieſe Preiſe auf den Münzen mit Ziffern angegeben ſeyn. 2) Dieſe Münzen ſollen blos in Liv- und Eſthland bis Narva, zugleich mit ruſſiſcher Kupfermün-

50) L. P..... E. P..... Maxim. VII, 457. Tſchulk. II, 708.

§ 7.

§ 19 ße, ganzen, halben und Viertel-Kopeken gangbar seyn; übrigens sollen, bis die Provinzen hinlänglich mit dieser neuen Münze versehen sind, wie bisher, die verschiedenen ausländischen Münzen sowohl im Handel und Wandel gangbar seyn, als auch in der Krons-Casse zu allen Abgaben nach ihrem innern Werth angenommen werden, wie solcher in beigefügter Valvations-Tabelle angezeigt. 3) Auch sollen bis auf weitere Verordnung alle russischen goldenen und silbernen Geldsorten, wie vordem, in Liv- und Esthland gangbar seyn.

Valvations-Tabelle,

nach welcher die in Liv- und Esthland gangbaren ausländischen Münzsorten bei allen Abgaben und Bezahlungen in der Krons-Casse nach ihrem innern Werth anzunehmen.

Namen der Münzen.	Preis jeder Münze nach dem innern Werth	
	Rbl	Kop.
Ein schwedisches Achtmarkstück oder ein doppelter Carolin	1	28½
Ein schwedisches Viermarkstück oder Carolin	—	62
Ein Zweimarkstück oder halber Carolin	—	31
Ein Markstück oder Viertel-Carolin	—	15½
Ein schwedisches Ören-Oehrstück . .	—	13¼
Ein schwed. Fünf Oehrstück . . .	—	6½

1757.

März 19

Namen der Münzen.	Preis jeder Münze nach dem innern Werth Rbl.	Kop.
Ein schwedisches Vier Oehrstück	—	5
Alte schwedische Ferdinge, das Stück	—	1¼
Pommersche zwey Groschen	—	5
Bremisch zwey Groschen	—	6
Lüneburgsche zwey Groschen	—	6½
Vier Rundstücke	—	6
Polnische und preußische alte Tymphe	—	15
Neue polnisch Tymphe	—	13
Neue schwedische Tymphe	—	13
Alte polnische Schostacken	—	4¾
Neue polnische Schostacken	—	4
Neue preußische Schostacken	—	4
Neue polnische Halbschostacken oder Dütchen	—	2
Mecklenburgergute Viergroschenstücke	—	11¾
— — Zweigroschenstücke	—	5½
Alte markgräff. und preußische Fünf Ferdings oder gute Zweigroschenstücke	—	6
Churfürstl. gute Zweigroschenstücke, oder Fünf Ferdinge	—	6
Lüneburgisch Vergroschenstücke	—	12
Neue preußische Viergroschenstücke	—	11¼
— — Zweigroschenstücke	—	5¾
— — Groschenstücke	—	3
Neue polnische Poltoracken	—	3
Alte polnische und rigische Ferdinge	—	1½
Sigismundsche Dütchen	—	1¾
Kaiserliche Dütchen oder Zweiferdinge	—	2
Rigische Schillinge, von 19 auf einen Ferding gehen	—	2
Polnische Schillinge, das Pud zu	5	—

1757.

Mai 22 Man. [51]) Kaiserliche Danksagung an das Herzogthum Livland für die Verpflegung der Armee.

Juni 5 N. U. [52]) Wenn jemand künftighin einige Nachrichten und Gerüchte ausbringen, oder dergleichen gar erdichten, und über solche ihn gänzlich nicht angehende, und hauptsächlich politische und Kriegsgeschäfte verkehrte Auslegungen und Urtheile machen sollte, der soll, wenn es bekannt wird, die unvermeidliche Wirkung der Kaiserlichen Ungnade empfinden, gleichwie ein jeder, der blos seiner Schuldigkeit, seinem Amt oder Gewerbe obliegt, des Kaiserl. Wohlwollens versichert seyn kann.

Juni 7 N. U. [53]) Es wird ein Ukas Peter's des Großen vom 30. October 1719 confirmirt, in welchem demjenigen, der desertirte Soldaten, oder Diebe und Straßenräuber fangen, und dem Gerichte überliefern würde, für jeden 5 Rubel versprochen werden; demjenigen aber, der Personen angiebt, die dergleichen Leute bei sich beherbergen, solle alles bewegliche und unbewegliche Vermögen des Hehlers abgegeben werden, wenn er auch dessen Erbknecht wäre; von diesem Vermögen solle aber ein Drittel der Krons-Casse anheimfallen, um davon denjenigen, welche dergleichen verlaufene Leute einbringen, die versprochenen 5 Rubel auszuzahlen.

Juni 29 S. U. [54]) Alle von den Feld-Regimentern

51) L. P. 27. Mai 1757. Patentensammlung.
52) L. P..... Maxim. VII. 472. Tschulk. II. 1715.
53) L. P..... E. P..... Maxim. VII. 475. Tschulk. II. 1715.
54) L. P. 9. Julj. Maxim. VII. 477. Tschulk. II. 1716.

1757.

Juni 19 abwesenden Militär-Beamten, die sich bei allerlei Commissionen, Inquisitionen und andern anvertrauten, auch bei eigenen particulär gerichtlichen Geschäften befinden, und unter Processen und Verantwortungen stehn, außer diejenigen, welche sich bei den Reichs-Messungs-Affairen befinden, werden aufgefordert, sich aufs schnellste bei ihren Regimentern oder beim Kriegs-Collegio einzufinden, bei Strafe der Enrollirung zu Soldaten auf ewig, wobei mit solchen künftig und jetzt ohne Ausnahme zu verfahren ist; — die den Militär-Beamten anvertrauten Sachen aber sollen bei den Gouvernements-, Provincial- und Wojewoden-Canzeleien und übrigen Gerichtsstühlen schleunigst entgegen genommen, und an den Senat umständlichst von dem Zustande solcher Angelegenheiten, und was darin geschehen, und ob sie geendigt werden müssen, berichtet werden.

August 16 N. U. [55]) Bekanntmachung der Kriegs-Erklärung gegen den König von Preußen und der Antwort des Königs.

1758.

Januar 14 N. U. [56]) S. U. vom 15. Februar d. J. Es sollen neue kupferne Fünf-Kopekenstücke nach ebendemselben Gehalt, wie die übrigen Kupfer-Münzen, geprägt werden, nemlich zu

55) L. P. Maxim. VII. 480.

56) L. P. 5. April. Maxim. VII. 518. Tschulk. II. 1754.

1758.

Januar 14 sechszehen Rubel aus einem Pud. Diese Fünf-Kopekenstücke sollen im ganzen Reiche gangbar seyn, und allenthalben in die Krons-Casse angenommen werden.

März 5 N. U. [57]) Einschärfung des Ukases vom 13. September 1754 wegen Beschränkung der Holzausfuhr aus Narva, bei Strafe der Confiscation.

März 6 N. U. [58]) Die Eroberung des ganzen Königreichs Preußen wird bekannt gemacht, und zugleich der Handel im Innern Preußens sowohl, als aus Rußland nach Preußen und umgekehrt für frei und ungehindert erklärt.

März 6 N. U. [59]) Die auf der Düna durch die Länder des Königreichs Polen nach Riga gebrachten Particular-Waaren, sie mögen einen Namen führen, welchen sie wollen, und zugehören, wem sie wollen, sollen nicht unverzollt durchgelassen werden.

März 20 S. U. [60]) Vortheile der auf der Universität zu Moskwa studirt habenden Adelichen, hinsichtlich der Anstellung und Beförderung im Kriegs- sowohl als Civildienst.

Mai 23 N. U. [61]) Die Handelsfreiheit nach dem eroberten Preußen wird wiederholt bekannt gemacht, nur sollen, bei Strafe der Confiscation nach Kriegsrechten, keine Kriegs-Ge-

57) Maxim. VII, 524. Tschulk. II, 1756.
58) L. P..... Maxim. VII, 526. Tschulk. II, 1756.
59) L. P..... Maxim. VII, 527. Tschulk. II, 1756.
60) L. P. 7 Septemb. E. P..... Maxim. VII, 529. Tschulk. II, 1757.
61) L. P..... Maxim. VII, 544. Tschulk. II, 1760.

1752.

Mai 23 räthschaften ins feindliche Land geführt werden.

Juni 15 S. U.[62]) Wiederholte schleunige Einberufung der beurlaubten Militär-Beamten, sich zu ihren Regimentern, bei Strafe der lebenslänglichen Enrollirung zum Gemeinen, einzufinden.

Juni 19 S. U.[63]) Das Verbot des N. U. vom 8. Januar 1733, Arsenik und andere gefährliche Giftarten, als: Mercurius sublimatus, Krähenaugen, Scheidewasser, Vitriol- und Bernsteinöl in Buden, Läden und auf Märkten zu verkaufen, wird eingeschärft, mit der Anzeige, daß, falls auch nach diesem Verbot jemand Giftspecies verkaufen würde, derselbe auf 100 Rubel, die eine Hälfte zum Hospital, und die andere Hälfte für den Angeber, bestraft werden solle; daher denn allen, die von solchem Verkaufe Nachricht haben, solches anzugeben erlaubt, und denen, die für die Kaufleute in ihren Buden selbst vorhin damit Handel getrieben, wegen ihrer Denunciation, das Vergehen erlassen, und sie von ihren Herren schadloßgeschätzt, andrfalls auf ihre Angabe, ihre Cameraden, oder Herren eines solchen Handels überführt worden, nach dem Obigen belohnt werden sollen.

Octbr. 8 N. U.[64]) Die aus Fünf-Kopekenstücken umgeprägten kupfernen Kopeken sollen nur noch ein halbes Jahr gelten, und damit nie-

62) L. P. 7. Juli. Maxim. VII, 545. Tschulk. II, 1761.
63) L. P. 13 August. Maxim. VII, 546. Tschulk. II, 1761.
64) L. P. 3. Novbr. Maxim. VII, 560. Tschulk. II, 1765.

1758.

Octbr. 8 manden daraus ein Schade erwachse, während dieser Zeit, und wenn keine Gelegenheit dazu da ist, noch binnen einem Jahre zur Krons-Casse eingewechselt werden können.

Novbr. 2 S. U. [65]) Wiederholt eingeschärfte Einberufung der beurlaubten Militär-Beamten, und Verordnung, daß, wenn jemand wegen schwerer Krankheit, die Reise anzutreten nicht im Stande wäre, dennoch deswegen an den Senat glaubwürdige Zeugnisse eingesandt, und überdem noch im Senats-Comptoir revidirt werden sollen. Wer sich aber auch jetzt weder melden, noch seiner Krankheit wegen an den Senat glaubwürdige Zeugnisse einsenden wird, soll nach dem Ukas vom 15. Juni d. J. unter die Soldaten enrollirt und seine Güter confiscirt werden.

Novbr. 19 U. [66]) Diejenigen Livländer, welche den griechischen Glauben angenommen, oder auch nur sich mit Russen, die allda geboren sind, verheirathet haben, sollen nicht aus dem russischen Reiche gelassen werden.

1759.

April 19 U. [67]) Es sollen in Riga Feuerbaken unterhalten werden.

65) L. U. 28. Novbr. Marim. VII, 562.

66) Tschulk. II, 1708. (Langhans) Repertorium russischer Gesetze und Ukasen, aus dem Russischen übersetzt und bis 1790 fortgesetzt von Joh. Gust. von Bellingshausen (Riga, 1792. 4.) S. 45 am Ende.

67) Tschulk. II, 1775.

1759.

August. 8 S.U.[68]) Die Ukasen vom 8. December 1714, vom 4. December 1719, vom 23. Mai 1720, vom 23. Februar und 6. April 1722, vom 19. August und 5. October 1725, vom vom 23. April 1730 und 22. Mai 1740, vom 28. Mai 1742, vom 11. Mai 1749 und 12. März 1752, welche das Verbot des directen Supplicirens an den Monarchen enthalten, werden eingeschärft, und verordnet, daß nur diejenigen, welche bei den angeordneten Richterstühlen und Commanden wegen erdichteter Ränke, Ueberfälle und Bedrückungen, oder aus Partheilichkeit wegen Verwandtschaft, Freundschaft, Bestechung und aus Bosheit, oder aus niedriger Furcht vor mächtigen Personen, in ihren gerechten Sachen und erlittenen Beeinträchtigungen und Verzögerungen, die gehörige Gerechtigkeit und ein mit den Gesetzen übereinstimmendes Urtheil, Beschützung und Schirmung nirgends erlangen können, und folglich dadurch zum Monarchen selbst ihre Zuflucht zu nehmen gezwungen sind, in solchem äußersten Falle ihre Supplicken an das Kaiserliche Cabinet überreichen, und darin die reine Wahrheit, unter Verwarnung der nach den Ukasen für falsche und unnütze Suppliken angesetzten unausbleiblichen Bestrafung, anführen sollen.

Septbr. 10 M.U.[69]) 1. Alle diejenigen, welche Desertion halber zur Strafe verurtheilt sind, solche

68) L. P. 11. September 1759. E. P. 4. Octbr. 1759. Maxim. VII, 580. Tschulk. II. 1777. Prawik. I, 258. Uschak VI. 85.

69) L. P. 12. Octbr. Maxim. VII. 581. Tschulk. II. 1778.

§ 9.

r. 10 aber noch nicht ausgestanden haben, sollen von der Strafe befreit und wieder im Dienst gebraucht werden. 2. Die ergriffenen, aber noch nicht inquirirten Deserteurs sollen, falls sie keine anderen Verbrechen begangen, befreit und wieder zum Dienst angenommen werden. 3. Die auf der Flucht befindlichen Deserteurs sollen, wenn sie bis zum 1. Januar 1761 zurückkehren, ohne Strafe wieder angenommen werden. 4. Ebenso sollen die Hehler der Deserteurs von der Strafe befreit seyn, wenn sie solche bis zum bestimmten Termin angeben und ausliefern. 5. Wer dagegen den Termin zur Rückkehr nicht hält, oder von nun an desertirt, und ergriffen wird, der soll mit der Knute gestraft, ihm die Nasenlöcher aufgeschlitzt, und er nach Rogerwyck zur Galeerenarbeit auf ewig verschickt werden. 6. Desgleichen soll, falls jemand über den angesetzten Termin Deserteurs bei sich halten, oder von neuem annehmen und verhehlen würde, von dem Possessor, wenn er darum wußte, für die Aufnahme eines jeden Deserteurs 200 Rubel Strafe, und wenn er den Läufling länger als ein Jahr gehalten, 200 Rubel für jedes Jahr und für jeden Deserteurs zwei der besten Leute zu Recruten genommen werden. — Sollte jemand nicht im Stande seyn, diese Strafe zu erlegen, so soll derselbe, wenn er tüchtig, auf ewig zum Soldaten eingeschrieben, wenn er aber dazu untauglich, nach Siberien zur Ansiedelung geschickt werden. Wenn aber der Possessor nichts darum wußte, so sollen die Disponenten, Aelteſten,

1759.

Septbr. 10 Aufseher ꝛc., falls sie zum Dienste tüchtig, mit der Plet gezüchtigt und sogleich zu Soldaten genommen werden; sind sie aber untüchtig, so sollen sie, nach Bestrafung mit der Knute und Aufreißung der Nasenlöcher, nach Rogerwyck auf ewig zur Galeeren-Arbeit verschickt werden. Auf eben die Weise soll man auch auf den Hofs-, publiken-, Kloster- und Archiereien-Gütern erfahren. — Wenn aber die Gutsbesitzer, so wie auch die Hofs-Archierien- und Klostergüter statt der zum Dienste tüchtigen (Hehler) andere tüchtige liefern, und die ersteren behalten wollen, so wird ihnen solches erlaubt, jedoch müssen in diesem Fall jene eigentlichen Hehler nicht mit der Plet, sondern mit der Knute bestraft werden, und alsdann ihnen verbleiben. 7. Dieser Ukas soll bei den Regimentern wöchentlich nebst den Kriegs-Artikeln, in den Kirchen aber an Sonntagen verlesen werden.

Octbr. 26 S.U.[70]) Diejenigen, die aus dem Kriegsdienste entlassen, und bei anderen Bedienungen angestellt sind, sollen, bei Befürchtung der härtesten Strafe nach den Gesetzen, keine Militär Uniformen tragen.

Novbr. 12 S.U.[71]) Wegen der seit einiger Zeit in Livland eingeschlichenen geringhaltigen Fünf- und Zehn-Ferdingstücke wird verordnet, daß 1) die mecklenburgischen Zehn-Ferdingsstücke

70) L. P. 12. Novbr. E. P. 4. Novbr. Maxim. VII. 585. Tschulk. II. 1379.

71) L. P. 27. November. — Patentensammlung. — Vergl. (Eckardt) Inhalt der Patente ꝛc. S. 163.

1759.

Novbr. 12. mit den verzogenen Buchstaben A. F. und umherstehenden V. G. G. H. Z. M. de Anno 1752 zu 11 Kopeken. 2. Die mecklenburgischen Fünf-Ferdingsstücke von demselben Gepräge de Anno 1750 zu 5 Kopeken. 3. Die gräflich wiedschen Zehn-Ferdingstücke mit den verzogenen Buchstaben L. J. A. und umherstehenden G. Z. W. R. J. U. C. de Anno 1758 zu 9 Kopeken. 4. Die Zehn-Ferdingstücke mit den verzogenen Buchstaben J. C. P. de Anno 1757 zu 9 Kopeken. 5. Die herzoglich braunschweig-lüneburgischen Fünf-Ferdingstücke de Anno 1751 zu 5 Kopeken und 6. die brandenburgischen Fünf-Ferdingstücke de Anno 1745 sq. zu 5 Kopeken cursiren, und zu diesem Werth in der Krons-Casse angenommen werden sollen.

1760.

1760.

Januar 31. S. U.[72]) Auf Veranlassung der Kaiserlichen Academie der Wissenschaften wird verordnet, daß zur Anfertigung eines neuen richtigen geographischen Atlasses des russischen Reichs, aus allen Gouvernements und Provinzen desselben glaubwürdige geographische und historische Nachrichten gesammelt und eingesandt werden sollen, wobei nicht nur von den Städten, sondern auch von allen Gütern

72) L. P. 21. Februar 1760. C. P. 16. Januar 1761. Maxim. VIII. 16. Tschulk. II, 1786.

1760.

Januar 31 die nöthigen Nachrichten an die Hand gegeben werden sollen.

März 22 Vom Senat bestätigte Verordnung des Raths zu Riga [73]). Von den nach Riga kommenden und daselbst sich aufhaltenden fremden Kaufleuten.

Juli 12 S. U. [74]) Das Verbot der Getraide-Ausfuhr aus Livland wird gehoben, und verstattet, daß das Land den Ueberfluß seines Getraides an die mit dem Reiche in Freundschaft stehenden Mächte und Staaten verkaufen und verschiffen könne, mit der Warnung, daß jedermann so viel, als nöthig, an Saat und Brod zurückbehalten solle, damit er auch bei etwa entstehendem Mißwachse für sich und seine Bauerschaft nothdürftigen Vorrath hätte.

Juli 15 S. U. [75]) Es soll 1) zum Besten der verabschiedeten und verwundeten Militärs eine Reichs-Lotterie veranstaltet werden, und der Baron Lefort, unter dem Schutze des dirigirenden Senats General-Director derselben

73) Von dieser Verordnung ist mir weiter nichts bekannt geworden, als was Gadebusch (livländ. Jahrbücher. Th. IV. Abth. 2. H. 316. S. 545) davon sagt: es sey nemlich am 17. Brachmonats 1756 vom Rathe zu Riga eine Verordnung für die nach Riga kommenden und daselbst sich aufhaltenden fremden Kaufleute gemacht worden, welche 1760 den 22. März vom Senate bestätigt, und zu Riga am 31. März gedruckt worden, auch in seiner eigenen Sammlung No. 48 enthalten sey.

74) L. P. 24. Juli. Gadebusch a. a. O. S. 538. (Eckardt) Inhalt der Patente. S. 94.

75) Maxim. VIII, 37. Tschulk. II, 1792.

1760.

Juli 15 seyn. 2) Auch soll er eine Geld-Lotterie, zu einem Rubel das Billet, nicht nur in St. Petersburg, sondern auch in Moskwa, Riga, Reval und Königsberg errichten. 3) Die Canzelei jener Lotterie soll den Namen „Canzelei der Reichs-Lotterie führen, und mit den Behörden communiciren, gleich den andern unter dem Senat stehenden Canzeleien. 4) Wo jene Lotterie ausgespielt wird, sollen Soldaten, Dragoner, Matrosen, Fabrik- und andere gemeine Leute und Livree-Diener durchaus nicht zugelassen, und alle Unordnungen vermieden werden. — Hierauf folgt der Plan der Lotterie nebst Formularen der Lotterie-Billette in russischer, deutscher und französischer Sprache.

August 16 N. U. [76]) S. U. vom 25. August d. J. Die Mitglieder des Senats sollen als wahre Söhne des Vaterlandes die Schuldigkeit gegen Gott, das Reich und die Gesetze in Acht nehmen, und alle Kräfte und Bemühungen, zur Wiederherstellung des erwünschten allgemeinen Wohlstandes, anwenden. Wenn auch keine Denunciationen oder Klagen geführt werden, so hat dennnoch der Senat, wenn die wahren Umstände zu seiner Wissenschaft kommen, ex officio das Böse abzuschaffen und auszurotten. Jeder Senator ist nach seinem reinsten Gewissen verbunden, die im Reiche sich manifestirenden nachtheiligen Unordnungen und ihm bekannt werdenden Ver-

76) L. P. 19. Septbr. E. P. 18. Septbr. Maxim. VIII, 45. Tschulk. II, 1793. Prawik. I, 506.

1760.

August 16 brechen ohne alle Parteilichkeit anzuzeigen, damit die Schlechten nicht geschont, die Unschuldigen aber nicht unrechtmäßig gekränkt werden. Als ein wahrer Sohn seines Vaterlandes muß er die Furcht Gottes und seine Pflicht stets vor Augen haben, und bedenken, daß Personen, die zu Richtern über andere gesetzt sind, das Vaterland für ihre nächste Verwandtschaft halten, und mit der Ehre in der vorzüglichsten Freundschaft stehen müssen. Die vorkommenden Sachen müssen mit aller Ueberlegung und Einsicht behandelt, die Ausschweifungen, die hin und wieder vorgehen, an Ort und Stelle abgeschafft, die verdächtigen Richter abgelöst, und ihr Betragen untersucht, und vor allem die Mittel zur Beförderung der Justiz aufgesucht und angewendet, die Ursachen aber, wodurch selbige verzögert und verschleppt wird, entfernt werden. Die schädliche Beschaffenheit so vieler Dinge liegt vor jedermanns Augen. Die Verzögerung der Urtheile, die Unterdrückungen, die an vielen Orten vorgehen, die sich übermäßig bereichernden Richter, die unendlichen Inquisitionen, die Defraudationen des Kaiserlichen Interesse von denen, die zur Wahrnehmung desselben bestellt sind, der Unterschleif beim Verkauf des Salzes, die Untreue bei der Recruten-Werbung, so wie bei jeder Auflage, die in den unumgänglichen Bedürfnissen des Reichs geschehen muß, alle diese Dinge sind unstreitige Beweise davon, und zeigen zugleich die Mittel zur Abschaffung des Uebels. Dem Senat wird der Befehl enge-

1760.

August 16 schärft, den Zustand aller der Sachen im Reiche, die eine kräftige und schleunige Verbesserung erfordern, in Erwägung zu ziehen, sich mit allem Eifer der Erfüllung dieser Kaiserlichen Wünsche zu unterziehen, und der Kaiserin die getroffenen Maßregeln und Nachforschungen zu berichten, auch in erforderlichen Fällen zur Bestätigung zu unterlegen.

Octbr. 11 S. U.[77]) Der vorhandene Krons-Rhabarbar soll zum öffentlichen Verkauf à 100 Rubel das Pud ausgestellt, und einem jeden in beliebigen Quantitäten auch zur Ausfuhr aus dem Reiche, wobei aber der gesetzliche Zoll zu erlegen ist, verabfolgt werden.

Novbr. 23 S. U.[78]) Zur bessern Entdeckung aller Hindernisse und Mängel, welche dem Flor und der Aufnahme des Handels, der Manufacturen und der Kaufmannschaft im Wege stehen, soll im ganzen Reiche publicirt werden, daß, wenn etwa eine Stadt, oder auch Privat-Personen aus der Kaufmannschaft eine Unzufriedenheit äußern, oder etwas beläſtigend finden, oder wenn sie selbst etwas entdecken, was zur Ausbreitung und Vermehrung des Handels dienlich wäre; sie solches mit einer deutlichen Deduction anzeigen, und schriftlich in St. Petersburg bei der dortigen Commerz-Commission, in den Gouvernements und Provinzen aber den General-Gouverneuren, Gouverneuren und Wojewoden übergeben können, welche solches aufnehmen, und ohne Aufenthalt an die Commis-

77) C. P. 24. Octbr. Maxim. VIII, 52. Tschulk. II, 797.
78) L. P. 15. Jan. 1761. Maxim. VIII, 69. Tschulk. II, 1801.

1760.

Novbr. 23 sion einsenden sollen. Sollte jemand particulariter in Briefen, auch annonym, zum Behuf des Obigen etwas benachrichtigen wollen, so wird erlaubt, solches versiegelt an die Commission unter der Addresse des Ober-Directors einzusenden, worauf bei der Commission eine unpartheiische Beprüfung angestellt werden soll.

1761.

1761.

Januar 5 S. U.[79]) Auf der rigischen und den übrigen in Liv-, Esth- und Finnland liegenden Poststraßen soll für Post- und Schießpferde das Reisegeld (прогоны) nach den Ukasen vom 11. Juli 1732 und 26. Mai 1752 bezahlt werden, nemlich im Herzogthum Livland zu 12 Kopeken, und in Finnland zu 8 Kopeken auf 10 Werst oder eine schwedische Meile für jedes Pferd.

Februar 9 S. U.[80]) Das Stations-Getraide von den Privat-Gütern in Livland soll in Maaßgabe der nystädtischen und aboschen Friedens-Tractaten nach den bestätigten Rechten und Privilegien halb in Roggen und halb in Gerste empfangen werden.

März 19 U.[81]) Es soll nach Riga und nach andern Orten der Ostsee-Provinzen, zum Gebrauch der

79) Maxim. VIII, 86. Tschulk. II, 1813.

80) k. P. 8. August. Patentsammlung. Vergl. Gadebusch a. a. O. S. 657. a. E. und Eckardt a. a. O. S. 78.

81) Tschulk. II, 1821.

1761.

dortigen Apotheken, Rhabarbar zu 2 Rubel das Pfund verabfolgt werden.

März 30 S. U.[82]) Durch den namentlichen Ukas vom 16. Februar 1737 war befohlen, über die publiken Güter, deren Arrendezeit ablief, in ganz Liwland zu publiciren, daß, wer jene Kronsgüter arrendiren wolle, in der General-Gouvernements-Canzelei erscheinen solle, und hiebei, so wie bei der Abgabe der Arrende, in Allem nach der Instruction des Kammer-Collegii zu verfahren, jedoch vor der wirklichen Abgabe, an den Senat über jene Leute, welche die Güter zur Arrende haben wollen, über ihre Umstände, Zuverlässigkeit und Bedingungen zu berichten, desgleichen auch über die bisherigen Arrende-Inhaber. Am 26. April 1737 wurde dieser Ukas auch auf Ehstland ausgedehnt. Durch den N. U. vom 15. September desselben Jahres wurde verordnet, daß solche Arrenden von nun an nur an solche Personen vergeben werden sollten, welche vom dortigen Adel sind, sich und ihre Kinder von ihrem eigenen Vermögen nicht standesmäßig unterhalten können, oder welche selbst, oder deren Kinder sich im Kaiserlichen Dienste befinden, und sich um ihr Vaterland verdient zu machen bestreben. — Durch die Senats-Verordnungen vom 31. December 1741 und 30. März 1742 ward befohlen, die con-

82) Maxim. VIII, 162. Die in diesem Gesetze angeführten Ukasen habe ich sonst nirgends gefunden, daher ich sie hier so ausführlich, als sie bei Maximowitsch in diesem Ukas enthalten sind, wiedergebe.

1761.

März 30 fiscirten und Krons-Güter in Livland, sehr zu-
verſichtlichen Perſonen vom dortigen Adel zur
Arrende zu geben, welche das Arrende-Geld
ungeſäumt zahlen könnten, beſonders ſolchen
Adelichen, welche früher keine Güter zur Ar-
rende gehabt, oder wenn ſie welche gehabt
hätten, ſolche klein (d. h. nur 1 bis 3 Ha-
ken groß) waren, nicht aber ſolchen, welche
größere oder eigene Güter beſaßen. Nach
dem S. U. vom 17. Mai 1748 ſoll der liv-
ländiſche Adel bei der Arrendirung der Krons-
güter den Vorzug haben, und ſollen jene Gü-
ter dem dortigen Adel, beſonderes aber ſol-
chen Adelichen gegeben werden, welche ſelbſt,
oder deren Kinder ſich im wirklichen Dienſte
befinden, oder befunden haben, und kein ei-
genes Vermögen zum ſtandesmäßigen Unter-
halt ihrer ſelbſt und ihrer Kinder beſitzen;
ſolchen Perſonen vom Adel aber, welche hin-
länglich eigene, oder Arrende-Güter von mehr
als 3 Haken hätten, ſollen die Kronsgüter
durchaus nicht gegeben werden. Im J. 1750
den 13. März ward vom Senat verordnet,
zur Abgabe der Arrenden folgendes Verzeich-
niß zu machen: 1) derjenigen Livländer, wel-
che ſich im Kriegs- und Civildienſt befunden
und ordentlich gedient haben, verwundet oder
nicht verwundet verabſchiedet ſind; desgleichen
auch ſolchen Perſonen, die zwar keine Livlän-
der ſind, aber ſich unterſchrieben haben, oder
noch künftig unterſchreiben werden, daß ſie mit
ihren Nachkommen in Livland wohnen, und
ſich in die ewige Unterthanſchaft Ihrer Kai-
ſerlichen Majeſtät begeben wollen. 2) Der

1761.

März 30 Livländer, welche sich noch gegenwärtig im Dienste befinden. 3) Derjenigen Livländer, welche gar kein Vermögen haben. 4) Solcher Livländer, welche zwar Arrenden oder eigenes Vermögen haben, solches aber sehr gering ist, und welche Kinder männlichen Geschlechts haben, die in Kaiserlichen Diensten sind, oder, wenn sie auch nicht in Diensten sich befinden, von ihren Eltern nicht unterhalten werden können; — diesem Verzeichniß soll zugleich eines der Wittwen der im Dienste Gestorbenen oder Gefallenen hinzugefügt werden. 5) Derjenigen gebornen Liv-, Esth- und Ingermannländer, die als Officiere am Kaiserlichen Hofe, oder als Stabs- und Ober-Officiere ordentlich dienen oder gedient haben, und wenn gleich sie nicht vom Adel sind, sich zu diesem Range emporgedient. — Durch den S. U. vom 7. December 1760 endlich ward in Folge des N. U. vom 16. Februar 1737 und des S. U. vom 20. Mai 1752 verordnet, um Krons-Arrenden in der rigischen und revalschen Gouvernements- und der öselschen Provincial-Canzelei, und nicht beim Senate zu bitten. — Nunmehr werden alle diese Verordnungen wiederholt, und die genannten Canzeleien angehalten, sich bei der Verarrendirung der Kronsgüter nach selbigen zu richten.

Juni 16 S. U.[83]) 1) Mit Ausnahme der Apartements im Kaiserlichen Pallaste soll niemand Hazard-Spiele in Karten, als: Pharao,

83) L. P..... E. P. 4. Juli. Maxim. VIII, 201. Tschulk. II, 1833. Prawik. III, 295. Uschak. II, 42.

1761.

Juni 16 Quindici und dergleichen, welchen Nämen sie auch haben mögen, unter keinem Vorwande auf Geld und Effecten spielen. Nur in den angesehenen adelichen Häusern ist es erlaubt, Spiele zu gebrauchen; jedoch nicht auf große, sondern ganz geringe Summen Geldes, und nicht zum Gewinnst, sondern einzig zum Zeitvertreib; nemlich: l'Hombre, Quadrille, Piquet, Contra, Pamphil. Diejenigen aber, welche öffentlich oder heimlich unter irgend einem Scheine auf große Geldsummen, auf Schuld oder auf einige Effecten zu einem bestimmten Preise spielen, desgleichen die Wirthe, bei denen es geschieht, und diejenigen, welche den Spielern mit Vorschuß an Gelde, mit Pfand, oder auf andere Weise zum Spielen behülflich sind, werden, nach ihrem Range, mit dem doppelten Verlust von eines Jahres Gehalt bestraft, alle im Spiele gewesenen Geldsummen und Pfänder werden weggenommen, und ein Viertel zum Hospital, ein Viertel zur Unterhaltung der Polizei, zwei Viertel aber den Angebern, mit den gehörigen schriftlichen Urkunden, abgegeben. 2) Forderungen auf bereits ausgestellte oder noch auszustellende Verschreibungen und Wechsel auf Spielverlust, sollen, nebst allen Unterpfändern, zur Casse gezogen, und, wie obgedacht, vertheilt werden. Auch die Kaufleute, welche Spielwechsel auf ihre Namen nehmen, und remittiren, sollen bestraft werden. 3) Die Aufsicht über dies alles wird in St. Petersburg der Ober-Polizei, in Moskwa der Polizei und dem Senats-Comptoir und

1761.

Juni 16 Städten und Kreisen den Gouverneuren und Wojewoden, zugleich mit den Polizeibehörden, übergeben; jedoch soll dabei vorsichtig verfahren werden, damit niemanden zur Ungebühr Unrecht und Nachtheil daraus erwachse. Wenn jemand obiger Vergehen überführt und dafür gestraft worden, so soll dies, um bei dessen Avancement sich darnach zu richten, dem Senate, bei Militärs an das Kriegs- und Admiralitäts Collegium, bei der Garde an die Regiments-Canzeleien berichtet werden.

Juni 28 S. U. [84]) Da im Justiz-Collegio und Kammer-Comptoir der liv- und esthländischen Sachen, desgleichen in den rigischen, revalschen, wiburgischen und sonstigen Behörden der eroberten Ostsee-Provinzen sich ausländische Richter, Secretäre und Translateurs befinden, und aus genannten Behörden viele Acten mit russischer Uebersetzung an den Senat gehen, welche Uebersetzungen von den deutschen Secretairen und Translateurs, die der russischen Sprache nicht gehörig kundig sind, angefertigt werden, woraus für den Senat Schwierigkeiten entstehen, so sollen in die Behörden jener Ostsee-Provinzen zur Erlernung der dortigen Rechte und ökonomischen Regeln und der übrigen dortigen Gewohnheiten einige von den im Senate und bei den Collegien und Comptoirs befindlichen Collegien- und Titulärjunkern, die die deutsche Sprache kennen, abgesandt werden, und namentlich: 1) an die rigische Regierungs-Canzelei drei, wovon einer bei dieser

84) Maxim. VIII, 204.

1761.

Juni 28 Canzelei, der andere bei der dorpatschen und pernauschen ökonomischen Statthalter-Canzelei und der dritte beim Hofgericht anzustellen ist. 2) An die revalsche Gouvernements-Canzelei zwei, den einen für diese Canzelei, den andern für das dortige Ober-Landgericht. 3) An die wiburgische Gouvernements-Canzelei auch zwei, wovon der eine bei der schwedischen Expedition, und der andere vorzüglich bei der kymenegardschen Statthalter-Canzelei zu gebrauchen ist. 4) An die öselsche Provinzial-Canzelei endlich zwei, einen für diese Canzelei, den anderen für das dortige Land-Gericht; — und sollen alle diese Junker bis zu ihrer förmlichen Anstellung während des Lernens 10 Rubel monatlichen Gehalt erhalten.

Juli 12 S. U. [85]) Die einzelnen Kronsgüter in Liv- und Esthland und der Insel Oesel sollen bei der Verarrendirung nicht getheilt, sondern ganz einem Arrendator gegeben werden.

Septbr. 4 S. U. [86]) Die frühern Ukasen des Senats, welche Vorschriften über das Verfahren bei eintretenden Vieh- und Pferdeseuchen enthalten, werden eingeschärft.

Octbr. 9 S. U. [87]) Es wird, dem S. U. vom 30. März d. J. zufolg, eingeschärft, daß keine Kronsgüter in Liv- und Esthland und auf der Insel Oesel an Personen zur Arrende gegeben

85) Maxim. VIII, 209.

86) L. P. 21. Septbr. — Patentensammlung. — Vergl. Dr. Sonntag's Polizei für Livland. 1. Th. S. 35.

87) Maxim. VIII, 248.

1761.

Octbr. 9 werden, welche eigene Landgüter und ihr hinlängliches Auskommen haben.

Novbr. 2 S.U.[88]) Es sollen in Riga die Notarii publici vom rigischen Magistrat, mit Zuziehung des daselbst angesetzten Ober-Inspectors und der rigischen sowohl, als russischen Kaufmannschaft gewählt, und in Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und dortigen Rechte angestellt werden.

88) Maxim. VIII, 259.

Regierung Peter's III.

1761.

1761.

Decbr. 25 Man.[1]) Daß die Kaiserin Elisabeth am 25. December gestorben, und Peter III. als wahrer Erbe den nach den Rechten, Prärogativen und Reichsverfassungen Ihm gebühren den erbväterlichen Thron bestiegen, und die souveräne Regierung angetreten.

Decbr. 25 Man.[2]) Nachricht aus der Trauer-Commission, nebst der Eidesformel.

Decbr. 26 Man.[3]) Enthält die Kaiserlichen Titulaturen für Manifeste, Ukasen, Urtheile, Päße, Unterlegungen, Bittschriften und Anzeigen.

1) P. P..... E. P..... Maxim. VIII, 286.
2) P. P. 1. Jan. E. P..... Maxim. VIII, 286.
3) P. P. 10. Jan. E. P..... Maxim. VIII, 289.

1762.

Januar 25 S. U. [4]) Den vom Kaiſer zur Werbung in holſteiniſche Dienſte nach Liv- und Eſthland Abgeordneten ſoll alle Aſſiſtenz geleiſtet, jedoch darauf geſehen werden, daß die Geworbnen von den in Liv- und Eſthland befindlichen freien Leuten, nicht aber von Kaiſerlichen Unterthanen ſeyn mögen, auch, daß die Werbung nicht mit Zwang, ſondern aus freiwilligem Verlangen zum Dienſte geſchehe.

Januar 30 S. U. [5]) Die Ausſchiffung des Hanf- und Leinſamens aus dem Hafen von Reval wird frei gegeben.

Februar 21 N. U. [6]) 1) Die geheime Inquiſitions-Canzelei wird aufgehoben, und die Acten derſelben ſollen im Senats-Archiv verſiegelt aufbewahrt werden. 2) Der verhaßte Ausdruck: слово и дѣло ſoll von nun an nichts bedeuten, und von niemanden gebraucht werden, widrigenfalls die Uebertreter von der Polizei als Ru-

4) L. P. 4. Febr. 1762. — Patentenſammlung. —

5) Maxim. VIII, 13*). Tſchulk. II, 1852.

6) L. P. 7 März. E. P..... Maxim. VIII, 36. Prawik. (I, 4.) datirt dieſen Ukas vom 18. October. Tſchulk. (II, 1896.) gegen vom 9. October d. J., obgleich er S. 1855 einen Ukas ähnlichen Inhalts vom 21. Februar kurz andeutet.

*) Es ſind in der Paginirung des 8ten Bandes von Maximowitſch einige Fehler enthalten, worauf ich hier aufmerkſam machen zu müſſen, glaube. Es laufen nämlich Anfangs die Seitenzahlen von Seite 1 bis 112 richtig fort; dann kommt die Seitenzahl 1 und ſo fernerhin bis 96; hierauf wieder 35, ꝛc. bis zum Ende des Bandes.

1762.

Februar 21 heſtörer (озарники, и безчинники) beſtraft werden. 3) Wer in Wahrheit eine böſe Abſicht nach den zwei erſten Punkten angeben will, ſoll es ſchriftlich, und wenn er nicht ſchreiben kann, mündlich, bei der nächſten Behörde, oder dem nächſten Kriegs-Befehlshaber thun. 4) Diebe, Mörder und andere Capital-Verbrecher, die verurtheilt und verſchickt, oder zur Galeeren-Arbeit verdammt ſind, können in keiner Sache Angeber ſeyn, und müſſen, wenn ſie denunciiren, als Ruheſtörer, gezüchtigt werden. 5) Wenn, des ergehenden Verbots ungeachtet, ſchlecht und niedrige Menſchen jene Ausdrücke: слово и дѣло brauchen, ſo ſollen ſie arretirt und inquirirt werden. 6) Ueberführt falſche Denuncianten müſſen nach aller Strenge der Geſetze geſtraft werden, damit Andere durch ihr Beiſpiel gebeſſert werden; jedoch ſoll ein zeitiges Geſtändniß der Schuld die Strafe mildern. 7) Wenn Verurtheilte während der Execution der Strafe denunciiren, oder indem ſie zur Execution geführt werden, ſo ſollen ihre Denunciationen durchaus nicht angenommen, und die ihnen ſchon auferlegte Strafe verdoppelt werden. 8) Wenn aber der Denunciant Beweiſe und Zeugen hat, daß ſeine Denunciation wahr iſt, ſo ſoll, nachdem er, nebſt den Zeugen und dem Angeklagten unter ſtrenge Wache genommen, darüber dem Senat umſtändlichſt berichtet, und ein Befehl erwartet werden. 9) Wenn ſich einer vom Adel, von den Officieren, von denen eines Ranges Gewürdigten, oder von der vornehmen Kaufmannſchaft, als (falſcher) Denunciant fin-

1762.

Februar 21 det, ſo ſoll er verhaftet und an den Senat geſchickt werden. Wenn aber über eine Perſon von jenen Ständen denunciirt wird, ſo ſoll ſelbige vor Erfaſſung eines Befehls weder verhaftet, noch für verdächtig gehalten werden. 10) In der Kaiſerlichen Reſidenz, wo ſie auch ſeyn mag, übernimmt der Kaiſer ſelbſt die Unterſuchung ſolcher Denunciationen in wichtigen Sachen, und ſollen die wahrhaften Denuncianten eine angemeſſene Belohnung erhalten, die falſchen aber durch eine beſonders dazu errichtete Commiſſion, oder durch irgend eine ernannte Behörde nach Recht und Gerechtigkeit gerichtet werden. 11) Wenn der Senat außer dem Geſagten etwas findet, was zur Unterdrückung der falſchen Anklagen ꝛc. dient, ſo ſoll ſolches nicht nur erlaubt, ſondern als ein dem ganzen Staate erwieſener Dienſt betrachtet werden.

Februar 28. M. U. [8]) S. U. vom 4. März. Die früheren Ukaſen über die Einreichung der Suppliken an den Monarchen ꝛc. [9]) werden eingeſchärft, die Uebergehung der untern Behörden bei harter Strafe unterſagt, und nur im Fall einer wirklichen Beeinträchtigung durch obere Gerichtsſtühle, das Suppliciren an den Monarchen geſtattet. Zugleich wird auch die Einreichung von Suppliken um Güter und Belohnungen an den Monarchen verboten, und werden

8) L. P. 4. März. E. P. ..... Martin. VIII, 52. Tſchulk. III, 1856.

9) ſ. Ukas vom 8. Auguſt 1759. S. 198.

1762.

Februar 28 solche Supplikanten zuförderst an ihre nächsten Vorgesetzten gewiesen.

März 28 M. U.[10]) Die Einkünfte aus den Gränz-Zollämtern in Liv-, Esth- und Finnland, desgleichen in Siberien und Orenburg werden dem Ober-Inspector Schemiakin und dem Jakowlew auf 10 Jahre verpachtet.

April 6 S. U.[11]) Es sollen sowohl von denen aus verschiedenen Orten nach St. Petersburg kommenden Fahrzeugen, als auch von den Fuhren, welche zu Lande mit Proviant und mit allerlei Waaren der Podrjadtschiken ꝛc., mit Bedürfnissen und allerlei Ladungen an die Einwohner in St. Petersburg kommen, ingleichen von den leeren Fuhren, auch von den Bauern und Letten, welche nach St. Petersburg einlangen, eine Anzahl Steine, und zwar von den Wasser-Fahrzeugen 30 Steine und nach Proportion derselben weniger, jeder Stein zu 10 ℔ schwer, von den Fuhren aber 3 Steine, jeder Stein 5 ℔ an Gewicht bei Straf von 10 Kopeken für jeden Stein mitgebracht und angeführt werden.

April 20 S. U.[12]) Höfe, und allerlei Werke und Fabriken sollen zum unbeweglichen Vermögen gerechnet werden.

10) Maxim VIII, 398. Tschulk. II, 1859.

11) L. P. 7. Mai. Maxim. VIII. 420. Tschulk. II, 1860.

12) Angeführt vom Dr. Hezel in s. Grundlinien des ordentl. livländ. Civil-Processes. §. 10. Not. d., jedoch nicht publicirt. Maxim. VIII, 438. Tschulk. II, 1862.

1762.

Juni 19. N. U. [13]) Wer der Verbreitung falscher und sich nachtheiliger Gerüchte überführt wird, soll als Störer der öffentlichen Ruhe ohne die geringste Gnade nach den Ukasen gestraft werden.

13) Alleg. im G. U. vom 18. März 1807. Maxim. VII, 494. Tschulk. II, 1867.

Alphabetiſches Sach-Regiſter.

(Die Ziffern zeigen die Seite an.)

A.

Abgaben 24. 103. 120. 206.
—— in Oeſel 122.
Abweſende vom Adel in Livland 6.
Abweſenheit der Glieder in den Collegien 38.
Abzugs-Zehndte 14.
Academie 158.
Accidentien 39.
Acciſe 123.
Acten in Sachen zum Tode Verurtheilter müſſen revidirt werden 178.
Actuar 39.
Adel ſ. Ritter- und Landſchaft.
——— ſteht unter dem Gouverneur 25.
———, Handel treibender 75.
———, in fremden Dienſten ſtehender 159.
———, in Städten beſitzlicher 7.
———, deſſen Vorrecht bei den Kronsarrenden 6. 22. 65. 208.
———, deſſen ausſchließliches Recht auf das Eigenthum von adelichen Gütern 6.

Advocaten 32.
Alberts-Thaler 152.
Ammunition 32. 37.
Aemter, deren Beſetzung in Livland 5.
—— in Riga, deren Rechte und Privilegien beſtätigt 12.
Anciennetat 133.
Angabe der Majeſtätsverbrecher 51. 70. 80.
Anklagen, falſche 216. 217.
Anleihen aus der Bank 185.
—— aus dem Münz-Comptoir 95. 96.
Anna's Regierung 79 ff.
Annahme der Briefe in den Collegien 38.
Appellation 40. 65. 83. 111. 113. 115.
Arbeiten der Soldaten 31. 37.
Archiv 39. 102.
Armee 30.
Arrenden 207 ff.
Arreſtanten 123.
Arſenik 96. 196.
Artillerie 2.
—— in Riga 74.
Arzt bei der Flotte 36. 37.
Aerzte, practicirende 161.
Atlas geographiſcher, des ruſſiſchen Reichs 201.
Audienz-Zimmer 39.
Aufführung, gute, auf dem Schiff 37.
Aufruhr 38. 70.
Aufwechslung 32.
Ausländer 88. 89.

B.

Bauern, die ſich vom Gut entfernen, müſſen Päſſe haben 66.
—— entlaufene 170 ff.
Bedienten in den Collegien 39. 40.
Beeinträchtigung des Beſitzes 175.
Befehle, deren Erfüllung 38.
——, neue, Vorſtellung deshalb 40.
Beförderung 132. 133.
Beſtrafung peinliche 32.
Beklagte 32. 168.

Beköſtigung 38.
Belohnung 37. 40. 132.
Bergweſen 108. 110. 116 ff.
Bergbau Compagnie 117.
Berichte der Behörden 50. 72.
Bernſteinöl 96. 196.
Beſchimpfung der Collegien 40.
—— vor Gericht 53. 56.
Beſchleunigung der Rechtsſachen 72.
Beſitz, eigenmächtiger 175.
Beſtätigung der Rechte und Privilegien des liv- und eſthländiſchen Adels, und der Städte. ſ. Rechte u. Privilegien.
Bettler 37. 107.
Beurlaubte, deren Einberufung 194. 196. 197.
Beute 32. 38.
Bevollmächtigte 32.
Beweis 32.
Bittſchriften, wie ſie abzufaſſen 108. 134.
—— wie ſie einzureichen 28. 34. 40. 59. 60. 72. 123. 134. II, 4.
—— nicht gerade an den Monarchen 34. 35. 46. 65. 81. 123. 134. 159. 166. 198. 217. II, 4.
Blei, deſſen Ausfuhr 101. 104. 113. 114.
Bootsmann 37.
Brander 37.
Brandmarkung 179.
Brandſtiftung 32. 38. 111. 112.
Brandwein, deſſen Einfuhr 86.
Brandweins-Brand 164. 165.
Brauer-Compagnie in Riga 75.
Briefe, verdächtige 28. 94. 154.
Briefwechſel mit dem Feinde 32. 38.
Brigade 30.
Brigadier 30.
Bücher 136. 147.
—— verbotene 140. 147. 158. 162. 163.
Burggräfliches Amt in Riga 13.
Bürgerſchaft in Riga und Reval, bei ihren Gerechtigkeiten gehan haut 13. 16.
—— S. Rechte und Privilegien.
Büſtel 32.

C.

(Vergl. K.)

Cabinet 130.
Cadetten-Corps 89. 90.
Calfaterer 37.
Cammer-Collegium in Riga 74.
Cantonnierungs Quartiere 31.
Canzeleien, Canzelliſten 39.
Capitän bei der Flotte, 36. 37.
—— über die Wegweiſer 30.
Capitulationen über dem Feinde 32.
Capitulation der livländiſchen Ritter- und Landſchaft 1 ff.
—— des Generalgouverneurs Strömberg 9 ff.
—— der Stadt Riga 11 ff.
—— der revalſchen Beſatzung 15 ff.
—— der Stadt Reval 16 ff.
Catharina's I. Regierung 62 ff.
Cavallerie, die ruſſiſche, ſoll verſtärkt werden 185.
Charakter 132. ſ. Titel.
Chineſiſche Waaren 147.
Citation 32.
Collegien 38 ff.
Collegium der liv- und eſthländiſchen Sachen 120.
Commerz Commiſſion 71.
Competenz des Richters 53.
Comptoir 39.
Confirmation ſ. Beſtätigung.
Conſeil, das geheime, 66. 79.
Conſtabel bei der Flotte 37.
Contra-Spiel 210.
Copiſten 39.
Corps de garde 31.
Corps volant 30.
Correſpondenz der Collegien 38.
Courier-Pferde 185. 186.
Criminalſachen des Adels 4.

D.

Degen, deſſen Entblößung 31. 37.
Denuncianten 51. 70. 80. 216 ff.

Depoſitum 39.
Deſerteurs 32. 37. 113. 193. 198. 199.
Deutſche Sprache bei den Canzeleien und der Correſpondenz 13. 16.
Diebe, deren Auslieferung 193.
——, deren Denunciationen 216.
Diebſtahl 32. 38. 174.
Diener der See-Officiere 37.
Dienſt Entlaſſung 32. 37.
Diviſion 30.
Dolus bei Verbrechen 58.
Domänen 5. 17. 19.
Dorpat vom rigiſchen General-Gouv. getrennt 25.
—— mit dem rig. General-Gouv. wieder vereinigt 51.
——/ Patrimonial-Güter der Stadt 67.
——/ Einkünfte der Stadt 67.
——/ Privilegien der Stadt beſtätigt 87. 137. 140.
Ducaten 152.
Duell 30.
Dunkelheit in den Geſetzen 48.
Dutkenshof 66.

E.

Ehen, verbotene 98.
——, der Läuflinge 173.
—— zwiſchen Livländer und Ruſſen 197.
Ehrenbezeugungen 36. 39.
Ehrloſigkeit 40.
Eid 32.
— an Iwan III. 139.
Eidespflicht 33.
Einberufung der Beurlaubten 194. 196. 197.
Einkünfte Dorpats 67.
Einlaſſung 32.
Einlöſung adelicher Güter 6.
Einnahme, öconomiſche 97.
Einquartierung 16. 31.
Einſchmelzung der Münze 58. 78. 113.
Elennshof 90. 92. 109. 124.

Eliſabeth's Regierung 129 ff.
Empörung 32. 70.
Entblößung des Degens 31. 37.
Erbfolge in unbewegliches Vermögen 26. 86. 87.
—— unter Geſchwiſtern und Geſchwiſterkindern 115. 116.
Erbtheilung 175.
Erbrechung der Briefe 38.
Erfüllung der Befehle 38.
Eroberung von Städten und Feſtungen 32.
Eſthlands Abtretung an Rußland 41. 141.
Execution des Urtheils 121. ff. g.
Exercitien 33.

F.

Fabriken 165. 166. 205.
—— gehören zum unbeweglichen Vermögen 218.
Falſchmünzer 51. 52.
Feldapotheke 30.
Feldärzte 30.
Feldfourier 30.
Feldpoſt 30.
Felle, rohe, deren Ausfuhr 109. 113. 116. 124.
Feidinge 200.
Ferien 38.
Feſtungen, deren Eroberung 32.
Feuerbaken in Riga 197.
Fiscale, deren Pflicht 25. 39.
—— bei Armeen und in Feſtungen 30.
—— bei der Flotte 36.
Flaggen 37.
Fleiſches-Verbrechen 38.
Fleiſchhandel 156.
Flotte 36 ff.
Folter 32.
Forum des Adels in Criminalibus 4.
Fouragiren 31.
Freibriefe, von Läuflingen geſchriebene 172.
Fremde in Riga 14.
Freundſchaft, zwiſchen dem Richter und den Parten. ſ. Richter.

Friede zu Abo 141.
—— zu Nyſtadt 41.
—— mit den Türken 121.
Fundgruben, deren Aufſuchung 49.

G.

Gardemarins 37.
Garniſon in Riga 74.
Gebet 31.
Gefangene 32. 38.
Gehalt 32. 33. 109. 111.
Geheimhaltung der Sachen in den Collegien 39.
Gehorſam in den Behörden 40. 55.
Geiſtliche, ruſſiſche, 108.
Geiſtlichkeit bei der Armee 31. 37.
—— in Eſthland 65.
Geldſtrafe 39.
Geleit, ſicheres 32.
General, en chef, von der Cavallerie, von der Infanterie 30.
Adjutant 30.
Admiral 36.
Auditor 30.
Bergdirectorium 108. 116 ff.
Feldmarſchall 30.
Feldzeugmeiſter 30.
Gewaltiger 30.
Generaliſſimus 30.
General-Kriegscommiſſär 30. 36.
General-Lieutenant 30.
General-Major 30.
General-Quartiermeiſter 30.
General-Reglement 38.
Generalſtab 30.
General-Wagenmeiſter 30.
Gerechtigkeitspflege, deren Einſchärfung 88. 89. 97. 203. 204.
Gericht, Kriegs- 32.
Gerichts-Behörden 56.
Gerichts-Schreiber 30.

Gerichts-Spiegel 76.
——— 48. 56. 57.
Gerüchte, falſche, deren Ausbringung 193. 219.
Geſetze, deren Beobachtung 48. 203. 204.
———, Dunkelheit in denſelben 48.
———, deren Unwiſſenheit 57.
Geſtändniß 32.
Getreide-Handel 43. 72. 111. 135. 144. 153. 157. 167. 189. 202. *II, 10.*
Gewiſſenszwang 43. 143.
Giftverkauf 96. 196.
Glauben, griechiſche, 197.
Gold und Silber, Handel damit 71. 103. 138. 139. 148. 150. 153.
——————— ſoll nicht getragen werden 33. 138. 139. 148.
——————— unächtes 161. 163.
Gold-Rubel 187.
Gottesdienſt 31.
Gottesfurcht 31.
Gouverneur von Reval 16.
Großjährigkeit 131.
Güter, adeliche 6.
———, unbewegliche, deren Veräußerung 26.
Gymnaſium in Moskwa 181.
——— in Reval 63.

H.

Hafen bei Reval 25.
Haken, wie hoch ſie bei der Verpfändung an die Krone anzuſchlagen 185.
Handel, deſſen Beförderung 13. 70. 77. 150. 205.
— in St. Petersburg 92. 93.
— mit chineſiſchen Waaren 147.
— heimlicher 169.
— polniſcher mit Riga 54.
Handels- und Zoll-Ordnung 184.
Hanf-Ausfuhr 28.
Hanf-Samen, deren Ausſchiffung 215.
Harz-Ausfuhr 28.